

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. Jul. Miedel, Die Erschließung und Urbarmachung des Eschacher Berglands.

Die Erschließung und Urbarmachung des Eschacher Berglands.

Der Waldreichtum Schwabens und insbesondere Ober-
schwabens muß einst überaus groß gewesen sein. Das zei-
gen allein die überaus zahlreichen Rodungsorte zur Ge-
nüge. Bis weit in die Neuzeit herein war das Boralpen-
land eine schier unerschöpfliche Quelle für Holzbedarf, auf
die selbst nord- und mittelschwäbische Städte im Falle der
Not zurückgriffen.

Als ich vor vielen Jahren zum erstenmal in das
herrliche Waldgelände an der Eschach kam, fielen mir dort
die an dieser Stelle beifremdlich klingenden Namen „Ulmer
al“ und „Memminger Tobel“ auf. Es dauerte ziemlich
lange, bis ich eine befriedigende Erklärung dafür fand,
und noch länger, bis es gelang einen genaueren geschicht-
lichen Nachweis für die Erklärung zu erlangen. Ueber den
Nachforschungen habe ich einen Einblick in die allmähliche
Erschließung des Berglands gewonnen, den ich hier darle-
gen möchte.

Zur Kennzeichnung der örtlichen Lage kurz joviell: Wie
östlich von Kempten der Kemptener Wald, so zeigt sich west-
lich davon das Eschach-Bergland als fiedelungsarmes Ge-
biet. Das letztere hat die Form eines Dreiecks: dessen
Nordseite bildet der Höhentamm, der mit dem ob seiner
Aussicht geschätzten Blender beginnt (1072 m) und über
den Rauhenberg (fälschlich meist Raumberg benannt) zum
Weiler Wdelegg und dem Hohentanner Wald sich fortsetzt;
die Westseite steigt s. Winterstetten über den Herrenberg
langsam an und gipfelt mit 1037 m im Hochkopf als höch-
ster Erhebung des Wdelegg-Kammes; die südliche Um-
rahmung begleitet, an der Schletteralpe ansetzend und im
Schwarzen Grat mit 1117 m gipfelnd, das Tal der Wengen-
er Urge ostwärts und läuft im Hohen Rapp gegen den
nach dem nahen Eschach benannten Weiher aus. Im In-
nern des Dreiecks ist, umflossen von der Eschach und ihrem
rechten Zufluß, der Kirnach, ein stark von Schluchttälern
zerjagtes Bergland, der Kirnach- und eigentliche Eschach-
wald, der sich im Eschacher Kreuzberg bis zu 1126 Meter
aufwölbt. Der Boden ist tertiären Ursprungs, und zwar
zum kleinen Teil Nagelschutt, überwiegend miozäne Mer-
gel, auf denen der Wald vortrefflich gedeiht.

Die Eschach bildet wie heute noch zwischen Bayern und
Württemberg vom Schwarzen Grat bis zur Kirnachmün-
dung eine uralte Grenze, und zwar zwischen der Grafschaft
Kempten und dem Nibelgau. Der letztere hatte allerdings
ursprünglich ö bis an die Iller gereicht, aber schon 876 den
Teil ö der Eschach an den Immunitätsbezirk des Kempte-
ner Klosters verloren (vgl. Baum. Allg. I, 190). Damals
mag freilich das ganze Eschacher Bergland noch undurch-
dringlicher Urwald gewesen sein. Die ersten Versuche der
Umwohner in ihn einzubringen werden erst aus dem 12.
Jahrh. bekannt. Der Graf Wolfrad von Beringen verließ
1169 einen Teil des Wdelegg-Rückens, den vorher ein Hein-
rich von Christzhausen zu Lehen besessen hatte, dem Kloster
Isny. Wo dieses Lehen lag, wissen wir nicht genau, doch
glaube ich aus dem Umstand, daß dabei ein Wald Schlate-
buchswen genannt wird, schließen zu dürfen, es sei an
der jedem Schwarzengrat-Besteiger wohl bekannten Schlet-
teralpe gelegen; denn der am Schluß zweifellos etwas ver-
stümmelte Name (swen ist aus swende gefürzt) bedeutet
die Waldschwendestelle am Schlatebuch d. h. an einem Bu-
chenbestand, an dem es weich und lumpig ist. Nicht bloß

die Lage an sich, sondern gerade diese völlig zutreffende
Bezeichnung wird es jedem, der das Gelände dort kennt,
höchst wahrscheinlich machen, daß diese älteste Rodstelle
hier war. Nach 21 Jahren bekam das Kloster auf dem glei-
chen Höhenzug als Seelgerät weiteren Besitz von dem Ed-
len Heinrich von Rohrdorf, und zwar Wiesen und
einen Teil der Waldungen Sconiunsuendi und Gunzin,
dazu von dessen Schwägerin Udelheid ein Stück, das an
ein bereits klösterliches Gut namens Kamerlin grenzte.
Wo diese „schöne Schwendung“ und die Rodung eines
Gunzo örtlich festzulegen wäre, ist jowenig zu sagen wie
es möglich ist anzugeben, ob dieses Kamerlin vielleicht das
Waldstück ist, das 1169 ein Isnyer Mönch Udalrich und
sein Bruder, der Freiherr Berthold von Grönen-
bach, dem Kloster geschenkt hatte.*)

So sehen wir dort eifrige klösterliche Kulturarbeit:
Das Isnyer Gotteshaus St. Georg legte die erste Breche
von Westen her in das Waldgebirge, indem es einen Teil
der Wdelegg abholzen läßt. So versorgt es nicht nur Isny
mit Holz, sondern es schafft auch neues Nutzungsland, das
Hörigen verliehen werden konnte. Ja, im 13. Jahrh.
dringt es sogar schon über die Eschach hinüber, also in das
Gebiet des Kemptener Klosters. Dort besaß es von diesem
einen ziemlich umfangreichen Waldteil als Zinslehen, den
es eines Tages ohne Genehmigung des Lehensherrn rodete
und an seine Hinterläßen vergabte. Da Kempten dage-
gen Einspruch erhob, entstand ein Streit, der 1239 durch
Schiedspruch dahin beseitigt wurde, daß es die kemptische
Lehenshoheit anerkennen mußte, dafür aber gegen ein
jährliches Reichen von 4 Pfund Wachs die Erlaubnis er-
hielt in einem räumlich begrenzten Bezirk zu roden. Bei
Ueberschreitung der umfangenen Grenze sollte das Ganze
Kempten wieder heimfallen. Der Grenzverlauf wird durch
den Vtengarten, Wolfersbrunnen, Brantenberg und die
Snelslaif (d. h. Wasserseide) bestimmt. Wir werden dar-
auf noch zurückkommen. Im 15. Jahrh. suchte Isny ver-
tragswidrig den Wald trotzdem in größerem Umfang zu
schlagen, wurde aber vom Kemptener Abt 1516 zur Er-
neuerung des alten Abkommens gezwungen.

Der Schiedsrichter, Truchseß Wilhelm von Waldburg,
bestimmte endgültig einen Bezirk mit den Grenzpunkten
Weißwasser — Wolfersbrunnen — mittlerer Vtengarten —
Bachrinnaal — Eschach und zurück zum Ausgang, den der
Abt von Isny samt Wald, Wiesen und Mähdern zwar inne
haben, aber als Wald bestehen lassen sollte; Kempten be-
hielt die Gerichts- und Forsthoheit. Im Falle eines Ro-
dungsversuchs durch das Isnyer Kloster sollten dessen Rech-
te als verfallen gelten.²⁾

Somit schweigt die Geschichte der Erschließung unseres
Berglands wenigstens von kemptischer Seite völlig. Die
Kemptener lebten scheinen der Holznutzung von dort recht
wenig bedurft zu haben; für sie hatten die ausgedehnten
Waldungen vorwiegend Wert als Jagdgebiet, und auch
hierin war man nicht eigennützig. In einem Streit zwi-
schen dem Truchseß Hans von Waldburg und dem Grafen
Hugo von Montfort zu Rotenfels erklärt 1476 Abt Johann
an der Grenze gegen das waldburgische Gebiet Brauch ge-
von Kempten, solange er wisse, sei es im Eschacher Wald

*) S. Chron. monast. Isnyens. im Anhang der Württ. Viertel-j. Bd. 13. (1890) S. 33 und 35 f.

2) S. Hagenmüller, Gesch. v. Kempten 1, 487 f.

weisen, daß der Teil, der habe jagen wollen, es den Jägern des andern Teils kundgetan, und dann habe man gemeinsam gejagt.³⁾ Später überlassen die Kemptener den Waldburg sogar die alleinige weidmännische Ausbeutung, wenigstens im Hauptteil des Forstes. Fürstabt Johann Adam verleiht am 12. Jan. 1605 dem Erbtruchsessern Frobenius zu Waldburg „ain Gejaidt in seinem Forst und Wildtpann des Eschacher und Häfelins Walds“. Der letztere Name — offenbar von einem ehemaligen Inhaber hergenommen, denn ein so benanntes Geschlecht sah z. B. in Kempten im 15. Jh.⁴⁾ — haßte noch an den Höfen östlich der Mühle von Schmidtsfelden.⁵⁾ Der Truchseß darf 10 Jahre lang hehen (d. h. Hejagd üben auf Raubwild wie Sauen, Füchse usw.), heßen (mit Garn jagen auf Kleinswild) und jagen „anfangend vom Dorf Eschach der Schellenstaig zu und hinab in die Eschach, diese hinab, bis das Wasser die Rünnach drein lauft, hernacher die Rünnach hinauf bis wieder gegen Eschach“. Damit ist der eigentliche Kern des Eschachwalds umrissen. Als Entgelt müssen jährlich in das Stift abgeliefert werden 4 jagbare Hirsche und 4 Wildstuck oder „do solche fuegsamlich nit zue bekochen weren, für ainen Hirsch 3 und für ain Wildstuck 2 Recher.“ Wenn aber schwarzes Wildpret gefangen werden sollte, so soll die Hälfte abgegeben werden. Selbstverständlich darf die Jagd an niemand weiter verliehen und auch niemand an des Beliehenen Statt zum Bejagen hingelassen werden. (S. Reichsarch. Mün. St. Kempt. Fasz. 211 Nr. 4725).

Die Höfe am Häfelinswald waren nach gegenm. a. a. O. 1, 254 seit Mitte des 15. Jahrh. ein an adeliche Lehenträger zu vergebendes Lehengut und sollen ursprünglich „zu der Thranen“ benannt gewesen sein. Ein solcher Name freilich ist so gut wie ausgeschloffen; er ist vielleicht verlesen oder mißverstanden für „Trämen“, was soviel bedeuten würde wie „bei den Balken“, und darauf schließen ließe, daß dort entweder eine große Sägemühle war, an der stets große Balkenvorräte lagen, oder daß die gestöckten Holzblöcher dort herausgefangen und aufgespeichert wurden. Tatsächlich bestand das ganze Anwesen 1575 aus 6 Häusern mit Grundstücken nebst einer Mahl- und Sägemühle. Im 30jährigen Krieg erging es der Siedlung wie vielen kleineren Orten: sie verödete. Das Stift, das es später wieder zu Leben rief, geriet darüber mit Vesterreich, das es einem Dr. Herkules Wiedemann verließ, in Streit, brachte es von dessen Erben an sich und erreichte dafür auch die habsburgische Zustimmung.

Im Jahre nach der Jagdrechtsverleihung sehen wir eine Ausnützung des Holzreichtums der Gegend, die für die damalige Zeit ein wirklich weitsehendes und großzügiges Unternehmen darstellt. Die Reichsstadt Ulm litt gar sehr an Holzmangel und versuchte in ihrer Not aus dem reichen Waldland an der Eschach dauernde Abhilfe zu schaffen. Sie trat daher mit dem Isnyer Gotteshaus St. Georgen wegen zweier Waldabteilungen links und rechts des Baches in Verhandlungen ein, die in einem am 27. Okt. 1606 geschlossenen Vertrag⁶⁾ ihren Abschluß fanden. Laut dessen kauft Ulm von Abt Jakob zwei Hölzer, das eine im Häfelinswald der Herrschaft Kempten, das andere im Wagenbach⁷⁾ Wald der Herrschaft Trauburg, um 9000 fl. Der Kemptener Fürstabt Johann Adam als Inhaber der Oberhoheit über den östlichen Teil gab zu folgenden Bedingungen seine Zustimmung:

1. Bis zur Stockraumung (nach dem Schlagen des Holzes) sollen 70 Jahre Zeit sein. Solange dürfe die Stadt in keiner Weise behindert werden.

2. Es sollen der Stadt an Orten, die im Obriktzsbereich von Kempten liegen, „Steg, Weg, Legstatten, Anländer und der Einwurf zum Albrechten“ an der Thier“ ungeperert sein.

3. Die Ulmer dürfen im Häfelinswald an der Eschach „ain Seegmülin zue zwanzigen Seeggängen“ errichten, des-

³⁾ Wocher, Gesch. d. Hauses Waldburg 2, 80.

⁴⁾ Haggenmüller a. a. O. 1, 225.

⁵⁾ Der Stammhof ist der an der Fahrstraße gelegene.

⁶⁾ Die Urchrift, der die folgende Inhaltsangabe zum Teil wörtlich entnommen ist, befindet sich im Reichsarch. München, Stift Kempten (RM. M. St. K.) Fasz. 211, Perg.-Urk.

⁷⁾ Wagenbach heißt der letzte linke Zufluß der Eschach vor ihrem Austritt in die Ebene.

gleichen eine Behausung und Stallung zur „Erhaltung von zwelf Ochsen, so in zur Fuor und Wegmachung oder hawung gebrauchen wollen“; ferner eine Kahlhütte für die 70 Jahre.

4. Weil das Holz am gelegentsten auf der Winterstetter Steige abgeführt wird, „solche Staig aber am Randh etwas zu eng“, mögen sie dieselbe erweitern.

Dabei aber behält sich Kempten im Häfelinswald 1. jegliche Obrigkeit vor, genehmigt auch 2. die 70 Jahre zur Stockraumung, duldet aber das „Branden“ nicht. 3. Ulm soll sich mit den Stiftsuntertanen um Weg, Steg, Legstätt und Anländer billig vergleichen. 4. Jeder Besitzer der Sägmühle muß für „Steuer, Raß und Dienstbarkeit 4 Pfd. Pf. und für das aine Rad oder Seeggang 1 Pfd. flr.“ jährlich bezahlen, wobei die Inwohner Kempten unterstützen sollen. 5. Nach Ablauf der 70 Jahre muß alles gleich wieder abgebrochen oder den kemptischen Untertanen verkauft oder mit Zustimmung des Stifts dem Gotteshaus Isny überlassen und dann mit des Stifts leibeigenen Leuten besetzt werden. 6. Die Stadt soll anderen stiftischen Sägmüllern und Kohlenbrennern keinen „Eintrag zufügen“ und nur selbstgeschlagenes Holz schneiden und verkaufen und dabei auch die umliegenden Sägmühlen und bei Vergebung von Arbeiten, bei der Holzabfuhr usw. die stiftischen Untertanen berücksichtigen „gegen zimliche Belohnung.“ 7. Die Kosten der Erweiterung der Winterstetter Steige haben die Ulmer zu tragen. 8. Alle Vergünstigungen beziehen sich nur auf diesen Holzlauf.

Der Bezirk, den die Ulmer zur Niederlegung des Holzbestandes erworben hatten, umfaßte die Hänge und Höhen beiderseits des ersten östlichen Seitenbaches der Eschach, von der Rünnachmündung aufwärts gerechnet. Der Bach selbst hieß der Reggenbach mit angelegtem als Rest des Artikels, also eigentlich Eggenbach, von dem gegen das Gallehen vorspringenden Berge. Das Tal selbst heißt seit jener Zeit Ulmer Tal⁸⁾ und der Bach wurde in Ulmertalbach oder kurz Ulmerbach umgetauft.

So hat also Ulm damals ein Gebiet von etwa 3 qkm Fläche gerodet und wenn auch ein großer Teil davon später wieder aufgeforstet wurde, weite Flächen blieben doch dauernd unangepflanzt und dienten fernerhin als Wiesen und Weideland. Die Vermarkung in den „Isnyhölzern“, welche am 16. Nov. 1695 vorgenommen wurde, gibt einen Einblick, wie weit die Kultivierung jetzt schon vorgedrungen war, so daß es sich lohnt, die wichtigsten Stellen aus der Niederchrift⁹⁾ wiederzugeben.

Die Grenze beginnt an einem mit dem stiftkemptischen und Isnyer Wappen gezeichneten Kreuz am Einfluß des Weißwassers (jetzt Kreuztalbach) in die Eschach und läuft zu einem Hauptmark de anno 1627 auf der Herbigegg oder dem Hohenberg, also offenbar auf den Ramm¹⁰⁾, der das Kreuztal nördlich begrenzt. Weiter talab zum Reggenbach und diesen querend zum Hauptmark am Hageninsegg (Zug nördlich des Ulmer Tals) gegen den Wolfgartsbrunnen¹¹⁾ (an den wohl der Wolfsberg noch erinnert), zum Tal des Eggbachs, der aus jenem Brunnen entspringt¹²⁾; dann diesen hinab bis zur Einmündung des Schindelbachs, wo die Besitzungen des Michael Berwig von Winterstätt, Georg Brück von Emerlanden und Michael Albrecht, Hubers im Häfelinswald (Einödhof), anstoßen; den Schindelbach hinauf an die Trauburgischen Wiesen zum Ende des Huberholzes vom Häfelinswald und wieder hinab zu einer Weistanne mit dem Schlüssel als Zeichen des Gotteshauses Isny an den Dechenrieder Wiesen (i. Hof Grenried), in den Wald, der an Adam Bernhard von Teggatschhofen stößt und unterhalb der Epplinswiese aufwärts bis wieder zum Weißwasser.

⁸⁾ Muß ein Ort an der Ulmer gewesen sein, an den das Holz gefahren wurde, um zum Weiterführen in den Fluß geworfen zu werden. Bei Kruggell ist nun allerdings ein Ort des Namens, aber 2 km von der Ulmer entfernt. Auch die Zufahrt dorthin wäre nicht gerade einfach gewesen.

⁹⁾ Abbrennen des Reisichholzes zur Gewinnung von Kulturboden.

¹⁰⁾ Der alte Name soll nach Haggenm. 1, 254 Quellenried gewesen sein.

¹¹⁾ S. RM. Mün. St. K. Fasz. 254 Nr. 5665.

¹²⁾ Das ist die Snelais und der Wolfersbrunnen von 1239.

¹³⁾ Die Positionskarte nennt ihn (wohl fälschlich) Eschach.

Die aus dem 17. Jahr. stammende Hohmannsche Karte verzeichnet neben dem Kreuzthal, (das vermutlich nach der östlich abschließenden 1115 Meter hohen Kreuzleshöhe benannt ist), auch schon das Ulmer Tal, sowie eine Glashütte an der Eschach. Das Kloster Isny hatte 1678 dem Balthasar Schmid von St. Blasien das Recht gegeben eine Glasbläse am Eisenbach, der gegenüber dem Kreuzbach in die Eschach fließt, zu errichten, weil er sich erbot die Quarzgerölle, die die dortigen Flüsse in ziemlicher Menge führen, zur Glasbereitung auszunützen. Später verlaufen, wie hier gleich vorweggenommen sei, die Schmid diese Hütte und errichteten ein größeres Werk an der Kirnmündung, das nach ihnen den Namen Schmid's feld en führt. Zwischen diesen beiden hatte aber das Isnyer Kloster selbst schon links des Flusses auf gräflich Trauchburger Gebiet eine Glashütte errichtet, die es aus einem nicht ersichtlichen Grunde auf das rechte Ufer zu verlegen wünschte, vielleicht weil dort das zur Feuerung nötige Holz bequemer beizuschaffen war als von der Udelegg. Da zugleich ein größerer Waldbezirk niedergelegt und der Boden zu einer Sennerei liegen gelassen werden sollte, bedurfte es der Einwilligung des Remptener Oberherren. Die Verhandlungen zogen sich länger hin; 1696 wird der ganze in Betracht kommende Bezirk umgangen, aber erst am 21. April 1705 erteilt Fürstabt Ruprecht die endgültige Genehmigung.¹⁷⁾ Dabei behält sich Rempten vor allem natürlich seine Hoheitsrechte vor, verlangt die Unterstellung des Glasmeisters und der Arbeiter unter seine Gerichtsbarkeit, befreit sie zwar von Gefällen, fordert dafür aber von dem Gotteshaus ab Lichtmeß 1706 jährlich 20 fl. Schußgeld und bei Todesfällen 1 Pfd. Pfenn. für eine verheiratete Person und 1 Pfd. hlr. für eine Weibsperson, wenn sie in loco sterben. Der Glasmeister und die Seinigen dürfen für sich, die Glasträger und andere Fremde Bier, Wein und Brantwein „auszapfen“, wofür auf 20 Jahre 20 fl. jährliches Umgelt zu entrichten ist; doch darf daraus keine „normale Tazern“ werden. Bei der Entnahme des Holzes soll Jagd und Wildbann möglichst geschont werden; „wo ein Stud angegriffen, soll rasch ausgeräumt werden für den jungen Schuß; besonders die Aeschenbrenner werfen gern soviel Gefäß zusammen, daß das Wildpret seinen Gang nicht mer hat und öfters den Wölfen zum Raub wird.“ Natürlich sollen die Glaser selbst kein Wild schießen oder jagen, sondern solch Tun anzeigen; sie dürfen keine „Bürstör“ oder Flinten, sondern zur Hauswehr nur Schießkolben haben. Der Glasmeister ist auch beim Stift zu verpflichten; desgleichen der Bau- oder Sennmeister eines allenfalls errichteten Bau- oder Sennhofs; für seine Freiheit von Leibeigenschaft und Steuern hat das Gotteshaus auf 20 Jahre 40 fl. und Schußgeld zu entrichten. Für einen Feldbau sind taugliche Plätze abgemarkt worden. Kein Gebäude darf ohne kemptischen Konsens verpfändet oder veräußert werden.

„Damit der Bau nit zu Schaden des Forstes extendiert werden möchte“, hielt man es für erforderlich 1709 (16. S.) noch einen Nachtrag¹⁸⁾ zu machen, wonach im stiftischen Falleren der an der Eschach liegende Teil in der Größe von 100 Jauchert völlig gerodet werden darf und zwar im Ulmer Tal vom Steg des Reggenbachs den Berg hinauf, nach 954 Schritt wieder abwärts gegen Mezenriedt¹⁹⁾ bis in ein Töbele, wodurch ein Bächlein fließt und weiter 901 Schritt bis zur Eschach hinaus. Im übrigen Teil des Fallerens darf zwar zum Glasmachen abgeholzt, es soll aber „zum Aufwachs wieder geheget, daher nichts gebrandet, angeblüehmet oder zur Reuthenen gemacht werden.“ Was bereits ausgestoßt, soll so bleiben; 16 Jauchert sollen Aeder und Wiesen sein, wobei auf die davon gebührenden Zehenden und Forstgarben verzichtet wird. Das Gotteshaus begibt sich des Anspruchs auf Trieb und Tratt. Das Fischen in der Eschach ist gestattet aufwärts bis zum Einfluß des „Weißwässerle“.

Die Umgrenzung des ganzen Bezirks ist hier wiederholt, in der Hauptsache wie oben. Bei dem Hauptmark Häfelinsegg ist bemerkt: „Vor altem ist diser orth Rudolphs Egg oder Braitenberg benamst worden“

und „von dem Wolfsbrunnen hätte die Markung in den Stengarten genommen werden sollen, solche Mark ist aber nit mer zu finden gewesen“. Das sind noch die alten Markpunkte von 1239, man hat sie jedoch schon damals nicht mehr gekannt.

Gerade zu Anfang des 18. Jahrhunderts entfaltete das Isnyer Gotteshaus eine sehr rege Tätigkeit im Eschachtal. 1702 siedelte es eine Anzahl Kleinbauern in Einzelhöfen an, 1708 entstanden etliche Wohnbauten an der Eisenbacher Glashütte,²⁰⁾ 1709 unternahm Rempten gegenüber den Bau einer Kapelle²¹⁾ am Kreuztalausgang; 1717 wurden alle diese Siedelungen, die zunächst nach Wiggensbach eingepfarrt waren, zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde zusammengefaßt.²²⁾ Der Udelegg-Rücken wurde auf seiner Ostseite am Herrenberg von 1707 ab in großem Umfang gerodet und sah neue Höfe entstehen. Daher erwarb das Kloster 1720 dort oben wie auch in Eisenbach und Blodwiesen die niedere, und bald darnach auch die hohe Gerichtsbarkeit.

Das ganze Falleren rechts der Eschach, das, wie wir gesehen, im Remptener Gebiet lag und der stiftischen Gerichtshoheit unterstand, wurde nach längeren Unterhandlungen durch eine Abmachung²³⁾ zwischen dem Fürstabt Anselm von Rempten und dem Abt Alfons von Isny v. 19. Jan. 1731 in ein feudum ordinarium verwandelt. Anstatt des bisherigen Fallerens von 4 Pfd. gelben Wachses sollen nunmehr bei jeweiliger „Mutation“ 40 Pfd. Gelbwachs als Taxe entrichtet werden. Rempten behält die landesherrliche Oberhoheit, Gerichtsbarkeit und Jagdrecht; das Gotteshaus darf aber jetzt den ganzen Lehensbezirk branden, ausstoßen, völlig abtreiben, den Grund und Boden beliebig nutzen, auch Kolonen und Beisitzer hinstellen, so zwar, daß auch die Isnyischen Lehenshuber jenseits der Eschach unten am Herrenberg den Weidgang gegen eine Anerkennungsgeld genießen dürfen. Das Gotteshaus soll von den Kolonen den Ehrschak und Güterzins ganz, das Beisitzgeld halb beziehen. Statt der ausgemachten 15 fr. für jede „Waidt- oder Wüntherjuhr“ werden jährlich 50 fl. festgesetzt, zu entrichten zwischen Martini und Weihnachten. Weil aber die Kultivierung des Lehens ziemliche Zeit und Kosten erfordert, ist 10 Jahre lang nichts, die nächsten 10 Jahre nur die Hälfte, also erst nach 20 Jahren die vollen 50 fl. zu bezahlen. Das Stift begibt sich des Triebes und Tratts, sodaß der jeweilige Inhaber des Häfelinwalds nicht weiter als bis an den Schindel- und Eggbach treiben darf. Das Gotteshaus kann weiter das Ulmer oder Reggenbächlein zur Wässerung nutzen, die übrigen fructus des Wassers verbleiben dem Stift. Dafür zahlt das Isnyer Gotteshaus 4500 fl. und zwar 1500 an nächster Lichtmeß, ebensoviel am St. Mangtag, den Rest am 2. Febr. 1732.

Die genaue Vermarkung wurde am 9. Juni vorgenommen und am 30. Oktober schriftlich festgelegt. Sie enthält zwar etliche genauere Angaben gegen früher, kann aber trotzdem nicht örtlich sicher bestimmt werden. Der Beginn ist wieder am Einfluß des Weißwassers, steigt hinter dem Kreuzthaler Pfarrstadel den Berg hinauf zur Herbstegg, weiter über ein Töbele auf den Grat ob dem Schimmel-Tobel, auf einen Kapf oder Höhe, dann hinab zum kemptischen Gut Schimmeltobel, das rechts bleibt — zu einer Höhe mit einem Hauptmark — hinab auf des Thomas-Bilgermayrs Haus — auf einen Kapf — auf die Wiesen am Reggenbach — hinüber auf die Höhe zum Grat (also das Ulmer Tal ungefähr halbierend) — zum Feldanfang und dann zum Haus des kemptischen Untertans Simon Hange, dann wie früher Braitenberg-Wolfsbrunnen-Egg- und Schindelbach — an des Johann Möhle von Emerlanden und der Degenrieder Wies und zu der des Ferg Beusch von Winterstetten. Zum Schluß ergibt sich noch ein Zweifel: Rempten meint, die Grenze verlaufe zur Eschach hinaus und an dieser aufwärts; Isny behauptet, sie gehe den Rain hinauf, sodaß zwei von Hinzlangern bewirtschaft-

¹⁷⁾ Die Mappa der Herrschaft Trauchburg, von R. Mohr 1716 gezeichnet (nachgebildet bei Bochezer a. a. O. Bd. 2), enthält auch eine Glashütte rechts der Eschach bei Kreuzthal.

¹⁸⁾ Nach der Mappa stand diese am linken Ufer des Kreuztals.

¹⁹⁾ Baum. Allg. III, 549.

²⁰⁾ R. M. M. St. R. Fas. 262. Nr. 5798.

¹⁴⁾ R. M. M. St. R. Fas. 256. Nr. 5695.

¹⁵⁾ Ebdt. Fas. 257. Nr. 5704.

¹⁶⁾ Mit angewachsenem Artikel statt am Ezenried.

tete sowie die Epplins- und Ulmer Wiesen keine Appertinenz des Lehens, sondern dem Gotteshaus Grundeigen sein. Der Entscheid darüber bleibt vorbehalten.

Schon in dem Lehenvertrag hatte sich Isny verpflichtet für die nötig werdende neue Kirche nebst Freithof in Kreuzthal den Grund und Boden unentgeltlich abzutreten, die Kirche zu bauen und seine Kolonen zum Unterhalt des Pfarrers beisteuern zu lassen. Aber erst 1746, als das alte Kirchlein schon recht baufällig geworden war, kam die Abmachung zur Ausführung. Eine kleine Flautzeichnung gibt die Lage: Südlich des Weißwassers (Kreuzbachs) ist am Hang des „Wirtsbergs“ Mühl- und Wirtshaus, gegenüber am Nordufer, dem „Herrenberg“, der Pfarrhof mit Stadel, westlich davon des Pfarrers „Hausgarten“ und darin schließt sich die Kirche mit dem Kirchen- und Freithofplatz, dessen Seiten gegen den Berg 116, gegen die Eschach 135 und gegen den Lehensdistrikt 105 Schuh messen. Die im Kreuz, Ulmer und Eschachtal Gefessenen haben Zugang, auch Brunt- und Bahrweg, beim Pfarrhof, d. h. zwischen diesem und dem Stadel durch die Waidt, die vom Lehensdistrikt dagegen von der entgegengesetzten Seite über des Antoni Hugens Lehenfeld und Viehwaid. Seitdem also winkt das freundliche Kirchlein dort von der Höhe herab ins Tal der forstlichen Eschach.

Nachdem die Herrschaft Trauchburg schon 1693 dem Kloster das Holzhausen und Kohlenbrennen in seinen eigenen Waldungen völlig freigegeben hatte, gestand sie 1707 weiter zu, daß alles Bischofs- und Hochholz auf dem Herrenberger Klostergut und im zugehörigen Bezirk abgetrieben werde und bleibe oder im Falle des Nachwuchses neuerdings abgetrieben werden dürfe, jedoch das Gut nach Belieben als Wald, Ackerfeld oder Wieswachs verwendet werden könne. Das ganze Gut solle begrenzt sein durch den Steigbach, wo er in die Eschach fließt (oberhalb Schmiedsfelden), diese hinauf bis an die Eisenbachmündung, dann durch den Eisenbach selbst bis auf den Grat gegen Dürrenbach in das Ed, von da durch das Tobel bis an das Ende der sog. Hochtraß (d. i. des Höhenweges auf der Adegg, die bis zum Gollenhof führt) und weiter bis wieder an den Steigbach. Im übrigen aber soll der Herrenberg in der forstlichen Obrigkeit der Herrschaft verbleiben und auch die Jagdrechtverhältnisse keine Aenderung erfahren.²¹⁾ 1720 erhielt das Kloster von der Herrschaft die Erlaubnis zum Abtrieb eines Stückes der Gemeindefölzer von Bolsternang zum Gebrauch für seine Glashütte in der Weise, daß die dem Eisenbach zunächst liegenden 10 Jauchert für frei eigen ohne weitere Aufwahrung dem Kloster verbleiben, die anderen 10 aber wieder der Gemeinde zum freien Trieb und Trakt vorbehalten sein sollen. Das ehemals trauchburgische Dorf Bolsternang (schon 1275 als Bolsternach, 1279 als Bolstirnanc erwähnt d. i. Bolstirnwan = bei dem polsternen, polsterweichen Wang, der jumpmoosigen Wiesen) liegt an der Gabelung eines Seitenbächleins der Wengener Argen ganz nahe der bayerischen Landesgrenze s. v. Schwarzen Grat. Es hatte einen Genossenschaftswald von etwa 900 Morgen. Ein Teil davon wurde schon im 18. Jahrh. geschwendet, später (1844) wurden wieder 243 Morgen durch Ausstoßung in Viehweide umgewandelt und 1848/49 der Rest von 356 Morgen (im Wert von 72 289 fl.) unter 21 Berechtigte aufgeteilt.²²⁾ Im gleichen Jahr erwarb das Kloster über Herrenberg sowie über Eisenbach und Blochwießen die niedere, bald darnach auch noch die hohe Gerichtsbarkeit.

Die zweite Reichsstadt, die kräftig in den reichen Bestand des Eschachwaldes eingriff, war Memmingen. Was man jetzt „schieben“ oder „bewuchern“ nennt, eine unredliche Ausnützung der Geschäftslage und Preisverhältnisse einer Kaufware, hieß man seit dem 30jährigen Krieg „tippen“. Die Holzklipperei, sagt Unold in seiner Memm. Gesch. S. 351, bewirkte im J. 1738 eine solche Holzleere, daß das Kloster auf 6 fl. stieg. Um dies zu beheben ergriff Bürgermeister und Rat eine heilsame Maßregel, durch die es gelang dem Unfug ein Ende zu machen. Am 1. August 1738 berichtet nach den Ratsprotokollen der Herr Amtsbürgermeister, daß „wegen einreißenden großen Holzmangels, Sperre der benachbarten Wald-

ungen und dadurch täglich steigenden Preises wegen eines größeren Waadankaufs im Remptischen vom Steueramt Unterhandlungen gepflogen wurden, weil nur so hiesige Waldungen vor dem gänzlichen Ruin präserviert und dem täglich ansteigenden Holzpreis vorgesteckt werden könnte.“ In das anfallende Holz werde sich das Steueramt mit dem Hospital in der Weise teilen müssen, daß jenes drei und dieses ein Viertel übernehme. „Das Plenum wolle die so nötigen wie nützlichen Traktaten agreieren.“ Darauf wird der „Kauf per unananimam placidiert“; er solle auf möglichst gute conditiones abgeschlossen werden.

So kam es denn im folgenden Monat zum

Kauf des Maindelstobel-Holzes.

Den Wortlaut des Kaufvertrags²³⁾ erachten wir für wichtig genug, um ihn unter Weglassung des üblichen Formelwerks hierher zu setzen:

Fürstbist Anselm von Rempten verkauft an Bürgermeister und Rath des hl. Reichs Stadt Memmingen das stehende Holz (doch ohne Grund und Boden) aus der dem Stift gehörigen Waldung in dem Creuththal, das Maindelstobel gen., wie solches mittels der mit 7 bezeichneten Buchen und Tannen aufgemarkt und in einen Grundriß gebracht worden, für 5000 fl. dergestalten, daß . . . Memmingen inner 20 Jahren schlagweise diese Beholzung abtreiben und den platz (jedoch daß die nötige Saam-Tannen stehen bleiben, welche berührte Saam-, auch Markt-Tannen oder Buchen aber begebender Zeit wider an Herren Käuffere durch andere zu ersetzen) dem Hf. Stift zu fernem Wachsthum raumen sollen, außer es äußeren sich inner dieser Zeit Kriegs-Kauffte oder andere Fatalitäten, als Mißfall, Beschwerliche Witterungen und was sonst von menschlichen Händen nicht zu wenden, alsdann diese Casus fortuiti et insoliti der Reichs Stadt Memmingen nicht zum Schaden gehen, sondern diese Zeiten durch andere proportionierlich ersetzt werden sollen; wie dann das Hf. Stift wegen des bekannten situs dieser Waldung der Reichs Stadt M. weiters consentirt, daß Sie ohne unterschied der Jahr Zeiten (nur die Zeit zwischen Lorenzi und Mariä Geburt ausgenommen) jederweilen ohne auf das Magen-Gebott²⁴⁾ zu regardieren, darinnen auf eigene Ihre Kosten, durch wen Sie wollen, Holz fällen, aufmachen und ohne Schaden der angelegenen Underthanen und Güetliher mit eigenem oder fremdden Fuhrwerk abführen möge, alles nach eigenem Belieben. Nicht weniger wird gestattet von denen Hf. Sägern und Beambten einigen, in die Sie die Confidenz hat, die aussicht über die erkaufte Holzung aufzugetragen und selbige darüber, ohne Einred des Hf. Stifts in Pflichten zu nehmen.

Benebens hat die Reichs Stadt M. dem Hf. Stift keine Stodmieth, sondern allein von dem, was auf der Art und schitten geführt, das Weeggeld zu Lauttrach: was aber auf der Aller heimgeführt oder geschwemmt wird, den gewöhnlichen Floz-Zoll und Schwemmgebühr zu entrichten. Dapern jedoch Scheitler auf der Eschach bey hohem Wasser ohne immutation des alvei und Schaden der antigenden Güetliher geschwemmet und der Consens darzue von Trauchburg und Gottshaus Isny ausgebracht wurde: so will man auch an Seiten des Hf. Stifts hieran nicht hinderlich sein und es ohnentgeltlich gestatten. Uebrigens wann Böhl. Reichs Stadt mit Stifftlichen Underthanen einigen Fuhrwerksaccord anstoßen und dieselbe etwas verdienen lassen wolte, so verpricht das Hf. Stift darzue alle Facilität mit beizutragen. So geschlossen z. 6. 9. 1738.

Gleichzeitig war man aber auch noch mit der Gemeinde Bolsternang in Unterhandlungen eingetreten wegen Abholzung eines Teils ihrer

„Gemeindswaldung auf dem Schwarzen Grat ben dem Flua“.²⁵⁾

Der endgültige Abschluß erfolgte nur wenige Tage später. Das Wesentliche dieses Vertrags möge gleichfalls folgen²⁶⁾:

²²⁾ Stadt-M. 280, 2.

²³⁾ Maiengebot erklärt das Schwab. Wb. kurz mit „Gebot im Mai“. Im Zeit-Trauchburger Gebiet nannte man so die Holzordnungen, die jährlich am 1. Mai im Wirtshaus zu Blochwießen mit tags 12 Uhr vom herrschaftlichen Revierjäger vorgelesen werden mußten.

²⁴⁾ Die Stelle des „Flua“ (mhd. fluo = Fluß, Fels) vermag ich nicht ganz sicher zu bestimmen. Nagelsfluß steht ja verschiedentlich an, doch nirgends so auffallend und imponierend als an der Talwand über der Sägmühle östlich der Landesgrenze im Eschachtal, wo es heute noch „Rote Fluße“ heißt. Da der Bolsternanger Wald bis hier herüber reichte, denke ich mir die Abholzungsstelle in dem Zwischel zwischen dem Roten Bach, der Eschach und der bayerischen Grenze (Höhe 1092, noch zum Schwarzen Grat gerechnet). Leider ist nirgends mehr ein Waldplan zu finden, auch nicht im f. Zeißschen Archiv.

²⁵⁾ Berg.-Urk. Stadt-M. 280, 3.

²⁶⁾ Aus dem Fürstl. Waldb.-Zeißschen Archiv.

Wur Haubtmann und übrige Gemeindere der Gemeindt zur Bollstreckung in der Graffschaft Trauchburg ohrunden und befehlen . . . daß wir . . . von unsers gnädigen grafen bereits erfolgten ober und forstherrlichen Consens (v. 26. 8. f. u.) einem hochedlen Magistrat des hl. Reichs Statt Memmingen verkauft haben . . . unsere uns eigenthumblich zustehende auff dem schwarzen gratt bey dem Flua gelegene Gemeindts Waldung also und vergestalten, daß, weillen gegenwärtiger Rauff auf die Abtreibung des Holzes, mithin allein auf das Holz selbst ohne grund und boden vermainet ist, Sothane Waldung Iner Zeit von 25 Jahren abgetriben, auff den fahl aber, daß inner dieser Zeit Kriegs-läuften . . . sich eussern solten, diese Casus den Käuffern nicht zu Schaden geraichen sollen . . . Alles nach Ausweiß deren utrimque verbindlich gewordenen 10 Punkten. Und ist der Rauff geschehen für 4600 fl. . . Demnach die Käuffer und ihre Nachkommen diese Waldung mit der Abtreibungsgerechtfame die 25 Jahr inhaben, nutzen, niesen, versehen, verkaufen, verauschen können als wie mit ihrem Eigenthumb ohne all onserer Erben und jemand's anderer Irrung und hindernus . . . So geschehen Rißlegg 12. 9. 1738.

(Trauchburg-Rißleggisches größ. Kanzleisiegel in Kapsel).

Bei dieser Gelegenheit einschaltungsweise etwas über den Schwarzen Grat. In der Schwäbischen Kronik (Beibl. d. Schwäb. Merk.) vom 4. 9. 1902 Nr. 410 erzählt ein K. R. ausführlich von der „Entdeckung“ dieses zweithöchsten Gipfels Württembergs. Eine Anzahl Männer der Wissenschaft sei im Sommer 1832 auf den damals nur in der nächsten Umgebung gekannten Berg gestiegen und von dessen Schönheit so hochbefriedigt gewesen, daß sie beschlossen den noch Namenlosen zu taufen. Ueber die „Grat“-Eigenschaft sei man ohne weiteres einig gewesen; wozu noch kurz zuvor geschehenen Erkennen von S. Werk noch stark geschwärtzen Erdbodens sowie wegen der vielen zerstreut umherliegenden Kohlenstücke“ habe man sich schließlich auf die Bezeichnung Schwarzer Grat geeinigt. „Der Taufakt war vollzogen“. Zum ersten Mal sei dann der Name an Stelle des bei den Einzelhöf bewohnern gebrauchten Schönbühl (für den ganzen Zug) und Höhenbrand (für den Gipfel) 1834 auf der Cottajhs Karte von Württemberg verzeichnet und 1841 in Paulus Oberamtsbeschreibung von Wangen aufgenommen worden.²⁶⁾ Es ist unverständlich, wie eine so mit Einzelheiten ausgestattete Geschichte entstehen kann, die durch ihre offenbar nur dem Nachbeteiligten bekannten Vorgänge auch die stärksten Zweifel zu bannen imstande sein müßte, die aber — doch nicht wahr ist, nicht wahr sein kann. Wie aus den Urkunden hervorgeht, ist der Name Schwarzer Grat schon im 18. Jahrh. gang und gäbe gewesen; denn daß jene gelehrten Beiseiger zufällig auch gerade auf diese Benennung gekommen sein sollen, die schon zuvor volkstümlich war, ist umsoweniger wahrscheinlich, als gerade der höchste Punkt eine ziemlich breite, fischgewölbte Kuppe ist und recht wenig oder gar nichts vom Charakter eines „Grats“ hat; wie mich denn an der Darstellung des R. K. früher schon einzig und allein der Satz stutzig gemacht hatte: „Daß man einen „Grat“ vor sich habe, das war allen klar.“ Das mag von dem von der Egg-Alpe zum Hohen Kapf ziehenden Kamm gelten, von dem etwas außerhalb der Hauptstreichlinie gelegenen Höhenpunkt 1117,6 sicherlich nicht. So hat der Name Schwarzer Grat (im christlichsprachlichen Sinn wenigstens) eigentlich überhaupt wenig Berechtigung für den Gipfel und der andere bei Paulus a. a. O. erwähnte, Schwarzkopf, wäre viel treffender. Daran ist aber natürlich nichts mehr zu ändern. Uebrigens verweist „Schwarz“ bei einem Bergnamen kaum je auf einen vorübergehenden, zufälligen Zustand, sondern im Falle der Waldbedeckung stets auf den dunklen Nadelholzbestand (vgl. Schwarzwald, Schwarzenberg u. a.); heißen ja doch die Nadelwälder des Barchtesgadener Landes in alten Grenzbeschrieben des 16. Jahrh. stets einfach „Schwarzwälder“ im Gegensatz zu den Laubwäldern. —

Der in dem Kaufbrief erwähnte „Konsens“ des Grafen Trauchburg war am 26. Aug. in Rimpach erteilt worden. Darnach sind 2000 fl. des Kaufpreises sogleich und 2600 an Lichtmeß 1739 zu entrichten. Als „Konsensgeld“ hat Memmingen noch weitere 300 fl. der gräflichen Graf-

lenz auszubezahlen. Bei den 25 Jahren werden die casus fortuiti wieder entsprechend berücksichtigt. Falls die Stadt den gräflichen Jägern das Vertrauen schenkt, kann sie ihnen die Waldaufsicht übertragen; die Ausfahrt aus den beiden Tobeln, sowie das Schwemmen des Holzes auf der Eschach bis Emerlangen ist ohne weiteres gestattet. Und zwar darf das ganze Jahr außer zwischen Laurentzi (10. Aug.) und Mariä Geburt (8. Sept.) Holz gemacht und ausgeführt werden ohne Rücksicht auf das „Nagen-Gebot“; im Kaufsjahr sogar in obiger Bannzeit, weil man gerade in der Zeit stand und der Bedarf sehr stark war. Zur Arbeit können fremde und einheimische Leute genommen werden, natürlich würde es aber die hochgräfl. Erzellenz gerne sehen, wenn man ihre Untertanen etwas verdienen ließe. — Unterschieden ist das Schriftstück von Schellhorn; des Geh. Rats, und Lupin, des Gerichts, einerseits u. andererseits von dem gräflichen Forstmeister und dem Stabhalter (dem Wirt in Nutmannshofen), von denen der erstere noch eigens 12 Speziestaler (= 50 fl.), der letztere 250 fl. erhielt, sodaß sich damit die Kaufsumme auf 5200 fl. erhöhte. Am 30. August erteilte der Herr Graf seine endgültige Genehmigung, teilte aber den Wert seines Konsenses auf 600 fl. Der Wald soll noch genauer „ausgeläst“²⁷⁾ und von der Stadt „in Grund gelegt“ d. h. ein Grundriß davon gemacht werden. Leider ist auch davon nichts erhalten.

Damit war aber das Holz noch lange nicht in Memmingen. Der Weg dahin führte durch zeilisches Gebiet und es bedurfte erst der Erlaubnis des Grafen von Zeil zur Benützung seiner Straßen und Brücken. Darum wurde am 12. Dezember mit dem Grafen Franz Ernst eine Abrede getroffen, wonach das Holz über die Zertshofener Brücke oder durch die Illersfurt bei Lautrach (doch letzteres „sine praeiudicio et consequentia vel extensione“) sollte transportiert werden dürfen. Auch die leeren Wagen brauchen keinen Zoll zu bezahlen, so wenig wie die Holzstöße. Diese Konzession gilt auf 20 bezw. 25 Jahre. Zur Vermeidung von Unterschleif sollen sich die Fuhrleute mit gedruckten Holzzetteln gehörig ausweisen. Was an Gütern mit den Wagen hinaufgeführt wird, hat Warenzoll zu entrichten. Für diese „Zollfreiheit“ sicherte sich aber der Graf Zeil eine Kaufsumme von nicht weniger als 3500 fl., zu erlegen in längstens 14 Tagen.

Somit beliefen sich also die Kosten des Maindeltobel- und Bolsternanger Holzes ohne Fall- und Fuhrlohn und sonstigen Aufwand bereits auf 10500 fl. Der Flächenraum des ersten Waldes sollten 160 Jauchert sein, der Ertrag vom zweiten wird mit 40—50 000 Klafter Buchen- und Tannenholz angegeben. Der Stadtrat berechnet den Selbstkostenpreis des Klafters in Memmingen auf etwa 4½ fl. Aber das Wichtigste war: Der Marktpreis sank durch den Ankauf um 2 fl. für das Klafter.

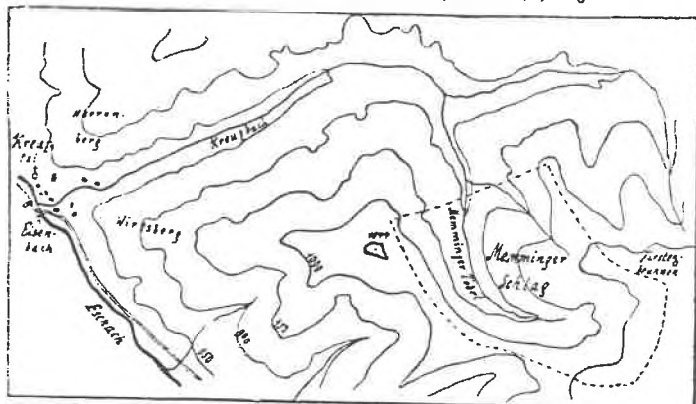
Die Abtragung der Schuld an Kempten wird an Silvester 1738 bestätigt. Für die hochfürstl. Gnaden wurden noch besonders 100 Speziestukaten als Discretion gespendet. Dafür erhält der verpflichtete kemptische Hauptmann und Zoller im Kreuztal, der Holzwart über die verkaufte Waldung, noch die strenge Weisung, er solle darüber wachen, daß von keinem Unbefugten Holz abgeführt werde, er solle die Holzmark fleißig besichtigen und genau darauf sehen, daß die Scheiter in gleicher Länge von 3½ Nürnberger Schuh samt dem Sprot und die Klafter je 6½ Schuh hoch und breit gemacht werde, daß das Buchen- und Tannenholz jedes besonders aufgesetzt und daß bei dürrer Wetter kein Feuer gemacht werde, schließlich daß bei der Abführung keine Scheiter unterwegs liegen bleiben, sondern das Holz ohne Abgang an die Eschach gebracht werde. Für seine Bemühung gebühren ihm jährlich 20 fl. Belohnung.

Der beigegebene Plan des Maindeltobel-Holzes, fait par Sieur Tanner à Kempten, läßt die Lage der Stiebstelle ziemlich genau bestimmen: es ist westlich des bekannten (zweifelloso nach dem Fürststätt benannten) Fürstenbrunnens, wo heute noch der Name „Memminger Eschlag“ haftet, dessen Mitte etwa von der nordwärts

²⁶⁾ Die oben erwähnte Mappa hat dort nur einen Schönbühkopf, der aber, wenn die Karte richtig gezeichnet ist, auf die Höhe 1056 sw. der Egg-Alpe trifft.

²⁷⁾ Das „Lägen“ wiederholt sich in Grenzbeschreibungen der Zeit oft; es gehört zu Lege = Grenzhag und bedeutet abgrenzen durch Baummarken.

„Memminger Tobel“ benannten Schlucht durchzogen wird, also ungefähr mitten zwischen dem Kreuztaler Wirtsberg und der sog. Kleinen Schwedenschanze.



Die im Remptener Kaufbrief als möglich angenommenen „Fatalitäten“ waren im folgenden Jahre schon eingetreten; welcher Art sie waren, wird nicht berichtet. Infolge dessen erteilte S. Hochf. Gnaden am 20. Sept. 1739 die Bewilligung „die stipulierten 20 Jahr auf 5 weitere zu prolongieren“.

Wäre der Ankauf für die Stadt Memmingen nicht von Vorteil gewesen, so wäre sicherlich nicht schon 17 Jahre später der Plan zur Wiederholung eines solchen Geschäftes aufgetaucht. Am 21. Mai 1755 weiß das Ratsprotokoll von dem Einlauf eines Schreibens des fürstl. kemptischen Amtmeisters Schmid v. 17. 5. zu erzählen, einen „Holzkauf an denen tirolischen Grenzen betreffend“. Es soll durch den Pflegerverwalter und Werkmeister davon ein Augenchein eingenommen werden. Was daraus geworden ist, erfahren wir leider nicht. Vermutlich haben sich die Verhandlungen zerklüftet; denn am 15. Sept. wird im Rat Heinrich Steiners, Werkmeisters, schriftliche relation verlesen über den Besund des gemeiner Stadt zum Kauf angebotenen Wengener Gemeindswaldes im Trauchburgischen. Die trauchburgische Herrschaft scheint mit der kemptischen in Wettbewerb getreten und dieser zuvor gekommen zu sein. Denn es hat Eile. „Heute noch“ soll wegen der Zusammenkunft geschrieben und dazu Konjulent von Wogau und Kanzleidirektor Citel Friedrich Lupin nebst dem Werkmeister abgeordnet werden und diemellen laut Mitteilung des fürstl. Chiemseeschen²³⁾ Geheimrats von Maßler hochfürstliche Gnaden selber im Rimpach bei der Besprechung gegenwärtig sein wird, so „belieben auch noch des Herrn Bürgermeister von Wächter Herrlichkeit sich dahin zu verfügen“. Das Ergebnis der Beratungen führte am 4. Okt. 1755 zum Erwerb. Folgendes ist der gekürzte Tenor des Kaufbriefes um den

Wengener Gemeindswald²⁴⁾.

Ausfluß, Hauptmann und übrige Gemeinden zu Wengen in der Grafschaft Trauchburg . . . verkaufen an des Hl. Reichs Stadt Memmingen ihre eigenthümliche Wengener Gemeindts-Waldung nach der deßhalb beschriebenen Markung und Beschreibung also, das, weilen der Kauf auf die Abtreibung des Holzes ohne Grund und Boden vermerket ist, sothane Waldung inner Zeit von 30 Jahren schlag weiß abgetrieben, auf den Fall aber, daß . . . Kriegs-Läufften u. w. sich äußeren solten, diese casus denen Käufern nicht zum Schaden gereichen, sondern (die Frist) weiter hinaus verſetzt werden solle, benebens aber auch einem Magistrat die Waldung vor denen 30 Jahren abtreiben zu dürfen freigelassen werden solle. Und ist der Kauf beſehen um 8000 fl., die sie bei Uebergebung des Briefes empfangen zu haben quittieren. Sobald die Abholzung an einem Platz beſehen, soll dieser der Gemeind zuſtändig ſein und die Stadt darauf nichts mehr zu präſendieren haben, außer daß er zu nöthiger Holzlege des

²³⁾ Der letzte Graf der trauchburgischen Linie des Hauses Waldburg, Reichserbkämmerer Franz Karl, war zugleich Fürstbischof zu Chiemsee. Nach seinem Tod 1772 fiel die Herrschaft Trauchburg an Zell.

²⁴⁾ Stadt-M. 280, 4.

darauf gemachten Holzes gebraucht werden mag. Mechenſee²⁵⁾ 4. 10. 1755.

Der Urkunde wurde das Protokoll der Einzelabmachungen vom 22. Sept. im Rimpach und vom 1. Okt. in Mechenſee als verbindlich beigelegt. Nach dieſem gibt also die Gemeinde ihre „nachſt an der in ao 1738 von der Gemeinde Polſterlang auf dem ſchwarzen greith bey der flur²⁶⁾ gelegene Waldung des darauf beſtehenden Holzes halber mit Vorbehalt des Bodens und Eigenthums“ zu verkaufen. Der Wald war demnach wohl öſtlich des Polſterlanger, also an dem Berghang rechts des Rotenbaches, wo die Scheitelhöhe zwischen dieſem und dem (bezeichnenderweiſe ſo genannten) Scheid-Tobel einſt von der Höhe 1066 nordwärts zur Gſchach die Grenze zwischen trauchburgiſchem und kemptiſchem Gebiet bildete und heute noch die Wengener Gemeindegrenze bildet.

Für den Vertrag diente der von 1738 pro norma. Sonach ſollte

1. Der Kaufſchilling ſogleich „ganz und paar geſchoſſen“ werden.
2. Alles bereits von Wengen dort verkaufte Holz iſt abzuführen und der Wald für Memmingen zu räumen.
3. Der trauchburgiſche Jäger Schmid wird Holzwart und verpflichtet ſich gegen eine gewiſſe jährliche Erkenntnis jeglichen Schaden zu verhüten.
4. Holzſcheiter und Fuhrleute mag die Stadt beliebig nehmen; doch ſollen trauchburgiſche, inſonderheit wengiſche Gemeinſleute vor Fremden ſchon wegen Herausſtreckung des Holzes bis zu des Anton Haugens Holzlegeplatz ins Auge geſaßt werden. Die Holzſcheiter ſollen das Abholz nicht verbrennen noch wegnehmen, ſondern was zum Kohlenbrennen taugt, zu ſolchem zuſammenrichten.
5. Kohlenbrennen auf dem ſchon vorhandenen Kohlplatz oder an anderen geeigneten Orten iſt erlaubt.
6. In 30 Jahren muß der Wald abgeſcheitet und geräumt ſein.
7. Das Scheiten und Machen und die Abfuhr ſoll zu allen Zeiten geſchehen können „ohne auf das Manensgebot zu regardieren.“
8. Stodmiete u. dgl. fällt weg, nur der Oberjäger ſoll eine Rekognition erhalten.
9. Beim Abhauen ſollen auch die Marktkannen mitgenommen werden; der abgeſcheitete Platz darf nur zur Ablegung des abgeſcheiteten Holzes gebraucht werden.

Zu einer „ergiebigen und proportionierten Rekognition an den Territorialherrn nach dem Fürgang zu Polſterlang“ haben ſich die Herren Abgeordneten nicht „poſitiv herausgelassen, ſondern es ad referendum zu nehmen ſich reſerviert.“ Wegen des Zolls zu Winterſtetten wird feſtgeſetzt, daß von jedem Klotz 2 kr bezahlt und alle Jahre durch den Jäger angezeigt wird, was abgeführt worden. Die Zahlung erfolgt an das trauchburgiſche Rentamt.

Die letzten beiden Punkte erheifchten eine nochmalige Ausſprache mit dem Werkmeister Steiner in Mechenſee. Man vereinbarte beides per aversum mit 1100 fl. verglichen ſein zu laſſen, ſo zwar, daß das, was etwa wegen bisherigen aus der kemptiſchen und polſterlangiſchen Waldung abgeführten Holzes, wo es eine Irrung gab, an Zoll rudgeblieben ſein oder noch an Holz abzuführen ſein möchte, abgetan ſein ſolle, und weiter, was aus der wengiſchen Waldung „an Holzblöcken, auch daraus jegenden Bederſchen²⁷⁾ oder Britter“ abgeführt wird, Zoll- und

²⁵⁾ Mechenſee iſt der alte Name von Neu-Trauchburg. Es liegt an keinem See, ſondern heißt in den Not. Isnens. (Württ. Bſh. 1890, Anh. S. 36) z. B. 1096 Mechinsowe, also allgäuiſch Mechinsöi geſprochen und daher fäſſlich Mechinſee geſchrieben.

²⁶⁾ Dieſe auf einem Hörfehler beruhende Verballhornung der Namen Grat und Fluße iſt ein ungemein bezeichnendes Beiſpiel für Ortsnamenerſtümmlung durch Schreiber, die der Dertlichkeit fremd gegenüberſtehen.

²⁷⁾ Britter iſt ſchwäb. Form für Bretter. Bederſchen vermag ich nicht zu erklären. Dem Sinne nach ſind es mit der Säge zugeſchnittene Holzblöcke irgend einer Form. Vermutlich ſteht damit das in Fiſchers Schwäb. Wörterb. I, 571 verzeichnete Wort „der Bederſch“ in engem Zuſammenhang, das einen Bretterfloß auf der Älter bezeichnen ſoll.

weggeldfrei sein und Recognition wie Zoll aufgehoben sein sollte.

Von den 1100 fl. erlegte der Werkmeister 750 sofort als Anzahlung. Bezüglich des Polsterlanger Abschlags ist hieraus noch zu ersehen, daß er schon nach 17 Jahren bis auf wenig erledigt war. — Die „Ratification“ des Kaufs durch den Stadtrat erfolgte am 6. Oktober unter schuldiger Dankeabstattung an die Herren Deputierten.

Die Hälfte der Abtriebszeit war bereits verlossen, da gab es Lohnstreitigkeiten mit Wengen. Trotzdem es im Zusatzvertrag von 1755 ausdrücklich heißt, daß die Memminger ihre Holzarbeiter beliebig sollten wählen dürfen, beschwerten sich im März 1771 die Wengener über eine Bevorzugung der „Eichentaler“. Freilich scheinen diese sich der Lohnrückerei schuldig gemacht zu haben. Es wird ihnen vorgeworfen, sie hätten den Versuch gemacht mit dem Magistrat einen Vertrag zu schließen, wonach sie sich erboten hätten den Holzschlag mit Ausschluß der Wengener allein zu übernehmen und zwar um 1 fl. Macherlohn für das Klasten, um 8 kr. billiger als die andern.³³⁾ Und als sie gar noch ins Eichental kommen und den rückständigen Holzmacher- und Fuhrlohn zu holen, und sich bei dem Fräulein Krejenz von Schmidtsfelden im Eisenbach erkundigen, ob denn der Memminger Magistrat diesen noch nicht überwiesen habe, erzählt ihnen dieses, die Abgesandten hätten mit den Gemeinden Wengen, Kreuztal und Blochwiesen abgerechnet und das Geld erlegt bis auf 100 fl., die sie der Gemeinde Wengen wegen verlornen Scheiter abziehen wollten, und zwar 8 kr. für das Fuhrer. Darauf verweigerten die Wengener die Annahme des Geldes und erklärten, sie ließen sich keinen Kreuzer abziehen; denn sie hätten das Holz ohne den mindesten Abgang bis in die Blochwiesen geführt und könnten nichts dafür, wenn durch die Memminger oder andere Fuhrleute, welche das Holz von Mutmannshofen und Frauenzell³⁴⁾ nach Memmingen lieferten, auf der Landstraße hin und wieder Scheiter verschleudert oder verbrannt würden. Sie verlangten also baldigste und vollständige Ausbezahlung des Lohnes und Erneuerung des Arbeitsvertrages. Man möge ihnen auch ein größeres Quantum als den Kreuztalern anweisen, weil man doch f. 3. versprochen habe ihrer vorzüglich zu gedenken. Die Gemeinde sei zudem sehr bedürftig und besonders unterstützungswert.

Noch am 4. April meldet der Steueradjunkt Johann Georg Bilgram dem Syndikus Dr. von Wogau, die Wengener hätten die bei Herrn von Schmidtsfeld hinterlegten 751 fl. noch nicht „ablangen“ lassen und „beharren immer noch auf ihrem obstinaten Sinn“, trotzdem man ihnen zu verstehen gegeben, daß sie, wenn alles Holz, das noch im Walde sei, auf den Platz werde geliefert sein, eine ordentliche Vergütung erhalten sollten. Ja, sie drohten sogar den Eichentalern, welche das Geld angenommen, ihnen „instig den Wald zu verbieten. Man solle daher unter Mitwirkung eines Beamten der Mechenseeischen Herrschaft ein Abkommen treffen; sonst würden die eigensinnigen Leute nicht zur raison zu bringen sein.

Also ein Lohnstreik eigener Art: Die Arbeiter lehnen die Annahme der Entlohnung für geleistete Arbeit ab. Durch Vermittlung des trauchburgischen Beamten Max Deschler kam dann in Rimpach ein von der fürstlich chiemeseeischen Oberamtskanzlei der Reichsgrafschaft Trauchburg in Mechensee am 29. Mai 1771 ausgefertigter „Accord“ zustande folgenden Inhalts (Stadt-M. 280, 4):

1. Memmingen überläßt auch weiterhin das Holzschneiden und Abführen der Gemeinde Wengen.
2. Der Scheiter- und Holzmacherlohn wird jährlich vereinbart.
3. Sollte einmal keine Einigung erzielt werden, so ist das Oberamt beizuziehen; eine Ueberspannung des Lohnes ist nicht zu gestatten.
4. Um den vereinbarten Scheiterlohn soll die Gemeinde das angewiesene Holz aufschneiden, die Scheiter aber

³³⁾ Dies konnten sie (wie die Wengener ausdrücklich andeuten) um so leichter, als sie nicht zum Holzplatz erst über einen 200 m hohen Berg hin und zurück gehen mußten.

³⁴⁾ Der Transportweg nach Memmingen ging sonach an der Eschach hinaus bis Winterstetten, dann die Steige hinauf (bis etwa 30 m über dem Fluß) nach Frauenzell—Mutmannshofen—Wegau—Bautrach; von hier teils über Ferthofen, teils über Didenreishausen.

nicht länger als 3 Schuh und 3—4 Zoll machen „ohne Schwott oder Spahn.“³⁵⁾

5. Das Holz darf nicht mit unerlaubtem Vorteil, sondern muß also gebeigt und in Klasten geschlagen werden, wie sich gebührt; sonst werden die Beigen umgeworfen und der Lohn vorenthalten, bis das ordnungsgemäß hergestellt ist.
6. Als Lohn für Ausstrecken und Ausführen wird für das Klasten 1 fl. 12 kr. festgesetzt; die Summe wird auf Mitte März jedes Jahres berechnet und bezahlt.
7. Das Fuhrwesen ist nur auf Winter- und Schlittenbahn zu verstehen; auf der Art solches auszuführen könne der Gemeinde nicht zugemutet werden.
8. Die Arbeit muß mit möglichster Achtsamkeit gemacht und das Holz auf die gewöhnliche Holzlege in denen Blochwiesen geführt werden.
9. Wenn, wie es jährlich vorkommt, ein Klasten unter dem Schnee hervorzunehmen nicht möglich ist und dadurch etwas von dem geschlagenen Holz zurückbleiben sollte, so muß dessen Ausfuhr im folgenden Jahr zuerst ergänzt werden.

Um die Angrenzer bei gutem Willen zu erhalten will die Gemeinde Wengen ihrerseits nicht nur den isnynischen Untertanen Bernhard Haugg auf den Blochwiesen auch künftig als einen Gemeinder einstehen lassen, sondern auch den stiftkemptischen Gemeinden im Kreuztal jährlich ein Quantum von 100 Klasten zum Ausführen zu gleichem Lohn zugehen lassen, gleichviel ob viel oder wenig geschlagen werde; aber sie mußten es selbst tun, sonst übernahmen es die Wengener selber. — Als Holzwart wird schließlich der herrschaftliche Jäger Aurelius Bremauer aufgestellt.

Also sie haben gestiegt, die „obstinaten“ Wengener: Sie bekamen nicht nur Vorzugsrechte, sondern sogar eine Lohnerhöhung von 20 v. H. gegenüber dem den Eichentalern ausbezahlten.

Damit schließen die Nachrichten über die Memminger Waldankäufe. Wie lange die Fällarbeit gedauert, ob das Unternehmen zu einem geschäftlichen Erfolg geführt hat, darüber schweigen die Bücher der Stadtgeschichte.

Aus einer handschriftlichen Geschichte der Herrschaft Trauchburg, abgefaßt um 1795 und mit Nachträgen bis 1806 versehen, jetzt im Archiv zu Zeil, erfahren wir noch, daß die Gemeinden Polstermang und Wengen nach Ausreutung der Hölzer, die gegen die Eschach zu gelegen waren, beträchtliche Ochsenalpen angelegt habe. Das bestätigt also unsere Ansicht über die Vertriebsart, an der der Abtrieb des von Memmingen erkauften Waldes lag. „Dabei aber, fährt der Verfasser jener Schrift fort, war man mit dem Holze selbst gar sehr ungeschicklich umgegangen.“ Der Bruder des Fürstbischofs Franz Karl von Chiemesee, der regierende Graf Joseph Wilhelm zu Friedberg-Scheer, ein Kenner von Waldungen († 1756) soll einstmals sogar „Tränen geweint haben, als er sah, wie im Trauchburgischen mit dem Holz gewirtschaftet werde“. Es hatte freilich auch dazumal so wenig Wert, daß „den Wäsenbrennern (anderst glaubte man einen großen Teil des Holzes gar nicht zu Nutzen bringen zu können) in denen Wengener und Polsterlanger Gemeindhölzern freigestellt wurde, gegen Erlegung von 24 kr. für das Stück eine stehende Tanne nach ihrem Belieben in Wäse zu verwandeln.“ So war also die Not abgelöst worden vom Ueberfluß und dieser zeitigte wieder Raubbau und sinnlose Verschwendung. —

Die sämtlichen Wohnsiedelungen im Eichacher Bergland verdanken sonach ihre Entstehung der Holznutzung durch die anstoßenden Herrschaften, vor allem durch die Klöster Kempten und Isny. Daß auch der Weiler Blochwiesen hierin keine Ausnahme macht, sagt uns, wenn auch keine schriftliche Ueberlieferung, so doch sein Name: es sind die Häuser „an denen Blochwiesen“ d. h. an den neben dem Eschachbett sich ausbreitenden Wäsen, auf denen die Holzblöcke, welche das Fluktal herabkamen, aufgestapelt und gelagert wurden, um von da ab mit der Wäse weitergeführt zu werden, also ähnlich, wie wir es oben bei den

³⁵⁾ Schwott ist die Einterbung des Baumstamms; eine solche sollte also augenscheinlich nicht gemacht werden (sodas es keine „Spähne“ gab), weil dadurch das Abmessen erschwert oder gar die Scheiter zu lang werden konnten.

„Träumen“ angenommen haben. Nur die beiden Orte, die um Zugang ins Innere des Berglands liegen, lassen eine andere Ursache ihres Entstehens vermuten. Emerland den erzählt uns, daß es in einem Gelände liegt, in dem der Emer = Sommerdinkel gut gedeiht und mag, so unbedeutend es auch bis heute geblieben ist, schon recht früh, etwa im 8. Jahrh. entstanden sein. Sein Nachbarort Winterstetten ist zwar schon sehr früh bezeugt — i. J. 834 schenkt ein Trugo und sein Sohn Lutrich an St. Gallen in pago Nibalgauve in loco Wintirsteti novales III⁸³) iuxta aquam Aschaa nomine — aber trotzdem vermutlich etwas jünger. Auffallend ist nämlich sein Name. Man erwartet dahinter „Wohnstätten an der Winter- d. i. Nordseite“. Das trifft aber nicht zu; der Ort liegt an einem Sonnenhang. Ein Personenname Winther dürfte kaum darin stecken, weil es noch mehr solche Ortsnamen gibt und nicht einzusehen ist, warum gerade dieser Ort noch dazu entgegen der alten Form Wintir einen solchen enthalten sollte. Darum möchte ich glauben, daß wir in dem Weiler eine Aussiedelung des nicht fernen, in der ehemaligen Grafschaft Waldbsee nahe der Rißquelle an einem Nordhang gelegenen Winterstetten (=Stadt) suchen dürfen. Daß dessen Bewohner einst sich stark vermehrt haben müssen und daher gezwungen waren die alte Wohnstätte zu verlassen, sehen wir an den beiden ebenfalls an der Riß liegenden Tochterorten Winterstetten-Dorf und -Weiler, die uns auch zeigen, daß die Winterstettener ihren heimatlichen Wohnortsnamen mitzunehmen pflegten. Was sie gerade an jene wohlgeschützte Ausmündungsstelle des Eschachtals lockte, war vielleicht eben das „Emerland“, der für die schwäbische Felsenfrucht wohlgeeignete Boden.

Nun bleiben nur noch die beiden Häuerguppen Uner- und Ober-Kirnach, mit deren Besprechung verschiedene andere Fragen verknüpft sind, weshalb sie den Schluß bilden mögen. Der Name ist ja klar: er gehört zu ahd. quirn die Mühle, bedeutet also „Mühlbach“. Das Vorrücken ins Innere des Waldblandes erfolgte natürlich talaufwärts; also ist zunächst Unter-Kirnach entstanden zu denken und später, als man tiefer eindrang, wurde weit oben auch noch eine Sägmühle und ein Jagdhaus nebst Bauhof angelegt. Wie verrufen und entlegen die Gegend noch war, dürfen wir dem Hausnamen „zum Tagelwurm“ entnehmen.

Allein Kirnach kann doch wohl nur ein Bach heißen, der entweder einzig und allein in größerem Umkreis eine Mühle treibt oder an dem eine größere, auffallend große Anzahl von Mühlen liegt. Der Umstand, daß allein auf der nur 4 Kilometer langen Strecke von Schmidseiden bis Friesenhofen 7 Mühlen sind³⁷⁾, schließt aber doch wohl das erstere aus, legt dagegen die Annahme nahe, daß sich der Name einst weiter abwärts erstreckt haben müsse, wo heute „Eschach“ herrscht. Aber nicht immer herrschte! Es spielt sich noch ein anderer, allem Anschein nach ganz alter Name herein: Nibel. Heutzutage sind die Benennungen so verteilt, daß Nibel nur noch im Volksmund zwischen Leutkirch und der Vereinigung mit der Wurzacher Aa zur Altrach bei Lauben üblich ist, während der weitere Oberlauf Eschach heißt, ein Name, der von der Geographie auf den ganzen Fluß angewendet wird. Der östliche Zufluß von Schmidseiden aufwärts ist die Kirnach. Der Name der Nibel ist in dem des darnach benannten Gaues enthalten, der 766 pagus Nibalgauensis, 788 Nibulgauia, 860 Nibilgouve lautet. Entsprechend den anderen, von Flüssen hergenommenen schwäbischen Gaunamen wie Durgauia (von der Dura = Thur), Argungau (von der Arguna = Augen), Hilar- und Hilirgowe (von der Ilara = Iller) dürfen wir auch für sie Nibula oder Nibala als ursprüngliche Namensform erschließen. Wäre der Name nur an der kurzen Strecke gehaftet, die ihn heute noch trägt, so wäre der Gau sicherlich nicht darnach benannt worden; er reichte aufwärts soweit, — als man eben das Gelände kannte.³⁸⁾ Und zwar ins heutige Kirnachtal; denn dort lebt noch oder lebte noch 1469 und 1544 außer

einem Nibelbach ein Nibelberg, -brunnen, -tobel und -äckerlein.³⁹⁾ Es spricht aber noch ein anderer Grund dafür. Der Name Nibula wurde früher auf allerlei Weise (z. B. von M. Bud aus keltisch Nibalus) zu erklären gesucht. Herm. Fischer im Schwäb. Wörterb. sagt: „Beziehung zu Nebel liegt nahe, ist aber nicht sicher“. Ich meine, daran sei nicht zu zweifeln. Wenn man von der alten Leutkirche, dem Hauptort des Nibelgaus, oder von Urlau, das vielleicht, falls die aus dem 9. Jahrh. stammende Namenform Urallon richtig ist, schon vordeutschen Ursprungs ist, zwischen den waldigen Talrändern aufwärts blickte, so konnte, ja mußte fast als Hauptkennzeichen des Flusses, der aus dem Gebiet des 5 qkm großen Eschachmooses und der noch größeren, heute noch sehr feuchten Friesenhofen Ebene herkam, der häufige Nebel erscheinen, so daß es wohl verständlich ist, wenn man ihn als Nibula(ha), als „Nebel bringendes Gewässer“ (zu ahd. nibuljan nebelig machen) bezeichnete. Und weiter: von der Urlauer Gegend aus etwa konnte man natürlich nur östlich das Kirnacher Tal einsehen, während das in einer Entfernung von 6 Kilometer hinter dem bewaldeten Herrenberg rechtwinklig südwärts abzweigende Eschachtal dem Blick entzogen war. Kein Wunder also, wenn man die heutige Kirnach als den Oberlauf der Nibel betrachtete. Die erst später bekannt gewordene Eschach mußte demnach ursprünglich als Zufluß der Nibel-Kirnach angesehen werden. Aber auch die Benennung Eschach weist schon ein hohes Alter auf. Sie steht als Aschaa (wohl verfrärieben für Aschaha) nicht bloß in der oben erwähnten Schenkungsurkunde von 834, sondern bereits 804 in der (freilich zweifelhaften, in einer Abschrift des 13. Jahrh. erhaltenen) Beschreibung der sog. Abtönianischen Marken als rivus Ascha. Die Bedeutung dieses Wortes ist wieder klar: Eschenach, Bach, an dem Eschen stehen. Aber wo ist dieser Name entstanden? Normalerweise in der Gegend der Vereinigung mit der Nibel-Kirnach, wo recht wohl ein auffallender Eschenwuchs den Anlaß geben konnte. Jedoch oben im Osten, knapp 1 Kilometer von der Eschachquelle entfernt und durch einen kleinen Höhenrücken vom Bachthal geschieden, liegt das Dorf Eschach und in dessen Nähe Eschachried, Eschach vor und hinter der Einöde.⁴⁰⁾ Und das läßt wieder vermuten, daß dort oben ein „Eschach“ (Sammelname von Esche) d. h. ein umfangreicher Eschenbestand war, der die Benennung des (etwa im 8. Jahrh. angelegten) Dorfes veranlaßte. Wäre der Bachname nicht schon so frühe bezeugt, so möchte ich glauben, der Bach trüge den Namen vom Ort, zumal er später auch nicht selten „der Eschacher Bach“ heißt. Daß das Dorf nach dem Bach benannt ist, halte ich für ausgeschlossen, weil es eben gar nicht an ihm liegt, sondern eigentlich eher noch am oder über dem Rollerbach. Und so müssen wir wohl den Zufall hinnehmen, daß im Unterlauf des Flusses ein Baumbestand war wie im Quellgebiet und daß dadurch hier wie dort ein gleichlautender Fluß- und Ortsname geschaffen wurde.

Der Gang der Flußnamenbenennung wäre somit etwa so zu denken: Der Bach hieß zunächst Nibel von Lauben hinauf bis hinein ins Kirnachtal; als in der Gegend von Emerlanden eine Anzahl Mühlen entstand, unterschied man dort zwischen der Kirnach und ihrem Zulauf, der Eschach. Die Nibel ward eingeschränkt auf den Lauf in der Ebene. Dann rückte der Name Eschach vor, verdrängte die Bezeichnung Kirnach in den östlichen Seitenast und die Nibel auf die Strecke unterhalb Leutkirchs. Gegenwärtig erleben wir den Abschluß der Entwicklung: Nibel ist schon soviel wie ausgestorben, der ursprünglich nur für den Seitenbach geltende Name Eschach hat sich für den ganzen Flußlauf durchgesetzt.

Julius Miedel.

³⁸⁾ Daß die von Th. Rohmeyer als „Gefeh“ aufgestellte Lehre: „Wie das Quellgelände oder die Quellhöhe, so der Flußname“ aller Erfahrung ins Gesicht schlägt, (Edw. Schröder nennt sie etwas grob eine dilettantische Spielerei), kann nicht oft genug wiederholt werden. Die Quelle ist meist das letzte, was von einem Fluß bekannt wird (vgl. Müll.). Von vielen Flüssen kennen wir sie heute noch nicht sicher.

³⁹⁾ Haggenmüll. a. a. O. 1, 37 aus Stift. Urk.

⁴⁰⁾ Vermutlich richtiger: Eschacher vordere und hintere Einöde.

³⁶⁾ D. i. Neubrüche, also stand man damals dort noch im Beginn der Kultivierung.

³⁷⁾ Auf der trauchburgischen Mappa sind deren 4 verzeichnet.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. A. Westermann, Memminger Handel und Handelsgesellschaften um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. — Die Geistlichkeit des Kapitels Otobeuren. — Zum oberdeutschen Levantehandel (1572—1574).

Memminger Handel und Handelsgesellschaften um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit¹⁾

Von Dr. A. Westermann (Heidelberg).

„Navigare necesse est, vivere non est.“ Seefahrt tut not, zu leben aber ist nicht nötig: So lesen wir die kernigen Worte, welche die stolzen Kaufherren einer an der Wasserlande liegenden Hansestadt in der prächtigen Halle ihres Gildenhauses als Wahlpruch haben anbringen lassen. In der Tat, ein Wort ernster Wahrheit. Versteht man nun das navigare nicht als zweckloses Hin- und Herfahren auf See, sondern als zielbewusstes Mittel die fehlenden Lebensbedürfnisse aufzusuchen und die erworbenen heimzuführen, so wird das navigare zum unlöslichen Bestandteil des Handels. Und so dürfen wir wohl dem Sage die Deutung geben: Handel treiben tut not, leben aber nicht!

In diesem Sinne gilt er dann auch für die tief im Inland liegenden oberdeutschen Städte ebensogut, wie für die meerbeherrschenden Metropolen in Nord und Süd.

Auch die mittelalterlichen Bürger Memmingens haben das navigare necesse est im festländischen Sinne begriffen, sie haben es beherzigt und danach gehandelt. Für uns Nachfahren aber ist es reizvoll, die alten Memminger Wege zu verfolgen, ihr Tun und Lassen auch nach dieser Hinsicht aus den vergilbten Papieren der Archive zu erschöpfen. Ich will es daher versuchen, ein Bild des kommerziellen Lebens zu entwerfen, wie es sich vor nunmehr 400 Jahren innerhalb der zinnenbekrönten Mauern dieser so traulichen, sich ihrer köstlichen Freiheiten damals so selbstbewußten Reichsstadt abgespielt hat.

Unter Handel verstehen wir die gewerbsmäßige Ausübung des Ankaufs und Wiederverkaufs von Waren. So übt der Krämer, der auf dem Lande z. B. hundert Käse einkauft und sie dabei auf dem Markte einzeln wieder absetzt, unbedingt Handel. Aber von diesem Handel, dem Kleinhandel, wollen wir jetzt nicht reden, wenn ich auch hier und da auf ihn zurückkommen werde. Was uns beschäftigen soll, ist der Großhandel, oder besser gesagt, da es einem Großhandel im modernen Sinne des Wortes damals nur in bedingtem Maße gegeben hat, der Fernhandel²⁾. Im einzelnen wollen wir uns folgende Fragen vorlegen und zu beantworten suchen:

1. Welche Waren wurden dem Memminger Markte zugeführt und welche Güter gab der städtische Gewerbesfleiß im Austausch dafür her?

2. Welche fremden Plätze besuchten die Memminger Kaufleute und welche Wege schlugen sie dahin ein? Und

3. Wer sind die Fernhandel treibenden Memminger Kaufleute und Handelshäuser und wodurch charakterisieren sich die großen Memminger Handelsgesellschaften?

Gerne würde ich auch noch eine Geschichte der einzelnen Gesellschaften geben³⁾, aber dafür reicht es zunächst nicht.

Als Zeitgrenze möge nach rückwärts ungefähr das Jahr 1400 dienen, nicht als ob Memmingen in früherer Zeit eines bedeutenderen Handels entbehrt hätte, dafür zeugen schon die verschiedenen Stellen aus dem 1396 niedergeschriebenen, die alten Grundstücke nur festhaltenden Rechtsbuche der Stadt⁴⁾; die genannte Zeitgrenze wird einfach schon dadurch gegeben, daß wir nähere Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert, die Licht in die aufgeworfenen Fragen bringen könnten, nicht vorliegen. Andererseits mag uns unsere Untersuchung bis zu jenem für die Memminger Handelswelt durch den Zusammenbruch der Zangmeister-Gesellschaft so unheilvollen Jahre 1560 führen.

Die Kaufmannsgüter, die auf hochbepacktem, knarren-dem Frachtwagen oder auf dem Rücken geduldiger Tragtiere den Toren Memmingens zustrebten, lernen wir am besten aus den Zollordnungen kennen. Die früheste, freilich undatierte aber in den Anfang des 15. Jahrhunderts zu sehender Ordnung finden wir im sogenannten ältesten Denkbuch der Stadt im Hiesigen Archiv⁵⁾. Das letzte in unseren Zeitraum fallende Verzeichnis rührt her aus dem Jahre 1547⁶⁾. Dazwischen liegen noch drei Ordnungen⁷⁾, von denen die ausführlichste, an die wir uns im allgemeinen auch halten wollen, in der Reformationszeit — oder kurz vorher — aufgestellt wurde, zu der Zeit, da die Stadtväter anfangen, auch die geistlichen Personen dem Zoll zu unterwerfen. Nun enthalten die Zollordnungen aber nicht alle von den Kaufleuten eingeführten Waren und da müssen wir es begrüßen, daß uns in den Papieren der Zangmeister-Gesellschaft⁸⁾ eine für unsere Zwecke wertvolle Inventuraufnahme ausbewahrt ist.

Als eine erste große Gruppe der Handelsartikel treten uns die Lebensmittel entgegen. Die meisten fallen jedoch nicht unter den Fernhandel. Sie wurden, wie Eier und Milch, Butter und Käse, Gemüse und frisches Obst, Geflügel und Kleinvieh, wenn möglich im eigenen Haushalt erzeugt, die fehlenden Mengen aber von den Bauern der umliegenden Dörfer in kleinen Posten dem Markte zugeführt. Was die Bauern während der Marktzeit nicht loschlagen konnten, durften die Metzler zu weiterer Verwertung aufkaufen und außerhalb des Marktes in ihren Läden und Buden feilhalten.

Wohl das wichtigste Lebensmittel war das Getreide. Der Rat sah es als eine der Hauptaufgaben seiner Lebensmittelpolitik an, den Getreidepreis auf einer erträglichsten Höhe zu halten. Er glaubte dies einmal da

³⁾ Zur Geschichte der Zangmeister-Gesellschaft s. meinen Aufsatz über deren Zahlungseinstellung. Einiges zur Besserer-Gesellschaft und zur Böhl-Gesellschaft werde ich demnächst an anderer Stelle bringen.

⁴⁾ Abgedruckt in: Fregberg, M. Frhr. v., Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Bd. 5. Stuttgart und Tübingen 1836.

⁵⁾ StA. Memm. 266/2. Bl. 49.

⁶⁾ StA. Memm. 313/1.

⁷⁾ StA. Memm. 311/1 und 313/1.

⁸⁾ StA. Memm. 157/1—6.

¹⁾ Als Vortrag gehalten im Altert.-Ver. Memm. am 24. 1. 1920.

²⁾ Hierzu s. u. die Aufsätze von Below und Reutgen.

durch zu erreichen, daß er jeden Zwischenhandel unterlagte⁹⁾. Zeitweilige Bestimmungen er das Maß, über welches kein Bürger und kein Fremder beim Kornverkauf hinausgehen durfte¹⁰⁾. Dem übermäßigen Hinausschleppen von Getreide wurde durch das Mißkaufrecht der Bürger gesteuert¹¹⁾; nach ihm hatte jeder Memminger das Recht, die Hälfte der von einem Gast, d. h. Auswärtigen, aufgekauften Menge zu dem ausbedingten Breiße zu erstehen. Alle diese Bestimmungen brauchten es mit sich, daß ein Getreidegroßhandel in Memmingen keinen günstigen Boden fand, und wir kennen auch keinen Fall, daß ein Memminger Bürger sich dem Getreidefernhandel unterzog. Die Befreiung der Stadt geschah in der Hauptsache durch die Erzeuger der Umgebung und eine Ausfuhr durch Gasse setzte erst ein, wenn der Bürger zu seinem Rechte gekommen war. Und war durch eine schlechte Ernte die Gefahr einer Hungersnot nahe gerückt, so hielt es der Rat für seine Pflicht selbst einzugreifen und auf städtische Kosten Getreide in der Ferne einzukaufen. So läßt der Rat 1438 Getreide aus Schaffhausen kommen¹²⁾; 1501 beauftragt er den Ratsherrn Ludwig Conrater mit dem Einkauf von Korn in Straßburg und Regensburg¹³⁾; 1533 bittet er die Stadt Biberach um Ueberlassung von Brotfurth¹⁴⁾, und im Jahre darauf läßt er durch etliche Bauern 400 Malter Korn aus Ulm und anderen Orten heranschaffen¹⁵⁾. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß die Geistlichkeit durch ihr Zehnt- und Gültkorn und die Stadt selbst durch den nicht unbeträchtlichen Vorrat des Unterhospitals stets über größere Mengen Getreide verfügten. Gewissermaßen lassen sich daher Geistlichkeit und Spital als Getreidegroßhändler betrachten.

Das Mehl wurde fast ausschließlich in den im Stadtbereich liegenden Mühlen aus dem dem Markte zugeführten Getreide gewonnen. Ein ausgedehnterer Handel mit Mehl fand nicht statt. Der Kleinverkauf war Vorrecht der Metzler.

Anderes sieht es schon mit den übrigen Lebensmitteln aus. Das Großvieh der Umgegend scheint nicht immer für den Bedarf der städtischen Bevölkerung ausgereicht zu haben. Über die Beschaffung des fehlenden Schlachtviehs erfolgte schon damals nicht durch die Kaufleute; es war Pflicht der Metzgerzunft dafür zu sorgen. Die nicht unbeträchtlichen Mittel wurden den Zunft mehrmals vom Räte vorgestreckt, und hienmit ausgenutzt zogen ihre Beauftragten auf die Märkte nach Bayern und Oesterreich, ja bis ins Ungarland hinein¹⁶⁾.

Auch die Beschaffung des Fettes war größtenteils Sache des Fernhandels. Bei den feineren Oelen ist das ja selbstverständlich; sie wurden aus Italien und der Provence eingeführt¹⁷⁾. Die gewöhnlicheren Oele dürften den bekannten Ulmer Oelmühlen ihren Ursprung verdanken¹⁸⁾. Daß Schmalz in nicht unbeträchtlichen Mengen durch die Wälder und die Zangmeister nach Memmingen gebracht wurde, steht wohlwundlich fest¹⁹⁾. Sein Kleinverkauf gehörte ebenfalls den Metzlerzünftigen.

Heringe, getrocknete und geräucherter Fische waren selbstverständlich Gegenstand des Fernhandels; sie wurden bei den vielen Fasttagen in beträchtlichen Mengen gebraucht. Sie wurden größtenteils auf der Frankfurter Messe eingehandelt. Auch die Bodenseestädte lieferten nicht unbeträchtliche Mengen von köstlichen Fischen.

Der Memminger Salzhandel lag größtenteils in den Händen der Bayern und zwar waren es hier wieder die

Landsberger, die seit alters den Salzmarkt beherrschten²⁰⁾. Aber auch einheimische Bürger aus allen Kreisen waren am Salzhandel beteiligt²¹⁾, denn er war ein „freier Handel“ und kein Vorrecht einer einzelnen Zunft. Lediglich der Verkauf unter einer Scheibe stand wieder nur den Metzlern zu.

Vollständig auf auswärtige Zufuhr war man beim Wein angewiesen²²⁾. In den Ulmen begegnen uns roter Buchenberger und Meersburger — also Seeweine —, Elßässer und französische Weine, Rhein- und Neckarweine, Tiroler und über Venedig eingeführte Südwine. Während der Weinhandel im großen allen Bürgern und Gästen gestattet war, war der Ausfuhr, also der Kleinhandel, den Bürgern ohne Unterschied der Person allein vorbehalten.

Eine zweite Gruppe von Einfuhrgegenständen, und zwar eine sehr wichtige, bildeten die Rohstoffe, die das Memminger Gewerbe zur Herstellung seiner Ausfuhrartikel benötigte: Flach, Wolle und Baumwolle für die Anfertigung der Textilwaren; Erze und Metalle, besonders Eisen, für das hochentwickelte Schmiedehandwerk und Felle für die ebenfalls in Blüte stehende Gerberei und Rüsterei. Hier setzte die Tätigkeit der eigentlichen Kaufleute ein.

Der Flach wurde in großer Menge in den Tälern der Donau von Süden her zufließenden Wasserläufe erzeugt und ursprünglich von den Webern auf den Märkten der Umgegend sowie auf dem Memminger Markte selbst eingehandelt. Der ärmere Weber konnte aber den Webstuhl nicht so oft auf längere Zeit verlassen; an seine Stelle trat dann der Kaufmann, der durch besonders dazu Beauftragte die Gegend abstreifen und den Flach aufkaufen ließ. Als der Flachsanbau in Oberschwaben gegen das Ende des von uns betrachteten Zeitraums immer mehr nachließ, war die Weberei auch auf ausländische Ware angewiesen. Sie ist auf dem Memminger Markt unter dem Namen des „langen“ Flachses bekannt und auch berücksichtigt; denn der lange Flach erreicht den einheimischen bei weitem nicht an Güte und ließ sich auch nicht so schön bleichen²³⁾.

Der Herkunftsort der Wolle läßt sich aus untern Quellen nicht näher bestimmen. Nübling hält für den Ulmer Markt die Anfuhr von bayerischer und niederländischer Wolle für wahrscheinlich; das gleiche dürfte dann auch für Memmingen der Fall sein²⁴⁾.

Baumwolle dagegen bezogen die Memminger für die Verarbeitung am Orte ausschließlich aus Venedig, denn nur solche war infolge Ratsegebots auf dem Memminger Markte zugelassen. Als Herkunftsland wird Syrien und Cypern genannt; andere Sorten werden nicht erwähnt. Nur eine Zeit lang machen die Zangmeister den Versuch, türkische Baumwolle — also wohl aus Kleinasien — abzuweisen. Jedoch vergeblich! Die am Ulmen hängende Weberschaft lehnte die Neuerung entschieden ab. Andererseits war es den Memminger Kaufleuten natürlich unbenommen Baumwolle auch an anderen Orten als zu

⁹⁾ StM. Memm. R.-B. vom 1. 10. 1511; 20. 8. 1526.
¹⁰⁾ StM. Memm. R.-B. vom 21. 3. 1524; 5. 12. 1524; 16. 10. 1525; 1. 12. 1529; 10. 8. 1530.
¹¹⁾ StM. Memm. R.-B. vom 17. 11. 1514; 28. 10. 1527.
¹²⁾ Nübling, Spalte 29b.
¹³⁾ Schorer, S. 57.
¹⁴⁾ StM. Memm. R.-B. vom 5. 12. 1538.
¹⁵⁾ StM. Memm. R.-B. vom 4. 11. 1584.
¹⁶⁾ StM. Memm. R.-B. vom 28. 6. 1518; 31. 5. 1528; 24. 5. 1529; 22. 5. 1531; 21. 6. 1540; 11. 8. 1542.
¹⁷⁾ Nübling, Spalte 252a.
¹⁸⁾ Nübling, Spalte 258a.
¹⁹⁾ StM. Memm. R.-B. vom 19. 11. 1529; 13. 1. 1535.

²⁰⁾ Noch 28. 9. 1546 schreibt der Rat von Landsberg an den von Memmingen, er habe gehört, daß die Memminger den Fuhrleuten verboten haben Wein nach Bayern zu führen; sie hätten daher um Rücknahme des Verbots, widrigenfalls sie sonst den Memmingern die Salzzufuhr sperren würden. (StM. Memm. 311/3.)

²¹⁾ In Memmingen bestand eine gesellige Vereinigung der „Salzferger“, die ihre eigene Trinkstube hatte. Als der Rat die Trinkstube wegen eiliger ungebührlicher Worte eines Mitgliedes schloß, vermandte sich der Konstanzer Domherr Lukas Conrater, ein geborener Memminger, für die Wiedereröffnung: Der Rat möge bedenken, daß die Gesellschaft seit undenklichen Zeiten bestehe und daß viele vornehme Personen weltlichen und geistlichen Standes, die Memmingen besuchten, gerne dort verkehrten. Das Verbot würde die Stadt und besonders die Mitglieder der Gesellschaft in bösen Leumund bringen und so dem Gemeinwesen schaden (Schreiben des Lukas Conrater d. d. Rom 1. 5. 1501 in StM. Memm. 399/6). Dem Gesuch wurde anscheinend entsprochen. 1538 erhalten die Salzferger eine neue Trinkstube im oberen Stad des großen Salztabels. (StM. Memm. R.-B. vom 19., 21. und 28. 6. 1538.)

²²⁾ Näheres hierüber s. meinen Aufsatz über Memminger Weinhandel.

²³⁾ Hierzu s. Westermann, Memminger Weberzunft, S. 398 ff.
²⁴⁾ Nübling, S. 152

Venedig zu kaufen, wenn sie sie dann nur auch an einem fremden Orte wieder verkaufen: Daß die Besserer dies haben, ist uns überliefert²⁶⁾).

Memmingen war aber nicht nur die Stadt der Weber, sie war auch eine Stadt der Schmiede, und der Schmied braucht Eisen. Da nun die Gegend um Memmingen völlig eisenarm ist, so mußte das Eisen eingeführt werden. Hierbei dürfen wir aber kaum an Roheisen denken; das, was der Zolltarif aufführt, sind Eisenschienen, d. h. Stabeisen. Es ist für jene Zeit die beste Form, Eisen mit den geringsten Unkosten zu verfrachten. Diese Schienen wurden in den Donauländern und besonders auch in Kärnten gewonnen. Auch von Stahl in „Regeln“ und in Fäßlein spricht die Zollordnung. Von anderen Metallen werden Kupfer, Blei und Zinn — freilich nur als Durchgangsgut — erwähnt. Ein reger Handel auf dem Memminger Markt selbst scheint somit mit diesen Artikeln nicht stattgefunden zu haben. Immerhin besaß Memmingen einen Kupferhammer und Rantengießer, die doch in erster Linie Zinn verwendeten, lassen sich zu jeder Zeit in der Stadt nachweisen. Ebenso wurden Edelmetalle in Memmingen verarbeitet: auf Goldschmiede stoßen wir verhältnismäßig oft in den Akten. Nähere Angaben über den Handel mit Edelmetallen fehlen freilich gänzlich.

Die Gerberei bedurfte der Zufuhr von Häuten, u. zw. werden Däsen-, Roß- und Ziegenhäute erwähnt. Der Bedarf wird in erster Linie wieder in der Umgegend und in dem viereichen Allgäu gedeckt worden sein. Der Gerber konnte den Einkauf hier sehr gut selbst besorgen und nur im Notfalle, wenn es sich um die Einfuhr größerer — dann meist aus den Donauländern herrührender — Mengen von Fellen handelte, war er auf die Vermittlung des Kaufmannes angewiesen. Anders der Kürschner, soweit für ihn wertvolle Pelze in Betracht kamen; ihre Beschaffung lag fast ausschließlich in der Hand der Großkaufleute. Aber auch gegerbtes ausländisches Leder brachten unsere Memminger Kaufleute auf den Markt. Das Verzeichnis der den Zangmeistern gehörenden Waren führt einen größeren Posten „geliderte Kröpfe“ — also für die Bearbeitung präparierte Halsstücke — neben samischem Leder und Leder aus PUIS in Frankreich auf²⁷⁾.

Einen breiten Raum als Handelsartikel nehmen die Webwaren ein. Und zwar kaufen die Memminger Kaufleute nicht nur das heimische Erzeugnis auf, um es — ich möchte fast sagen — in alle Welt zu verfrachten, sie beschäftigen auch die Weber der umliegenden oberschwäbischen Städte. Ja, einzelne Gesellschaften versuchten geradezu ein Monopol auf besonderen Märkten zu erringen. Den Besserern gelang dies z. B. 1514 für den Wurzacher Golschen²⁸⁾. In ihrem Gewölbe zu Lyon hatten die Zangmeister bei Beschluß der Ostermesse 1560 Memminger, Augsburger und Kaufbeurer Webwaren lagern, während sie ungefähr zur selben Zeit im venetianischen Fondaco dei Tedeschi Erzeugnisse der Memminger, Reimpner, Isnyer und St. Gallener Weberei feilhielten. Im Austausch dagegen finden wir auf ihrem Augsburger Lager Carcassoner Tuch und im Memminger Hauptgeschäft — freilich nur in Restbeständen — ausländischen Damast, Atlas, Taft und Sammet, sowie auch Pariser Tuch²⁹⁾. Sammet führten 1488 auch die Böhlin³⁰⁾. Selbstverständlich wird die Seide ebenfalls nicht unter den Einfuhrwaren gefehlt haben, wenn wir auch kein direktes Zeugnis dafür besitzen. 1413 werden Ziegen aus Köln und Tuch aus Wien in den Akten erwähnt.

Eine weitere Gruppe von Handelsartikeln — und wohl die kostbarsten — waren die Spezereien, denen wir die Kolonial-, Apotheker- und Farbstoffen anschließen können. Sie gehören ausschließlich dem Fernhandel an. Als Plätze für den Einkauf von Spezereien werden wir neben Venedig noch Mailand, Lyon, Genf, vielleicht auch Genua betrachten müssen. Unsere Verzeichnisse enthalten drei verschiedene Sorten Ingwer — den apulischen, den arabischen und einem dritten, Mequin genannt —, dann

Muskat, Pfeffer, Gewürznelken — getrennt in negela, capoletti und fusti —, Berisflörner, Kalmuk — auch galanga genannt — Zittwar, türkscher und Maroquin — Saffran, ferner Koffmen, Korinthen, Feigen und Mandeln, dann Lavendel und Süßholz, dieses unter dem Namen Sudelholz. Endlich finde ich noch drei mir unbekannte Artikel, die wohl auch zu den Spezereien gehören, nämlich cobleba, burras und kappera³¹⁾.

Reis scheint auch in größeren Mengen auf den Markt gekommen zu sein. Der Zolltarif kennt ihn, und die Kaufleute holten ihn aus Venedig.

Von Farbstoffen begegnet uns das altbekannte Schwarzfärbemittel, der Rausch, dann der Waid — im Mittelalter bis zur Einfuhr des Indigo unentbehrlich zum Blaufärben —, später der Indigo selbst, das Brasilrot, der Kobalt, der Grünspan; weiter Kupferwasser, Alaun und Weinstein.

Endlich seien noch einige sonstige Waren angeführt, die ebenfalls im Fernhandel erstanden wurden: das Fensterpapier, Venetianische Glascheiben, Fensterblei, Bettfedern, Mähle, Schleif- und Beßsteine, Wachs und Seife.

Also — ein reichhaltiges Verzeichnis! Lange nicht so reichhaltig ist natürlich dasjenige, das wir über die Ausfuhrartikel aufstellen können. Andeutungen habe ich ja schon gemacht, besonders im Hinblick auf die Webwaren. Sie waren das Rückgrat des Memminger Geschäftes. Gehen wir noch kurz auf einzelnes ein. In der Zeit, die wir betrachten wollen, können wir drei große Gruppen von Webwaren unterscheiden: reine Flachsgewebe — die Leinwand, reine Tierwollgewebe — das Tuch, und ein Mischgewebe aus Flach und Baumwolle — den Barchent. Reine Baumwollgewebe kamen damals noch nicht vor; technische Gründe standen ihrer Herstellung hindernd im Wege. Selbstverständlich gab es innerhalb der drei Gruppen mannigfache, auf die Feinheit des Gewebes sich gründende Unterschiede. Dann kam gefärbte und ungefärbte Ware in den Handel und endlich war die Leinwand ungebleicht oder gebleicht. Man nannte die Sorten gewöhnlich nach den ausgedruckten antiken Schaustempeln. So war die Memminger „Adlerleinwand“ weithin berühmt und geüht. Golschen, eine größere Leinwand, war wohl weniger im Ausfuhrhandel vertreten. Beim Barchent unterschied man die Däsen-, Löwen- und Traubenmarke. Auch das Memminger Regensstück, eine Art Barchent-Umhang als Ersatz des noch nicht erfundenen Regenschirms, dürfte auf auswärtigen Märkten zu finden gewesen sein³²⁾. Unter den Wollgeweben nehmen die Loden einen beachtenswerten Platz ein.

Von den Eisenwaren werden in erster Linie Sägen genannt. Es wurden damit große Geschäfte gemacht. Wir sehen das schon daraus, daß 1521 die Gesellschaft des Peter Stüdlin fallierte, weil sie sich in Sägen verspekuliert hatte³³⁾. Ein anderer Ausfuhrartikel in Eisen waren Nagel; auch Sensen werden erwähnt.

Daß Memminger Leder sich eines guten Rufes erfreute, habe ich schon gesagt; das gleiche muß auch mit dem Pelzwerk der Fall gewesen sein, denn selbst Kaiser Max setzte Memminger Kürschner in Nahrung³⁴⁾.

Endlich muß noch das Memminger Papier erwähnt werden. Seit Ende des 15. Jahrhunderts war die dem Unterhospital gehörige Papiermühle bei der oberen Bleiche in Betrieb³⁵⁾. Dort wurden besonders auch Abfälle des Webergewerbes verarbeitet. Die Erzeugnisse werden von den Böhlin und Zangmeistern ausgeführt; letztere hatten z. B. Golschenpapier auf Lager, wohl eine aus Leinen hergestellte Ware. — Soviel zur Charakterisierung der Memminger Ausfuhr.

Gehen wir einen Schritt weiter und begleiten unsere Memminger Kaufleute auf die auswärtigen

²⁶⁾ E. Ann. 28.

²⁷⁾ Westermann, Zahlungseinstellung, S. 468.

²⁸⁾ Bochezer II, S. 710.

²⁹⁾ E. Ann. 26.

³⁰⁾ Mübling, Spalte 360a.

³¹⁾ Diese und die folgenden Zusammenstellungen aus den Zangmeister-Papieren (StA. Memm. 157/1–6). — Kappera = Kappern, Kapern. Burras = Borax. Robleba in dieser Form zweifelhaft. (D. Schriftl.)

³²⁾ E. meine Memminger Weberzunft, S. 569–572.

³³⁾ StA. Memm. 153/1, 2.

³⁴⁾ StA. Memm. 1/1. Schreiben des Kaisers Max an den Rat d. d. Lauingen 14. 9. 1499 und d. d. Stams 29. 9. 1499.

³⁵⁾ Claus, S. 143 Ann. 1.

Märkte. In vielen dieser Plätze hielten sie eigene Vertreter, Faktoren genannt. Wo ein solcher Faktor auftaucht, ist es immer ein untrügliches Zeichen, daß dort besondere Memminger Interessen auf dem Spiele standen. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die um Memmingen herum liegenden Marktplätze, wie Rempten, Isny, Leutkirch, Babenhausen, Günzburg u. a., sich eines regen Besuches seitens der Memminger erfreuten. Die Obrigkeit förderte auch diesen Verkehr; denn sie erließ den zu den Jahrmärkten an den genannten Orten ziehenden Bürgern den Zoll unter den Toren, mit Ausnahme des vom Fuhrmann zu erlegenden Kolkzoll³⁵⁾.

In Augsburg, Ulm, Kaufbeuren, Biberach lassen sich Faktoreien der größeren Handelshäuser nachweisen. Die Besserer hatten sicherlich auch ihren ständigen Vertreter in Würzburg, woselbst sie ja das Gollschienmonopol besaßen. Außerdem hatte diese Firma auch eine ständige Niederlassung in Stuttgart; ein merkwürdiger Fall, denn Stuttgart spielte in der damaligen Zeit in der Handelswelt fast gar keine Rolle³⁶⁾.

Die Nachrichten über den Besuch anderer deutschen Plätze sind nur dünn gesät, wie ja überhaupt die Quellen zur Handelsgeschichte Memmingsens äußerst spärlich fließen. So haben wir von dem täglichen kaufmännischen Leben kaum eine Andeutung und nur dann, wenn einmal die Staatsgewalt angerufen wurde oder gezwungen war einzuschreiten — also in anormalen Fällen — liegen schriftliche Neuerungen vor. Aus ihnen lassen sich dann häufig Rückschlüsse auf normale Zustände machen. Ebenso arm sind die Chroniken an wirtschaftlichen Aufzeichnungen. Sie und da enthalten sie Brauchbares für eine Geschichte der Preise; im großen und ganzen aber beschränken sie sich auf knappe Angaben über räuberische Überfälle auf Warenzüge und über die Gefangennahme von Kaufleuten. Und doch geben gerade solche Nachrichten oft wertvolle Hinweise. So erfahren wir aus der Wöhlinschen Chronik, daß die Sättelin die Nördlinger Messe besuchten und bei dieser Gelegenheit 1465 acht Pferde durch Räuber am Heuberge einbüßten³⁷⁾. Die Fronleichnamsmessen zu Nördlingen boten günstige Gelegenheit zum Warenaustausch zwischen Franken und Schwaben und mancher Memminger Kaufmann wird außer den Sättelin seine Schritte nach der Stadt mit den mächtigen Tortürmen gelenkt haben. Die Zangmeister pflegten ebenfalls Beziehungen zu Nördlinger Geschäftsfreunden.

Fast selbstverständlich war für den Großkaufmann der Besuch der Frankfurter Messe. Auch dafür liegen Zeugnisse vor. Abgesehen z. B. von der Verbuchung des Geleitgeldes in dem städtischen Ausgabebuch von 1479 für die letzten 6 Jahre^{37a)} finden wir in dem hiesigen Archiv einen ganzen Pack von württembergischen Geleitsbriefen für die zur Messe nach Frankfurt ziehenden Kaufleute. Trotz des Geleites hören wir auch hier wieder von gewaltigen Überfällen: 1427 wurde ein Zug nach Frankfurt reisender Kaufleute, darunter auch Memminger, von Konrad von Weinsberg bei Sinsheim geworfen und ihnen Barchent, Spezerei und 20 000 Gulden abgenommen³⁸⁾. Die hieraus entstehenden Streitigkeiten fanden erst einige Jahre später ihre Erledigung. Nicht lange darauf wird uns von einem erneuten Eingriff adeliger Räuber in das Privateigentum Allgäuer Kaufleute berichtet. Diesmal sind Remptner und Memminger Bürger die Leidtragenden,

die auf der Heimreise von der Frankfurter Messe auf offener Reichsstraße vergewaltigt werden³⁹⁾. Der Weg von Memmingen nach Frankfurt führte über Ulm, Ehingen, Bietigheim, hinüber in das pfälzische Elsenzthal nach Sinsheim, Neckargemünd und Heidelberg. Von hier aus wurde dann die alte Bergstraße über Darmstadt eingeschlagen.

Wer nach Köln wollte — und dafür haben wir z. B. für die Besserer einen Beweis⁴⁰⁾ —, der suchte vom Elsenzthal aus über Wiesloch den Rhein bei Speyer zu erreichen; der Strom bot von hier aus eine bequeme, wenn auch nicht ganz gefahrlose Verbindung mit der niederrheinischen Handelsmetropole. Früher noch als die Besserer pflegten die Stüblin Handelsbeziehungen mit Köln. Im Frankfurter Stadtbuch liegt ein kölnischer Schöffensbrief, der uns über eine 1550 vor dem dortigen Gerichte verhandelte Streitsache zwischen Jos Stüblin von Memmingen und Tileman Budfell von Bingen berichtet; es handelt sich dabei um eine Forderung Stüblins, die aus einem in Brügge abgeschlossenen Handel herrührte und bei dem gleich ausbedungen war, daß Streitigkeiten vor dem kölnischen Gerichte erledigt werden sollten^{41a)}.

Damit haben wir schon ein anderes Gebiet, die Niederlande, berührt. Wir sollten eigentlich annehmen, daß die rührigen Memminger Kaufleute ihr Augenmerk auch auf die dortigen Märkte, besonders auf Antwerpen gerichtet hätten. Aber außer dem eben erwähnten Fall des Jos Stüblin ist mir kein zweiter begegnet. Ja, als die Augsburger Kaufleute 1515 ihre Memminger Kollegen zu gemeinsamen Schritten gegen den drückenden Brabanter Zoll aufforderten, lehnten die Memminger ein Zusammengehen ab, da — wie sie schreiben: „ihr handel an die ordt clain“ sei⁴¹⁾. Im deutschen Westen wurde außerdem Straßburg besucht. Hier blühte vor allen Dingen der Weinhandel und so mancher Frachtwagen, der Gewebe und Spezereien nach dem Elsaß gebracht hatte, mag als Rückfracht das vielbegehrte Raß geladen haben. 1516 war es, als auch auf dieser Straße der Ritter von Enzingen an den Isnyer und Memminger Kaufleuten einen großen Raub ausführte und ihnen durch Verschleppung ihrer Güter auf sein festes Raubnest Ortenburg nicht unbeträchtlichen Schaden zufügte.

Sehr mangelhaft sind wir auch über die Beziehungen Memmingsens nach dem Osten unterrichtet. In Nürnberg hatten die Wöhlin 1494⁴²⁾, die Besserer 1502 einen Faktor⁴³⁾. Gleichzeitig wird von Schulden eines Leipziger Kaufmanns an die letztere Firma berichtet⁴³⁾; also sind auch Fäden nach dieser Stadt gesponnen worden. Wir sind aber einstweilen nicht in der Lage, Genaueres darüber zu erfahren. In den 1520er und 30er Jahren machte Wilhelm Besserer Geschäftsreisen in Böhmen und um dieselbe Zeit trieb seine Gesellschaft ausgedehnten Handel nach Ungarn. In beiden Ländern dürften wir wohl an Erzhandel denken. In beiden Ländern dürften wir wohl an Kupfer und Silber — von dem damals — besonders in Kupfer und Silber — von einem deutschen Konsortium unter der Führung der Zuger große Ausdehnung annahm. Zur Abwicklung der hieraus entstehenden Geschäfte hatten die Besserer eine eigene Faktorei in Wien. Ihr stand eine Zeitlang der junge Balthus Besserer vor, und das Haupt der Firma, der eben genannte Wilhelm, kontrollierte sie häufig⁴⁴⁾.

Auch die im Osten abgehaltenen Jahrmärkte sahen Memminger Kaufleute. Hier traten besonders die Linger Messen hervor. Die Straße dorthin führte, — falls die Kaufleute nicht den Wassertransport auf der Donau von Ulm aus mit einer der berühmten Ulmer Schachteln vorzogen — über Mindelheim, Landsberg, München und Detting. Auf dieser Straße war es auch, auf der Gebhard Gäh sowie Berthold und Gabriel Schüh 1488 auf der Rückkehr von der Linger Messe von ihrem früheren Mitarbeiter Bernhart Stüblin, der seiner Vaterstadt aus unbekannten Gründen abgefaßt hatte, unterwegs abgefan-

³⁵⁾ StM. Memm. 313/1. Zollbestimmungen für die Torwarte vom 25. 7. 1547.

³⁶⁾ Nübling, Spalte 360b. Wenn Nübling hier von einer durch die Besserer gegründeten Zweigniederlassung der Fuggeregesellschaft in Stuttgart spricht, so ist das ein Irrtum. Nicht die Augsburger Fuggere kommen in Betracht, sondern die Memminger Besserer. Nübling ist wohl durch den Ausdruck „Fuggerei“ irreführt worden. Unter wohl durch den Ausdruck „Fuggerei“ verstand man damals eine nach den Grundätzen des „Fuggerei“ verstandene arbeitende Handelsgesellschaft. Näheres über die Stuttgarter Filiale der Besserer werde ich an anderer Stelle bringen.

³⁷⁾ Stadtbibl. Memmingen.

^{37a)} StM. Memm. fol. Bd. 461. In den genannten Jahren wird an Ulm 234 Pfund 14 S Hlr. als Geleitgeld nach Frankfurt zur Messe bezahlt. Die Memminger rüsten also gemeinschaftlich mit den Ulmern und diese verrechneten dann die den Geleitsherren zu zahlenden Kosten.

³⁸⁾ Schorer, S. 7. Siehe dazu: Württemb. Vierteljahrshfte 8, S. 108 und 9, S. 86 sowie StM. Memm. 5/2.

³⁹⁾ Baumann, II, S. 42.

⁴⁰⁾ Jäger, S. 711, Anm. 314.

^{41a)} StM. Frkf. Reichssachen 4655.

⁴¹⁾ StM. Memm. 400/1.

⁴²⁾ Die Wesser, Nürnberg 1917, I, S. 115.

⁴³⁾ Schulte, II, S. 266.

⁴⁴⁾ StM. Memm. 155 2.

gen und ihres Gesellschaftsgutes beraubt⁴⁵⁾ wurden. Im Tiroler Silberhandel, der seinen Hauptsitz in Schwaz hatte, sind die Wöhl in 1490 hieher betätigt.⁴⁶⁾

Der Magnet aber für alle oberdeutschen Kaufleute, und somit auch für die Memminger, bildete die Königin der blauen Adria, das meerbeherrschende Venedig. Noch pulsiertere reiches Leben in der Lagunenstadt und so mancher junge Deutsche hat sich dort im Fondaco dei Tedeschi seine kaufmännischen Spuren erworben. Strenge Gesetze der venetianischen Obrigkeit beschränkten des deutschen Kaufmanns persönliche Bewegungsfreiheit. Nur im Fondaco an der Rialtobrücke durfte er absteigen. Hier wurde er des Nachts eingeschlossen. Er durfte sich nicht an Bord der Handelschiffe setzen lassen. Kein Kauf konnte rechtsgültig ohne Mitwirkung des eingeborenen Maklers abgeschlossen werden. Kein Warenballen konnte ohne genaueste Durchsuchung den Fondaco verlassen. Auch die Abgaben waren nicht unbeträchtlich.⁴⁷⁾ Und doch war das deutsche Haus von den Jüngern Merkurs überfüllt. Die bedeutenderen deutschen Handelsfirmen hatten in Venedig ihren ständigen Faktor. Daneben erschienen in den Haupt-handelszeiten — um Pfingsten und im September, wenn man die Galeren aus Gasse, Beirut und Alexandria, aus Cypern und Candia erwartete — auch die Vertreter der kleineren Firmen, sehr häufig auch die Chefs der großen Häuser in Person. Sie hatten im Fondaco ihre eigenen Gewölbe gemietet und hier stauten sich die Reichtümer der fernsten Länder. Millionenwerte an Baumwolle, Spezereien, Kolonialwaren, Wein und Glas gingen im Mittelalter über die Alpen nach Oberdeutschland, während die oberdeutschen Webwaren den umgekehrten Weg nach der Stadt des hl. Markus einschlugen.

Die Straße führte von Memmingen über Rempten, Reutte und den Fernpaß ins Inntal. Von hier aus konnten die Warenzüge entweder über Innsbruck und den Brenner oder aber über Landed, die Reschensteine und den Wintschgau Bozen mit seinen berühmten Saframärkten erreichen. Weiter zog die Straße das Eisental abwärts bis Trient, wandte sich dann in scharfer Biegung ostwärts in das Suganertal und erreichte über Bassano das ersehnte Reiseziel Venedig.

Hier einige Angaben zu dem venetianischen Verkehr Memmingsens. 1398 verwendet sich der Rat von Ulm bei dem Dogen Antonio Venetio für den Memminger Bürger Hans Stüblin, damit ihm der Venetianer Endrez Barnora eine größere Schuldsumme zurückerstatte.⁴⁸⁾ 1411 muß sich Herzog Friedrich von Oesterreich mit 9 süddeutschen Städten, darunter Memmingen, vergleichen, weil er ihren Kaufleuten „in dem gebürge und an der Erbsche“ — also auf der venetianischen Straße — beträchtlichen Schaden zugefügt hatte.^{49a)} 1432 erwähnt der Doge Foscarini Memminger Bürger als Handelsreisende im Venetianischen.⁴⁹⁾

23 Jahre später werfen die Herren von Freiberg und Schwangau 13 aus Italien kommende Kaufmannswagen bei Füßen nieder, geben alsbald aber alles aus guter Nachbarschaft heraus, was den Augsburger, Ulmer und Memminger gehörte.⁵⁰⁾ Da der Ueberfall bei Füßen stattfand, so haben wir es hier ebenfalls mit einem Warenzuge auf der Heimfahrt von Venedig zu tun. Und abermals ein Menschenalter später spricht der Doge Agostino Barbabigo von der Wöhl-Gesellschaft als von Kaufleuten, die schon lange — jam diu — in seiner Stadt handeln.⁵¹⁾ In die Zwischenzeit fällt dann auch die Aufzeichnung jenes von mir schon erwähnten Verbotes Baumwolle von irgend jemand anderem zu kaufen als von einem Kaufmann, der sie aus Venedig bringe.⁵²⁾ Diese Aufzeichnung finden wir im Verlöbdebuch von 1488, jener Sammlung schon längst bestehender Verordnungen, die

jährlich am Schwärztag der versammelten Bürgerschaft in der Augustinerkirche vorgelesen wurden. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß auch diese Verordnung nicht erst 1488 erstmals erlassen wurde; und daraus ergibt sich dann als weitere Folge, daß bei der großen Wichtigkeit der Baumwolle für das Memminger Weberhandwerk ein steter reger Verkehr zwischen Memmingen und Venedig schon lang vor 1488 stattgefunden haben muß, auch wenn Einzelheiten nur sporadisch überliefert sind.

Als dann nach dem großen Brande des Fondaco dei Tedeschi im Jahre 1505 ein neues Deutsches-Haus aufgeführt worden war und die Gewölbe neu vergeben wurden, da führt das Verzeichnis auch folgende Memminger Firmen — freilich in stark verballhornter Form — auf: Antonio Belzer e Corao Feltre (also die Besser-Wöhl-Gesellschaft) und Zorzi Pexa e compagni (die Besserer-Gesellschaft).⁵³⁾ Auch unter dem Namen Zantegeza dürften sich die Memminger Zangmeister verbergen, von denen wir aus späterer Zeit bestimmt wissen, daß sie zwei Kamern im Fondaco inne hatten.

(Schluß folgt.)

Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren.

2. und 3. Band.
(Eine Besprechung).

Obwohl der 2. Band von Martin Sontheymers „Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren“ schon im Jahre 1913 erschienen ist, mußte seine Besprechung, teils aus Ueberlastung des Referenten, teils aus den durch den Krieg hervorgerufenen Ursachen, bisher ausgesetzt werden. Inzwischen ist nun auch der dritte Band dieses ungemein fleißigen und mit der größten Sorgfalt bearbeiteten Wertes der Forscherwelt zugänglich gemacht worden. So sollen denn heute beide Bände zusammen betrachtet werden. Sehr zu begrüßen ist, daß Herr Pfarrer Sontheymer auf meinen in der Besprechung des 1. Bandes angeregten Vorschlag wegen des Registers so bereitwillig eingegangen ist. Sein Werk wird dadurch für Memminger und Umgebung zu einem Nachschlagewerk ersten Ranges. Kein Memminger Lokalhistoriker wird es ungestraft bei Seite lassen dürfen. Der Name Sontheymers reiht sich würdig an die Namen seiner Vorgänger, der Schellhorn, Leonhardt, Karrer und Unold, der Kahlmayer, Döbel, Groß usw. an. Freilich ist „Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren“ kein Lesebuch, dazu eignet sich der spröde Stoff schon gar nicht. Aber eine erstaunliche Fülle von kurzen Notizen, von Auszügen und Abdrücken alter Urkunden und Akten werden dem Forscher auch jetzt wieder, wie im ersten Bande geboten. Was ich in Nr. 3 der Memminger Geschichtsblätter von 1912 schrieb, bleibt auch jetzt bestehen: „Der Genealoge, der Historiker, der Jurist, der Theologe, der Nationalökonom, von allem aber der Lokalhistoriker, sie alle werden beim Studium dieses Werkes auf ihre Rechnung kommen!“ Das größte Interesse beanspruchten in den beiden vorliegenden Bänden die unzähligen Pfarrvisitationsberichte und die höchst wertvollen Pfarrbeschreibungen. Die Visitationsprotokolle sind hervorragende Kulturdokumente. Sie zeigen uns den tiefen sittlichen Verfall der katholischen Geistlichkeit von damals in erschreckender Größe, sie zeigen aber auch wie der oberhirtliche Kampf gegen die Sünden des Fleisches des untergeordneten Alexius vom Beginn des 17. Jahrhunderts mit stets wachsendem Erfolg geführt wird, bis der Sieg von Zucht und Sitte erkochten war. Lang ist denn auch die Reihe der Priester, die im 18. Jahrhundert einen geradezu muster-gültigen Lebenswandel führten. Wir können dem Verfasser, der ja selbst Priester ist, nicht dankbar genug für die Objektivität sein, mit der auch die Schattenseiten seines Standes aus früheren Jahrhunderten rücksichtslos im Wortlaute der originalen Geheimberichte uns vorführt. Ein solches Verh alten nützt nur der Forschung und ehrt dem rechtlichen Sinn des nach Wahrheit ringenden Verfassers.

Den Nationalökonom und Statistiker werden die Pfarrbeschreibungen am meisten anziehen. Geben sie doch

⁴⁵⁾ Baumann, II, S. 71.

⁴⁶⁾ Ehrenberg, I, S. 194.

⁴⁷⁾ Näheres über die Stellung der deutschen Kaufleute in Venedig bringt Simonsfeld in reicher Auswahl.

⁴⁸⁾ StM. Memm. 266/2 Bl. 72.

^{49a)} StM. Memm. 266/2 Bl. 227.

⁴⁹⁾ Baumann, II, S. 40.

⁵⁰⁾ Baumann, II, S. 51.

⁵¹⁾ Schulte, II, S. 75.

⁵²⁾ StM. Rü. StM. Memm. X. C. 1 Bl. 10r.

⁵³⁾ Simonsfeld, I, S. 359, f.

zuverlässige Nachricht über alle möglichen wirtschaftlichen Verhältnisse und die Zahl der Pfarrzugehörigen. Dauerhaft bleibt nur, daß diese Pfarrbesreibungen erst verhältnismäßig spät eingehe; welch prächtiges Material könnten sie uns liefern, wenn die Pfarren des 15. und 16. Jahrhunderts auch schon angehalten worden wären, derartige Zusammenstellungen ihrem Ordinariate einzureichen.

Während der erste Band die Pfarrbesetzung der der katholischen Kirche dauernd verlorengegangenen Pfarren und Benefizien vor dem Verlust erkennen läßt, beschäftigen sich die beiden folgenden Bände mit den Pfarren und Seelsorgstellen, die im dem Stillen der Reformation der alten Kirche die Treue bewahrten oder ihr später wieder durch den Wechsel in der Landesherrschaft zugeführt wurden. Und zwar werden im 2. Bande die Pfarren und Benefizien der Klosterherrschaft Ottobeuren, im 3. diejenigen des fürstlichen Stifts Kempten betrachtet. Zur ersten zählen die Pfarren Althausen, Beningen, Böhen, Engetried, Frechenrieden, Günz, Hawangen, Niederdorf, Niederrieden, Ottobeuren (Markt- und Klosterpfarre), Sonthheim, Ungerhausen und Wolfertschwenden. Zu letzterem die Pfarren Dietmannsried, Ebersbach, Grönenbach, Haldenwang, Hopferbach, Lachen, Obergünzburg, Oberlauben, Probstried, Reicholzried, Untrasried, Worringen und Zell. Die Benefizien übergehe ich; sie bieten nichts Besonderes.

Schon bei Durchsicht des Personen- und Ortsregisters der beiden Bände fällt es auf, wie gering die Beziehungen Memmingsens und seiner Bürger zu den stiftsempflichen Pfarren waren. Dauernd waren solche eigentlich nur bei Worringen vorhanden. Und das ist nicht verwunderlich, schiebt sich doch das stiftsempfliche Gebiet mit diesem Orte bis nahe an die alte Reichsstadt heran. Während das Patronatsrecht der dortigen St. Martinskirche, die ein Beweis ist, daß auch in Worringen die Franken bei der Christianisierung eine führende Rolle gespielt haben, schon 948 an das Stift Kempten kam, ging die weltliche Herrschaft von einer Hand in die andere. 1516 verkauften die Erben der Ursula von Benzengau geb. Mottelkin das ganze Dorf mit Gericht und allen Gerechtsamen um 15 250 fl. an die Stadt Memmingen. Neben der Pfarrkirche bestand schon seit langer Zeit eine zweite Unserer lieben Frau geweihte Kirche. Als nun die Glaubensspaltung intrat, wurde Worringen von Memmingen aus in der Hauptsache dem Protestantismus zugeführt, während nur wenige dem Stifte Kempten direkt unterstellte Untertanen bei dem katholischen Glauben verblieben. Das Vorhandensein der zweiten Kirche kam den Katholiken zugut, sie erhielten sie als Pfarrkirche zugewiesen, während die alte Pfarrkirche zu St. Martin in die Hände der Protestanten überging. Dieser Zustand dauerte fort bis 1806, gab aber natürlich zu manchen Reibereien Veranlassung, über die Sonthheimer ausführlich berichtet. Trotz der Nähe Memmingsens finden wir in Worringen nur einen aus der Stadt gebürtigen Pfarrer: Johannes Trüchler, der von 1435 bis 1453 dasselbst nachweisbar ist.

Außer in Worringen hatte Memmingen auch in Reicholzried eine Reihe von Jahren seine besonderen Interessen zu vertreten, seitdem im Jahre 1469 das Patronatsrecht durch Erbschaft an das Frauenkloster zu St. Elisabeth übergegangen war. Die Kirche wurde sogar im folgenden Jahre dem Kloster einverleibt. Das Patronatsrecht aber ging dem Kloster nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder verloren und gelangte über die Pappenheim in die Hände des Stiftes Kempten, das dortselbst schon Territorialherr war.

Ausführlicher behandelt Sonthheimer die Schicksale des Chorherrnstifts zu Grönenbach, als dessen Dekan auch zweimal ein Memminger erscheint: 1480 der Mag. Jakob Waldner und 1518–23 Johannes Rimpel, ein Großonkel des bekannten Memminger Chronisten. Auch die Schicksale Grönenbachs zur Zeit, da sein einer Herr, Wilhelm Marschall zu Pappenheim, die Lehre Kalwins annahm, während der andere, Alexander Marschall zu Pappenheim, katholisch blieb, werden anschaulich und lebendig geschildert und bilden einen wertvollen Beitrag zur Reformationsgeschichte der Memminger Umgegend.

Einen breiten Raum nehmen die nicht abreißenden Streitigkeiten zwischen der Pfarrgeistlichkeit und dem Stifte Kempten ein. Man kann den Eindruck nicht loswerden, daß die stolzen und übermütigen Stiftsherren mit Freuden jede Handhabe ergriffen, ihre eigenen Bezüge zum Schaden der Pfarren und ihrer Inhaber zu mehren. Wie hartnäckig werden doch die Kämpfe um den Neubau von Kirchen und Pfarrhäusern geführt! Das Ordinariat sehen wir fast ausnahmslos die Interessen der Pfarrer vertreten. Sie Bischof und Weltgeistlichkeit — die Abt und Klosterinsassen, das ist die Signatur, die sich diesen Kämpfen aufs deutlichste ausdrückt.

Nicht ganz so schlimm stand es um die Geistlichkeit im Gebiete des Abts von Ottobeuren. Hier war die Stimmung nicht so kriegerisch, wenn auch Reibungen an der Tagesordnung waren. Unter den Pfarrern der ottobeurenischen Pfarren finden wir eine ganze Reihe von Memmingern. Da ist in Althausen um 1450 Konrad Sangmeister, in Engetried 1491 Jodokus Wintergerst, in Günz 1413–1432 Ottmar Deutlicher, in Hawangen 1525 Lukas Böcklin, in Sonthheim 1502–1526 der mit den Bauern während der Bauernunruhen stark sympathisierende Leonhard Gantner, in Ungerhausen 1421–1454 Heinrich Bürklin und in Wolfertschwenden 1503 Petrus Venker. Ebenso sind der Pfarrer Johannes Dächener zu Günz (1395) und der Kaplan zu St. Nikolaus in Ottobeuren Johannes Regensburger (1505) wahrscheinlich Memminger.

Auch sonst haben Memminger Bürger und Anstalten allerhand Besitz und Gerechtigkeiten in den ottobeurenischen Pfarren erworben. In Beningen befand sich der Zehnte fast ganz in den Händen von Memminger Meßpfründen. So stand der Meßpfünde auf dem Dreikönigsaltar bei St. Martin $\frac{2}{10}$, der Meßpfünde auf dem Bartholomäusaltar ebendort $\frac{2}{10}$, der Meßpfünde auf dem Hieronymusaltar bei St. Martin $\frac{1}{10}$, der Meßpfünde auf dem Frauenaltar in der Frauenkirche $\frac{1}{10}$ und der Meßpfünde auf dem Magnusaltaar bei St. Martin ebenfalls $\frac{1}{10}$ zu. In der Reformationszeit wurden die Pfründen eingezogen und die Pfründpflege erhielt die Verwaltung. Als nun 1666 das katholische Pfarrhaus erneuert werden mußte, entstand ein langer Streit über die Beitragspflicht zu dem Neubau, denn die protestantische Pfründpflege weigerte sich zu den nicht unerheblichen Kosten beizusteuern. Als Dezimator war sie aber hierzu verpflichtet. 1677 riß dem Bischof die Geduld; er ließ den nach Memmingen gehörigen Teil des Zehnten mit Arrest belegen und im kommenden Frühjahr wurde das arrestierte Getreide im Beninger Zehntstadel zum Nutzen der katholischen Pfarre gedroschen und verkauft. 1729 entbrannte der Streit von neuem, als der Pfründstadel abgebrannt war und an die Pfründpflege das Unsinnen gestellt wurde den ihr gebührenden Teil zu übernehmen. Erst nach längeren Verhandlungen verstand sie sich zu einem im Laufe von zwei Jahren zu leistenden Beitrage von 100 fl. Als aber zu Ende des 18. Jahrhunderts ein abermaliger Pfarrhofneubau notwendig wurde, gelang es den Memmingern durch das Ungeschie des bischöflichen Ordinariats sich überhaupt gänzlich der Verpflichtung zu entziehen, trotzdem die städtischen Vertreter während der Verhandlungen zur Erhaltung guter Nachbarschaft auf eine Abfindungssumme von 1000 Reichstalern sich schon festgelegt hatten.

In Frechenrieden waren die Huit von 1384 bis 1401 Besitzer des Seidelhofes und zur selben Zeit kauften auch die Zehenden dortselbst mehrere Güter.

Es war die Zeit von Memmingsens größtem Wohlstand und die Bürger legten gerne den wohl häufig im Handel erworbenen Gewinn in Grundbesitz und sonstigen einträglichen Rechten an. So erwarb 1380 Hans Merz um 1100 Pfund Heller das ganze Dorf Günz vom Abte von Ottobeuren. Es ging dann auf dem Erbwege in die Hände des Memminger Jodokus Ampelbrunn über, der es jedoch seinerseits 1468 wieder an das Kloster zurückveräußerte, nachdem er schon zwei Jahre vorher das Patronatsrecht ebenfalls an Ottobeuren verschent hatte. Neben den Merz und Ampelbrunn waren auch die Hutter in Günz begütert.

In Niederrieden waren die Nüz eine Zeit lang Besitzer des Seelhofes, der 1426 von ihnen durch Kauf an die Karthause Burgheim überging. Auch der Niederriedemer Zehnte war damals in den Händen des Memmingers Heing Hirsdorf.

Das Patronatsrecht zu Sonthheim wurde 1490 von Wolf von Rlingenberg an das untere Spital zu Memmingen veräußert. Das Spital, dem die Kirche alsbald einverleibt worden war, blieb über 150 Jahre im Besitz dieser Pfarrei. Sie ging 1663 durch Kauf in die Hände der Abts Petrus von Ottobeuren über. Da das Kloster schon in früherer Zeit die Territorialherrschaft über das Dorf erworben hatte, konnte es dem Unterhospital in der Reformationzeit erfolgreich entgegenwirken und hat wenigstens nach Abgang des Pfarrers Stephan N., durch seine standhafte Weigerung, von dem Spital als Pfarrer vorgeschlagene Neugläubige anzuerkennen, Sonthheim bei dem katholischen Glauben erhalten. Dieser Pfarrer Stephan N. muß übrigens der frühere Kaplan des Dreikönigaltars zu St. Martin, Stephan Hamlin, sein. Am 7. Dezember 1526 meldet nämlich das Ratsprotokoll: Auf heut ist herr Steffan die pfarr zu Sonthheim gelihen worden, dergestalt das er sein pfund aim rat aufgeb und das solch im laß beuolhen sein, das wieß (?) ward und ferne das heylig ewangelium nach dem gotlichen wort, wie er am jungsten tag rechnung und antwort darumb geben wel. . . . Herr Steffan hat die pfarr zu Sonthheim angenommen und empfangen inmaßen hievor stat; und sein pfund aufgeben. Da sich nun zu jener Zeit nur ein Kaplan in Memmingen Namens Stephan, u. zw. Stephan Hamlin, nachweisen läßt, dieser Hamlin auch tatsächlich seine Pfründe dem Rat übergab (s. Sonthheimer Bd. 1 S. 465), so muß der Pfarrer Stephan zu Sonthheim identisch mit dem Kaplan Stephan Hamlin sein. Hamlin saß am 14. Dezember 1541 noch auf seiner Pfarre. An diesem Tage richtete er an den Rat die Bitte, ihm den Wechsel mit dem Pfarrer von Burgheim zu gestatten, widrigenfalls er eine Aufbesserung seiner Besoldung erbeten haben wolle. Der Entscheid des Rats ist leider in dem Ratsprotokoll nicht zu finden.

Die meisten Beziehungen aber hatte Memmingen zu dem Dorfe Ungerhausen. Am Schlusse des 15. Jahrhunderts ist die Stadt Territorialherr des Dorfes, ohne daß wir sagen könnten, auf welche Weise sie sich diesen Besitztitel erworben hätte. 1491 verkaufen Bürgermeister und Rat Ungerhausen um 4370 fl. rhn. an Ulrich Zwickler unter der Bedingung des Vorkaufsrechtes bei anderweitiger Veräußerung. Dieser Fall muß bald eingetreten sein, denn 1503 verkauft es die Stadt abermals und zwar an den alten Bürgermeister Konrad Böhl. Der Kaufpreis war inzwischen auf 6400 fl. gestiegen. Fast hundert Jahre blieben die Böhl die Herren von Ungerhausen und führten in dieser Zeit auch die Reformation daselbst durch. Dauernden Erfolg hatten sie freilich nicht damit. 1594 erwarb der Abt von Ottobeuren um die enorme Summe von 65 000 fl. das Dorf und damit waren die Tage des Protestantismus in Ungerhausen gezählt. Es wäre sicher eine reizvolle Aufgabe die Geschichte dieses Besitzwechsels zu erschöpfen, besonders auch die Gründe, warum der Abt sich bewogen fühlte den unverhältnismäßig hohen Kaufschilling zu bezahlen.

Zum Schluß möchte ich noch Pfarrer Sonthheimer auf eine Quelle aufmerksam machen, die ihm noch manchen Fingerzeig und wertvolle Ergänzungen zu seinem Werke, besonders zum ersten Band, geben kann: es ist das schon oben zitierte Memminger Ratsprotokoll. Leider kannte ich bei meiner Besprechung des 1. Bandes die Protokollbücher nur oberflächlich, erst in der Zwischenzeit habe ich sie gründlich durchgearbeitet und noch manche bei Dobel, auf den sich Sonthheimer anscheinend vollständig verlassen hat, nicht aufgeführte, für die Memminger Kirchengeschichte brauchbare Stelle gefunden. Einige Stichproben werden genügen das Gesagte zu erhärten.

Zu Band 1. S. 120. R. P. v. 1516. Febr. 8.: Her niclausen und her Gorj Greifen ist verwilligt, das sie jr pfründen mit ainander vertauschen mügen, soll ich [d. h. der Ratschreiber] jeden pressentieren. Und dazu R. P. v. 1516. Febr. 22: Wn rat hat in die permutation halber Greiffen verwilligt laut der verhörten copen. Wtthin ist

Nicolaus Greiff nur bis 1516 Pfarrer zu Burgach und Kaplan des Barbarakaltars bei Unser Frauen. Von 1516 ist es Gregor Greiff, der vorher also eine andere Kaplanei innehatte, die jetzt Nikolaus Greiff bekam. Wir wissen leider nicht welche; vermutlich war sie aber auch bei Unser Frauen; denn Schorer sagt zum Jahre 1522: am Montag nach Pauli-Befehrung sturh Herr Niclaus Greiff, 78 Jahr alt, Caplan bey unser Frauen. Gregor Greiff war übrigens 1511 als Kaplan der auf dem Friedhof zu Unser Frauen stehenden St. Michaelskapelle in Aussicht genommen (s. R. P. v. 1511 Mai 12.). Statt seiner erhielt sie aber Sebastian Erisloher, der gleichzeitig Kaplan des Annaaltars zu Unser Frauen war: Desgleichen will man ihm [d. h. Seb. Erisloher, von dem vorher die Rede ist] die wuchentliche meß des von Benznow gestiftet in sant Michaels capell auf dem kirchhoff auch leyhen, solang ain rat tug (s. R. P. v. 1511 Juli 12). Ueber diese Stiftung selbst und die Bezüge des Kaplans findet sich das Nähere R. P. v. 1512 Mai 27. Ueber Sebastian Erisloher finde ich zu der Zeit, da er schon Pfarrer zu Pfaffenhofen ist (s. Sonthheimer I, S. 532) noch folgendes: R. P. v. 1521 Jan. 14: Hern Sebastian Erislawer ist vergundt 1½ jar lanng helffer zu Bnnser frauen zu sein und mitlerzeit sein pfund nach laut der dotacion zuuersehen; und wann die ersten 1½ jar auß seyen, mag er wider für ain rat kommen und bitten im weyter 6½ jar lang auff sein pfarr zu ziehen, geschehe aber was gut sey. Der Rat bestand also darauf, daß Erisloher von Zeit zu Zeit auch als Pfarrer von Pfaffenhofen seine Kaplanei persönlich versähe. Am 22. April 1523 heißt es dagegen weiter: Herrn Sebastian Erislawer ist die antwort geben, er soll die pfünde laut seiner verscherbung resignirn oder selbst besitzen, so will im ain rat darnach recht thun. Und am 5. Aug. 1523 lesen wir: Her Sebastian Erislawer, Tufels caplan zu Unser Frauen, ist personlich erschinen und hat sein pfund aim rat vff all ergangen handlung resigniert. Bitt im ettmas . . . [Rest fehlt]. Darauff ist sie dem Sawrer [oder Sauter] gelihen in krafft der dotacion als ain freund. Der Kaplan Saurer oder Sauter ist Sonthheimer überhaupt unbekannt; er kommt in den R. P. noch mehrfach als „das Sauterle“ vor.

Zu Band 1. S. 465. Messpfründe auf den Allerheiligenaltar: R. P. v. 19. 3. 1511 wird von Herr Weiten Selb caplan am sanctorum zu sant Martin gesprochen, und über denselben Kaplan findet sich auch schon am 3. März 1511 eine Notiz, nach der ihm zum Ankauf eines Pfründhauses 40—45 Pfund von der St. Vinhartspflege geliehen werden soll. Uebrigens enthält auch das älteste Denkbuch der Stadt (St. A. 266/2 Bl. 78) die Namen von zwei weiteren bei Sonthheimer fehlenden Kaplänen dieser Pfründe: Claus Siber (1413) und dessen Vorgänger Conrat Bank.

Zu Band 1. S. 474. Als Nachfolger des Jodocus Wagner, des Inhabers der Bartholomäuspfründe zu St. Martin ist eingeschrieben Epimach Arnold (s. R. P. v. 1510 Aug. 28.). Sein Nachfolger Johannes Schupp wird schon am 17. Sept. 1515 auf dieser Stelle genannt.

Zu Band 1. S. 480. Matthäuspfründe zu St. Martin: R. P. v. 1516. Jan. 4: Her Hannsen Mardlin hat man die pfarr zu Lambo [Lauben] geliehen wie Schelchen . . . Schelken ist Merdlin's pfründ geliehen.

Zu Band 1. S. 503. Am 26. Jan. 1523 wird Peter Nießer, der Schilling Kaplan, erwähnt: er ist also Inhaber der Pfründe auf dem Philipp- und Jakobsaltare zu St. Martin gewesen, deren Mitstifter bekanntlich Berthold Schilling war. Nießer kommt weiter in den R. P. vor am 1526 Juli 18., 1527 Sept. 13, 1533 Juni 20. und 23., Juli 25. und 29., 1533 Dez. 3., 1534 März 25. und Okt. 28.

Doch genug der Proben aus den Ratsprotokollen! Auch an andern Stellen sind noch Ergänzungen zu finden. Ich mache, was die letztgenannte Pfründe betrifft, auf einen im Kalendarium von St. Martin auf Blatt 157 stehenden von Sonthheimer wohl übersehenen Beith Tenzel, den ersten Kaplan dieser Messe, aufmerksam. Auch in die städtischen Ausgabebüchern sind die Namen einiger Kapläne eingetragen. — Zum Schlusse verdient auch der Verlag alles Lob. Die Ausstattung des Werkes ist trotz des Krieges unverändert gut, der Druck klar und gediegen. W.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. A. Westermann, Memminger Handel und Handelsgesellschaften um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. — Dr. F. Zöpfl, Zur Familiengeschichte der Sichelbein. — Von Memminger Friedhöfen. Von M.

Memminger Handel und Handelsgesellschaften um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit

Von Dr. A. Westermann (Heidelberg).

(Schluß.)

Gerade jetzt aber schien der venetianische Handel einer bedenklichen Krise entgegen zu gehen. Die Weigerung Venedigs, den Durchmarsch Maximilians zur Kaiserkrönung nach Rom durch venetianisches Gebiet zu gestatten, führte 1508 zu einem Krieg zwischen Venedig und dem Reich. Er zog sich bis 1517 hin und würde zu einer schweren Unterbindung des Handels haben führen müssen, wenn nicht der Kaiser, der wieder auf die finanzielle Unterstützung der oberdeutschen Kaufleute angewiesen war, den Kaufleuten durch die Finger sah. Zu Beginn des Krieges sorgte er dafür, daß die Waren der Augsburger, Nürnberger, Ulmer und Memminger ohne Gefahr aus dem Venetianischen herausgezogen werden konnten.⁵⁴⁾ Auch während der Fortsetzung der Feindseligkeiten mit den Waffen begünstigte er den Handel mit Venedig. Er erließ ein Patent, in dem er allen Venetianern Schutz und Freiheit des Verkehrs zusicherte.⁵⁵⁾ Umgekehrt legte Venedig dem Handel ebenfalls keine Schwierigkeiten in den Weg. Es hielt sowohl diplomatische wie kommerzielle Beziehungen mit den Reichsstädten aufrecht. Nicht nur, daß die venetianische Regierung mehrfach Schutzprivilegien für die deutschen Kaufleute erließ,⁵⁶⁾ sie schickte auch Gesandte an die einzelnen Städte, wie denn auch Franciscus de Capella 1512 vor dem Memminger Räte erschien.⁵⁷⁾ Was hier hinter verschlossenen Türen verhandelt wurde, erfahren wir freilich nicht. Inzwischen ging der Handel tatsächlich weiter. Wir wissen von verschiedenen Warenzügen, welche Venedig verließen; wir wissen auch von einem Ueberfall eines solchen Zuges in Schongau und erfahren bei dieser Gelegenheit — es war Herbst 1510 —, daß Jörg Besserer, der „allain dieser zeit gen Venedig werbend ist“, mit den von Augsburg vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen einverstanden war.⁵⁸⁾ Schärferer Wind wehte erst als Kaiser Max 1513 jede Handelsverbindung mit Venedig untersagte.⁵⁹⁾ Ob das Verbot wirksam war, und wie sich die Memminger dazu stellten, darüber geben die Akten keinerlei Aufschluß. Wir dürfen aber annehmen, daß mit Friedensschluß die normalen Verhältnisse sehr schnell zurückkehrten, denn die oberdeutsche und venetianische Handelswelt war einfach auf einander angewiesen.

Eine derartige Unterbindung der Hauptschlagader des Memminger Handels, wie sie der venetianische Krieg mit sich brachte, mußte sich entschieden auch in anderer Richtung bemerkbar machen; die Kaufleute wurden eben auf andere Bahnen gedrängt. Da war es nur natürlich, daß sie die alten Verbindungen nach Mailand und Piemont weiter ausbauten und auch die Genfer und Lyoner Messen häufiger besuchten.

Beschwerlicher war es schon, wenn die Memminger die oberitalienische Tiefebene auf dem Mailänder Wege zu erreichen strebten, als wenn sie die bequeme Straße über den Fernpaß und die Reschenischeid einschlugen. Das mag auch dazu geführt haben, daß die Handelsbeziehungen mit Mailand anscheinend erst verhältnismäßig spät aufgenommen wurden. Zum ersten Male hören wir von solchen, als 1488 der Mailänder Herzog einen Passierschein für seine Staaten der Böhlin-Gesellschaft ausstellte.⁶⁰⁾ Solche Passierscheine erhalten ferner 1494 Peter Stüblin und Anton Besserer.⁶¹⁾ Von der Besserer-Gesellschaft wissen wir genau, daß sie Piemont als ein Hauptfeld ihrer Tätigkeit ausersehen hatte; sie geriet bedenklich ins Wanken, als die Kriege zwischen Karl V. und Franz I. den Handel in diesem Lande vollständig lahm legten.⁶²⁾

Kamen bis zum venetianischen Kriege für den Mailänder Handel die drei eben genannten Gesellschaften — die Böhlin, die Stüblin und die Besserer — in Betracht, so tauchten während des Krieges noch andere Konkurrenten auf diesem Gebiete auf. Es sind die Zangmeister, die Steindreher und die Contrater.⁶³⁾ Die Zangmeister haben ihre Beziehungen zu Mailand später wieder aufgegeben; in den Papieren, die über den Zusammenbruch dieses Hauses recht ausführlich berichten, finden wir keine Spur mehr davon vor.

Der Weg, den die Memminger nach der Lombardei nahmen, ging über Leutkirch, Wangen nach Lindau, dann über den See und den Rhein aufwärts nach Chur. Hier teilten sich die Pfade. Der östliche und wohl am meisten eingeschlagene zog sich das Rabinotal aufwärts, überquerte bei Tiefenkaßen die schroff eingeschnittene Albula, überschritt im Septimerpaß die Wasserscheide zwischen der Nordsee und dem adriatischen Meere und erreichte alsdann Chiavenna. Hierher führte auch die westlichere Straße, die von Chur durch das hintere Rheintal und über den Splügenpaß angelegt war. Von Chiavenna aus gelangte man an das Nordende des Comer Sees, der seiner ganzen Länge nach bis Como durchschifft wurde. Von hier nach Mailand waren keine Schwierigkeiten mehr zu überwin-

⁵⁴⁾ Simonsfeld, I, S. 362.

⁵⁵⁾ Simonsfeld, I, S. 365.

⁵⁶⁾ Simonsfeld, I, S. 377, 380, 387.

⁵⁷⁾ StM. Memm. 1/2. Kaiser Maximilian befiehlt dem Memminger Rat d. d. Köln 27. 9. 1512 sofort schriftlich anzugeben, was er mit dem venetianischen Gesandten Franciscus de Capella in der Ratsversammlung verhandelt hat. Die Antwort ist leider nicht mehr aufzufinden.

⁵⁸⁾ StM. Memm. Fol. Bd. 293. Memmingen an Augsburg Samstag vor Martini (9. 11.) 1510, Entwurf.

⁵⁹⁾ Simonsfeld, I, S. 399.

⁶⁰⁾ Schulte, II, S. 56.

⁶¹⁾ Schulte, II, S. 56.

⁶²⁾ StM. Memm. 155/2.

⁶³⁾ StM. Memm. R.-B. vom 21. 11. 1513. Das annder mandat Göß von Berlichingen halb, der die kaufleut von Mailand antzugreifen vnderstan, soll ich den kaufleuten verkünden, nämlich: Steudlin, Besserer, Zangmaister, Staiprechern und Contratern. Die Böhlin fehlen, da sie sich mit den Wessern verschmolzen hatten und seit 1511 keine Vertretung mehr in Memmingen besaßen.

den. Wer, wie die Besserer, nach Piemont weiter wollte, schlug die Straße von Mailand über Novara-Vercelli nach Turin ein.

Mailand war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Sitz einer blühenden Seidenindustrie; auch hervorragend schöne Brokatstoffe wurden dort angefertigt. Leinen- und Barchentweberei stand auf einer hohen Stufe. Die Fabrikation sogenannter Kramware aus Metall — Dolche, Messer, Schwerter, Schließen und dergl. — warf reichen Verdienst ab.⁶⁴⁾ Alle diese Waren wird der Memminger Kaufmann seiner Heimat zugeführt haben. Dazu kamen dann die von Genua auf den Mailänder Markt gebrachten Güter: die Baumwolle, die Spezereien, die Kolonialwaren. Ich sage, die von Genua gebrachten Güter; denn es erhebt sich für uns die Frage: wurde Genua von Memmingen aus direkt besucht? Die bedeutend größere Freiheit, welche die deutschen Kaufleute in Genua gegenüber der in Venedig genossen, besonders daß sie von hier aus weitere See-Reisen antreten durften, konnte wohl eine große Anziehungskraft ausüben. In der Tat lassen sich manche Beziehungen zwischen den oberdeutschen Städten und Genua nachweisen. So hatten Ravensburger und Konstanzler Firmen dort ihre eigenen Vertreter. Der Genueser Hafen war ihnen der Ausgangspunkt für ihre spanischen Unternehmungen. Aber von Memmingern finden wir in Genua keine Spur. Auch die Besserer hüllen sich betreffs Genuas in Schweigen. So müssen wir vorläufig wohl annehmen, daß der Memminger Handel im Süden die Grenze an den Apenninen fand. Die den Besserern gehörige Baumwolle, welche die Gemeinde Zizers bei Chur 1511 bei der Durchfuhr zu Unrecht mit einem Wege Zoll belegen wollte,⁶⁵⁾ wird somit wohl nicht in Genua selbst, sondern auf einem der oberitalienischen Märkte, vermutlich dem von Mailand, eingehandelt worden sein.

Lebhaft waren auch die Handelsbeziehungen zwischen Memmingen und den beiden im Südwesten gelegenen Plätzen Genf und Lyon. In beiden Orten fanden vielbesuchte Messen statt. Die älteren waren diejenigen zu Genf, das damals noch eine Stadt des Herzogs von Savoyen war. Als rechtes Konkurrenzunternehmen wurden dann von der französischen Krone in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Lyoner Märkte ins Leben gerufen. Sie wurden bald dem Genfer Markt gefährlich und alle Mittel der savoyischen Herzöge dem abzuwehren blieben vergeblich.

Zu diesen unzulänglichen Mitteln gehörte auch das Rundschreiben Herzog Philiberts III. aus dem Jahre 1498 an die oberdeutschen Städte, darunter auch an Memmingen.⁶⁶⁾ Er forderte darin die Kaufleute zum Besuche der Genfer Messe auf. Viel genügt haben derartige Schritte nicht; und wenn auch die Memminger und die andern ihr Erscheinen zusagten, so war die Macht der Umstände größer als der Wille der oberdeutschen Kaufmannschaft. Hinter Lyon stand der mächtige König von Frankreich, hinter Genf nur der verhältnismäßig einflußlose Herzog von Savoyen. Und als sich Lyon zu einem Geldmarkte ersten Ranges entwickelte, da war der Sieg über Genf vollständig. Die Genfer Messen schloßen ein. Wenn die Oberdeutschen noch Beziehungen zu Genf aufrecht hielten, so lag das darin, daß sie der kürzeste Weg nach Lyon eben immer noch über Genf führte. Von den Memminger Häusern treffen wir im 16. Jahrhundert noch die Zangmeister in Genf; sie hatten eine Zeit lang in der Person des Franz Zangmeister einen eigenen Vertreter daselbst sitzen, und bei dem Zusammenbruch von 1560 schuldeten Genfer Kaufleute ihnen noch an die 1500 fl. rthn., „dabei wenig Hoffnung einzubringen“.⁶⁷⁾

Die Zangmeister sind es denn auch, die ihren Handel vorzugsweise bis nach Lyon trieben. Auch hier besaßen sie ihre eigene Faktorei.⁶⁸⁾ Aber schon vor ihnen

treffen wir Spuren von Memmingern auf diesem Wege. 1475 werden Memminger Kaufleute auf der Reise nach Lyon vom Savoyern angefallen und gar gefangen gesetzt,⁶⁹⁾ wohl ein Ausfluß des Handelsneides gegenüber der glücklicheren französischen Rivalen. 1495 führte man von Memmingen, wie Schorer in seiner Chronik erzählt, nach einer außergewöhnlichen Obsternte „Pflaumenfelds“ nach Lyon aus.⁷⁰⁾ Um 1516 erteilt König Franz I. von Frankreich den Memmingern für ihren Handel in seinen Landen, besonders aber auf den Märkten zu Lyon, einen Freiheitsbrief.⁷¹⁾ Die versprochenen Privilegien wurden jedoch von Lyon nicht innegehalten; denn die Zangmeister beschwerten sich 1522 durch Vermittelung des heimischen Rates bitter über die neuen Zölle, die ihrem Handel mit Lyon schwer drückende Fesseln auferlegten. Franz I. sah sich denn auch genötigt Abhilfe zu versprechen.⁷²⁾ In wie weit sie tatsächlich eingetreten ist, wissen wir nicht; weitere Beschwerden sind jedenfalls nicht bekannt.

An Waren erstanden die Memminger Kaufleute in Lyon neben Fellen und Kürschnerwerk hauptsächlich noch Spezereien, und zwar solche, die aus der neuen Welt ihren Weg über Portugal und Spanien nach Lyon gefunden hatten. Wir verstehen jetzt auch, warum Antwerpen — sonst der Hauptstapel für derartige Waren — von den die reinen Geldgeschäfte noch verschmähenden oberschwäbischen Kaufleuten gemieden wurde: Sie konnten ihre Ware bequemer in dem näheren Lyon holen. Wer zwar, wie die Fugger und Welfer, immer mehr in den Strudel des Börsenverkehrs hineingezogen wurde, der konnte unter keinen Umständen mehr achlos an Antwerpen vorbeigehen. Das Geschäft mit Spanien dürfte seinen Weg wohl über Südfrankreich genommen haben. Daß ein solches stattfand, beweist uns das Vorhandensein einer Faktorei Jörgen Besserers in Barzelona, dessen Vertreter daselbst Hans Schnell aus Lindau war.^{72a)} Uebrigens spricht Konr. Häbeler, wohl der beste Kenner der deutsch-spanischen Handelsbeziehungen im 16. Jahrh., die mir sehr einleuchtende Vermutung aus, daß die Welferischen Faktoreien in Spanien, besonders die zu Saragossa, ihre Wurzel im alten Böhlin'schen Unternehmung haben. Saragossa war Erzeugungsgebiet des gesuchten Safrans.

Wir haben damit unseren Rundgang durch die hauptsächlichsten mit Memmingen in Handelsbeziehungen stehenden europäischen Plätze beendet und wollen uns jetzt noch den Memminger Kaufleuten selbst zuwenden. Eine ganze Reihe von Namen sind uns ja schon begegnet und mehrere von ihnen, die Böhlin, die Besserer, die Zangmeister habe ich ja auf Schritt und Tritt nennen müssen. Zunächst handelt es sich für uns darum, festzustellen, aus welchen Kreisen die sogenannten Kaufleute stammen und welche Stellung sie innerhalb der Bürgerschaft einnahmen.

Wir erinnern uns, daß seit 1347 in Memmingen das Zunftsystem in scharfer Form herrschte. Die Bürger gleichen Gewerbes hatten schon früher eine Art Genossenschaft — das antwerck — gebildet, nun traten mehrere derartiger wirtschaftlicher Genossenschaften zu einer politischen Zunft zusammen. So bildeten z. B. die Mergler und Müller die Merglerzunft, die Schneider, Kürschner und Tuchscherer die Schneiderzunft, u. s. f. Man sollte nun meinen, auch die Kaufleute — in dem Sinne, wie wir sie haben kennen lernen — würden eine solche Genossenschaft innerhalb einer Zunft, z. B. der Kram- oder Tuchzunft, gebildet haben. Das ist aber nicht der Fall. Wohl sprechen die Akten und Ratsprotokolle von den Kaufleuten; aber sie meinen damit nur die Kaufleute als Stand, nicht als festgegliederte Genossenschaft oder gar als Zunft.^{72a)} Denn gehen wir den einzelnen Kaufleuten nach, so werden wir bald gewahr, daß sie den verschiedensten Zünften an-

⁶⁹⁾ Schulte, I, S. 487

⁷⁰⁾ Schorer, S. 55.

⁷¹⁾ Württemb. Vierteljahrshefte N. F. 9, S. 420.

⁷²⁾ StM. Memm. 26/3. Franz I. an den Rat von Memmingen d. d. 15. 12. 1522 mit dem Dorfsalvermerk der Kanzlei: „König in Frankreich Zangmeister halb“.

^{72a)} StM. Memm. 323/2.

⁶⁴⁾ Näheres über den Mailänder Handel und über Genua s. bei Schulte, I.

⁶⁵⁾ Schulte, II, S. 186.

⁶⁶⁾ Schulte, I, S. 488.

⁶⁷⁾ StM. Memm. Zangmeister'sche Konkursakten.

⁶⁸⁾ StM. Memm. Fol. Bd. 303, Hans Ehinger d. d. Augsburg 2. 9. 1530 an den Rat zu Memmingen; und später in den Zangmeister'schen Konkursakten.

gehören.^{72b)} Der Fernhandel war eben nicht in die Fesseln des Zunftwesens zu schlagen. Und was außerhalb der Mauern die einzelnen Bürger trieben, war den Zünften als solchen gleichgültig. Nur innerhalb der Stadt hatte sich ein jeder zunftmäßig zu halten. Da wachten die Zünfte eifersüchtig darauf, daß die Kaufleute ihnen nicht ins Handwerk pflückten. Hielt z. B. ein Kaufmann, der der Kramenzunft angehörte, einzelne Marderfelle feil, sofort war die Schneiderzunft auf dem Plan. Sie rief den Rat um Schutz an: ein solcher Kleinverkauf sei einzig und allein ihrer Zunftgenossen, der Kürschner, Recht. Dagegen war es demselben Kaufmann unbenommen, derartige Felle im Duzend ungestört am Orte abzusetzen.⁷³⁾ Es wurde eben ein scharfer Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel gemacht, nur daß die Grenzen des Kleinhandels ziemlich eng gezogen waren. Gehörte aber der Kaufmann der sog. Großzunft an, so durfte er überhaupt keinerlei zünftigen Kleinhandel treiben, denn die Genossen der Großzunft — die Geschlechter oder Patrizier — standen außerhalb eines jeden Handwerks. Sie lebten von ihren Renten und Gütern, durften aber auch die fünf „freien Handel“ — nämlich Gewand-, Eisen-, Stahl-, Salz- und Weinhandel — in jeder beliebigen Menge, also auch Kleinhandel, treiben. So standen z. B. 1413 Mitglieder der Geschlechterfamilie Schütz zu offenem Gaden auf dem Markt und schnitten neben Schneidern und Tuchern Gewand nach der Elle aus.^{73a)} Und von den Stüdlin wissen wir, daß sie sogar eine Gastwirtschaft mit Herberge persönlich betrieben.

Wollten aber die Patrizier ihr Kapital fruchtbringender arbeiten lassen, so konnten sie nichts Besseres tun, als einen Teil dem Großhandel zuführen, indem sie entweder selbst Kaufleute wurden oder ihr Geld in anderer Kaufleute Unternehmen steckten. Ihre Eigenschaft als Geschlechter verlieren sie dadurch nicht.^{73b)}

Aus der Memminger Großzunft sind nun die Kaufmannsgeschlechter der Böhlin und Besserer, der Stüdlin, Schütz und Gäh hervorgegangen. Später traten, von auswärts hinzuziehend, die Fund, die Steinbrecher, die Ehinger, die Ott, die Hartlieb, die Wolfhardt sofort in die Großzunft ein. Andere, wie die Merzlerfamilie der Sättlein, die Kramersfamilie der Zangmeister, die Tuchscherefamilie der Furtenbach, die Gerberfamilien der Span und Keller wurden auf der Höhe ihres kaufmännischen Erfolges in die Großzunft aufgenommen. Im allgemeinen kann wohl festgestellt werden, daß die Großzunft das Hauptkontingent zum Memminger Kaufmannstande stellte. Sie lebte nicht in dem Banne der engherzigen Zunftbestimmungen und damals war Weite des Blickes für den Kaufmann mindestens ebenso nötig als heute, wenn nicht noch nötiger. Dazu kam, daß die Geschlechter auch über die notwendigen Kapitalien verfügten. Sie konnten die durch die unsicheren Zeitläufte und die mangelhafte Nachrichtenübermittlung unausbleiblichen Verluste noch am leichtesten tragen und am schnellsten überwinden. Gerade das

^{72b)} Im Memminger StM. 399/1 lagert eine merkwürdige Pergamenturkunde, beginnend mit den Worten:

Wan och der burgermaister, der rät vnd die zunftmaister nit enbern (darauf verzichten) wolten die köfflät vnd die winschenken müsdin ain zunft haben und och ain zunftmaister nemen, daz habin wir getän vnd habin ain zunftmaister genomen vnd aylif erber man zv im, die in der zunft sint, die im sont helffen besorgen vnd räten, waz der stat ze Memmingen vnd der zunft nutz vnd eren ist, an gevärde u. s. w.

Danach ist es unzweifelhaft, daß Kaufleute und Weinschenken in Memmingen tatsächlich eine zeitlang eine eigene — 13. — Zunft gebildet haben, auch wenn wir sonst nirgends etwas von ihr hören. Die Handschrift ist die gleiche, die wir auch in der höchst wichtigen Urkunde von Freitag vor St. Martinstag 1347 antreffen, durch welche die Zunftverfassung ins Leben gerufen wurde. Meiner Ansicht nach ist damals auch die Kaufleutenzunft errichtet worden. Anscheinend hat sich aber sehr bald herausgestellt, daß der Handel nicht die Fesseln des Zunftzwanges zu ertragen vermochte, und da die Blüte der Stadt genug die Kaufleutenzunft wieder aufzuheben. Die ganze Frage, besonders auch, ob die Kaufleutenzunft vielleicht die Wurzel der Großzunft war, bedarf noch der Aufklärung.

⁷³⁾ StM. Memm. R.-B. vom 3. 8. 1520 und 27. 9. 1521.

^{73a)} StM. Memm. 266/2 Bl. 8 R.

^{73b)} StM. Memm. 323/2.

vermehrte Risiko führte aber von selbst zu dem Bestreben den Gefahren des Handels gemeinsam zu trogen. Nicht der einzelne Kaufmann wagte sein Vermögen an den unsicheren Unternehmungen in fernen Landen, fast ausnahmslos traten mehrere Kaufleute zu einer Handelsgesellschaft zusammen; sei es, daß sie sich für eine längere Reise von Jahren, sei es, daß sie sich nur bis zur Abwicklung eines besonderen, bestimmt namhaft gemachten Geschäftes verbanden.

Charakteristisch für Süddeutschland — und also auch für Memmingen — sind die großen Familienfirmen.⁷⁴⁾ Nahe Anverwandte, gewöhnlich Brüder oder Vettern, traten zur Begründung des Geschäftes auf einige Jahre zusammen. Nach Ablauf des Vertrages wurde er meistens auf die gleiche Zeit verlängert u. s. f. Söhne und Nissen, Schwäger und Schwiegersöhne traten zuerst als Angestellte, dann als Geschäftsteilhaber hinzu. Der Handel wurde für einzelne Familienmitglieder zur Lebensaufgabe. An ihrer Geschicklichkeit hing das Wohl und Wehe der ganzen Verwandtschaft. Als Beispiel für eine Memminger Familien-gesellschaft mögen die Böhlin dienen. Die Anfänge der Handlung liegen, wie bei den meisten mittelalterlichen Firmen im Dunkeln, doch wurde sie sehr wahrscheinlich von dem 1463 verstorbenen Memminger Bürgermeister Hans Böhlin d. ä. aus der späteren Linie der Böhlin von Ungerhausen gegründet. Er wenigstens trieb schon Handel. Bereits 1440 soll der Ulmer Wilhelm Besserer, später bekannt als langjähriger Städtehauptmann des Schwäbischen Bundes, als Angestellter in das Böhlin-Geschäft eingetreten sein.⁷⁵⁾ Er wird 1456 des Hans Böhlin Schwiegersohn⁷⁶⁾ und erscheint nach dessen Tode mit seinen beiden Schwägern Hans und Erhart Böhlin d. j. als Mitgesellschafter.⁷⁷⁾ Haupt der Firma aber ist damals ein entfernter Vetter aus der Fridenhausen Linie, ebenfalls Erhart u. zw. der ältere genannt. Wir dürfen daraus wohl den Schluß ziehen, daß dieser Erhart schon länger am Geschäft beteiligt war, vielleicht mit zu den Gründern gehörte. Ob sich sein einziger Sohn Leonhart aktiv am Handel beteiligte, erscheint zweifelhaft, Kapital hatte er jedenfalls in der Firma stecken. Auch die dritte Generation gehörte der Gesellschaft an, und zwar Conrat Böhlin, der Sohn Hans d. j., als Chef, seiner Schwester Mann Anton Weller⁷⁸⁾ und die beiden Söhne Wilhelm Besserers, Georg und Hans.⁷⁹⁾ Besonders Anton Weller verstand es mit seinem hervorragenden kaufmännischen Geschick die Böhlin-Gesellschaft zu einer der geachtetsten Firmen des damaligen Welthandels zu erheben. Er war es aber auch, der die Verlegung des Geschäftsbetriebes von Memmingen nach Augsburg, dem unbestrittenen Brennpunkte des oberdeutschen Handels betrieb. Er setzte ihn dann auch nach dem Tode seines Schwiegervaters durch. Zwei Jahre darauf, 1498, trat die Fusion der Böhlin-Gesellschaft mit der von Antons Vater Lukas Weller und dessen Brüdern in Augsburg gegründeten Weller-Gesellschaft ein.⁸⁰⁾ Conrat Böhlin aber blieb bis zu seinem Tode 1511 als Mitgesellschafter und Vertreter der neuen Weller-Böhlin-Gesellschaft in Memmingen leben. Somit dürfen wir bis zu diesem Jahre die Gesellschaft unbedenklich den Memminger Handelshäusern zurechnen.⁸¹⁾

Die Fusion der Weller- und Böhlin-Gesellschaft machten nun die beiden Brüder Jörg und Hans Besserer nicht mit, wenigstens hören wir 1502 von der Gesellschaft Jörgen Besserers in Memmingen.⁸²⁾ Schon früher — 1494 läßt sich ein Handelsunternehmen Anton Besserers von Memmingen im Mailändischen nachweisen.⁸³⁾ Anton Besserer aber war ein Vetter Jörgen Besserers, und wir dürften kaum fehlgreifen, wenn wir in der Gesellschaft Jörgen Besserers von 1502 auch Anton Besserer als Teilhaber ver-

⁷⁴⁾ Strieder, Studien, S. 95 ff.

⁷⁵⁾ Müblich, Spalte 359b.

⁷⁶⁾ Schorer, S. 21.

⁷⁷⁾ Müblich, a. a. O.

⁷⁸⁾ Die Weller, I, S. 64.

⁷⁹⁾ Jäger, S. 711, Anm. 314.

⁸⁰⁾ Ehrenberg, I, S. 194.

⁸¹⁾ Ueber die Familie Böhlin beabsichtige ich an einer anderen Stelle nähere Untersuchungen anzustellen.

⁸²⁾ Schulte, II, S. 266.

⁸³⁾ Schulte, II, S. 56.

muten. In der Tat sind später beide Mitglieder der Besserer-Gesellschaft. Als weitere Teilhaber stehen fest: der ebengenannte Hans Besserer, dann der Sohn und die Schwiegersöhne Jörg Besserers, nämlich Wilhelm Besserer, Hans Hartlieb, Conrad Ott und wahrscheinlich noch Hans Ehinger, dann Anton Besserers Bruder Wilhelm d. j. Endlich waren Antons Söhne Balthasar und Kaspar Angestellte des Hauses.⁸⁴⁾ Also auch hier bis zu ihrer Auflösung 1544 eine reine Familiengesellschaft!

Ein gleiches können wir für die Firma Zangmeister nachweisen.⁸⁵⁾ Und was für die drei führenden Memminger Handelshäuser dieser Zeit gilt, wird auch für die weniger bekannten seine Gültigkeit haben.⁸⁶⁾

Es ist in der handelsgeschichtlichen Literatur schon oft hervorgehoben worden, wie den Handelsgesellschaften — besonders in der Form der Familienfirmen — der Zug zur Monopol- und Ringbildung innewohnt. Von dieser Tendenz sind auch die Memminger Gesellschaften nicht ganz frei. Das Golschenmonopol der Besserer auf dem Wurzach Markt habe ich schon erwähnt; wie lange es währte ist mir unbekannt. Aber noch früher haben wir einen Beweis für das monopolistische Streben der Kaufleute. Schorer berichtet zum Jahre 1457⁸⁷⁾: „Die Geschlechter, Rauffleuth und Krämer hielten bey einem ehrsamem Rath an, daß man ihnen den Salzhandel, auch andre Handlungen als Weinwath, Barchent, Pomasin und Wein, allein übergeben und den gemeinen Mann und die Handwerksleuth davon schaffen solle.“ Der Rat, der an und für sich den Handel begünstigte, war hiermit keineswegs einverstanden: „War ihnen,“ fährt Schorer fort „diese kurze Antwort: Das wäre wider den gemeinen Nutzen.“ Immerhin konnte sich der Rat auch sonst dem Druck der öffentlichen Meinung, die in ganz Deutschland den Gesellschaften durchaus ablehnend gegenüber stand, nicht immer entziehen. Das kommt so recht in der aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Zollordnung zum Ausdruck: hier werden die Gesellschaften auf gleiche Stufe mit den Fremden gestellt, und es verfährt gar nichts, ob die Gesellschafter zum Teil oder gar alle Memminger Bürger sind.⁸⁸⁾ Diese offenbare Härte wurde später allerdings gemildert und schon in der nächsten Zollordnung rangieren die Gesellschaften zwischen den Bürgern und den Gästen.

Ein weiteres Kennzeichen der spätmittelalterlichen Handelsgesellschaften war die verhältnismäßig geringe Einlage der einzelnen Gesellschafter. So betrug bei der Erneuerung des Vertrages der Besserer-Gesellschaft am 1. Januar 1535 der Geschäftsanteil von drei Mitgliedern, nämlich von Anton und Wilhelm Besserer und von Conrad Ott, nur je 1500 Gulden, während der vierte Teilnehmer, Hildegard Besserer, die Witwe Jörg Besserers, gar nur 1000 Gulden beisteuerte. Das von den Gesellschaftern aufgebraachte Stammkapital belief sich somit auf 5500 Gulden.⁸⁹⁾

Nun ist es klar, daß mit einem so geringen Einsatz kein derartiger Warenumsatz erzielt werden konnte, wie er tatsächlich auf dem Memminger Markt vor sich ging. Die Gesellschafter mußten sich noch auf andere Weise mit

⁸⁴⁾ StM. Memm. 155/2.

⁸⁵⁾ Gründer des Zangmeisterischen Handelshauses ist wahrscheinlich Mang Zangmeister. Gleichzeitig lebte in Memmingen auch sein Vetter Jakob Z. als Kaufmann. Beide hatten sie in die Kaufmannsfamilie Maser hineingeheiratet. Alles deutet darauf hin, daß wir es schon damals (um 1500) mit einer Familienfirma zu tun haben. Nach Mangs kinderlosem Tode 1505 erbte sein Neffe Eberhart Vermögen und Geschäft. Als Mitinhaber läßt sich Eberharts Bruder Rienhart nachweisen. In der dritten Generation sind Teilhaber die drei Söhne des Eberhart: Hans, Eberhart und Kaspar.

⁸⁶⁾ In der Sättelin-Gesellschaft waren z. B. die Brüder Jos und Hans Sättelin und ihr Schwager Hans Span. In einer anderen Gesellschaft sind Gebhard Gab, sein Schwager Berthold Schütz und noch ein Gabriel Schütz.

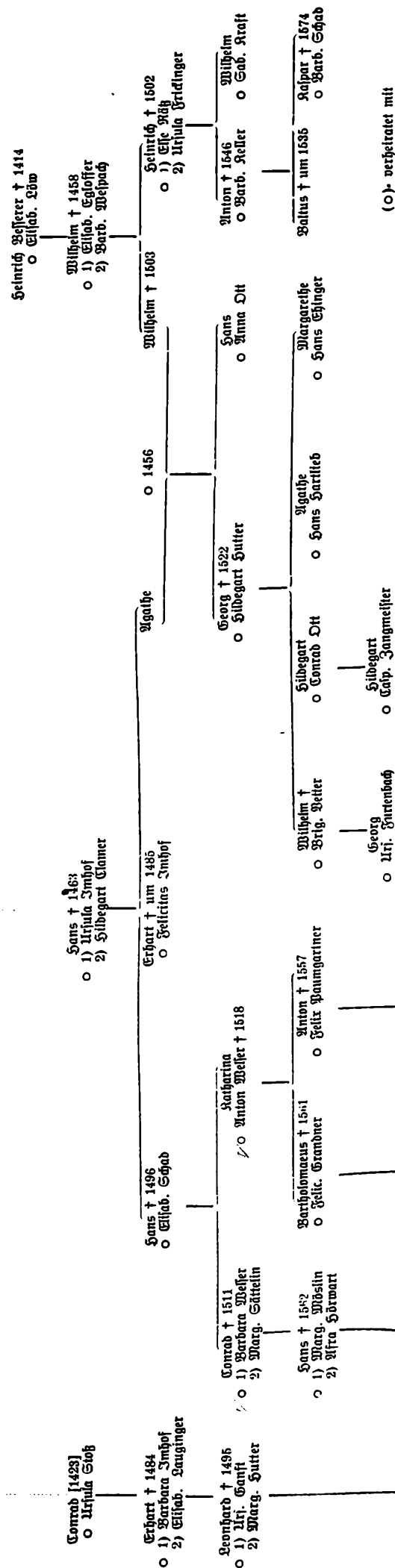
⁸⁷⁾ Schorer, S. 21.

⁸⁸⁾ StM. Memm. 313/1: „Item vnd was guß hie an der statt zoll kompt, dz den gesellschaften zugehöret, es syen die, die in der gesellschaft sind gar oder ain teil burger hie oder nitt, dz soll alles verzollt werden als der gest gutt.“

⁸⁹⁾ StM. Memm. 155/2.

Stammtafel zur Geschichte der Wöhlin-, der Besser- und der Besserer-Gesellschaften

Conrad Wöhlin (1340-1363)



Kapital versehen, und dazu dienten festverzinsliche Anleihen. Hier waren es wieder in erster Linie Familienmitglieder, die ihr Geld in dem Unternehmen der Verwandten gewinnbringend anlegten. Die Zangmeister z. B. schuldeten bei ihrem Zusammenbruch den näheren Verwandten annähernd 25 000 fl. Weiter kamen, wie bei den Besserern, der Adel der Umgegend oder, wie bei den Zangmeistern, einfache Bürger in Memmingen und Augsburg als Darleiher in Betracht. Fast allgemein legten auch die Angestellten der Handelshäuser ihre Ersparnisse bei ihren Prinzipalen an. Die aufgenommenen Kapitalien mußten mit 5—9% verzinst werden.

Fragen wir nach dem Gewinn, den die Gesellschaften erzielten, so stehen uns wieder einmal positive Angaben für Memmingen kaum zur Verfügung. Daß er für die Böhlin nicht unbeträchtlich war, liegt auf der Hand, wenn wir die lange Reihe der frommen Stiftungen betrachten, welche die Böhlin „im Namen ihrer Gesellschaft“ in Memmingen und Umgegend machten. Da finden wir die mit der Prädikatur verbundene ewige Messe auf dem Dreifaltigkeitsaltar der Martinskirche; bald darauf eine zweite ewige Messe mit besonderem Kaplan auf dem gleichen Altar; die beiden, leider dem Bildersturm zum Opfer gefallen Orgeln in St. Martin und bei Unser Frauen; das von Joo Strigel angefertigte Sakramentshäuschen in derselben Kirche; die zweite Helferstelle ebenda. Stiftungen für die Armen, wie für die Findelkinder folgten. Auch Messstiftungen für die Kirchen der Böhlinischen Dörfer liegen vor. Stellen diese Stiftungen nicht den sichtbaren Ausdruck des Dankes gegen den Allmächtigsten dar, der den kaufmännischen Unternehmungen der Gesellschaft so reichlich seinen Segen verliehen hatte?⁹⁰⁾

Bei der Besserer-Gesellschaft liegen für kurze Zeit genauere Angaben vor. Von 1522 bis 1523 hatte man mit 165% Verlust gearbeitet. Der Verlust wurde dann bis 1528 nicht allein wieder wett gemacht, sondern noch ein Gewinn von 663 fl. für jeden Gesellschafter erzielt. Das würde für die Jahre 1522 bis 1528 einen Durchschnittsgewinn von etwas über 7% jährlich entsprechen. Bei der durch die Kriegswirren in Ungarn und Piemont veranlaßten Auflösung der Gesellschaft ergab die Schlussabrechnung, die einzige Generalrechnung innerhalb von sieben Jahren, einen Gesamtverlust von 600 Gulden.⁹¹⁾

Die Zangmeister arbeiteten unter der weisen Leitung des Bürgermeisters Eberhart durchaus mit Gewinn. Schon 1521 ist er der reichste Bürger der Stadt. Den Grundstock zu seinem Reichtum hatte er zwar durch Erbschaft gelegt; auch seine Frau entstammte der wohlhabenden Familie Buffler aus Isny. Aber immerhin hatte der Fernhandel einen beträchtlichen Anteil an der Kapitalanhäufung dieses seltenen Mannes. Was aber der Vater zusammengebracht hatte, verwirtschafteten die Söhne innerhalb von 20 Jahren und bei dem Zusammenbruch von 1560 blieb eine Schuldenlast von nahezu 27 000 Gulden ungedeckt.

Diese Gewinne und Verluste erzielte die Memminger Kaufmannschaft ausschließlich durch den Warenhandel. Keine Geldgeschäfte nach Art der Fugger lagen ihr noch fern. Ansätze zwar finden sich am Ende unseres Zeitraumes auch schon vor. Aber was wollen die 5692 Gulden, die die Zangmeister „hinter die cron Frankreich gesteckt“, d. h. dem französischen Staate geliehen hatten, besagen gegen den Wert der in ihren Gewölben lagernden Waren? Er wurde nach der Schlussbilanz des Jahres 1560 vorsichtig auf 20 679 Gulden berechnet. Nicht das Ausleihen großer Kapitalien hatte den Zangmeistern Unglück gebracht, ihr Verderben wurde die, vom rein menschlichen Standpunkt aus betrachtet, sicherlich nicht verdammenswerte Praxis, den Handwerkern die Summen für verkaufte Waren, besonders Baumwolle, jahrelang zu stunden. Standen doch nicht weniger als 1200 Personen, und davon die meisten kleine Leute, in der Schuld der

Firma.⁹²⁾ Also, um es nochmals festzustellen, der in der Hand von Familiengesellschaften befindliche Warenhandel war das belebende Element des Memminger Geschäftes.

Nun ist es das Los fast aller Familiengesellschaften, daß sie eines Tages unter die Leitung minderbegabter Köpfe kommen. Dann schreiten sie unaufhaltsam dem Ruin zu, besonders wenn die allgemeine Weltlage dem Handel nicht günstig ist oder wenn sich die natürlichen Bedingungen ändern, unter denen die Vorfahren mit Glück und Segen gearbeitet haben. Die Besserer waren einsichtig genug noch zur rechten Zeit zu liquidieren. Die Zangmeister hätten gut getan 1557 ihrem Beispiele zu folgen, als sich bei der Abrechnung ein Fehlbetrag von 8200 Gulden innerhalb von 2½ Jahren ergab. Aber sie achteten nicht auf die Zeichen der Zeit und so wurden sie, die sowieso schon schwankenden Boden unter den Füßen hatten, in den großen, die ganze oberdeutsche Handelswelt bis in die tiefsten Tiefen erschütternden Krach von 1560 hineingezogen und gingen darin unter.

Die Handelsblüte Memmingens ging ihrem Ende entgegen. Im Spätmittelalter und auch zur Reformationszeit hatte sie unzweifelhaft noch bestanden: wollte doch Kaiser Max 1507 die Kaufleute Memmingens zusammen mit denen Augsburgs, Nürnbergs und Ravensburgs zu einer besonderen Reichssteuer heranziehen.⁹³⁾ Seine Wahl fiel doch wohl nur aus dem Grunde auf diese vier Kreise, weil er sie für die kapitalkräftigsten ansah. Und die Stadt verdankte ihren Kaufleuten viel, sie brachten reich pulsierendes Leben dem Gemeinwesen. Sie verschafften dem Handwerk Arbeit und gaben den Bürgern die Möglichkeit ihrer schaffenden Hände Erzeugnisse auf den fernsten Märkten abzusetzen.

Als aber die Entdeckung der neuen Welt und des Seeweges nach Ostindien nach und nach den Schwerpunkt des Handels vom Mittelländischen Meere zunächst nach Spanien, dann an die flandrische Küste verschob, da verödeten die beiden großen Handelsstraßen Ulm—Venedig und Augsburg—Mailand, deren Schnittpunkt ja Memminger Handel das Rückgrat gebrochen. Wohl gab es auch noch fernerhin größere Handelshäuser in Memmingen, aber zu irgendwelcher Bedeutung haben sie sich nicht mehr aufschwingen können, mit Ausnahme vielleicht der Dettigshofer. Es fehlte eben der frisch-fröhliche Wagemut, der die Böhlin, Besserer, Zangmeister in ihren guten Tagen zum Nutzen des gesamten Gemeinwesens beseeelte.

Und der alte Rat wußte genau, was er tat, wenn er zu jener Blütezeit seine Hand schützend über seine Kaufleute und ihre Gesellschaften hielt.

Quellen und Literatur:

- Below, G. v., Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter (in: Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 75. 1900).
 Reutgen, F., Der Großhandel im Mittelalter (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1911).
 Strieder, J., Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904.
 Strieder J., Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. München und Leipzig 1914.
 Ehrenberg, R., Das Zeitalter der Fugger. Jena 1912.
 Schulte, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Leipzig 1900.
 Simonsfeld, H., Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. Stuttgart 1887.
 Baumann, F. L., Geschichte des Allgäu. Rempten 1883 ff.
 Bohrer, J., Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Rempten 1888 ff.
 Schorer, Chr., Memminger Chronik. Ulm 1860.
 Claus-Döderlein, Memminger Chronik, umfassend die Jahre 1826 bis 1892. Memmingen 1894.
 Mübbling, G., Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Ulm 1900.
 Jäger, C., Ulms Verfassungs-, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter. Stuttgart 1881.
 Heyd, W., Schwaben auf den Messen von Genf und Lyon (Württemberg. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte N. F. 1. 1892).

⁹⁰⁾ Ich behalte mir vor, Näheres an anderer Stelle zu veröffentlichen; s. Anm. 81.

⁹¹⁾ StM. Memm. 155/2. Die errechneten 7% beruhen auf der Annahme, daß die sechs Gesellschafter jener Jahre — ebenso wie die Gesellschafter von 1535 — je 1500 fl. einzahlten.

⁹²⁾ Westermann, Zahlungseinstellung, S. 470 ff.

⁹³⁾ StM. Memm. 1/1.

Heind, W., Die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890.

Westermann, A., Die Zahlungseinstellung der Handlungsgesellschaft der Gebrüder Zangmeister zu Memmingen 1560. (Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 6. 1908. Auch als Sonderabdr.).

Meilinger, J., Der Warenhandel der Augsburger Handelsgesellschaft Anton Haug, Hans Langenauer, Ulrich Emt und Mitverwandte (1532—1562). Dissert. Leipzig. Gräfenhainichen 1911.

Eckert, H., Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. (= Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Hrg. von G. v. Below. Heft 16). Berlin und Leipzig 1910.

Westermann, A., Memminger Weinhandel und Weinausgang im 15. und 16. Jahrhundert (Memminger Geschichtsblätter. Jahrg. 1913, Nr. 7 und 8).

Westermann A., Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse im 15. und 16. Jahrhundert. (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 12. 1914. Auch als Sonderabdr.).

Die Welfer. Des Freiherrn Johann Michael v. Welfer Nachrichten über die Familie für den Druck bearbeitet. Nürnberg 1917.

Stadt-Archiv Memmingen: StM. Memm. R.-B. = Ratsprotokolle.

Reichs-Archiv München = RM. Mü.

Stadt-Archiv Frankfurt a. M. = StM. Frkf.

Zur Familiengeschichte der Sichelbein

Von Dr. Friedrich Zoepfl (Mindelheim).

In der dankenswerten Zusammenstellung der Memminger Künstler und Kunsthandwerker¹⁾ wurde es als wünschenswert bezeichnet die Familiengeschichte der Sichelbein, deren Kenntnis noch manche Lücken aufweist, genauer zu erforschen. Die folgenden Zeilen wollen dieser Aufforderung in etwas nachkommen. Sie sind zwar nicht in der Lage die künstlerische Bedeutung dieser Familie näher zu beleuchten; immerhin mögen sie als Beitrag zur Familiengeschichte der Sichelbein der Veröffentlichung wert sein, umso mehr als sie sich auf bisher unbekannte Quellen²⁾ stützen und von einem ganz unbekannten Mitglied dieses Geschlechtes berichten können — von dem Mindelheimer Maler David Sichelbein.

David Sichelbein war vermutlich ein Sohn des älteren Kaspar Sichelbein und als solcher in Memmingen geboren.³⁾ Der Zeitpunkt seiner Geburt, Näheres über seine Lehr- und Wanderjahre, das Datum seiner Verheiratung ist nicht bekannt. Ebenso wenig können wir den genauen Zeitpunkt seiner Ueberriedelung (von Memmingen) nach Mindelheim angeben. Jedenfalls erfolgte er in der Zeit nach dem ersten Schwedeneinfall (1632—1635) und nach dem Erlöschen der Pest, die in Mindelheim in den Jahren 1634/35 schrecklich hauste und ganze Straßen entvölkerte.⁴⁾ Unter den Opfern von Krieg und Pest werden auch die beiden Maler Valentin Eckhart († 1633) und Hans Singer († 1635) erwähnt. David Sichelbein wird jedenfalls die günstige Gelegenheit sich ein Fortkommen zu schaffen wahrgenommen und sich um diese Zeit nach Mindelheim begeben haben. Erstmals hören wir von ihm in Mindelheim im Jahre 1636, in welchem Jahre er sich in die von den Jesuiten gegründete Herren- und Bürgerkongregation aufnehmen ließ.⁵⁾ Am 28. August 1637 wurde ihm und seiner Hausfrau Anna Maria von Schwüß (!) das Bürgerrecht verliehen. Sein Haus stand im Pfarrviertel. Sichelbein blieb dann in Mindelheim bis zu seinem Tode am 9. Oktober 1658.

Sichelbeins erste Frau Anna Maria starb in den ersten Jahren seines Mindelheimer Aufenthaltes. 1639 bis 1651 erscheint als Frau des Malers Sichelbein eine Bar-

bara Sichelbein, die sich auch als Kurpfuscherin betätigte. 1641 wurde sie mitamt der Scharfrichter in vor Rat beordert und ihr das Pfuschen untersagt; erlaubt solle ihr nur sein „unterschiedliche Wasser zu brennen“. Das Verbot nützte wenig; auch später noch (1650) mußte sich der Rat mit den Kurpfuschereien der Sichelbein beschäftigen. Kinder scheint Sichelbein von dieser Frau nicht gehabt zu haben. — 1653 verheiratete sich dann David Sichelbein zum dritten Male und zwar mit Anna Maria Klenemairin von Ohnhausen; einer der Trauzeugen war der Lic. theol. und Pfarrer von Pfaffenhausen, Christoph Friedrich Illung von Rhuenenberg. Von seiner dritten Frau bekam Sichelbein 1655 ein Kind, das jedoch schon bei der Geburt starb. Nach Sichelbeins Tod verheiratete sich seine Witwe am 1. Januar 1659 mit dem Malergehellen Hans Kaspar Zimmermann aus Augsburg, der Sichelbeins Geschäft übernahm und am Hochzeitstage das Bürgerrecht erhielt.

In seiner neuen Heimat Mindelheim scheint Sichelbein in nicht geringem Ansehen gestanden zu sein. Bereits am 11. April 1640 wurde er zum Beisitzer im Räte gewählt und er blieb Ratsmitglied bis zu seinem Tode 1658. Seit 1654 verjah er das Amt eines Armenpflegers, Als Zeichen seiner Beliebtheit bei der Bürgerschaft dürfen wir es wohl auch betrachten, daß er jedes Jahr einigemal als Taufpate und Trauzeuge zu fungieren hatte; ebenso seine Frau.

Sichelbeins Ansehen ging wohl nicht auf übermäßig großen Reichtum zurück. Bei der sechsmaligen Steuerveranlagung im Jahre 1639 ist Sichelbein jedesmal nur mit 15 Kreuzern belegt — im Vergleich mit anderen eine sehr geringe Belastung. 1646 hatte er 14 fl. beizusteuern zu einer von der Königsmarkischen Besatzung geforderten Brandschätzung von 2000 Reichsthalern. Ein Zeichen, daß er nicht besonders begütert war, dürfte auch darin zu finden sein, daß seine Frau Barbara, wie schon erwähnt, das edle Handwerk der Kurpfuscherei betrieb. David Sichelbein setzte dieses Handwerk nach dem Tode seiner Frau selbst fort. 1654 beschwerten sich die Mindelheimer Mundärzte darüber und der Stadtrat verbot ihm in der Sitzung vom 3. März 1654 ausdrücklich die Ausübung der Kurpfuscherei.

Vermutlich war das Ansehen, das Sichelbein in Mindelheim genoß, in seiner Tüchtigkeit als Maler begründet. Leider sind wir aber gerade über seine eigentliche Berufstätigkeit sehr wenig unterrichtet. 1644 führte er (nicht mehr vorhandene) Malerarbeiten in der Frauentapelle aus.⁶⁾ Kurz vor seinem Tode wurde ihm noch ein ehrenvollen Auftrag von der Stadtgemeinde zuteil. Am 2. März 1658 brach im Dachstuhl des Rathauses Feuer aus, das auch die umliegenden Häuser bedrohte. Ein Bürger warf ein Marienbild in das Feuer, worauf der Brand nicht weiter um sich griff. Die gläubige Gemeinde schrieb diesem Marienbilde die Rettung zu und beschloß, zum Danke ein Bild Marias vom Berge Karmel an der Westseite des Rathauses anbringen zu lassen. David Sichelbein erhielt den Auftrag das Bild zu malen. 12 fl. waren die Entschädigung für das Werk. Das Bild, auf Holz gemalt, hing lange Zeit an der bezeichneten Stelle. 1817 ließ man es zum Danke für die Errettung aus der drohenden Hungersnot renovieren; der Maler Michael Ziegler verfuhr dabei jedoch sehr gründlich; er malte auf die verbliebenen Reste von Sichelbeins Bild ein ganz neues Bild⁷⁾, so daß wir nicht in der Lage sind, ein Urteil über Sichelbeins künstlerische Qualitäten zu gewinnen. Vielleicht läßt uns ein gütiges Geschick noch einen Zeugen von Sichelbeins Kunst entdecken.

Nachtrag.

In der Familie Sichelbein, soweit sie aus den hiesigen Pfarrbüchern sich verfolgen läßt, gibt es nur 2 namens David. Der eine ist ein Sohn des 1581 in Memmingen als Bürger aufgenommenen Kaspar und ist geboren 19. 1. 1593. Der kommt wohl kaum für Mindelheim in Betracht.

¹⁾ Die Holzdecke wurde von dem Schreiner Hans Hermann gefertigt. — Die gleiche Kapelle enthält bekanntlich 2 prächtige Holzreliefs aus der Schule von Strigels.

²⁾ Dieses Bild hängt im unteren Gang des Rathauses.

¹⁾ Memminger Geschichts-Blätter V (1919) 3—5.

²⁾ Den Stoff lieferten 1. Stadtarchiv Mindelheim: Ratsprotokolle; Materialien C 3, L a, R 15. 2. Pfarrarchiv Mindelheim: Matrikelbücher. 3. Registratur des St. Sebastian-Benefiziums: Mitgliederverzeichnis der Herren- und Bürgerkongregation.

³⁾ Als David Sichelbein, Maler von Memmingen, ist er in das Bürgeraufnahmebuch eingetragen.

⁴⁾ Vgl. Brunne mair J. Ph., Geschichte der Königl. Baiertischen Stadt und Herrschaft Mindelheim, Mindelheim 1821, 401 f.

⁵⁾ 1638 gedenkt das oben erwähnte Mitgliederbuch einer Schenkung Sichelbeins: „David Sichelbein, Maler, sammt seiner Hausfrauen, hat ein Silbernen, verguldeten Todtpfenning dem Engl Gabriel verehrt, sammt zweien Uberschlegeln an die Handt.“

Eher der zweite, geb. (get.) am 4. 4. 1609 als Sohn des Hans Konrad (und vielleicht Enkel des obigen Kaspar). Er wäre sonach ein Bruder jenes Hans Konrad, von dem erzählt wurde, daß ihm der Memminger Rat 1635 die Erlaubnis gab zu einer größeren Arbeit nach St. Gallen zu gehen.
D. Schriftl.

Von Memminger Friedhöfen

Am 1. Mai 1920 soll der neue Memminger Waldfriedhof eröffnet und belegt werden. Bei der Gelegenheit mag es angezeigt erscheinen einen Rückblick in die Vergangenheit zu werfen, wie es bei wichtigeren Entwicklungsabschnitten im Dasein der Einzelperson wie der städtischen und staatlichen Gemeinde üblich ist.

Ob und wo das Alamannendorf Mammingen seine Sippengrabstätte hatte, wissen wir nicht. Die meisten alten Dörfer aus der ersten Ansiedelungszeit, die Ingen-Orte natürlich vor allem, hatten einen Platz, an dem die Toten reihenweise bestattet wurden, in sog. Reihengräbern. Von gar vielen hat der Zufall die Stelle schon auffinden lassen, von anderen ist sie noch völlig im Dunkel. So auch vom Memminger. Nirgendwo hat sich noch irgend eine Spur gezeigt.

Nach der Einführung des Christentums mußte die alte heidnische Gräberstätte natürlich verlassen werden. Der gegebene Platz für die Toten war von nun an der Kirchhof, d. h. der Raum zunächst der Kirche. Und so wars denn auch bei unserer ehrwürdigen Martinskirche das Dreieck gegen Südwesten. Die erste Erweiterung, von der wir lesen, erfolgte 1345 unter Kaiser Ludwig dem Bayern, der dazu die Einbeziehung eines Stückes vom „Reich“ d. h. einiger Läden des städtischen Brothauses (jetzigen Bezirksamts) genehmigte. Die Zeit erscheint auffallend deshalb, weil damals gerade auch die Frauentirche in die Stadt mit einbezogen wurde, um die von nun an ebenfalls Tote beerdigt wurden, soweit sie zu der neuen Pfarrei gehörten, sodaß man annehmen mußte, es wäre gerade damals kein Bedürfnis vorhanden gewesen. Ein allgemeiner Gemeindefriedhof freilich war der bei St. Martin nicht. Das Recht eine Bestattung dort zuzulassen hatten die Antonier als Kirchherren solange, bis Ulrich Leutkircher 1378 durch seine Schenkungen von ihnen die Erlaubnis erwirkte den Kirchhof als Gottesacker für die Bürgerschaft zu benützen. Die Klöster, wie die Kreuzherren und Augustiner, begruben ihre Geistlichen und Bediensteten ohnehin zumeist auf Klostergrund, Kranke und Uebeltäter pflegte man draußen bei der St. Leonhardskapelle (an der Blattergasse) zu bestatten.

Als 1521 in der Stadt die Pest in erschrecklicher Weise Einzug hielt, reichte der Raum an der Martinskirche für die vielen Toten nicht mehr aus und man mußte hinwiederum aushilfsweise die Klosterfriedhöfe benützen. Dieser Umstand wie gesundheitliche Erwägungen rüdten den Gedanken an eine Verlegung des Bestattungspalzes überhaupt nahe. Der Rechtsgelehrte Dr. Lucas Conrater erstattete dem Rat ein schönes Gutachten, in dem er darlegt, der Kirchhof sei etwas hoch und „gar ergraben“ und eng; es sei erschrecklich mehr Leut darauf zu graben und sonderlich jezo in peste. Es sei auch sorglich in peste die Toten so nahe zu den Kirchen zu tragen. Es möchten die Leute leichtlich infiziert und sonst in Schrecken und Krankheit gebracht werden, wie es erst jüngst des Hansen Stiefsdorf Frau geschehen. Darum solle der Rat a u ß e rhalb der Stadt einen Freithof machen, wo man die Toten zu allen Zeiten begraben könne, sodaß die Gesunden desto sicherer die Gottesdienste besuchen könnten, die der Stadt oder neben St. Nikolaus. Da habe es allein den Bayerwind ein wenig auf die Stadt. Was Nikolaus anmeinten andere, man solle nicht so rasch zu erreichen; darum weit davon nehmen und ihn großen Schottenpriel nicht Wenn dann die Kirche mit der Zeit von den Augustinern losgelöst würde, so liege der Kirchhof daneben und man te beiden Pfarreien samt dem Spital dienen. Aber es sei

Widerspruch vom Pfarrer bei U. Frauen zu befürchten, der seine Toten jetzt schon nicht gern nach St. Leonhard schaffen lasse, da er sie „allein bei ihm“ haben wolle. Spitalmeister u. Präzeptor seien einverstanden; der Pfarrer vom U. Frauen könne also kein Hindernis sein. Zur Förderung von der Seelen Heil und Seligkeit und damit jeder sich gern dort begraben lasse, solle man vom Papst eine besondere Gnade auswirken: Die Geistlichen sollten Vollmacht erhalten, die Leute vom Schuld und Pein zu absolvieren, dann würden nur wenige in den Pfarren bleiben wollen. Außerdem solle jeder, der in der Stadt liegen wolle, 10 oder 20 fl. bezahlen müssen. Weiter solle eine Gnade von Rom geholt werden: wer im Friedhof sein Almosen „an paw gibt“ oder eine Andacht verrichtet, solle für 1000 Jahre Ablass haben. So wende sowohl der Bau des Friedhofs wie der Seelen Seligkeit gefördert. Man solle auch, wie in Konstanz und Freiburg geschehen, Erdreich von dem Gottesacker zu Rom in den neuen Memminger bringen lassen.

Der kluge Jurist verstand offenbar das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden und kannte seine Leute. Es ist aber fast erstaunlich, wie doch damals schon eine Abnung wenigstens verbreitet war von dem Einfluß des Grundwassers und des Windes als der Träger von Krankheitskeimen; daher der Rat den Friedhof abwärts nach Norden zu verlegen u. der Hinweis auf den „Bayerwind“. Das Vorhaben beschäftigte die ganze Bürgerschaft. Am Freitag vor Regidil (30. Aug.) 1521 wurde nach den Ratsprotokollen besonders „viel Freithofs halben geredet“. Herr Epimach Sättelin wollte einen Garten im Freudental zur Verfügung stellen; andere lehnten das ab und wollten St. Nikolaus oder Leonhard.

Aber eine Einigkeit wurde nicht erzielt und so schloß die Sache wieder ein, zumal auch die Pest nachließ. Neu angeregt wurde die Frage 1529, als eine andere Seuche ausbrach, der englische Schweiß genannt, der die Leute oft innerhalb 24 Stunden wegraffte, sodaß in manchem Haus, wie erzählt wird, 7—8 Tote lagen. Schon im Januar wurde daher geboten alle Toten, auch die Geistlichen, vor der Stadt bei St. Leonhard zu beerdigen. Nun mußte die Frage eines neuen Friedhofs gelöst werden. Die Wahl fiel auf St. Nikolaus. Hiefür eine kurze Vorgeschichte.

Wie die Erinnerungstafel an der Friedhofmauer besagt, errichtete der Herzog Belf VI. im Osten der Stadt 1168 ein Benediktinerkloster mit 12 Schottenmönchen. So entstand dort außen nördlich der Straße nach Augsburg eine ansehnliche Mönchsiedelung mit Wohnhaus, Wirtschaftsgeländen und einer stattlichen zweiturmigen Kirche. Im 15. Jahrh. kam die Verwaltung aber mehr und mehr ins Abwesen, die Schotten entzogen sich, die Ottoberer Benediktiner besetzten die Propstei gegen den Widerspruch des Würzburger Mutterklosters. Auf Eingreifen des Papstes wurde der Streit dahin entschieden, daß das Ganze samt den Einkünften dem Augustinerkloster einverleibt wurde. Die Augustiner, die selbst schlecht wirtschafteten und ein vielfach beamstandetes Leben führten, ließen 1512 die Klostergebäude abbauen, sodaß jetzt nur noch die Kirche einsam und verlassen außen stand. Es ist kein Zweifel, daß die Stadt schon lange ein begehrliches Auge auf den Klosterbesitz geworfen hatte. Namentlich seit die Kirche den Bayern bei der Belagerung 1525 als Stützpunkt gedient hatte, trachteten die Bürger nach ihrer Beseitigung, zumal die Verhandlungen auf dem Speyerer Reichstag die Wiederholung kriegerischer Maßnahmen in den Bereich der Möglichkeit rüdten. Sie gaben daher ihrem Abgesandten nach Speyer, Hans Ehinger, 1529 den Auftrag die Genehmigung des Kaisers zu erwirken, daß man die Kirche „so ganz unnütz vor der Stadt gelegen und der Stadt schädlich sei“, abbaue und einen Gottesacker aus dem Grund und Boden mache. Im Oktober des Jahres stimmte der Augustinerprior dem Abbruch der Kirche zu, wenn man ihm Zins und Gülden lasse und sich beim Augsburger Bischof für ihn dafür verwerbe. Nur der Not und dem Zwang gehorchend feilich hatte der Prior Joh. Oster seine Einwilligung gegeben; das zeigt eine uns (abschriftlich) erhaltene Niederschrift von ihm aus dem Jahre 1531, in der er sich über den Stadtrat bitter beklagt und seinem bestimmten Herzogen in dicken Worten Luft macht Allerdings ist dabei auch

zu bedenken, daß der Rat und die Augustiner schon länger auf sehr gespanntem Fuße standen, weil der erstere in den teilweise recht verrotteten Zuständen im Kloster Abhilfe schaffen wollte. Am Montag vor St. Gallentag (11. Okt.) schreibt Oster, sind Ulrich Lieberer [Großzunftmeister], David Döttenkieser stattschreiben, Jakob Keller, Mang Engler, all des Raths, ins Gotteshaus [der Augustiner, jetzt kathol. Kirche] hineingegangen und hand den Prior und Convent anfordert. Da hat Ulrich Lieberer ihnen angezeigt, wie der Burgermeister und Rath seient mit einander überkommen und beschloßen die Propsten und Gotteshaus zu St. Nikolaus auf den Grund abzubrechen von wegen des Dürthens (!); ob wir das wollen verwilligen; haben wir zu uns genommen unseres Gotteshaus pfleger Jakob Keller, Mang Engler, und hinausgangen, uns bald bedacht; hat Jakob Keller in unserem Namen die antwort geben, das seie nicht in unser macht und gewalt, das mir solches zugehen; des hat sich der Pfleger in unserem Namen an unserer statt protestiert.

Sobald am Jünsttag (12. 10.) seient sie hinaus zogen mit ieren Wendleuthen mit großer Ungestimigkeit und Jubiliren und [haben] erst das gestühl aus der Kirchen thän, das Paviment oder Stein aufgehebt, ein erhebttes Grab von Holz St. Godhardi hinweg gethan, das glender von beiden stiegen, so hinauf seint gegangen auf St. Michels cor, abgebrochen, darnach das Gleslein in unser frauen Capell herabthän, das halb theil am Creuzgang abdeckt, kaiserl. Freiumg auf dem Boden abbrochen. Am Mittwoch (13. 10.) ist das Langhaus oder Münster abdeckt und abplatet und drei glogen aus dem Thurn abgeworffen, die größt ist 5 schuße auf alle orth, wie die jüngst Dominus Karus Kruß, Dnus Georgius Doblenpurren, Dnus Laurentius glonflug alle drei gesagt, die Klosth seie der dritte Theil gold und silber, die andere glösch etwas minter, die dritt aber munder, doch nit viel minter dan der Augustiner glog.

Am Donnerstag sind die zween Thünn abdeckt den maisten theil, die Knöpf ab beiden Thünn herabthän, das Dachwerck, rafften und ander holz herabthän.

Am Freitag der Cor und unser frauen Capell abdeckt, und auf des grund abbrochen. Am Samstag haben sie anfahren heraus im Münster die altär abbrechen, St. Gallenaltar, des hl. Creuz Altar, St. Catharina Altar; unter dem, oder neben zue ohngefehr haben sie gelt funden, ondem zweiffel nit wenig, dann sie hand an dem orth dag und nacht wachen lassen, auch den Altar auf St. Michels Chor; nach dem allem haben sie zerstört St. Godhards grab, auf dem ist glegen ein zerclobener stein, unter dem ein schöner, glater marmelstein, unter dem ein schönes gwelblein, da ist sein haubt und alles gebain, und das sie in altäre funden hand, haben sie verpott und einander umb die Köpf geworfen und vil unschriftlich red gethan. Sie hand dem Prior an dem Orth genommen drei Rölch, meßbücher, andere bücher, meßgewänder, alte Diecher, halthum, vier glogen etc. Die Kirch ist 134 gueter schuße lang gewesen, die mauer allenthalben 5 dick. Die Bull laut und vermag, das der Gottesdienst an dem orth soll gemeret werden und dies gebäu gebessert; es ist ein Pfarr gewesen und alle Sacrament da und ligent fiñh Edelleut da begraben.

Item auf dem Michels Cor ist der Apt gangen in sein Apten, in der Kirchen herunten ist der mesner gangen in beids Thüren und in sein Behausung. Item im Creuzgang ist man gangen in die freiumg und ein stieg hinauf in die Apten und auf das schlaffhaus, an der Seiten ein Creuzgang gegen der statt hinab gangen in unser lieben frauen Capell, aus der Capell ein stieg hinauf auf das schlaffhaus, ob dem schlaffhaus ein Dühr herein in die Libry auf unser frauen Capell, hinfürbas an den orth im Creuzgang gen Nienburg ein Dühr gangen in daß Capitel, noch fürbas an dem orth ein Dühr gangen in das Speisgaben, neben dem ein stieg auf in das schlaffhaus und ein Dühr hinein in das refectorium, das hat licht oder fenster gehapt gegen Nienburg und gegen Ottenpurren hinaus. Item wahrhaftig nit erdicht zeigen wir Brüder St. Augustins Gottshaus und Ordens in der statt Memmingen die handlung, so mit uns

und unsern Gottshaus beschehen ist, auf das allerfürzest kaiserl. Königl. Maj. und aller Christlicher Oberigkeit und begann gnad und hilff. —

Infolge dieser Klage des Priors ist uns eine ganz schöne, ja die einzige Beschreibung der nunmehr seit 400 Jahren verschwundenen Kirche überliefert. Sie stand vermutlich in der Südostecke der Friedhofsanlage, weil dort wiederholt später von Mauerwerk im Boden berichtet wird. Die Steine der Kirche wurden zur Verstärkung der Stadtbefestigung, insbesondere zum Bau des „Bollwerks“, späteren Rundells (am Reichshaim), verwendet, da man wegen der Protestation in Speyer dem Landfrieden nicht recht traute.

Da nun gleichzeitig mit dem Kirchhof bei St. Martin auch der bei U. Frauen aufgelassen wurde, besaß seitdem die Stadt einen einheitlichen Gottesacker vor dem Rathsthor. Er umfaßte den Flächenraum der ehemaligen Klostergebäulichkeiten samt dem Klostergarten, lag aber, rings umschlossen von Hopfengärten, etwa 40 Meter nördlich abseits der Augsburger Straße und hatte gegen diese eine damit gleichlaufende, an einer Stelle geknickte Einschließungsmauer, im Osten gar nur eine bescheidene Bretterwand. Der Eingang war ein einfaches Tor im Westen, von dem der Hauptweg auf das kleine, in Mitte der ganzen Anlage befindliche „Gottesackerhäusle“ zuführte, das die für die Beerdigungen nötigen Geräte barg. Die Tragbahnen hingen außen an der Südmauer. Erst 1639 wurde laut Beschluß vom 11. Nov. ringsum auf 3 Seiten eine Mauer gebaut und am Eingang ein etwas reicheres Portal mit 2 ionischen Pfeilern und einem von einer Nische bekrönten Dreiecksgiebel errichtet. Die Scheidung der Grabstätten war ziemlich streng durchgeführt. Die Angehörigen der vornehmeren Geschlechter hatten ihre Familiengräber, wie jetzt noch größtenteils zu sehen, längs der West- und Südmauer. Rechts vom Eingang lagen die Freiburg; dann folgten die Ehinger, Lupin, Jenisch, Ehrhart, Reichhart, Stebenhaber, Neubronner, Hartlieb, Veit, Müller, Habisreutinger, Engler, Wächter; um die Ecke ostwärts die Koch, Schüh, Kaldschmied, Böcklin, Scheufeli, Stoll, Laminit, Knoll, Eben, Rehm, Düttel, Zoller, Rüner, Schelhorn, Schorer, Waldner. An der Ostmauer war der Sonderplatz für die Katholiken, davor der für die Leute aus dem Unterhospital, dem Rinds-, Seel-, Zucht-, Kranken- und Siedenhaus. Die äußerste Südostecke war den armen Sündern vorbehalten. 1732 erscheint das kleine Gottesackerhäusle durch ein größeres länglichrechteckiges in der Form einer Scheune ersetzt.

So blieb der Zustand bis zum Jahre 1873. In diesem wurden die etwa 2 Tagwerk großen Hopfen- und Gemüsegärten zwischen der südlichen Umfassungsmauer und der Landstraße erworben und damit der Friedhof erweitert; die alte Linie ist noch aus den alten Grabdenkmälern zu erkennen, hinter denen ein neuer Querweg entlang führt. Die Einweihung vollzog am 10. Aug. Pfarrer Prinzling. 1876 wurde schließlich noch das Gerätehaus beseitigt und dafür auf einem neuhinzugekauften Platz im Westen die von Bauamtmanu Karl Bandel entworfene Leichenhalle erbaut. Die hölzerne Einfriedigung an der Ostseite wurde gar erst 1892 entfernt und durch eine Backsteinmauer ersetzt.

Die letzte Erinnerung an den ehemaligen Martinskirchhof verschwand mit der Mediatisierung der Reichsstadt durch Einreißen der Umzingelungsmauer. Damals wurden auch die Baumpflanzungen vor der Kinderlehrkirche angelegt.

Und nun hat auch des Nikolausfriedhofes Sterbestunde geschlagen. Werden und Vergehen ist Erdschicksal. Auch die Totenstätten selbst sind dem Tode geweiht. Wie mag in 100 Jahren die bisherige aussehen?

M.

(Quellen außer gedruckten besonders StM. 364/1 u. 4 und 392/1 u. 2.)



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. A. Westermann, Zur Memminger Geschlechtergesch.: 1. Die Sättelin. — Zur Entst. des Memm. Patriziats. B. W. — Aus Arb. z. Gesch. v. Stadt u. Landsh.: A. Bigelmair, Rif. Ellenbog u. Die Reform. Von M.

Zur Memminger Geschlechtergeschichte

1. Die Sättelin.

Von Dr. A. Westermann (Heidelberg).

Die Familie Sättelin hat, soweit sie mit der Eisenburg in Beziehung steht, schon eine eingehende Darstellung in Ludwig Mayr's Geschichte der Herrschaft Eisenburg (Memmingen, 1918) gefunden. Trotzdem glaube ich hier noch einmal darauf eingehen zu müssen, denn Mayr sind Fehler unterlaufen, die, was die genealogische Seite anbelangt, nicht ungerügt bleiben dürfen, denn sie haben den fleißigen Verfasser zu Schlussfolgerungen verführt, die den wahren Zusammenhängen nicht entsprechen. Das Gesamturteil, das Mayr über die Sättelin unter Anlehnung an Groß fällt, wird dadurch — wenigstens was die um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts lebenden Generationen anbetrifft — freilich nicht berührt: „Die Sättelin sind ein rauhes Geschlecht, kraftstark, einen tüchtigen Trunk nie verschmähend, aufbrausend.“ Und — möchte ich hinzufügen — echte Kinder ihrer Zeit.

Als ältester in Memmingen vorkommender Sättelin wird uns Eberlin Sättelin 1410 attestkundig gemacht: „am Dorotheentag [6. Februar] ist burger worden Hans Diepolt genant Buschjäger; und hat Eberlin Sättelin sin pfand für in erloubt umb 10 lib. dn. nach der statt recht“. Denselben Dienst erweist er 1412 dem Claus Peter von Dandsberg.¹⁾

Eberlin gehörte der Merzlerzunft an; als ihr Angehöriger hatte er 1413 vier Pfund Heller Standgeld („gedmeryn zins“) für die Benützung eines festen Standes auf dem Markte zu erlegen.²⁾ Zwei Jahre später beteiligte er sich als Zunftmeister an dem Kriege gegen Herzog Friedrich von Österreich. Da er in Begleitung von zwei berittenen Knechten auszog — also (mit sich selbst) drei zu Pferde ausgerüstete Leute zu stellen hatte, dürfen wir ihn ohne weiteres zu den höchstbesteuerten Einwohnern der Stadt zählen; denn die Bürger Memmingens wurden nach Maßgabe ihres Steuerfolls zu den Rüstungen herangezogen, und mehr als drei Berittene fielen auf keinen Bürger.³⁾

Eberlin war mit einer Anna, wahrscheinlich einer geborenen Micheler, verheiratet, jedenfalls stand sie mit dieser auch der Merzlerzunft angehörigen Familie in engster verwandtschaftlicher Beziehung.

Dieses Eberlin Sohn war nun zweifellos Bez Sättelin. Damit wird aber Eberlin selbst zum Stammvater der Sättelin, denn von Bez lassen sich alle übrigen Familienmitglieder ableiten.

Bez stellt sich uns zuerst 1422 als Zeuge bei einer Rechnungsablegung vor.⁴⁾ Im gleichen Jahre gibt er bei der fünften Ablösung der Memminger Kriegsleute vor der Burg Zoller'n Geld für die Ausrüstung von drei Pfer-

den. Auch er erscheint bei dieser Gelegenheit in der Liste der Merzlerzunft.⁵⁾ Die Angabe Dobels, daß die Sättelin 1422 schon zu den Geschlechtern zählten,⁶⁾ ist somit nicht aufrecht zu erhalten. Wann dieses Ereignis eingetreten ist, läßt sich einstweilen nicht feststellen.

1437 wird Bez Sättelin zusammen mit anderen Bürgern Memmingens unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Jakob Räk beauftragt, in den Irrungen zwischen den Karthäusern zu Burgheim und den Brüdern des hl. Geistordens zu Memmingen wegen des Zehnten zu Burg geschworene Rundschaft einzuziehen, um daraufhin den Schiedspruch fällen zu können.⁷⁾

1446 zinst Bez Sättelin 3 Schilling Pfennig von einem Garten bei St. Nikolaus und weitere 2½ Schillinge von einem zweiten Garten, dessen Lage aber nicht näher angegeben ist.⁸⁾

1450 fehlt der Name Bezens im Memminger Steuerbuch, wir dürfen also seinen Tod in die Zeit zwischen 1448 und 1450 setzen.

Seine Frau war — wie Mayr richtig angibt — eine Anna Rotmund, die Tochter des Heinrich und der Agnes Rotmund. Seine Kinder lassen sich zweifellos frei aus dem Jahrtagsbuch von St. Martin festlegen; die Sättelin waren bei aller Rauhigkeit doch ein um ihr Seelenheil stark besorgtes Geschlecht und sie scheuten daher auch keine Kosten, wenn es galt ewige Messen zu stiften. Nicht weniger als an 23 verschiedenen Stellen stoßen wir im Jahrtagsbuch auf Mitglieder der Familie und fünf Einträge sind ihr ausschließlich selbst gewidmet.⁹⁾ Als seine Söhne treten uns entgegen Heinrich, Michel, Hans und Jos; als seine Töchter Elise und Grete. Wahrscheinlich hatte er auch noch einen Sohn Eberhart, ein solcher steht wenigstens in dem Eintrag des Bez'schen Jahrtages, u. zw. nach diesem schon an zweiter Stelle, was doch sicher auf nächste Verwandtschaft schließen läßt.¹⁰⁾ Eberhart war verheiratet, denn es soll auch seiner Frau im Gebet gedacht werden; wer sie aber war, erfahren wir nicht. Auch sonst stoßen wir nirgends mehr auf seinen Namen.

Betrachten wir zunächst die Töchter; Grete war verheiratet mit Hans Span, dem Sohne des Heinrich Span.¹¹⁾ Es ist ein Irrtum Mayr's, wenn er diesen Hans Span zum Schwiegersohn des älteren Jos macht;¹²⁾ er ist der Schwager; und die beiden Schwäger sind es, die 1473 am 23. August die ewige Messe auf den Peter- und Paulaltar zu St. Martin mit einer eigenen Kaplanei stiften.¹³⁾ Aber Mayr läßt noch ein weiteres Irrtum stehen. Hans Span ist niemals „Ritter“ gewesen und alle von ihm daran geknüpften Schlussfolgerun-

¹⁾ StM. Memm. 266/2, Bl. 111.

²⁾ Dobel, Beiträge, S. 54.

³⁾ Mayr, S. 55.

⁴⁾ StgM. Memm. Fol. Bd. 12.

⁵⁾ StM. Memm., Calend. Bl. 7, 26, 36, 84, 133.

⁶⁾ StM. Memm., Calend. Bl. 133.

⁷⁾ StM. Memm., Calend. Bl. 145.

⁸⁾ Mayr, S. 59.

⁹⁾ Sontheimer I, S. 486.

¹⁾ StM. München, Memm. Bürgerbuch.

²⁾ StM. Memm. 266/2. Bl. 9. Das „gedmeryn“ gehört zu gaden = Krambude.

³⁾ StM. Memm. 266/2. Bl. 100.

⁴⁾ StM. Memm. 323/1.

gen sind — worauf wir gleich zurückkommen werden — hinfällig. Endlich hat Mayr sich hier auch noch einer Unterlassung schuldig gemacht; er hat wohl das Vorkommen von zwei gleichnamigen Hans Span beachtet, aber nicht, daß sie zwei verschiedenen Gesellschaftsschichten an-
 1 — tes; das geht aus einer genauen Vergleichung der Listen
 2 — des Memterbuches hervor; denn er ist Stadtmann gewe-
 3 — sen, und die Stadtmänner wurden während der ganzen
 4 — Memminger Geschichte ausschließlich dem Patriziate ent-
 5 — nommen. Der Stadtmann Hans Span der ältere,
 6 — und Hans Span, Heinrichs Sohn, sind ein und
 7 — dieselbe Persönlichkeit. Im Jahre 1466 ist er auch Bür-
 8 — germeister gewesen. Der andere Hans Span ist Zünftler,
 9 — u. zw. gehörte er der Ledererzunft an. Er erscheint fast
 10 — ausnahmslos mit der näheren Bezeichnung „der jüngere“.
 11 — In politischer Beziehung war er der schärfste Gegner der
 12 — Geschlechter und er ist es auch, der vor Kaiser und Kam-
 13 — mergericht mit Erfolg die Interessen der Zünfte gegen-
 14 — über den Anklagen des in seiner bevorzugten Stellung be-
 15 — drohten Patriziates verfocht. Der Lohn seiner Tätigkeit
 16 — war 1473 seine Berufung in das Bürgermeisteramt, ein-
 17 — gehörten. Der eine, unser mit Margarethe Sät-
 18 — tlin verheirateter Span, war Angehöriger des Patrizia-
 19 — lins Markstein in der Geschichte Memmings; denn damit war
 20 — ein altes Wohnheitsrecht der Geschlechter auf alleinige
 21 — Besetzung des Bürgermeisterpostens gebracht. Freilich
 22 — sehen wir nicht allzuoft Zünftler an der Spitze des städti-
 23 — schen Regiments und außer Hans Span wurde diese Ehre
 24 — nur noch Ludwig Mehger, Ludwig Conrater,
 25 — Hans Wiesmüller, Eberhart Sangmeister
 26 — und Jörg Triesch zuteil.¹⁴⁾

Doch kehren wir zu den Sättelin zurück. Mar-
 27 — garethens Schwester Elise war verheiratet mit Jörg
 28 — Mair, dem Sohne Hans Mairs und dem Enkel Con-
 29 — rad Mairs von Berg¹⁵⁾, welcher letzterer 1422 der Leder-
 30 — erzunft angehörte. Mit den Mair vom Swan haben
 31 — diese Mair von Berg nichts zu tun. Jörg Mair war
 32 — auf das engste mit seinen Schwägern verbunden, so daß wir
 33 — ihn in dem Aktenmaterial fast immer zusammen mit we-
 34 — nigstens einem der Sättelin begegnen. Auch er saß
 35 — als eine sehr geachtete Persönlichkeit im Räte seiner Vater-
 36 — stadt. Es scheint, als ob er — vielleicht gleichzeitig mit sei-
 37 — nen Schwägern — in das Patriziat aufgenommen wurde.
 38 — 1468 weilte er nicht mehr unter den Lebenden; denn da-
 39 — mals sprachen Bürgermeister und Rat der Stadt Mem-
 40 — mingen zu Recht, daß Elise Sättlerin, Jörg Mairs
 41 — sel. Witib, auf Grund eines Geschäftsbriefes, nach dem sei-
 42 — ne Lehen und Eigengüter nach seinem kinderlosen Tode an
 43 — das Spital fallen sollten, diese Güter dem Spital zu über-
 44 — liefern habe.¹⁶⁾ Also Kinder hat Jörg keine gehabt; auch
 45 — das ist im Gegensatz zu Mair wieder festzustellen.

Elise Sättelin wurde nach dem Tode des Gatten
 46 — Ausrichterin und Pflegerin im Seelhaus; als solche hat sie
 47 — wohl ihr Leben — jedenfalls nach 1482 — beschloffen.¹⁷⁾

Was nun die Brüder Sättelin anbetrifft, so scheint
 48 — Heinrich der älteste gewesen zu sein. Er steht wenigstens
 49 — dort, wo sie zusammen genannt werden, immer an erster
 50 — Stelle, sowohl im Jahrtagsbuch, wie auch in dem kaiserli-
 51 — chen Wappenbrief, den Friedrich IV. am 27. August
 52 — 1453 in Graz den Brüdern Heinrich, Michael,
 53 — Hans und Jos Sätelin vom Memminger aus-
 54 — stellen ließ und in welchem das Wappen also beschrieben
 55 — wird: „mit namen einen gülden oder goldfarben schilde,
 56 — habende in mitte einen rotten satel und einen helme getzie-
 57 — ret mit einer gelben und roten helmdeck, habend darauf ei-
 58 — nen rotten aufgetan flügel.“¹⁸⁾ Diese Wappenverleihung
 59 — dürfte vielleicht mit der Aufnahme der Sättelin in das
 60 — städtische Patriziat zusammenhängen.

Heinrich war verheiratet, denn er und seine Stief-
 61 — kinder zinsen 1442 der Stadt 4 dn. aus einem am Ralf ge-
 62 — legenen Hause.¹⁹⁾ Den Namen der Frau aber kennen wir
 63 — ebenfalls nicht.

Er ist uns sonst nur noch aus Zins- und Steuerbüchern
 64 — bekannt: 1446 zinst er den armen Dürftigen 18 dn. von
 65 — einem zu Gatenow (wohl Gottenau) gelegenen Buhl,²⁰⁾
 66 — 1450 entrichtet er den Antoniern für zwei nicht näher be-
 67 — stimmte Objekte 10 und 4 dn. Zins,²¹⁾ und im gleichen
 68 — Jahre wird er mit 9 Pfund Heller zur städtischen Steuer
 69 — herangezogen,²²⁾ eine Summe, die auf keinen besonders
 70 — großen Reichtum schließen läßt. Unter den Brüdern war
 71 — er jedenfalls der bei weitem am wenigsten mit irdischen
 72 — Glücksgütern gesegnete. 1450 wohnte er noch im Ralf.

Im Jahrtagsbuch wird er in dem Eintrag für seinen
 73 — Vater Be als „Priester“ aufgeführt. Die gleiche Bezeich-
 74 — nung oder der sonst einem Priester zustehende Titel „Herr“
 75 — ist ihm jedoch in dem seinem Bruder Jos gewidmeten
 76 — Eintrag nicht gegeben. Ist er tatsächlich Geistlicher gewe-
 77 — sen, so dürfte er das wohl erst nach dem Tode seiner Frau,
 78 — wie das zu jener Zeit häufiger der Fall war, geworden
 79 — sein.

Ebenfalls nur oberflächlich sind wir über Michael
 80 — unterrichtet. 1450 finden wir im Steuerbuch seinen Na-
 81 — men zwar unter den Bewohnern des der Taglängin
 82 — gehörenden Hauses im Ralf verzeichnet, aber wieder ge-
 83 — strichen,²³⁾ während er im folgenden Jahre 14 Pfund 8
 84 — Schilling Heller bezahlte.²⁴⁾ In den Jahren 1459 bis 1468
 85 — ist er der Reihe nach Landrichter, Stadtrichter u. XIIler.
 86 — Eintritt in den Rat ist ihm nicht beschieden gewesen.²⁵⁾
 87 — Verheiratet war Michael in erster Ehe mit Elise Groß-
 88 — lich, in zweiter mit Grete Niederhof.²⁶⁾ Ueber die
 89 — Familie Großlich kann ich keine Nachrichten finden, sie
 90 — dürfte wohl keine Memmingerin gewesen sein; die Nie-
 91 — derhof aber gehörten zur Bäckerzunft.

Als dritter der Brüder sei Jos aufgeführt. Er be-
 92 — gegnete uns zum erstenmal 1450 im Steuerbuch, woselbst er
 93 — in der Altstadt, und zwar in der Gegend, in der zu jener
 94 — Zeit die vornehmsten Familien Memmings ihr
 95 — Heim aufgeschlagen hatten, mit 28 Pfund Heller eingetra-
 96 — gen.²⁷⁾ Mit dieser Summe rangiert er an 17. Stelle aller
 97 — Steuerzahler, ist also durchaus den Reichen der Stadt zu-
 98 — zuzählen. 1453 wird er mit dem Amte eines Stadtrichters
 99 — betraut, um es im darauffolgenden Jahre mit dem eines
 100 — Ratgeben zu vertauschen. Auch 1455 sitzt er im Rat.²⁸⁾
 101 — Weiterhin hat er kein öffentliches Amt mehr bekleidet.
 102 — Es mag das mit der Erwerbung der Eisenburg und
 103 — der Verlegung seines Wohnsitzes aus der Stadt auf die
 104 — von grünem Hügel herabgründende Burg zusammenhängen.
 105 — Am 21. Februar 1455 schlossen nämlich Jos und Hans
 106 — Sättelin sowie ihr Schwager Jörg Mair mit
 107 — Heinrich von Eisenburg jenen Kaufvertrag ab,
 108 — der den drei Memminger Bürgern die Herrschaft Eisen-
 109 — burg mit der gleichnamigen Burg, dem Dorf Amen-
 110 — dingen, dem Weiler Schwaighausen und dem Gut
 111 — Trunkelsberg für 6000 fl. zu freiem Eigen überant-
 112 — wortete.²⁹⁾ Zunächst — wohl bis zu dem Tode Jörg
 113 — Mairs — scheinen die drei Käufer die Herrschaft ge-
 114 — meinsam besessen zu haben, wenigstens treten sie in den
 115 — die Herrschaft betreffenden Urkunden fast immer gemein-
 116 — sam auf. So am 1. April 1458, an welchem Tage sie das
 117 — ihnen von Heinrich von Eisenburg überkommene
 118 — Holz, genannt der Ger, zu Holzgünz gegen einige
 119 — Güter des Spitals in Memminger eintauschen — nicht
 120 — verkaufen, wie Mayr angibt —, wobei gleichzeitig Trieb
 121 — und Tratt geregelt werden,³⁰⁾ so im Jahr 1462, als sie
 122 — gezwungen sind die Eisenburg um 1400 Pfund Heller zu
 123 — verpfänden.³¹⁾ Diese Verpfändung deutet unbedingt auf pesu-
 124 — niäre Schwierigkeiten der Besitzer hin, doch fragen wir
 125 — uns vergebens, woher sie entstanden sein könnten. Da
 126 — dürfte uns vielleicht ein Wörtchen auf die rechte Spur

14) StM. Memm. Memterbuch.

15) RM. München. Calend. Bl. 167.

16) StM. Memm. Fol. Bd. 4.

17) Mayr, S. 65.

18) Chmel, Reg. Friedr. IV.

19) StM. Memm., städt. Zinsreg.

20) StM. Memm. Fol. Bd. 12.

21) StM. Memm. 218/6.

22) StM. Memm. Fol. Bd. 427.

23) StM. Memm. Fol. Bd. 427.

24) StM. Memm. Fol. Bd. 428.

25) StM. Memm. Memterbücher.

26) RM. München, Calend. Bl. 133.

27) StM. Memm. Fol. Bd. 427.

28) StM. Memm. Memterbücher.

29) Mayr, S. 56 ff.

30) StM. Memm. Fol. Bd. 41.

31) Mayr, S. 57.

helfen, das wir in dem noch zu erwähnenden Teilungsvertrag von 1475 finden.³²⁾ Da wird das Gut, das Jos in der „Gesellschaft“ an Schulden und Pfennigwerten hat, von der Teilung ausgenommen. Nun ist unter „Gesellschaft“ durch Handel reich geworden seien.³³⁾ Auch Schorers Bemerkung zum Jahre 1465, nach der acht nichts anderes als eine Handelsgesellschaft zu verstehen. Sollten die Schwäger eine solche Handelsgesellschaft gebildet haben? Schon Groß gibt der Vermutung Raum, daß die „Schaft“ im allgemeinen nach damaligem Sprachgebrauch schöne Pferde, welche die Sättelin und ihr Schwager Span zur Nördlinger Messe schickten, am Heuberg in die Hände von Räubern fielen, kann auf Handel gedeutet werden, wobei es dahin gestellt bleiben kann, ob wir es hier tatsächlich mit einem Pferdehandel zu tun haben, oder ob Schorer wie so oft, seine Quelle mißverstanden hat und mit den Pferden die Bespannung der Frachtwagen gemeint war. Haben die Sättelin Handel getrieben, so können augenblickliche Verluste sie sehr wohl zur Verfehlung der Burg gezwungen haben.

Die Wiedereinlösung erfolgte im Jahre 1469.³⁴⁾ Es wäre sehr wertvoll zu erfahren, wer die Einlösungssumme erlegt hat. Jörg Mair war ja inzwischen gestorben, also können nur Jos und Hans in Frage kommen. Haben sie die Summe gemeinsam erlegt, oder nur einer von ihnen? Ich vermute letzteres; denn hinfort kommt nur Jos als alleiniger Inhaber der Burg vor. Das zeigen deutlich die Akten über den Streit mit dem Amendinger Müller um das Mühlenbauholz. Nur Jos und seine Söhne sind im Mitelbenediktiner gezeugen, von denen einer, ebenfalls Jos genannt, sich im Verlaufe des Streites zu dem Totschlage an des Müllers Sohn Martin hinreißt, während der andere, Eberhart, den Bruder des Erschlagenen niederwirft und kurzer Hand in das Verließ den väterlichen Burg einsperrt.³⁵⁾ Wie sich der junge Jos mit der Müllers-Familie auseinander setzte, wissen wir nicht, der Vergleich am Freitag nach Judica 1475 betrifft nur die Tat Eberharts, die durch Freilassung des Gefangenen und die Auflage gesühnt wird, die Mühle um den Preis von 375 fl. anzukaufen, da der alte Müller keine Lust mehr verspürte unter einer so gewalttätigen Herrschaft weiterhin zu wohnen und sein Gewerbe auszuüben.

Uebrigens scheint es nach dem Tode Jörg Mairs zu einer Auseinandersetzung der beiden übrigbleibenden Besitzer der Herrschaft Eisenburg gekommen zu sein. Bei dieser Teilung — die Vertragsurkunde ist wohl leider nicht mehr erhalten, denn auch Mayr kennt sie nicht — hat Jos Sättelin alle die Güter erhalten, die 1475 seine Kinder unter sich teilten: neben dem Besitz in der Stadt Memmingen selbst, die Eisenburg und Amendingen. Dem Hans Sättelin fiel in der Hauptsache Trunkelsberg zu; denn wir finden es später in der Hand seines Sohnes Gordian.

Josens Frau war Anna Rug, die Tochter Hartmann Rugs und seiner Ehegattin Anna.³⁶⁾ Aus der Ehe gingen fünf Kinder hervor: Anna, Eberhart, Margarethe, Hans und Jos.

Anna war verheiratet mit dem bayerischen Dienstmann Hans Ritter aus Ulm.³⁷⁾ Sie war unter Hinterlassung einer gleichnamigen Tochter vor dem Vater gestorben, und als die vier anderen Geschwister Sättelin 1475 nach des Vaters Tode die Hinterlassenschaft teilten, wurde die junge Anna Ritter nach dem damals in Memmingen geltenden Erbrecht übergegangen. Obwohl formell im Recht, sollten die Sättelin ihre Handlungsweise sehr bald schwer büßen; denn sie wurden in eine höchst unangenehme Fehde hineingerissen, die ihnen nicht unbeträchtliche Einbuße an ihrer Landeshoheit bringen sollte. Doch ehe wir uns diesem Ereignis zuwenden,

wollen wir noch einen Blick auf die Teilung vom 18. September 1475 selbst werfen.³⁸⁾

Eberhart als der älteste Sohn erhielt die Eisenburg, Amendingen, den Wälschhof, sowie Gericht, Zwing und Bann der ganzen Herrschaft.

Hans wurde Günnensfurt nebst den meisten Gewässern der Herrschaft — in damaliger Zeit ein nicht zu verachtender Besitz — zugewiesen.

Jos erhielt das Gut zum „Rnuß“ im Schlegelsberg und teilte sich im übrigen mit seiner Schwester Margarethe in den städtischen Besitz des Vaters. Ihm fiel das am Ralk gelegene Haus der Schwester des Vaters, Elise Mair — nicht das seiner Schwiegermutter, wie Mayr annimmt — zu, während Margarethe das Haus neben ihres verstorbenen Oheims Hans Anwesen erhielt. Dieses Haus lag am jetzigen Kräutelmart und hatte 1450 — wenn ich mich nicht täusche — der Schwiegermutter des alten Jos Sättelin gehört. Im Steuerbuch von 1450 werden nämlich folgende Personen hinter einander aufgeführt: Hans Span,³⁹⁾ 1 Knecht, 2 Mad; Hans Sättelin, 2 Mad; Krüeglin in der Kapell; Boppier, Junftmeister. Dabei sind die Worte „Krüeglin in der Kapell“ gestrichen, wofür wir sie an einer anderen Stelle im Ralk finden. Das Haus dieser Krüeglin ist es also wohl, das jetzt in der Margarethe Besitz übergeht.

Die Teilung sollte, wie schon erwähnt, schnell einen bitteren Beigeschmack bekommen. Als bald meldete der Schwager der Geschwister, Hans Ritter, die Ansprüche seiner Tochter Anna an, und als die Sättelin ihn schmäde abwießen, wandte er sich Rache brütend an Heinrich von Baisweil. Die feineren Fäden der gegen die Eisenburg gerichteten Verschwörung sind noch nicht bloßgelegt worden, jedenfalls griffen sie über die nähere Umgebung Memmingens hinaus und wurden am Hofe Herzog Ludwigs von Bayern-Landschut zu der Säklinge verknüpft, in der sich die Sättelin fangen sollten. Schon länger hatten beide bayerischen Linien ihre Augen auf die statthaltliche Eisenburg geworfen und die Münchener Linie hatte tatsächlich schon ein Uebereinkommen mit dem Burgherrn getroffen, demzufolge ihr das Deffnungsrecht, d. h. das Recht die Burg in gewissen Fällen zu besetzen, zustand. Diesen Vorprung suchten nun die Landshuter ihren feindlichen Vettern wieder abzugewinnen. In aller Stille wurden die Vorbereitungen hierzu getroffen. Am St. Matheistag (21. Sept.) 1476 in aller Frühe bei nebligem Wetter wurde die Eisenburg von den Verschworenen unter Anführung Heinrichs von Baisweil überrumpelt und die Mauern schnell erstiegen. Jetzt erst wurde der in einer beglaubigten Abschrift vom 14. Oktober 1477 uns noch erhaltene Fehdebrief an die drei zu Memmingen nichtahnend sitzenden Brüder abgelassen. In dem Briefe teilt ihnen Heinrich von Baisweil mit, daß er Hans Ritter und seiner Tochter Anna einen Ritt gegen Eberhart Sättelin gebietet habe und sich auch weiterhin im Hans Ritter zur Verfügung stelle bis die drei Brüder füglich mit Ritter über seiner Tochter großväterlich und mütterlich Erbe auseinander gesetzt hätten.⁴⁰⁾

Die Fehde nahm ihren Lauf; den Sättelin gelang es nicht, sich ihrer Burg mit Gewalt wieder zu bemächtigen und so mußten sie dem Weg des Vergleiches beschreiten. Ulm, die Vaterstadt Ritters, bot dazu ihre Hand. Das Vertragsinstrument vom 11. Oktober 1477 zeigt auf das deutlichste, wie die bayerischen Wünsche mit der Ritterlichen Angelegenheit verquickt wurden. Neben Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, die mit der eigentlichen Sache nicht das mindeste zu tun hatten, wurde in der Hauptsache folgendes vereinbart: Eberhart Sättelin verpflichtet sich die Herrschaft Eisenburg von Bayern-Landschut zu Lehen zu nehmen und Bayern-München zur Aufgäbe des Deffnungsrechtes zu bewegen. Außerdem solle er dem Herzoge — wohl weil dieser die Kosten des ganzen Unternehmens getragen hatte, — 1300 fl. vergüten. Hans-

³²⁾ Mayr, S. 62.

³³⁾ Mayr, S. 57.

³⁴⁾ Mayr, S. 57.

³⁵⁾ Mayr, S. 60.

³⁶⁾ M. München, Calend. Bl. 7.

³⁷⁾ Schorer, S. 40.

³⁸⁾ Mayr, S. 62. Knuss ist der Hof zum Rnau auf der Höhe ö. von Schlegelsberg.

³⁹⁾ Im Steuerbuch von 1451 mit dem Zusatz: „Hainz sun.“

⁴⁰⁾ Mayr, S. 64.

ßen Ritters Kind aber sollen die drei Sättelin innerhalb drei Jahren 300 fl. herausgeben und sie sollen sich verpflichten, das vom Rat zu Ulm über die Herausgabe von Hansens Ritters Heiratsgut noch zu fallende Urteil ohne Widerrede anzuerkennen.⁴¹⁾ Sollten die Sättelin wieder zu ihrer Burg kommen, so blieb ihnen nichts anderes übrig, sie mußten in den harten Apfel beißen: Die Eisenburg wurde bayerisches Lehen.

So der Hergang der Sache. Die alten Chroniken, denen Karrer, Baumann u. a. folgen, verlegen den Hergang teils in das Jahr 1471, teils in das Jahr 1477. Beides zu unrecht. 1471 ist unter allen Umständen falsch. Und das Jahr 1477 ist bisher wohl infolge der in diesem Jahre beigegebenen Urkundenschrift, für das richtige gehalten worden. Ich habe mich aus folgenden Gründen für das Jahr 1476 entschieden: 1. der Fehdebrieff trägt das Datum des St. Matthaeistages des Jahres 1476; es wäre ein höchst sonderbares Spiel des Zufalles, wenn die Burg erst im folgenden Jahre genau auf den gleichen Tag in Baisweils Hände gefallen wäre; 2. der Fehdebrieff trägt als Ort der Ausstellung die Eisenburg: „gegeben zu Pfennburg“. Wie in aller Welt kommt der Ritter von Baisweil dazu, in der Burg seiner Feinde den Fehdebrieff auszustellen, wenn diese noch in ihrem Besitze ist? Man könnte höchstens daran denken, die Ausfertigung habe im Orte Eisenburg, also vor der Burg, stattgefunden. Das ist leicht möglich; aber auch dann würde nicht ein ganzes Jahr zwischen Ausstellung und Einnahme der Burg liegen, sondern der Ueberfall wird kurz nach Uebergabe des Briefes am Burgtor stattgefunden haben, damit das Moment der Ueberrastung nicht verloren gehe. 3. Baisweil sagt selbst, daß er Hansens Ritter, einem Ritt getan hab a. Die Vergangenheit zeigt doch an, daß der Dienst schon hinter ihm liegt und dieser Dienst ist eben die Einnahme der Eisenburg. Und diesen Ritt hat er nur — wie er ausdrücklich hervorhebt — gegen Eberhart Sättelin getan, denn dieser ist ja nach der Teilung der väterlichen Erbschaft der alleinige Inhaber der Burg. Dann aber wendet er sich in der Fortsetzung des Briefes an alle drei Brüder und teilt ihnen seinen Entschluß mit, Hansens Ritter auch weiterhin zu dienen, bis seine Forderungen, die alle drei gleichmäßig angehen, von ihnen erfüllt sind. Somit deutet alles auf das Jahr 1476 als das Jahr der Einnahme der Burg hin.

Nun noch ein Wort über Manrs Darstellung der Fehde in seiner Geschichte der Herrschaft Eisenburg. Es ist eine allbekannte Tatsache, daß ein Fehler häufig nicht allein auftritt. Auch hier haben wir gleich ein ganzes Nest von solchen. Die Hauptschuld trägt wohl das vertratete Komma, das Manr 1. stets in dem Baisweilschen Fehdebrieff zwischen „Hansens“ und „Ritter“ setzt. Warum, ist mir nicht recht ersichtlich, da das Original sicher nichts davon hat. So wird aus dem einfachen biedereren Hans Ritter plötzlich mit Gewalt ein Ritter Hans. 2. Diesen Ritter Hans sucht er nun in der Person des vollkommen unschuldigen Memminger Hans Span. Einen Ritter Hans Span hat Memminger aber niemals — wie schon erwähnt — gesehen. 3. Der angebliche Ritter Span soll mit der Tochter Grete des alten Jos Sättelin verheiratet gewesen sein. Span hatte aber dessen Schwester Grete zur Frau. 4. Jos besaß zwar auch eine Tochter Grete (Margarethe), aber sie starb unvermählt. 5. Die junge Anna, um deretwillen der ganze Streit ausgefochten wurde, war nicht die Tochter Hans Spans, und auch nicht die Tochter der unvermählten Margarethe, sondern die Tochter des Hans Ritter und der Anna Sättelin. Die ganze Verwirrung der an und für sich so einfachen Sache wäre Manr nicht zugestoßen, wenn er den Fehdebrieff unvoreingenommen Wort für Wort so gelesen hätte, wie er da steht, und ihn mit der Darstellung seiner anderen gedruckten Quellen verglichen hätte; sie alle haben ganz richtig Hans Ritter u. seine Tochter Anna als die Urheberin der Fehde. Dieser Teil des sonst so fleißigen Buches muß somit leider als verfehlt bezeichnet werden. Doch zurück zu den Sättelin.

Che wir das Schicksal der Nachkommenschaft Jos des Älteren weiter verfolgen, haben wir noch einen Blick

auf den jüngsten Sohn des Beg, auf Hans, und dessen Kinder zu tun.

Hans war, wie wir schon wissen, einer der Mitbäuer der Eisenburg, doch scheint er seinen Wohnsitz in Memmingen nicht aufgegeben zu haben. Ob er mit jenem Hans Sättelin, der 1431 in dem Zinsregister der großen Spendpflege mit 13½ dn. verzeichnet steht,⁴²⁾ identisch ist, läßt sich nicht entscheiden. Die Möglichkeit hierfür besteht, wenn wir auch erst 1450 wieder etwas von ihm hören. In diesem Jahre ist sein Steuerzoll mit 29 Pfund 8 Schilling Heller berechnet;⁴³⁾ er zeigt sich damit als der reichste der vier Brüder. Damals war er auch zum erstenmal als Ratgeb in den Rat gewählt worden. Das gleiche Amt wurde ihm dann nochmals 1452, 1458 und 1461 übertragen. Zwischen hinein — 1455, 1456, 1459, 1460 — war er Stadtschamann.⁴⁴⁾ 1462 hatte er als der Stadt Ausgeber alle städtischen Zahlungen zu leisten und die Ausgaben gewissenhaft in das Ausgabenbuch einzutragen.⁴⁵⁾

Zum letztenmale begegnen wir ihm 1465, da er als Mitbesitzer der Eisenburg mit seinen beiden Genossen die Hammer Schmiede zu Amendingen dem Memminger Waffenschmied Hans Kaiser verpachtete.⁴⁶⁾ Wann er starb wissen wir nicht, in dem Teilungsbrief von 1475 wird er als verstorben erwähnt.

Sein Name wird uns auch im Jahrbuch von St. Martin aufbewahrt. Er hatte anscheinend den Grauen Namen eine größere Stiftung gemacht; denn sie waren verpflichtet für die Kosten des im St. Martin zu feiernden Jahrtages — er war jährlich in den vier Tagen zu Jahrtage zu begeben — aufzukommen. Als aber in der Reformationzeit die Lage zwischen Rat und Franziskanerinnen sich immer mehr zuspitzte, stellten letztere die Zahlungen ein, die damals wohl kaum noch für den Jahrtag, sondern für anderenweitige kirchliche Zwecke verwendet wurden. Der Pfriündenschreiber vermerkt das am Rande mit dem Stoßflüßer: „die grawen gleisnerin haben den jahrtag nit mehr geben wollen anno 1532“.⁴⁷⁾

Der Eintrag selbst ist ein weiteres wichtiges Utensilium zum Sättelinschen Stammbaum: „Gedenket v. g. w. Hansens Sättelin, Anna Spenin und Elisabethen Munsengin, seiner wirtin; her Hansens und her Epimachen und Josen und Gerdian, seiner sün; doctor Baltus Mefnang ain[s] priesters (?) und Anna, seiner elichen hustrawen; und aller der vater und muter und geschwistergit.“

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß Anna Span die Schwester des uns schon bekannten Hans Span ist: Die zwei Geschwisterpaare haben einander geheiratet. Die Häuser der Eltern lagen im inneren Rald [Kräutelmart] neben einander und da scheinen sich die zarten Bande, die dann zu einer zweifachen Familienverbindung führen sollten, schon früh angeknüpft zu haben.

Die zweite Frau des Hans, Elisabeth Anfang, war die Tochter des Zünftlers Jos Anfang und seiner Gattin Elise Bed.⁴⁸⁾ Von welcher der beiden Frauen die Kinder des Hans stammen, läßt sich mit einer weiteren unten zu untersuchenden Ausnahme nicht mehr feststellen. Welche Bewandnis aber hat es mit Doctor Baltus Mefnang, der, wenn ich den undeutlichen Eintrag recht gelesen habe, Vorfater war und dem das Jahrbuch trotz dem die Ehefrau Anna gibt? Auch hier dürften wir nicht fehl gehen, wenn wir den Uebertritt Mefnangs in den geistlichen Stand in seine späteren Lebensjahre nach dem Tode seiner Frau ansetzen. Ist dem so, so dürfte Anna wohl eine Tochter Hansens Sättelins sein, denn der Eintrag enthält sonst doch nur Familienmitglieder. Ein Baltasar Mefnang aus Memmingen wird übrigens 1478 in Tübingen immatrikuliert.⁴⁹⁾

Ueberhaupt scheint es die Sprossen dieses Familienzweiges stark nach einem beschaulichen Leben gezogen zu haben. Da ist zunächst schon der im Jahrbuch an erster

⁴²⁾ Stgl. Memm. 189/7.

⁴³⁾ Stgl. Memm. fol. Bd. 427.

⁴⁴⁾ Stgl. Memm. Memterbücher.

⁴⁵⁾ Stgl. Memm. fol. Bd. 459.

⁴⁶⁾ Manr, S. 61.

⁴⁷⁾ RM. München. Calend. Bl. 26.

⁴⁸⁾ RM. München. Calend. Bl. 20.

⁴⁹⁾ Sonthelmer, Geislligkeit, S. 244.

Stelle angeführte Sohn Hans Mönch geworden. Er wurde am 10. Oktober 1476 als clericus Augustensis diocesis an der Universität Heidelberg immatrikuliert.⁵⁰⁾ 1482 am hl. Palmtag [31. März] übergibt er dem Prior und Convent der Kartause Buzgheim, der er jetzt selbst als Priester und Profeß angehörte, seine zwei Höfe zu Schweighausen; also Bestandteile der Eisenburgischen Erwerbung und vermutlich das väterliche Erbteil des jungen Hans.⁵¹⁾ Als sein bürgerlicher Rechtsbeistand tritt bei dieser Uebergabe auf der Memminger Bürger Ulrich Frey, ein Schwager des Vaters, da Frey mit Elisabeth Span, ebenfalls einer Tochter Heinrich Spans, verheiratet war. Auch hier ist Manr wieder ein Versehen — diesmal wegen seiner Unkenntnis des Jahrbuches ein leicht verzeihliches — unterlaufen. Er wirft Hans Vater und Hans Sohn zu einer Person zusammen und läßt dem alten Herrn noch in seinen alten Tagen — er lebte überhaupt damals schon gar nicht mehr — eine Tonsur sperren. Verführt wurde Manr hiezu wohl hauptsächlich durch den Wortlaut der Schenkung an die Kartause, die Hans „seiner Eltern, Vorfahren und Nachkommen Seelenheil wegen“ macht. Aber dieser Wortlaut ist herkömmlich, er findet sich in unzähligen Schenkungen, einerlei ob tatsächlich Nachkommen vorhanden sind oder nicht. Auch Unverheiratete bedienen sich der Formel.

Der zweite Priester aus diesem Familiengeweige — schon die Titulatur „Herr“ im Jahrbuch deutet darauf hin — ist Epimach Sättelin. Sonthheimer hat eine Reihe von Daten über ihn zusammengetragen;⁵²⁾ so war er u. a. Inhaber der von seinen Oheimen Jörg Maier und Jos Sättelin gestifteten Pfründe auf dem Peter- und Paulaltar zu St. Martin. Auch hier sehen wir wieder, wie eine solche Stiftung gern zur Versorgung nächster Familienangehörigen benutzt wurde. Daneben verfaß Epimach das Amt eines Stellvertreters des Pfarrherrn. In späteren Jahren war er, ohne seine Memminger Pfründe aufzugeben, rechtlicher Inhaber der Pfarrei Eitenhausen.⁵³⁾ Auch von frommen Stiftungen seinerseits hören wir. 1513 schenkt er zu dem Gestühl hinter dem Hochaltar zu St. Martin 20 fl.⁵⁴⁾ und 1522 ergibt er seiner Pfründe seinen vor dem Ralchstor in der Nikolausgasse gelegenen Garten.

Einer Bemerkung des Ratprotokolls nach zu schließen, muß Epimach im feiner gesunden Haut gesteckt haben. Am 19. Mai 1511 beschließt der Rat mit ihm zu reden, daß ihm seiner Krankheit halber ein besonderer Reich und ein eigenes Messgewand zugeordnet werden solle.⁵⁵⁾ Vielleicht haben wir es mit einem Fall von Tuberkulose zu tun. Immerhin hat er sich noch lange über Wasser gehalten und 1523 gar seinen Wohnsitz von Memmingen verlegt: „Her Eppimach Sättelin hat vrlaub genommen gen Isny zu farn. Sagt ihm erlaffen rat dank aller erem Bitt die custeren mit ihm andern zuwersehen.“⁵⁶⁾ Von einer anderweitigen Besetzung seiner Kaplanei redet er vor Rat nicht, das war nicht dessen Sache; das Patronat stand ja den Sättelin zu.

Noch eine Notiz bringt Sonthheimer, die insofern bemerkenswert ist, als sie geeignet erscheint, Aufschluß über Epimachs Mutter zu bringen. Von 1502 ab wird dem Kaplan Epimach Sättelin und seiner Mutter ein jährliches Leibgedinge von der Martinspflege gereicht.⁵⁷⁾ Da nun der Vater Hans schon lange tot ist, so kann die Mutter Epimachs nur dessen zweite Frau sein, also Elisabeth Ansfang. Und für eine Elisabeth Sättelin nimmt die Martinspflege im Jahre 1518 auch die Gebühren für das Totengeldläute ein.⁵⁸⁾

Ueber den dritten Bruder Jos ist uns nichts überliefert und er würde vollständig vergessen sein, wenn das Jahrbuch nicht seinen Namen wenigstens aufbewahrt

hätte. Er scheint schon in jungen Jahren das Zeitliche geegnet zu haben.

Wie steht es nun mit dem letzten der Gebrüder, mit Gordian? Er ist zweifellos jener Gordian, der 1486 Trunkelsberg an einem entfernten Vetter Hans verkaufte,⁵⁹⁾ denn Trunkelsberg gehörte zur Herrschaft Eisenburg und war im Besitz des Vaters gewesen. Ist er aber auch identisch mit jenem Gordianus Setelin de Memmingen, der 1450 in Heidelberg immatrikuliert wird, dort 1452 zum Baccalaureus artium promoviert und in den Jahren 1477 bis 1512 als Magister, Licentiat und Chorherr zu St. Johann in Konstanz sich nachweisen läßt?⁶⁰⁾ Doch wohl kaum. Dazu passen die Jahreszahlen nicht recht. Ein Blick in die Verkaufsurkunde von Trunkelsberg — die mir leider nicht zur Verfügung steht und von deren Existenz ich erst durch das Manische Buch Kenntnis bekommen habe — kann vielleicht Aufklärung über diese Frage bringen.

Wenden wir uns wieder zu den Kindern des Jos, des Mitbewerbers der Eisenburg zurück. Ueber Anna Ritter ist nichts mehr hinzuzufügen. Ihre im Teilungsvertrage von 1475 mitbedachte und ledig gebliebene Schwester Margrethe konnte sich des väterlichen Erbteils nicht mehr lange erfreuen. Noch 1476, und zwar ehe die Katastrophe der Eisenburg eintritt, teilen sich die drei Brüder in ihre Habe; sie wird also in diesem Jahre gestorben sein.

Der älteste der Brüder, Eberhart, wird zuerst 1473 genannt, als er in Amendingen die Jahrtagstiftung der Elise Anölling für die Kirche dieses Sättelinschen Dorfes stiftet;⁶¹⁾ denn er ist es doch wohl, der als der Sohn des Territorialherrn zu diesem feierlichen Akte von der fein eigenes Siegel führenden Stifterin gebeten worden ist. Nach dem Tode des Vaters wurde er der alleinige Herr der Eisenburg und hatte, wie wir ja schon gesehen haben, in erster Linie die Kosten des alsbald entstehenden Erbschaftsstreites zu tragen.

Es erhebt sich nun für uns die Frage, wie lange Eberhart noch die Schmach des Jahres 1477 überlebt hat. Manr läßt Eberhart 1488 Mitglied des Schwäbischen Bundes werden und ihn kurz darauf von der Bühne der Geschichte abtreten.⁶²⁾ Ersteres ist richtig, letzteres möchte ich bezweifeln. Schon Baumann berichtet, daß Eberhart am 17. März 1496 der Erneuerung des Bundes zustimmte.⁶³⁾ Dem steht nun freilich anscheinend das entgegen, was Manr uns über die Beilegung des Zehentstreites mit dem Kloster Roth erzählt.⁶⁴⁾ Danach war die Partei der Eisenburger Sättelin durch Eberharts Witwe Elisabeth geb. Besserer, ihren Vagt Jos Sättelin und den Gerichtsherrn Eberhart Sättelin — dessen Stellung im Stammbaum Manr übrigens starkes Kopfzerbrechen macht — vertreten. Sehen wir uns nun die von Manr angegebene Quelle, Stadelhofers Historia Collegii Rothensis, daraufhin einmal näher an. Die betreffende Stelle⁶⁵⁾ lautet in der Uebersetzung: „Aus den gleichen Gründen loderte der Streit mit Eberhart Sättelin, einem Patrizier aus Memmingen und Herrn der Eisenburg, wieder auf. Aber auf Befehl des Kaisers Maximilian entschied, da gegen das Urteil des Bischofs von Augsburg appelliert worden war, Jakob von Landau, der Landrichter in der Markgrafschaft Burgau, unter Beisitz des Ulrich von Riedheim zu Remhart und des Conrad von Rot zu Tschinghausen auf Grund der Auslage eines glaubwürdigen Mannes, daß einige Wälder und Gärten vom Zehenten ausgenommen, die übrigen aber ihm unterworfen seien. Außer den Parteien hat sein Siegel am den Gerichtsbrief gehängt Wilhelm Besserer, Ratsherr zu Ulm und Hauptmann der Reichsstädte im Schwäbischen Bunde, ein näher Unverwandter seitens der Frau [gener] des Eberhart Sättelin. Geschehen zu Günzburg am 28. Juli [1494].“

⁵⁰⁾ Sonthheimer, Geistlichkeit, S. 212.

⁵¹⁾ Manr, S. 65.

⁵²⁾ Sonthheimer, I, S. 488.

⁵³⁾ Sonthheimer, Geistlichkeit, S. 189.

⁵⁴⁾ StgA. Memm. 308/1.

⁵⁵⁾ StA. Memm. Rp. v. 19. 5. 1511.

⁵⁶⁾ StA. Memm. Rp. v. 1. 7. 1523.

⁵⁷⁾ Sonthheimer, I, S. 488.

⁵⁸⁾ StgA. Memm. 308/1.

⁵⁹⁾ Manr, S. 63.

⁶⁰⁾ Sonthheimer, Geistlichkeit, S. 170.

⁶¹⁾ Manr, S. 66.

⁶²⁾ Manr, S. 65.

⁶³⁾ Baumann, II, S. 87.

⁶⁴⁾ Manr, S. 66.

⁶⁵⁾ Stadelhofer II, S. 75.

Vergebens suchen wir in Stadelhofers Erzählung, die er augenscheinlich einer ihm vorliegenden Urkunde entnimmt, die Elisabeth Sättelin, vergebens den Vogt Jos, vergebens auch den „Gerichtsherrn“ Eberhart. Was allein übrig bleibt, ist Eberhart, der Herr der Eisenburg und sein gener, der Siegler Wilhelm Besserer. Hierzu noch eine Bemerkung: Aus der Genealogie der Besserer wissen wir, daß der Stadthauptmann Wilhelm Besserer der Oheim der Elisabeth Sättelin war. Der Ausdruck „gener“ darf hier somit nicht wörtlich mit „Schwiegerohn“ übersetzt werden, sondern ihm kann lediglich die Bedeutung von „ein Auserwählter von Seiten der Frau“ zukommen, wenn anders Stadelhofer, der ja die Urkunde nicht wörtlich bringt, nicht einen Schnitzer gemacht hat.

Und noch ein anderes müssen wir bei der Bestimmung der Lebensdauer Eberharts beachten: In dem seit März 1501 geführten Abrechnungsbuch der Martinspflege⁶⁶⁾ werden die von den Pflägern den Priestern zu leistenden Gebühren für die abgehaltenen Jahrtage gebucht. Es erscheint nun zum erstenmal die Ausgabe für den Jahrtag eines Eberhart Sättelin am Sonntag nach Katharinentag 1505. Das Jahrtagsbuch weist aber selbst nur den Jahrtag eines einzigen Eberhart, und zwar des Herrn der Eisenburg, also unseres Eberhart, nach. Mithin mußte er, wenn die Rechnungen sorgfältig geführt sind und die zehn Priester — so viele hatten bei der feierlichen Handlung mitzuwirken — die ihnen auferlegte Pflicht nicht sämtlich in den Jahren 1501 bis 1504 versäumt haben, 1504 — ein Jahr vor Abhaltung des ersten Jahrtages — gestorben sein.

Seine Witwe Elisabeth, die Tochter Heinrich Besserers und der Elise Rätz, begegnet uns auch von 1504 ab als Herrin der Eisenburg, wenn sie auch ihren Kindern ein Mitbestimmungsrecht zugestanden hat. Als solche werden sicher drei bezeugt, jedoch nur zwei sind mit Namen bekannt: ein Sohn Christoph und eine mit dem Junker Sebastian Berwanger verheiratete Tochter Barbara: eine zweite Tochter war die Gattin des Hans Jungnauer. Möglicherweise ist noch eine weitere Tochter vorhanden gewesen. Die Abschrift einer Urkunde von 1542 spricht von Luz von Freiburg als von einem Schwager des obengenannten Christoph.⁶⁷⁾ Da Luz aber — worauf noch zurückzukommen ist — sicher mit der Tochter des Stadthauptmanns Christoph Sättelin verheiratet war, so liegt entweder ein Versehen des Abschreibers vor, oder Luz hat in zweiter Ehe tatsächlich eine Schwester Christophs von Eisenburg heimgeführt, wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob diese Schwester nicht am Ende Barbara Berwanger, seit 1536 Witwe, gewesen ist. Auch die Benützung des Wortes Schwager in übertragener Bedeutung ist nicht ausgeschlossen.

Gleich zu Beginn ihres Regiments hatte Elisabeth einen großen Erfolg für ihr Haus zu verzeichnen: am 16. August 1504 entließ Herzog Georg von Bayern die Herrschaft Eisenburg aus dem Lehenverhältnis.⁶⁸⁾ Inwieweit das Elisabeths Verdienst ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber ging sie damit des herzoglichen Schutzes verlustig. Von allen Seiten versuchten nun die Nachbarn ihre Rechte zu beschneiden und ihr Vogt Jos Sättelin, Bruder ihres verstorbenen Gatten, hatte alle Hände voll zu tun, das Recht der Witwe und ihrer Kinder zu wahren. So hören wir 1510 von einem Streit zwischen dem Memminger Spitalmeister und seinen armen Leuten zu Holzgünz einerseits und der Elisabeth Besserer Witwe, ihren Kindern, dem Vogte Jos Sättelin und ihren armen Leuten zu Schweighausen andererseits über Trieb- und Trattgerechtigkeiten, der im wesentlichen zu Gunsten der Eisenburgischen entschieden wurde.⁶⁹⁾ Trotzdem gehen die Irrungen weiter und ein neues Schiedsgericht muß die Sache 1512 nochmals regeln. Bei dieser Gelegenheit wird auch Christoph, der Elisabeths Sohn, als

Partei genannt; es dürfte das wohl ein Zeichen dafür sein, daß er inzwischen mündig geworden war.⁷⁰⁾

Raum war diese Angelegenheit beigelegt, als auch schon neue Wolken am Horizonte auftauchten. Diesmal handelte es sich um die Gerichtsbarkeit über die in der Herrschaft Eisenburg liegenden Fischwässer, die zum großen Teil in den Besitz des Stadthauptmanns Christoph Sättelin übergegangen waren. Er beanspruchte das Recht Fischereifrevel in seinen Weihern und Bächen selbst abzustrafen, ein Anspruch, dem Elisabeth und der junge Christoph mit Recht entgegentraten, war doch im Teilungsvertrage von 1475 ihrem verstorbenen Gatten und Vater die Gerichtsbarkeit über die ganze Herrschaft zugefallen. Familienstreitigkeiten werden meistens am hartnäckigsten verfolgt; und ist die Flamme mit vieler Mühe gedämpft worden, so bricht sie nur zu leicht an einer anderen Stelle mit um so größerer Gewalt aus. Es gelang zunächst den Bemühungen Hans Besserers zu Erbach 1515 den Fischereistreit aus der Welt zu schaffen und eine Einigung der erhitzten Gemüter zu erzielen. Die versöhnliche Stimmung hielt aber nicht lange an. Am 24. Okt. 1520 erschien der alte Stadthauptmann und Ratgeb Christoph Sättelin vor Rat und beschwerte sich, die Frau von der Eisenburg habe ihm sagen lassen, „er solle nicht in dem ihren jagen“; ein gleiches sei auch dem von Stetten widerfahren.⁷¹⁾ Mit dem Jagen hatte das seine eigene Bewandnis. Die Wälder der Eisenburg gehörten in die freie Birsch des Booser Harts und den Birschgenossen stand im ganzen Gebiet freies Jagdrecht zu. Zu den Birschgenossen gehörte auch die Stadt Memmingen. Hatte Elisabeth Sättelin mit dem Jagdverbot nur den lieben Vetter treffen wollen, so hatte sie damit doch in ein Wespennest gestochen. An seinen Gerechtigkeiten ließ der Rat nicht rütteln: kurz und lakonisch lautet der auf die Anklage Christophs gefällte und vom Ratshreiber Vogelmann mit energischem Schwung in das Protokollbuch eingetragene Beschluß: „Sy sollen jagen!“

Damit hatte sich der Rat hinter seinen alten Ammann gestellt und die Sache bekam für die Eisenburger ein anderes Gesicht, das um so ernster aussah, als das Verhältnis zwischen ihnen und der Stadt schon seit längerer Zeit ein gespanntes war. Noch 1517 hatte Elisabeth Sättelin bei Rat um ihre Aufnahme in die Stadt als Einwohnerin nachgesucht und es war ihr auch die Erlaubnis zum Ankauf eines bei St. Martin zwischen den Grundstücken des vorhin genannten von Stetten und des verstorbenen Egloff Stebenhäber gelegenen Hauses eingeräumt worden.⁷²⁾ Aber schon 1519 war dem Rate diese Aufnahme — wir wissen nicht warum — leid geworden und er benutzte die noch zu berührende Stadtverweisung des Eisenburger Vogtes Jos Sättelin um auch ihr wieder den Stuhl vor die Türe zu setzen. „Hans Keller — so steht im Ratsprotokoll — soll mit der Frauen zu Eisenburg schaffen, ihr häußlin hiezwißchen vnd Ofßern laut ihrer verßchreibung zu verbauffen suchen in eines burgers hand.“ So war also Bündstoff genug aufgehäuft. Elisabeth Sättelin suchte Rückhalt und fand ihn bei der Stebenhäberin, wohl der derzeitigen Besitzerin von Boos, die sich ebenso durch die freie Birsch geschädigt fühlen mochte wie die Herrin der Eisenburg. Als nun die große Junft die jährlich stattfindende gemeinsame Jagd abhalten wollte, erhoben die beiden Frauen Widerspruch.⁷³⁾ Aber es nützte nichts: der Rat setzte das Jagen am Eisenberg und bei Birckach durch.

Der Haß der Eisenburger fiel natürlich auf den Vetter Ammann, den man auf der Burg als den Urheber des fröhlichen Gejages betrachtete. Die Spannung wuchs und entlud sich in der Nacht des 24. Juli 1522. Die beiden Schwiegersöhne der Elisabeth Sättelin hatten zu Memmingen einen kräftigen Trunk getan. Auf dem Heimritt begegneten sie auf der Amendinger Landstraße dem von auswärts heimkehrenden Ammann Christoph. Die Gelegenheit Handel anzufangen war günstig und bald befand

⁷⁰⁾ StgM. Memm. Fol. Bd. 41.

⁷¹⁾ StM. Memm. R.-P. v. 24. 10. 1520.

⁷²⁾ StM. Memm. 272/1.

⁷³⁾ StM. Memm. R.-P. v. 4. 3. 1519.

⁷⁴⁾ StM. Memm. R.-P. v. 12. 11. 1520.

⁶⁶⁾ StgM. Memm. 308/1.

⁶⁷⁾ StgM. Memm. Fol. Bd. 37.

⁶⁸⁾ Mayr, S. 91.

⁶⁹⁾ StgM. Memm. Fol. Bd. 41.

den sich die beiden von Knechten begleiteten Parteien im schönsten Raufen. Ein Knecht des Ammanns wurde erschlagen, er selbst schwer verwundet.⁷⁵⁾ Da er wenige Monate darauf (Anfang Februar 1523) verstarb, so dürfte eine der alten Aufzeichnungen, daß der Ueberfall den Tod Christophs herbeigeführt habe, wohl das Richtige getroffen haben. Wie dem aber auch gewesen ist, die Nachricht von dem Angriff auf ihren Stadthammann, der alten Reichsstadt höchsten Gerichtsbeamten, schlug wie ein Blitz in Memmingen ein. Noch in der Nacht versammelte sich der Rat, die Bürgerschaft wurde zu den Waffen gerufen, die Tore und Mauern besetzt, ja man ließ sogar die Bauernschaften der Dörfer aufbieten. Von einigen Adelligen sofort angestellte Versöhnungsversuche lehnte der Rat ab. Die städtische Ehre war zu tief verletzt und schrie nach Rache. So zogen denn die Städter am nächsten Morgen vor das Schloß. Berwanger gelang es, noch rechtzeitig zu entweichen; Jungnauer aber wurde im Schloß regelrecht belagert. Inzwischen hatten die Bemühungen der Eisenburger Freunde wieder eingesetzt. Der Rat mochte es jetzt im Angesicht der starken Mauern für das Klügste halten einzulassen und so kam es zu Verhandlungen, deren Ergebnis die Uebergabe der Burg war. Den Thedigungsherren und der Stadt Memmingen wurde das Besetzungsrecht zu gleichen Teilen zugesprochen. Jungnauer mußte überdies schwören, sich auf Erfordern den Hauptleuten des Schwäbischen Bundes, dessen Mitglied die Herrschaft Eisenburg seit 1488 war, zu stellen.⁷⁶⁾

So war die Eisenburg den Sättelin abermals verloren gegangen und es bedurfte eines langwierigen Prozesses, ehe die Eindringlinge wieder vertrieben werden konnten. Zunächst gelang es den drei Eigentümern der Burg sich vom Kaiser 1527 eine Bestätigung über den Besitz der Eisenburg zu verschaffen mit Anerkennung aller Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie durch die Briefe Friedrichs III. und Maximilians ihrem Vorgängern bestätigt worden waren. Sie benutzten die günstige Gelegenheit, auch den Wildbann und das Gejaidrecht in das Privilegium einzubeziehen. So ausgerüstet verfolgten sie ihr Recht mit Erfolg weiter. 1532 mußten die Memminger die Burg räumen, des Berwangers Anteil an ihr mit 1000 fl. bezahlen und außerdem noch Schadenersatz an ihn und an die christlichen und jüdischen Untertanen der Eisenburg vergüten.⁷⁷⁾

Auch der Landvogtei gegenüber hatten die Sättelin ihre Stellung in jenen Jahren zu wahren, und in diesem Bestreben waren sie die Verbündeten Memmingens. Mochten die Nachbarn sich gegenseitig mit mißgünstigen Blicken betrachten und eine Politik der kleinen Abelsstiche verfolgen, dem Landvogt gegenüber hielten sie zusammen. Er durfte nicht in ihr Gebiet einbrechen, dazu war die Gefahr für beide zu groß. So beschwerte sich Memmingen 1527 auf dem Landvogtstag zu Ravensburg über die Eingriffe des Landvogtes in die Herrschaft Eisenburg: früher hätte der Landvogt an der Jüler halt gemacht, das habe aber aufgehört, seitdem er dem Junker Christoph Sättelin nicht mehr hold sei.⁷⁸⁾

1542 hören wir von erneuten Uebergriffen des Landvogts. Trotzdem einige Steinheimer Bauern, die bei einem Aufbruch ihren Pfarrer verfolgt hatten, von dem zuständigen Gericht schon abgestraft worden waren, wurden sie erneut wegen desselben Vergehens vor das Landgericht zitiert. Hierüber beschwerte sich nun mit Recht die Eisenburger Herrschaft. Sie geht bis an den Kaiser und erbiethet sich, sich zu Recht zu stellen, falls man sie und ihre Leute in foro ordinario belangen würde. Der Kaiser war den Sättelin gewogen, er gebietet zunächst dem Landvogt, die Eisenburger Untertanen nicht zu „perturbiren“⁷⁹⁾ und am 15. Mai 1544 verleiht er ihnen die Freiheit in der Herrschaft Eisenburg über das Blut zu richten und einen Galgen aufstellen zu dürfen.⁸⁰⁾

Damit hatten die Sättelin einen wichtigen Schritt zur Territorialhoheit gemacht, aber Christoph verstand es

nicht, die so begehrte Ertrungenschaft zu behaupten. Der Landvogt setzte sich über das kaiserliche Privileg hinweg; er fühlte sich nur noch als Beamter des Erzhauses, der lediglich die Interessen seines Herrn zu verfechten hatte. Demgemäß handelte er. Eines schönen Tages überfielen landvögtische Reiter die Herrschaft Eisenburg und hieben kurzer Hand das neue Hochgericht nieder. Christoph wandte sich um Hilfe an Memmingen, hier aber war man diesmal gegen seine Bitten taub. Es lag nicht im Interesse der Stadt, wenn einer ihrer Bürger — und das war Christoph — die hohe Gerichtsbarkeit erwarb, das konnte der eigenen Gerichtsbarkeit leicht einmal Abbruch tun. Besonderen Christophs beim Landvogt und beim Kaiser führten nicht zum Ziel, und so sah sich später sein Nachfolger genötigt klein beizugehen. Christoph selbst aber konnte die Unfreundlichkeit der Stadt Memmingen nicht verwinden, er gab am 20. April sein Bürgerrecht auf.⁸¹⁾

Eine andere schon einige Jahre früher gemachte Erwerbung Christophs führte zu bleibendem Besitz: am 22. Juni 1536 wurde er mit einem größeren Teile des Dorfes F e l l h e i m samt Gericht, Zwing und Bann daselbst belehnt.⁸²⁾

Christoph war mit A g n e s K r a u ß vermählt. Als er 1537 in die Stadt gezogen war, und für sich und sein Weib die Aufnahme in die Großzunft erbat, wollten die Genossen ihm zwar selbst die Aufnahme nicht verweigern, sie ersuchten jedoch den Rat, „ihrer zu verschonen und sie seines Weibs halz zu überheben“. Der Rat, dem die Sache entschieden unangenehm war, nahm ein Bedenken, muß aber dann wohl in Verhandlungen eingetreten sein, denn einige Monate später erklärte sich die Großzunft bereit beiden zwar die Zunft zu geben, der Frau aber den Zutritt zur Gesellschaft zum Goldenen Löwen zu sperren; „man werde sie weder zu Wählern noch zu anderem laden“. Da die Gattin aus gutem Geschlechte stammte, erhob Christoph gegen diese Unfreundlichkeit der Memminger Patrizier scharfen Einspruch vor Rat: Auch W i l h e l m und A n t o n B e i s e r e r sowie L u z L ö h l i n hätten Weiber gehabt, die man gleichwohl in die Gesellschaft aufgenommen habe, obschon deren Eltern die Großzunft niemals besessen hätten. Er verlange daher vom Rat die Aufnahme seiner Frau in die Gesellschaft zu erzwingen; es sei denn, seiner Frau, (die er zwar für ehrbar und fromm halte), könne etwas Unehrbares nachgewiesen werden. Der Rat tat nun sein Möglichstes; war es doch eine gute Gelegenheit den stolzen und sich gegen die Mitwelt so streng abschließenden Geschlechtern eine kleine Lektion zu erteilen. Aber die Gesellschaft zum Löwen blieb fest und berief sich auf ihre alten Satzungen. Seinerseits erkannte nun der Rat die Satzungen, da sie in neuerer Zeit ohne seine notwendige Bestätigung Änderungen erlitten hätten, nicht an und behielt sich in Christophs Angelegenheit seine Obrigkeit vor.⁸³⁾ Leider erfahren wir nicht, welchen Ausgang der Streit genommen. Jedenfalls ersehen wir daraus, wie hartnäckig die Memminger Geschlechter noch an ihrer Sonderstellung festhielten und wie sie sich bemühten ihnen nicht zusagende Elemente, auch wenn ihnen sonst nichts nachzusagen war, von ihrer Gesellschaft fernzuhalten.

Christoph starb am 12. September 1553 ohne Hinterlassung eines männlichen Erben.⁸⁴⁾ Die Herrschaft Eisenburg aber fiel an seine beiden Töchter: A n n a, verheiratet mit S e b a s t i a n R e i c h l i n von M e l d e g g, und M a r i a, verheiratet mit M a c h a r i u s B o g t.

Ein weiterer Bruder des Burgherrn Eberhart war der schon mehrfach als Vogt der Elisabeth genannte J o s. Ein echter Sättelin, rauh, jähzornig und rauflustig, kam es ihm auf ein Menschenleben mehr oder weniger nicht an. Schon 1475 vergriff er sich an dem jungen Müller zu Amendingen und schlug ihn zu Tode. Die Folgen für ihn kennen wir nicht, sie werden die für einen Totschläger üblichen der damaligen Zeit gewesen sein: Geldabfindung an den Gerichtsherrn und an die Hinterbliebenen und kirchliche Buße und Sühne. Damit war der Fall erledigt und dem armen Sünder war alles verziehen. Seine bürgerliche Ehre wurde nicht weiter im Mitteilenschaft gezogen. Auch

⁷⁵⁾ StM. Memm. RP. v. 12. 11. 1520.

⁷⁶⁾ Mayr, S. 70.

⁷⁷⁾ Mayr, S. 72.

⁷⁸⁾ StM. Memm. 14/1.

⁷⁹⁾ StM. Memm. 14/1.

⁸⁰⁾ Mayr, S. 99.

⁸¹⁾ Mayr, S. 100.

⁸²⁾ Mayr, S. 75.

⁸³⁾ StM. Memm. RP. v. 18. 1. 1537, 11., 13. und 23. 4. 1537.

⁸⁴⁾ Mayr, S. 76.

Zos erging es so. Schon zwei Jahre nach dem Totschlag wurde er, der aus des Vaters Erbschaft in der Hauptsache den städtischen Besitz erhalten hatte, Stadtrichter.⁸⁶⁾ Ob er sich nun in dieser Stellung nicht bewährte oder ob ein Grund von seiner Seite aus vorlag wissen wir nicht, jedenfalls aber finden wir ihn nicht weiter mit städtischen Aemtern betraut.

Seiner Tätigkeit als Vogt der Elisabeth ist schon gedacht worden, aber an deren Ende fällt ein erneuter Totschlag. Er beging ihn am 15. Dezember 1517 zusammen mit Pauli Gruber am Rätz gem Christoph Halder von Rieden. Näheres ist uns nicht überliefert. Aber die Sache lief diesmal nicht so günstig für ihn ab. Zwar kam die Sühne zustande,⁸⁷⁾ der Rat jedoch zog — wie Mayr vermutet, wegen Nichterfüllung übernommener Bußverpflichtungen — andere Saiten auf. Sicher hatte Zos außerdem noch andere Laten auf dem Kerbholz und so suchte der Rat sich des Missetäters zu entledigen. Am 4. März 1519 wird der Beschluß zur Stadtverweisung gefaßt, was den darüber hochbefriedigten Stadtschreiber wieder zu einer seiner charakteristischen Randbemerkungen veranlaßt: „Deo gratias, denn der böswicht macht nichts gutes allhie!“

Aber so leicht ließ sich ein Sättelin nicht von Haus und Hof, von Weib und Kind vertreiben. Der Rat mußte ihn noch mehrfach an das Gebot strengstens erinnern, ehe er sich endlich bewogen fühlte, den Staub der Stadt von seinen Füßen zu schütteln. In die Heimat ist er anscheinend nicht mehr zurückgekommen, er läßt sich dort nicht mehr nachweisen. Dagegen hat er bald nach der Austreibung einen Prozeß am Hofgericht zu Rottweil gegen Bürgermeister und Rat angestrengt, der aber zu seinen Ungunsten auslag.⁸⁷⁾

Er war verheiratet mit Anna Mair vom Haan, der Tochter des Memminger Bürgers Andrews Mair und seiner Ehefrau Christine Mattereder.⁸⁸⁾ Dieser Ehe entsprossen fünf Kinder: Michel, Zos, Gabriel, Ursula und Dorothea.⁸⁹⁾

Ueber Michel und Gabriel liegen weiter keine Nachrichten vor. Zos Sättelin wurde am 23. April 1516, nachdem er vorher schon in Wien studiert hatte, in Heidelberg immatrikuliert.⁹⁰⁾ 1523 weilte er nicht mehr unter den Lebenden.⁹¹⁾

Ursel war nach dem Jahrtagsbuch mit Jörg Schwarz verheiratet. Ein solcher erscheint 1522 mit der beträchtlichen Steuersumme von 19 Pfund 5 Schilling Heller im Steuerbuch, ohne daß wir bei dieser Gelegenheit etwas Näheres über ihn erfahren.

Dorothea Sättelin endlich und ihr Ehemann Heinrich Sattler verkaufen 1523 um 30 fl. dem Elsbethenloster zu Memmingen ihren Hof zu Schweighausen, den sie von ihrem Bruder und Schwager Zos Sättelin ererbt hatten.⁹¹⁾ (Schluß folgt)

Zur Entstehung des Memminger Patriziats

Auf S. 19 ist vom Werden des Geschlechterverbands in Memmingen die Rede. Es ist noch nicht möglich dessen Wurzeln genauer zu untersuchen. Darum einstweilen so viel: Die ältesten Patrizierfamilien entstammten sicher den vornehmen welfischen und staufischen Ministerialen, denen sich bald die angeseheneren Nachkommen der bei der Marktgründung zugezogenen Kaufleute zugesellten. Die Auffrischung des Patriziats aber erfolgte teils durch Zugang aus den Geschlechterfamilien der Nachbarstädte oder des ländlichen Adels, teils aus den Reihen der städtischen Bürger selbst. Unzweifelhaft sind viele Memminger Handwerker von dem mit ihrem Gewerbe verbundenen Kleinhandel über das Sprungbrett der „fünf freien Händel“ zum ausschließlichen Fern- und Großhandel übergegangen und haben damit den Grund zur Vermögensanhäufung gelegt. Erst einmal reich geworden, war es ihnen ein Leichtes, Geschäfts- und Familienverbin-

dungen mit den alten Patriziergeschlechtern einzugehen und so die Großkunst zu „erkaufen“ oder zu „erheiraten“. Soweit das Vermögen dieser Emporkömmlinge nicht im Handel verblieb, wurde es in Grundbesitz investiert oder Renten dafür erkaufte, wie es ja auch schon die alten Patrizier — falls sie nicht von Anfang an mit Grundbesitz begabt waren, zu tun pflegten. Sehr häufig mögen nun die Söhne von Kaufleuten den von Gefahren aller Art umlauerten Beruf des Vaters aufgegeben und lieber ihre Renten und Gülten gemächlich auf den ländlichen Besitzungen oder in der Stadt aufgezehrt haben, während spätere Generationen wieder zum Handel zurückkehrten. Das erweckt dann bei uns den Anschein, als ob die Quelle des Reichtums in der Anhäufung der Grundrente oder der Zinsen zu suchen sei, während sie doch tatsächlich aus dem Handel der Vorfahren floß. Hiermit soll keineswegs abgeleugnet werden, daß auch in einzelnen Fällen der Besitz an Grund und Boden die ursprüngliche Wurzel großer Vermögen gewesen ist. Doch das war offenbar nur Ausnahme.

Aus Arbeiten zur Geschichte v. Stadt u. Landschaft

1. Dr. Andr. Bigelmair, Nikolaus Ellenbog und die Reformation. Festgabe für M. Knöpfler zum 70. Geburtstag. Freiburg i. Br. 1917. S. 18 ff.

Einen bekannten Ottobeurer Prior, der zu den viri clari seiner Zeit zählte, dessen Leben und Schaffen in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand der Forschung war, verfolgt Bigelmair als genauer Kenner aller einschlägigen Schriften nach seiner Stellungnahme zur Reformation, und zwar, wie gleich bemerkt sei, in erfreulich klarer und objektiver Weise. Es handelt sich um Nikolaus Ellenbog. Dieser ist am 18. 3. 1481 als Sohn eines Arztes in Memmingen geboren, besuchte die Memminger Lyzealschule unter Andreas Hummel, um 1497 die Heidelberger Universität zu beziehen. 1501 studierte er in Krakau Astronomie, wollte dann Arzt werden, entschloß sich aber schließlich ins Kloster zu gehen. Und so wandte er sich wieder seiner Heimat zu und nahm bei den Ottobeurer Benediktinern das Ordenskleid, bei denen er 1506 seine Primiz feierte. In Ottobeuren war auch seines Bleibens bis an sein Lebensende am 6. 6. 1543. Er pflegte einen äußerst regen Verkehr mit der geistigen Welt seines Zeitalters: das zeigen allein die 890 von ihm erhaltenen Briefe. Seine eigenen trug er in ein Briefbuch ein, die von andern empfangenen hob er meist sorgfältig auf. Es sind darunter solche an die hervorragendsten Vertreter des Humanismus: Reuchlin, den er trotz aller Meinungsverschiedenheiten bis zu seinem Tod hoch verehrte, Dr. Eck, Peutinger, Blarer, Erasmus, Dekolampadius u. a. Die Briefe liefern also wertvolle Beiträge für eine Geschichte der humanistischen Bestrebungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. Ellenbogs Hauptbeschäftigung war lateinisches, griechisches, auch hebräisches Schrifttum. Auch die Bibel wollte er im Urtext lesen, jedoch sein Alter konnte sich nicht dazu verstehen eine solche zu erwerben. Diesen Wunsch hatte in Ellenbog die Reformation geweckt, die den Theologen zwang auf die Ursprachen der heiligen Schrift zurückzugehen. Obwohl E. die Gebrechen der Kirche seiner Zeit wohl kannte, hielt er treu zu ihr. Vor allem mißbilligte er den in reformatorischen Kreisen stark in den Vordergrund tretenden Kampf gegen das Klosterleben. Naturen wie der derb zugreifende Memminger Geistliche Schappeler stießen sein weiches Gemüt ab. Im Bauernkrieg mußte er nach Isny fliehen. Nach seiner Rückkehr fand er das Kloster in traurigem Zustande: die Bauern hatten böse darin gehaust. Es könne kein guter Baum sein, meinte der Prior, der so schlechte Früchte bringe. Luther ist ihm trotz allem dafür verantwortlich; das Volk habe wie ein ungezügelter Pöbel den Reiter abgeworfen. Schappeler habe gesagt: Das sind meine Bauern, die ich zu dem Werke angestiftet. Auch die Memminger erschienen ihm natürlich verblendet, daß sie ihrem Prediger folgten. Eck dagegen ist ihm fast „das einzige Auge der Zeit, das die Kirche erleuchtet“. Ellenbog verfaßte selbst kleinere Schriften gegen verschiedene Angriffe auf die Kirche. Aber er gibt zu, daß jetzt beim Papste nicht mehr alles so gut bestellt sei, wie früher; allein er sei eben doch das Haupt der Kirche. Man dürfe ihm nicht die Anerkennung als solchem deshalb versagen, weil er schlecht sei und ein weniger ehrbares Leben führe. Die Würde werde ja durch schlechtes Leben nicht beeinträchtigt. Die Kardinäle ließen sich selber mit Geld bestechen und wählten einen zum Papst, den sie nicht wählen sollten. So falle das Ansehen des Papstes von Tag zu Tag mehr der Verachtung anheim.

Auch über die Heiligenverehrung hat Ellenbog wiederholt geschrieben, ferner über die armen Seelen und gegen die neue Abendmahlslehre. Sehr leidenschaftlich verteidigte er gegen Luther das mönchische Leben. Trotz seiner fast völlig ablehnenden Anschauungen über die Reformation und ihre Anhänger hielt er aber seine Beziehungen zu Andersgläubigen aufrecht, so z. B. auch die zu dem Memminger Arzt Ulrich Wolfhart, ein Zeichen, daß er die Person von der Sache wohl zu scheiden wußte.

Bigelmairs Darstellung ist bestrebt den gelehrten Benediktiner möglichst selbst reden zu lassen und kennzeichnet ihn so am besten als den treuen Diener seiner Kirche, der nichts sehnlicher wünschte als die Wiedervereinigung der Christenheit.

⁸⁶⁾ StA. Memm. Aemterbuch.

⁸⁷⁾ Mayr, S. 68.

⁸⁸⁾ Mayr, S. 69.

⁸⁹⁾ M. München, Calend. Bl. 49.

⁹⁰⁾ M. München, Calend. Bl. 36.

⁹¹⁾ Sontheimer, Geistlichkeit, S. 245.

⁹²⁾ StA. Memm. 1/1.



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. A. Westermann, Zur Memminger Geschlechtergeschichte: 1. Die Sättelin. — Ludwig Maier, Memminger Bader und Bäder. I. Das Baderhandwerk.

Zur Memminger Geschlechtergeschichte

1. Die Sättelin.

Von Dr. A. Westermann (Heidelberg).

(Schluß.)

Wir wenden uns jetzt zu Hans Sättelin, ebenfalls einem Sohne des alten Jos und seiner Frau Anna R. Aus dem Jahrbuch können wir zwar diese Verwandtschaft nicht feststellen. Da er aber im Erbteilungsvertrage von 1475 unter den Geschwistern erscheint, auch in dem Baisweilischen Fehdebrief von 1476 zur Herausgabe des bei der Teilung ihm zugesprochenen Anteils der Anna Ritter aufgefordert wird, ist seine Stellung im Stammbaum genügend gekennzeichnet.

Sehen wir uns jetzt danach um, was die verschiedenen Quellen über ihn zu berichten wissen. Im Memterbuch finden wir einen Hans Sättelin 1468 bis 1470 als Stadtrichter; 1472 und 1473 ist er Dreizehner, 1474 und 1475 Großzunftmeister, 1476 und 1477 Ratgeb und dann wieder bis 1482 Dreizehner. Leider bricht dann die Richterliste ab und wir können somit nicht verfolgen, wie lange er noch dem Gerichte angehörte. 1501 u. 1502 ist ein Hans wieder im Rate; es scheint derselbe zu sein. Die Stellung eines Stadtmanns aber hat er niemals eingenommen; ich erwähne das besonders, weil Maier häufiger von einem Stadtmann Hans Sättelin in diesen Jahren spricht. Ein solcher ist für mich in dem Memterbuch überhaupt nicht nachweisbar.

Sehr wichtig aber ist es, daß wir ihn 1494 urkundlich als Besitzer von Trunkelsberg festlegen können. Am 31. Dezember dieses Jahres entscheidet der Spitalmeister

Hl. Geistordens zu Memmingen den zwischen Hans Sättelin und dem Kloster Roth entstandenen Streit über den Zehnten zu Trunkelsberg zugunsten des Hans.⁹²⁾ Der hierdurch nachgewiesene Besitztitel an Trunkelsberg führt uns dann weiter zu dem Schluß, daß dieser Hans auch der gleiche sein wird, der 1486 Trunkelsberg von Gordian Sättelin erkaufte. Da nun der Käufer von Trunkelsberg zur „Stadtlinie“ der Sättelin, wie Maier sie nennt, gehörte, so ist damit der Zusammenhang der „Stadt-“ und der „Landlinie“ hergestellt. Ich habe es bisher vermieden, von einer Unterscheidung zwischen den beiden Linien zu sprechen und glaube auch mit Recht; denn es lebten ja, wie wir im Verlaufe der Arbeit genügend Gelegenheit hatten zu beobachten, die meisten der der „Landlinie“ angehörenden Mitglieder gar nicht auf dem Lande, sondern in der Stadt und waren an sie durch Uebernahme städtischer Ämter fest gekettet. Sie alle hatten freilich auch Landbesitz inne, wie das bei den meisten Patriziern Memmingens der Fall zu sein pflegte.

Von Hans erfahren wir noch, daß er 1497 und 1499 als Spitalpfleger genannt wird.⁹³⁾ Nach Maier soll er 1505 gestorben sein.

Er war mit Anna Teuffel, vermutlich Tochter des Caspar Teuffel und seiner Frau Barbara

Schieg, verheiratet. Aus der Ehe sind eine Menge Kinder hervorgegangen. Das Jahrbuch kennt allein deren acht,⁹⁴⁾ und das scheinen noch nicht einmal alle gewesen zu sein; mindestens ein weiterer Sohn dürfte noch hinzutreten. Als erster Sohn erscheint Othmar, wohl der gleiche Othmar, der — nach Maier — zusammen mit Raphael Sättelin in den Reichsadelstand erhoben wurde.⁹⁵⁾ Wir können ihn jetzt an die richtige Stelle im Stammbaum setzen. Von Othmar selbst erfahren wir weiter nichts; dagegen sind uns einige Daten aus dem Leben des Raphael, der wohl sein Sohn war, überliefert. Am 9. Februar 1523 werden Ulrich Geßler u. Raphael Sättelin eines merkwürdigen Vergehens wegen mit einem Pfund Heller von der hohen Obrigkeit gestraft. In jugendlichem Uebermut hatten die beiden Geschlechter die Figur eines Juden aus der Delberggruppe zu Unser Frauen in feierlichem Aufzuge durch die Straßen der Stadt getragen u. wohl auch ihren Spott damit getrieben.⁹⁶⁾ Das erste Wehen der Reformation machte sich damals in der Stadt bemerkbar und führte hie und da bei den freigeistig Gesinnten zu unerwünschten Ausschreitungen.

Noch im selben Jahre 1523 erheiratete Raphael durch seine Verbindung mit Elisabetha Hörwart das Augsburger Bürgerrecht.⁹⁷⁾ Lange blieb das junge Paar nicht in Augsburg, schon im September 1526 kam Raphael von neuem in Memmingen um Niederlassungserlaubnis ein, und zwar anscheinend für eine längere Reihe von Jahren. Der Rat jedoch erklärte ihm, es sei der Stadt Brauch und Ordnung, daß man keinem [Fremden] länger denn 5 Jahre Bürgerrecht gäbe.⁹⁸⁾ Wie lange nun Raphael in Memmingen blieb, ist ungewiß, 1548 finden wir ihn im Augsburger Stadtgericht, nachdem er schon 1538 unter die dortigen Geschlechter aufgenommen worden war.⁹⁹⁾ Nochmals verlegte er seinen Wohnsitz nach Memmingen und hier ist er ohne Erben im Jahre 1552 verstorben.¹⁰⁰⁾

Ein zweiter Sohn des Hans war Wolfgang, von dem wir aber nur den Namen kennen.

Der dritte ist Jörg Sättelin, verheiratet mit Martha Weispach, der Tochter Otto Weispachs und der Ursula Beijerer. Auch er führt sich als lustiger Geselle ein, der sich um die Sitten der Zeit wenig kümmerte und mit dessen Frömmkeit es in den jüngeren Jahren nicht weit her war: „Jorgen Sättelin und all trummenischlager und gesellen, so nachlin under wetterszeiten getanzt haben, zu beschiden, in das fürzhalten und darein zusehen“, berichtet das Ratsprotokoll vom 23. Juli 1509. Im Alter freilich mag sein Gemüt anders gestimmt gewesen sein; er gehörte mit zu den Patriziern, die sich vom alten Glauben nur schwer trennen konnten, und die daher auch ihre Stimmen 1530 zugunsten des Augsburger Ab-

⁹²⁾ Maier, S. 54. Stammtafel.

⁹³⁾ RM. München, Calend. Bl. 84.

⁹⁴⁾ StM. Memm. RP. v. 9. 2. 1523.

⁹⁵⁾ Stetten, S. 250.

⁹⁶⁾ StM. Memm. RP. v. 14. 9. 1526.

⁹⁷⁾ Stetten, S. 250.

⁹⁸⁾ Stetten, S. 250.

⁹⁹⁾ Stetten, S. 250.

⁹²⁾ Stadelhofer, II, S. 75.

⁹³⁾ StgM. Memm. Fol. Bd. 47.

rentschwestern, so, wie sie es vor ihrem Eintritt ins Kloster bejessen habe, empfangen haben.¹¹¹⁾

Wie weit diese Begebenheit mit einem Eintrag im Ratsprotokoll aus dem Jahre 1524 zusammenhängt, nach dem der Rat seine Uninteressiertheit an dem zwischen der Nonne Sättelerin, die aus dem Kloster gekommen ist, und der Priorin samt dem Convente abgeschlossenen Verträge erklärte, vermag ich nicht zu sagen.¹¹²⁾ Handelt es sich hier um den alten Vertrag von 1511, um den es vielleicht zu Streitigkeiten gekommen war, oder haben wir es mit einem zweiten gleichgearteten Falle in der Familie Sättelin zu tun? Es müßte dann noch ein weibliches Mitglied der Familie gegeben haben, von dessen Abkunft und weiterem Schicksal wir nichts wissen.

Anna, die Tochter des Hans, war übrigens mit Lorenz Seutter verheiratet.

Der letzte Sättelin, dem wir noch eine kurze Betrachtung widmen wollen, ist Christoph, der spätere Stadtmann von Memmingen. Nach Mayr ist er ebenfalls ein Sohn des Hans und der Anna Teuffel¹¹³⁾. Das Jahrtagsbuch führt ihn nicht unter den Kindern dieses Hans auf, kennt ihn überhaupt an keiner Stelle. Auch die sonstigen mir zugänglichen Quellen verjagen. Somit sind wir auf Vermutungen angewiesen; sie weisen aber in der Tat auf eine Abstammung von Hans hin. Christoph hatte nämlich aus seiner Ehe mit Ursula Bomberger eine Tochter Anna (?) die wiederum mit Luz von Freiburg verheiratet war¹¹⁴⁾. Dieser Luz von Freiburg ist aber 1542 Inhaber von Grünenfurt, das 1475 bei der Erbteilung dem Hans zugefallen war. Wir dürfen sicherlich annehmen, daß dieses Gut auf dem Erbwege von Hans auf Christoph und weiter auf Anna gekommen ist, die es ihrerseits dem Ehegatten als Heiratsgut mitgebracht hatte. Ist diese Annahme richtig, so wäre Christoph der Sohn des Hans.

Christoph begegnet uns zum erstenmal als er 1515 von Gabriel Stüdlin um 940 fl. rhn. die Rätlinismühle genannte Mahl-, Säge- und Schleifmühle ankauft¹¹⁵⁾. Die Mühle war Hinterlehen des Hauses Desterreich. Der Kauf brachte ihn 1517 in Konflikt mit der Merzlerzunft. Ihr gehörten nämlich die Müller an und diese fühlten sich darüber beschwert, daß Christoph, obwohl er nicht selbst Müller sei, die Mühle mit vier Knechten, von denen der eine den Meister ersetze, versehen ließ. Die Merzler aber verlangten die Verpachtung der Mühle. Anfangs scheint der Rat sich um diese Klagen nicht weiter bekümmert zu haben. Er ließ die Sache laufen, bis die Müller 1518 abermals, und 1519 zum dritten Male ihre Klagen vorbrachten. Nun war die Stimmung im Räte dem Sättelin nicht günstig, denn es bestand tatsächlich der Fall, „daß keiner dem andern in die Zunft greifen“ dürfe.

Grund dieser Ordnung hätte Christoph, wenn er die Mühle selbst betreiben wollte, die Greßzunft aufgeben und in die Merzlerzunft eintreten müssen. Andererseits wollte auch der Rat seinem Ratsgenossen — denn das war Christoph inzwischen geworden — nicht zu nahe treten. Er berief daher die Zweier zu einer Beratung zusammen. Sie trafen sich auf die Seite der Merzler, und so mußte der Rat denn entscheiden, daß Christoph die Mühle zu verleihen oder aber zu verkaufen habe. Damit war dem Eigentümer die bisher betriebene Art ihrer Bewirtschaftung unterjagt und er mußte sich dem Spruche des Rats fügen¹¹⁶⁾.

Christoph war 1516 erstmals in den Rat als Ratgeb gewählt worden; 1517 und 1518 war er Stadtmann, die folgenden 2 Jahre wieder Ratgeb und 1521 und 22 nochmals Ammann¹¹⁷⁾. Daneben verjah er zusammen mit Eberhart Zangmeister die Spitalpflege¹¹⁸⁾.

Neben Grünenfurt, das er von seinem Vater Hans geerbt hatte, besaß er noch Güter zu Weßpach; das geht aus dem Ratsbeschlusse vom 21. November 1519 deutlich

hervor, nach dem Stöffel Sättelins Bauern dajelbst „geraiffteuert“ werden sollten.

Schon oben ist berichtet worden, wie sein Verhältnis zu den Eisenburger Verwandten nicht ungetrübt gewesen ist, und wie der anfänglich geringfügige Streit um die Fischwässer immer schärfere Formen annahm, die dann in jener Julinacht 1522 zur Katastrophe und zur schweren Verwundung Christophs führten. Wahrscheinlich ist die Verwundung die Ursache zu seinem frühen Tode geworden: am 7. Februar 1523 nimmt die Martinspflege das „Leutgeld“, d. h. die Gebühren des Totengeläutes, für Christoph Sättelin ein.¹¹⁹⁾

Seine Witwe Ursula Bombergin wird 1539 noch erwähnt. Am 31. Mai ds. Js. vertragen Hans Hartlieb und Georg Meurer als Thebingsleute Luz von Freiburg als Befehlshaber seiner Schwiegermutter Ursula Bombergin, weil Christoph Sättelins sel. nachgelassener Witib, wie auch für sich selbst als Inhaber von Grünenfurt an einem Teil und die Gemeinde Amendingen mit Wissen ihrer Gerichtsfrau Barbara Sättelerin, weiland Sebastian von Berwangers sel. nachgelassener Witwe, Inhaberin der Eisenburg — für die ihr Bruder Stöffel Sättelin, Bürger zu Memmingen, anwesend ist — am anderen Teil die Irrungen wegen Mähens, Triebes und Tratts sowie wegen Krehens im Heuenbach.¹²⁰⁾

Aus diesem Urteilsbrief von 1539 geht klar hervor, daß Luz von Freiburg der Schwiegerjohn des Stadtmanns Christoph war. Auf den Widerspruch mit der Urkunde vom 20. Dezember 1542, in der Luz der Schwager des Eisenburger Christoph genannt wird, habe ich schon oben hingewiesen und versucht den Widerspruch zu lösen.

Damit können wir von den Sättelin Abschied nehmen. Ich glaube ihre Stammtafel — mit geringen Ausnahmen — einwandfrei aufgestellt und damit auch die von Mayr gemachten Fehler und Versehen berichtigt zu haben.

¹¹⁷⁾ StM. Memm. Memterbuch.

¹¹⁸⁾ Sonthheimer, I. S. 508.

¹¹⁹⁾ StM. Memm. 308/1.

¹²⁰⁾ StM. Memm. fol. Bd. 37.

Memminger Bader und Bäder

Von L. Mayr (Steinbach).

I. Das Baderhandwerk.*)

Der „Bader“ ist schon 200 Jahre tot. 100 Jahre lag er im Sterben. Doch ein Grund, ihn auch hier zu besprechen, nachdem schon ein ganzes Schrifttum über ihn und sein Gewerbe und das Leben und Treiben in seiner Stube besteht. Ein weiterer Grund, dies zu tun, ist der, daß wir eben daran sind, auch seinen Namen zu vergessen und mit „schöneren“ Namen zu vertauschen; denn der brodelnde Drang nach Schönheit und Würde, der uns seit zwei Jahren verzehrt, läßt allerorts „Rasierkabinets und Frisierjalous, für Herrn und Damen separat, mit Ondulation und Manicure“ und wie das Teufelszeug sonst heißt, entstehen. Und das ist das Grab des alten ehrlichen „Baders“, des

*) Anmerkung: In diesem I. Teil ist auf folgende Quellen und Hilfsmittel unter folgenden Stichworten verwiesen: Bauer Mayr, Das Geschlechtsleben in der deutschen Vergangenheit, 2. Aufl. Leipzig 1902 — Claus Friedrich, Memminger Chronik des —; herausgegeben von Friedr. Döderlein, Memm. 1894 — Fischer Gg., Gesch. d. St. Ulm; Ulm 1863 — Hoffmann Dr. Rob., Die Augsburg. Bäder und das Handwerk der Bader. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben, Augsburg 1885 — Höfler Dr. M., Volksmedizin u. Aberglaube in Oberbayern; München 1888 — Krieger Dr. G. L., Deutsches Bürgerum im Mittelalter; Neue Folge; Frankfurt a. M. 1871 — Lammert Dr. G., Volksmedizin u. mediz. Aberglaube in Bayern; Würzburg 1869 — Luz Gg., Beiträge z. Gesch. d. ehem. R. St. Biberach; Biberach 1876 — Martin Alfred, Deutsches Baderleben in vergang. Tagen; Jena 1906 — Schorer Dr. Christoph, Chronik von Memmingen; Memmingen 1860 — Sonthheimer Martin, Die Geistlichkeit d. Kapitels Ottobeuren I; Memmingen 1912 — Sta., Stb., Sti: Stadt- bezw. Stiftungsarchiv Memmingen, Stadtbibliothek — Stählin Chr. Fr. v., Wirt. Geschichte I, Stuttgart 1841 — Tüdichum, Geschichte d. deutsch. Privatrechts; Stuttgart 1894 — O. M. Ulm, Beschreibung des Oberamts Ulm; Stuttgart 1897 — Ulf S. f. Fr., Gesch. d. St. Memmingen; Memmingen 1826 — Zappert Gg., Ueber das Badewesen mittelalt. u. spät. Zeit; Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 21. Bd.; Wien 1859.

¹¹²⁾ StM. Memm. RP. v. 16. 11. 1524.

¹¹³⁾ StM. Memm. 1/1.

¹¹⁴⁾ Mayr, S. 54, Stammtafel.

¹¹⁵⁾ StM. Memm. fol. Bd. 37.

¹¹⁶⁾ Claus, S. 24.

¹¹⁷⁾ StM. Memm. RP. vom 23. 3. 1517; 3. 11. 1518; 20. 7. 1519. Siehe dazu auch Mayr, S. 68.

Wortes, das uns vorher noch geläufig war. Und wenn wir gar einige Jahrzehnte zurückdenken, als man noch nicht so redete „wie in Barbierstuben“, da spielte der Bader noch seine Rolle, obwohl wir uns schon damals nicht im Träumen des „Badens“ wegen an ihn wendeten. Aber mit einer Zähigkeit, die seine ursprüngliche Wichtigkeit ahnen läßt, hatte sich das Wort für einen ursprünglichen Nebenberuf, der nun zum Hauptberuf geworden, erhalten: Wenn wir uns auf dem Holperpfaster alter Städtchen die Kopfhaut geschliffen, hatten wir noch so viel Mut und Kraft selbst zum „Bader“ zu laufen (Sanitätsautos gab es damals noch nicht) und dieser stülpte mit Heftpflaster und dem unvermeidlichen „Barbol“ und „Charpie“ den Schaden so kunstgerecht, daß heute kaum noch eine Ehrennarbe sichtbar ist. Bohrte und nagte es uns im Kiefer, so gingen wir mit zwei tränenden Augen zum „Bader“ und kamen mit einem lachenden und einem tropfenden wieder heraus. Auf die heiligen Zeiten jhor er uns die Staffeln glatt, die Mutter in der Zwischenzeit mit der Fliederschere geschnitten. Wöchentlich einmal kam er höchstselbst zum Vater, kramte seine Scheren, Messer und Neuigkeiten aus, ohne daß man deshalb unverschämmt von „Isalbadern“ redete; denn man fand es für selbstverständlich, daß der, der zu allen kam, mehr wußte als jener, der allein in seiner Werkstatt schaffte. Vielleicht jährlich zweimal ließ sich Vater schröpfen. Daran lernten wir unvergeßlich Geheimnisse der Physik und Physiologie ergründen. Und führte uns der Schulweg an Baders Fenster vorbei und hatten wir Glück, so sahen wir in der „Stift“ in einer Schale das Blut aus einer Aderlaßwunde auffangen. Da endlich in jenen seligen Zeiten die Handwerker meist am Fenster arbeiteten, noch keine „Nerven“ und Geheimnisse kannten, wir ihnen also ungestört stundenlang zusehen durften, so konnten wir am Fenster des Baders sogar die Entstehung eines neuen Gebisses verfolgen.

Damit dürfte der damalige Bader gekennzeichnet sein: Lauter Tätigkeiten, die mit seinem Namen nicht das geringste zu tun hatten. Wir aber wollen nun den echten, den wirklichen Bader in seinem Hauptberuf, der ihm den Namen gab, aus dem milbenzerfressenen, itaubbedeckten, beschaulichen Dasein im Memminger Stadt- und Stiftungsarchiv ans Sonnenlicht zerren. Daß er diese Arbeit wert ist, wurde schon gesagt. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß auch die vielen Familiennamen in ihren verschiedenen Schreibungen, die sich von des Baders Tätigkeiten (baden, scheren, reiben, zwachen) ableiten (s. die „Deutschen Familiennamen“ von Prof. Heinke), die Straßennamen, Orts- und Flurnamen, die mit diesem Berufe zusammenhängen, die Sprichwörter, Neck- und Spottnamen, die ihm ihre Entstehung verdanken (s. das „Schwäbische Wörterbuch“ von Hermann Fischer) die einstige Bedeutung dieses Handwerks verkünden.

Leider ist es nun an dem, daß wir während der Blütezeit des Baders, das ist das 13. und 14. Jhd., von ihm im hiesigen Archiv so viel wie nichts finden, eigentlich überhaupt nichts. Denn was aus ihn deutet, müssen wir im 2. Teil, bei Besprechung der einzelnen Bäder in der Stadt und auf dem Land, bringen. Wenn der Urkunden-schieber, der i. J. 1010 das Hospital gründen läßt, von einem aestuarium in Memmingen spricht, so beweist dies nur, daß er in einer Zeit lebte, also vielleicht und wahrscheinlich in der angegebenen Blütezeit, in der man ein Badehaus als derart wichtig ansah, daß man es selbst in einer untergeschobenen Urkunde für einen 2—3 Jahrhunderte rückliegenden Geschichtsabschnitt nicht unerwähnt lassen durfte. Die wirklichen Memminger Bader aber machen erst von sich reden und reden von sich, als ihr Stern im Sinken ist, als ihr Beruf infolge neuer Verhältnisse ins Greisenalter eintritt, als sie sich andersgearteten Umständen anpassen müssen, als sich eine völlige Wandlung der Lebensweise vollzieht und damit eine Hinausschiebung von Bevölkerungstreiben. Solche Umlagerungen im Volkskörper vollziehen sich, das wissen wir nun aus eigener Erfahrung, nie ohne Krämpfe und Geschwürbildungen. Unserer Bader der Passionsweg nimmt seinen Anfang um 1500. Die Schorerische Chronik berichtet i. J. 1492 und 1502 von Balbierern. Damit hat sich auch in Memmingen eine schmerzhafteste Trennung zweier bisher vereinter Berufe an-

gebahnt und damit ein gegenseitiger Kampf ums Brot. Im Jahre 1534 wird vom Rat eine die Wundärzte, Balbierer und Bader betreffende „Ordnung“ erlassen, ein Zeichen, daß dieser erwähnte Kampf ohne obrigkeitliches Eingreifen nicht mehr in geordneten Bahnen verlaufen konnte. Leider ist diese Ordnung anscheinend spurlos verschwunden. Erst das Jahr 1549 ist für uns greifbar und die Bader verschwinden von da an nicht mehr aus den magistratischen Akten. Damit sind wir aber schon inmitten einer Zeit, in welcher das Baden in den städtischen Badstuben Nebenjache war und ein hitziges Ringen um das Recht an Betätigungen entbrannt, welche, einst Nebenbetrieb in den Badstuben, von dem neuauflühenden Stand der Barbierere zum Hauptberuf erhoben, von den dem Hunger ausgehetzten Badern mit Verzweiflungsgrieffen umklammert werden. Der Kampf hat trotz mancher uns lächerlich und kleinlich anmutenden Formen etwas Tragisches an sich, wie das Versinken anderer Stände und Geschlechter — ein Grund mehr, in diesen Blättern Raum zu finden.

1. Trennung der Wundarznei von dem rein handwerksmäßigen Beruf des Baders.

Die Badstuben waren ehemals die Kurplätze des Volkes gewesen, die Bader kraft ihres Berufes, ihres Umganges mit dem menschlichen Körper gleichjam die geborenen Doktoren für das „gemeine Volk“. Zappert meint zwar (S. 102), daß die Badstuben erst dazu geworden, als die Scherer dieselben an sich gebracht, da die Bader nur das Hauswirtschaftliche der Stube verstanden und alles Operative den Scherknechten überlassen hätten. Das mag zutreffend sein für die spätere Zeit (16. Jhd.), wenn er hier unter „Badern“ die Badknechte verstanden wissen will, die sich aus allerhand, sonst nirgends unterkommendem Gesichter rekrutierten. Aber in der früheren Zeit, bis Mitte des 15. Jhdts., wo sich Baden und Scheren in einem gab, d. h. wo die Badstube eben auch die Scherstube war, war der Bader auch Hausarzt für alles. Höfler, selbst Arzt, erklärt dies damit (S. 6), daß die ärztliche Kunst im Mittelalter die Astrologie war, das Kalendermachen, das Kurieren nach Mondphasen und die ärztliche Raterteilung nach Himmelszeichen. Diese Wurzelschule hielt ein handgreifliches, mechanisches Eingreifen in den Organismus unter ihrer Würde und überließ dies den Chirurgen, den „ehrlosen“ Badern, Bruchschneidern, Scharfrichtern, Abbedern . . . Nach Martin (S. 83) klagt 1578 die alte bayerische Landesordnung sogar, daß „die alten Ehrhaft Bader und Badstuben, dabei hievon guete wundärzt gefunden worden“ in Verfall gerieten. Martin wendet sich ausdrücklich gegen Zappert (S. 70), wenn er sagt, daß unter diesen Badern, die hier Wundarznei ausübten, gewiß nicht Gesellen oder Knechte des Schererhandwerks, welche von den Badstubenbesitzern angestellt seien, zu verstehen seien, sondern letztere selbst. Inzwischen mag nun die ärztliche Schule eine Wandlung durchgemacht haben. Wenigstens finden sich im 15. Jhd. bei allen Autoren Loslösungsbestrebungen der Wundarznei. Riegl (S. 32) setzt dies in Frankfurt für 1497 fest durch Aufstellung eines eigenen von der Kunst der Scherer befreiten Chirurgen. Nach Hoffmann (S. 32) wäre dies in Augsburg erst 1638 vor sich gegangen. Für Memmingen gilt das Jahr 1534. Nun war es allerdings noch nicht so weit, daß eigene wundärztliche Schulen errichtet wurden, die Höfler erst spät (für Uibling z. B. 1633) findet, und die, welche darin gelernt hätten, werden vom Landrichter Dr. Ströber noch 1782 (Höfler S. 59) für nicht viel mehr denn Bartcherer eingeschätzt. Aber die Bader und Scherer lernten die Wundarzneikunst praktisch. Viele, z. B. die Feldscherer, werden sich schließlich ganz auf sie verlegt haben, desgleichen jene, die keine Badstubengerechtigkeit erlangen konnten, wozu schon die um 1500 einziehende Abnahme der Badelust Vorschub leistete. Da aber andererseits das Volk mit seiner bekannt großen Fähigkeit des Glaubens und Vertrauens an seinen volkstümlichen „Ärzten“ festhielt und von den Buchärzten (Höfler), die sich Physici nennen ließen, nicht viel wissen wollte, so blieb es beim alten, nur daß von Seiten der Obrigkeit höhere Anforderungen an jene gestellt wurden, die die Wundarznei treiben wollten. Wie schon erwähnt, fand ich die Ordnung von 1534 nicht. Auf

sie ist verwiejen 1614, als der Sohn des Balbiers Enlveiter Maqr bei einem berühmten Schnittarzt in Reutlingen gelernt, welcher aber keine offene Werkstatt gehabt. Die hiesigen Meister wollen aus dem letzteren Grunde, also aus reiner Formjache, diese Lehrzeit nicht in die gebotenen 5 Lernjahre einrechnen, worüber sich der Vater beschwert. Rat entscheidet, es verbleibe bei den klaren Artikeln von 1534 (Sta. 405. 5). Auf sie ist weiters Bezug genommen 1681 in den Klagen der Barbieri gegen die Bader, wobei sie auf eine vor mehr als 150 Jahren erteilte Ordnung verweisen (St. 405. 7) und endlich 1690, wo sie gegen ihre Handwerksverwandte erklären, daß ihre Artikel schon uralt seien, daß sie schon den Barbieren gegeben worden, „ehe wir und die Bader gewesen“, daß die Artikel der Wundärzte schon 1534 deutlich ausdrücken, daß damals schon Wundärzte, Barbieri und Bader zu tun gehabt (Sta 405. 16). Aus diesem läßt sich wohl soviel schließen, daß 1534 in Memmingen der erste Schnitt in den Baderberuf gemacht wurde zur Trennung der Wundarzney von diesem, wenn auch die völlige Lösung erst viel später vollzogen wurde, wie wir noch hören werden. Wohin die Fahrt vorerit ging, zeigt uns das nächste vorliegende Dokument von 1549, die von Augsburg übernommene „Ordnung deren die Wundarzney und Uderlassen zu Augsburg pflegen undn treiben, auch offentlich Bad haben und halten wollen“, welche mit kleinen für Memmingen angepaßten Aenderungen im genannten Jahre in Kraft trat. Daß 1535 neben dem Stadtphysikus (Stadtarzt) auch ein Stadtwundarzt, Meister Hans M o j e r, Bürger und Barbierer, erint (Clauß 227² und Sta. 404. 6, Balbieren Pact), dürfte unsere Meinung nur erhärten. Bezüglich des letzteren sei erwähnt, daß er „zu den Zeiten, wann der Sterbend und pestilenz in der Statt regiten würden, ain besunder gemacht und wesen in dem Neuen haus, darin In meniglich zu finden weiß, sampt den seinen haben soll; dafür erhält er, so lange er in dem Neuen Haus ist, wochentlich von der Statt 30 Schill. Heller, sonst nur 25.“ Es dürfte der genannte Schnitt und Schritt des Rates damals zu ernstlichen Mißheiligkeiten zwischen Badern und Barbieren geführt haben, weswegen sich wohl die Stadt um Rat an Augsburg gewendet und von dort deren neue Ordnung von 1549 erhalten haben mochte. Auch aus politischen Gründen war die Neuordnung notwendig. Karl V. hatte 1548 das ganze Stadtre Regiment umgestoßen, was auf die Zünfte im allgemeinen und auch auf unser in Rede stehendes Handwerk im besondern von Einfluß war, und, was letzteres betrifft, in einer Zusammenstellung von Artikeln aus dem Jahre 1668 (Sta. 405. 1) folgendermaßen geschildert wird: „Dieweil die Römisch. Kay. Majestät usw. im jüngst verwichenen 1548. Jahr nämlich am Samstag nach unser lieben Frauen Himmelfahrt (18. August), aus allerlei ansehnlich und damals vorgehaltenen Ursachen und Bewegungen das ganze Regiment und den Rat aufgehoben, daneben auch alle Zünfte cassiert und neuen Rat eingesezt, also haben neu-erwählte H. Regenten und Ratspersonen die Zünfte in unterschiedliche Rotten oder Handwerker, wie anderen Orts üblich, verordnet, auch althergebrachte Ordnungen der erwählte Meister mit Fleiß abhören und nach jeden Handwerks Nothdurft ändern, mindern, mehrten und neu ordnen lassen. Also auch der beeden ehrbaren Handwerk der Barbierer und Bader“, „zum Schutz des Volks Leibs und Lebens“ wie der 1. Artikel der Ordnung besagt.

Der 2. Art. dieser Ordnung (Sta. 405. 1) sezt fest, daß „hinjüro kein unbewährter Barbier noch Bader der Wundarzney und Uderlassen pflegen, auch derhalben den Besiz alhier nit haben, desgleichen kein Büchsen noch Uderlaßzeichen aushenten noch aufsetzen soll, er sei denn von den verordneten geschworenen Meistern, so auf jeden derselben Handwerk geordnet sind und hinjüro werden, probiert und von Rat als tauglich angejagt und zugelassen“. Die Wundarzneykunst, wozu der Uderlaß gerechnet ist, ward mit dieser Bestimmung der freien (handwerksmäßigen) Ausübung entzogen und vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht. Ausdrücklich wird aber noch (Art. 4 und 5) daran fest gehalten, daß sowohl Barbier als Bader sich diesem Examen unterwerfen können. Für manchen Leser dieser Blätter möchten wohl die Fragen, die in diesem Examen an die armen Kandidaten gestellt wurden, nicht

ohne Belang sein. Ein Glück für uns, daß schon damals sogar in diesen „praktischen“ Angelegenheiten ziemlich papieren gehandelt wurde. So sind uns die „Fragepunkte“ eines Examens v. 1555 erhalten geblieben (Sta 405. 2.).

Erstlich: 1. Wie lang er bei dem Handwerk gewesen?

2. Was er für Lehrmeister gehabt?

3. Ob er sich der Wundarzney und was darzu gehört, angenommen und derselbigen etwas erfahren, mehrmals gesehen, was er darin handeln und ins Werk bringen können, ob er sollich auch mit gutem Gewissen und Verstand tun wollen und können?

4. Was er für Instrument und Werkzeug habe?

5. Ob er die genannten Salben, Pflaster, „Bulffier“ zu bereiten und zu machen ein Wissen habe?

Der Geschwulsten halb: 6. Was er für einen Unterschied unter den Geschwären oder Geschwulsten habe, wie mancher derselben ungefährlich sein mögen?

Wie dem zu helfen sei? Was zu jederzeit darüberzulegen? Wie sie sich gemeinlich enden und abzustellen sein?

Der Wunden halb: 7. Was Unterschied darunter? Welche ganz gefährlich und tödlich seien? Wie das Blut anfänglich zu stillen? Und was er dazu gebrauche?

8. Wie er heften wolle, auch welche Wunden nicht leichtlich sollen geheftet werden?

9. Wenn die Heft wiederum aufziehen? Wie die Wunden mit Beischlag und Binden zu verziehen?

10. Wie die Wunden zu säubern und zu waschen und was dazu zu gebrauchen?

11. Ob er mit Schwertsalben, Säblen zum Fleischziehen und dergl. verziehen sei und die machen könne?

12. Was er für Hauptpflaster, Stichpflaster, Ziehpflaster und dergl. gebrauche und was er für einen Unterschied darunter habe? u. j. j.

Ein noch größeres Glück für uns, daß sogar noch das Protokoll dieser (anscheinend) ersten Prüfung auf die Wundarzneykunde in Sta. 405. 3 vorliegt (12. Aug. 1555): Verzeichnis, welchermaßen die Barbierer, Bader und andere, so sich der Wundarzney allhie gebrauchen, uff beschehene ordennliche Befragung, neu gemachter Ordnung nach, durch die Examinators befunden worden:

1. Erasmus Blicklin, hat auf beschehene Fragen geantwortet, daß die Herren Examinatores „ain gutts wolgefallen und benuegen gehabt.“

2. Hans Schweißart, genannt der schwarze Bader, hat angezeigt, daß er sich alters halber der Wundarzney nicht mehr unterjache. Habe sich, nachdem er vom Bad gekommen, ein Scherjüblein gemacht, etwa einen zur Uder gelassen, einen Zahn ußbrochen und dergl. Er lasse sich die neue Ordnung wohl gefallen, wisse aber nicht zu antworten. Habe in der Jugend wohl auch etwas gekonnt und bei geschickten Meistern gesehen. Er brauchs nicht mehr — und wurde nicht weiter befragt. Mit

3. Sebastian Gettling, 4. Jakob Zwiß, 5. Thomas Kerler, 6. Rajpar Zwiß ist man ziemlich zufrieden. Nr. 5 wird das Eingeben von Arzneien „abgestrichen“ und Nr. 6 beklagt sich, daß die Bader und andere zur Uder lassen und daß es dabei übel zugehe.

7. Mang, Schulbader, habe sich der Zeit her des Wundarzneys nicht sonderlich angenommen, wolle sich künftighin, so ihm etwas zu binden und zu heilen zukomme, einen geschworenen Meister zu sich nehmen. Habe schließlich auf einige Fragen Antwort geben wollen, „wobei sie es dann bleiben lassen mußten“.

8. Jakob Laucher ist in ähnlichem Falle, sonst „ziemlich“ geantwortet, wolle bei alten Schäden und „Uzgliedungen“ einen verständigen zu sich nehmen.

9. Wendelin Mair, 10. Jerg Schaller, 11. Hans Krauß haben gut und sehr gut geantwortet.

12. Stöffel Blicklin sei als junger angehender Meister etwas fleißiger und ernstlicher verhört worden; er habe 8 Jahre auf dem Handwerk gewandert, auch seine Meister angezeigt und gut geantwortet; er werde trotz seiner Jugend nach Uebung geschickt werden.

Darauf sei den Badern gesagt worden, daß, so sie sich der Wundarzney oder des Uderlassens befleißigen, müßten sie gesondert verhört werden.

13. Thomas Maiz im obern Bad: Er begnüge sich des Bads, habe in 3 Jahren nie Uder geschlagen, höchstens hie und da einen Zahn brochen. „Ist dabei belassen worden“.

14. Baltheuß Kuppferlin in Regelin's Bad desgl.

15. Weitt (Gillg) im neuen Bad, arzneie nicht; als er noch zu Boos gewesen, habe er allerdings dies getan; könne weder lesen noch schreiben.

16. Hans Hermann, Niedergajenbader, gebrauchte bloß Badens, das er gelernt.

Aus diesem Prüfungsergebnis geht mancherlei hervor. Für uns ist von Belang, daß sich die Scherstüblein anscheinend schon sehr verbreitet haben, was wir uns für später merken wollen, und daß die Bader nicht ganz unberechtigt — über die Uhsel angesehen wurden. An sie hatte der Rat 8 Tage zuvor ein Dekret erlassen (Sta 405. 4), daß sie sich des Arzneiens zu enthalten hätten, wozu sich außer dem Schulbader 4 auch erbötig zeigten, während letzterer dazu gedrungen werden mußte. Daß er in der Liste unter den Barbierern aufgeführt ist, scheint darauf hinzudeuten, daß er dieses Handwerk erlernt hat, während die andern 4 Badstubeninhaber nur-Bader sein dürften.

Die übrigen Artikel dieser ersten vorfindlichen Ordnung von 1549 können wir kurz abhandeln. Die Meister hatten jährlich am Schwurtag zu schwören getreulich zu warten Arme und Reiche, Kranke; Arme der Armut halber nicht zu verkürzen; keinen Menschen, so er's begehrt, in seinen Zeichen oder schwerer Krankheit ohne Rat und Erlaubnis des Doktors zur Uder zu lassen (außer in Pestilenz); auch nicht von hinnen zu ziehen, wenn sie kranke Leute unter der Hand haben; alle zu verbindenden Personen bei schwerverwundeten dem Bürgermeister anzujagen, wohl auch zu fragen, auf wen solche Verwundung bezielen. (Art. 4.) Noch 1660 wird auf diesem „gelehrten Eid“ bestanden. — Die Ordnung soll jährlich und so oft einer Meister wird, durch den Vorgeher verlesen werden. (Art. 26, wiederholt 1587 und 1660). Dieser Obmann der geschworenen Meister wird aus ihnen und durch sie gewählt (Art. 27) und ist zuvor dem Rat vorzustellen. Er hat nach der Ordnung von 1587 solche, die ihr zuwiderhandeln, so sie der Zunft angehörig, zu „bejchiden“, die andern dem Rat zu melden, der sie dann zu strafen wissen wird.

Die Prüfungskommission (1549 nach Art. 5 drei Barbier und 3 Bader, 1594 zwei Doktores und 4 Barbier oder Wundärzte, 1639 vier Barbier und Bader) konnte ihres schweren Amtes nicht umsonst walten. Aus den mehrfach vorliegenden Zusammenstellungen ist ersichtlich, daß was ehemals den Zunftmeistern, Räten und Zwölfen zu vertrinken gereicht werden mußte, nunmehr den geschworenen Meistern zu geben war (1639 je 1 Reichstaler).

Einen Mangel der 1. Ordnung holt die von 1594 nach: „Wer bei der Meisterprobe „verfüele“, soll im nächsten halben Jahr nicht mehr zugelassen werden, und alte Meister und solche, welche vor dieser Ordnung vom 8. 4. 1594 sich Meister genannt, so Handwerk der Wundarznei erlernt, sollen sich verhalten wie in Punkt 2 angegeben, d. h. sie sollen sich fleißiger erzeigen und wo sie einen Fall nicht verstehen, einen Doktor oder einen erfahrenen Meister zuziehen; solchen aber, die es nicht erlernt (1549 Art. 12: denen es abgeschlagen wird), denen ist alles Arzneien verboten abgestrichen (da wegen Schädigung von Patienten aus Unfleiß und großer Unerfahrenheit Klagen entstanden sind.) Der Rat zwingt sie, entweder die Meisterschaft abzulegen oder den Bejchädigten Abtrag zu tun.

Die Voraussetzungen des Meisterechts waren folgende: Art. 8 der ersten Ordnung verlangt in erster Linie ehrliche Geburt des Lehrlingen — also wurde auf Wohlansehnlichkeit im Handwerk gehalten, zum mindesten darauf, daß jene, welche zu den höheren Graden, der Meisterschaft im Barbier- und Wundarztberuf, zu gelangen gedachten, nicht schon durch die Geburt außerhalb der Bürgerlippen und Zünfte standen. 1565, 1587, auch noch 1660 wird sogar verlangt, daß dieser „ehrlische“ Eintritt in die Welt durch Zeugen oder Briefe nachzuweisen ist. Mit dieser Ehrlichkeit der Geburt hat es folgende Bewandnis. In vielen Gegenden Deutschlands war der Bader unehrlisch, d. h. außerhalb der in Zünften kastenartig abgeschlos-

sen bürgerlichen Gesellschaft stehend, hauptsächlich im Norden, wie bei uns der Scharfrichter. Martin (S. 91) meint dazu, daß diese in den älteren Zeiten bestehende Unehrllichkeit der Bader ihren Grund darin habe, daß die Hefe des Volkes zu ihren Angestellten zählte (ähnlich Zappert 132, Kriegl 34). Das ist irrig; denn dieses Gesindel kam, worauf ich schon hingedeutet, erst in die Bäder, als diese erstens im Verfall waren; zweitens ward zu eben dieser Zeit die Unehrllichkeit geistlich durch König Wenzel aufgehoben, worüber noch des näheren zu reden sein wird. Auch Höflers Ansicht (S. 57), daß die Unehrllichkeit auf der Sanktionierung bei dem von Krankheitsdämonen reinigenden Bade beruhe, wird kaum das Richtige treffen; denn dann müßten auch die Priester unehrlisch sein, während gerade die Priesterweihe von allen gesellschaftlich anhaftenden Makeln befreite. Meine unmaßgebliche Meinung ist die, daß diese merkwürdige soziale Einschätzung aus den ältesten heidnischen Zeiten stammt, wo sie aber nicht wie später ein Brandmal, sondern wie bei dem außerhalb der Sippe und Markgenossenschaft stehenden Medizinnmann und Priester gleichsam „internationale Achtung“ ähnlich der „Exterritorialität“ unserer fremden Gesandten bedeutete. Höfler weist selbst auf den ähnlichen Fall kastenartiger Abgeschlossenheit in den „Erbjämieden“ hin. In Süddeutschland finden sich kaum mehr schriftliche Nachweise der „Unehrllichkeit“ der Bader. Dagegen glaube ich Spuren derselben darin erblicken zu dürfen, daß Memmingen i. J. 1607 auf Anfrage an Ravensburg mitteilt, daß den (auch damals noch) „unehrlischen“ Scharfrichter und seine Leute nicht die Barbier sondern die Bader zur Uder zu lassen und zu schröpfen haben. (Sta 405. 4).

War die Voraussetzung der ehrlichen Geburt gegeben, so mußte der Lehrlinge zur Einschreibung (im Zunftbuch) angezeigt werden und hierauf mindestens 2 Jahre lernen (Art. 8), 1565: 3 Jahre, 1587: 1—2 Jahre in einer Stadt (oder „Rindhauer“ 1579 und 1593). Wohl nur um Uebersehung des Handwerks mit Anwärtern hintanzuhalten, wurde später (1583) den neugeborenen Meistern erst nach 5 Jahren gestattet, einen Lehrlingen anzunehmen und nach dessen Ausbildung wieder 2 Jahre auszuweisen, was 1618 jedem Meister auf je 1 Jahr auferlegt wird.

Der Art. 8 setzt endlich eine Wanderzeit von fünf Jahren fest, während 1565 für Barbier vier Jahre bestimmt werden (als Barbier!). Solchen, die auswärts gelernt haben, wird außerdem noch eine „Lernzeit“ von zwei Jahren bei Memminger Meistern auferlegt, welche aber (1616) an den fünf Wanderjahren angerechnet werden. Hier spielt der schon erwähnte Fall des Barbiers Sylvester Mayr herein, welcher 1607 stirbt. Die Witwe bittet ihren Sohn schon vor den erstreckten fünf Wanderjahren annehmen zu dürfen bezw. die bereits abgelautenen Wanderjahre hier anzurechnen, was auf Grund des Dekrets vom 21. 6. 1616 genehmigt wird. 1587 ward des näheren die Verbringung dieser Wanderjahre dahin bestimmt, daß Barbier und Wundärzte diese Zeit bei ehrlichen Meistern „servieren“ müssen, um dann hier „ledigen Standes“ vor der Prüfungskommission die Emplastra und Unguenta (Salben), so ihnen auferlegt, secundum artem fleißig zu präparieren und zu machen (womit neben dem rapierten Examen das Meisterstück eingeführt wird). Das Lehrgeld (Lerngeld) tritt erst 1563 auf und wird auf 10 fl. in Münze festgesetzt, wogegen der Meister aber auch verpflichtet ist den Lehrling in Kost und Wohnung zu nehmen, was anscheinend von diesem und jenem unterlassen worden ist. Wollte einer mit weniger vorlieb nehmen, so soll es ihm unbenommen sein.

Unter den Gesellen gab es um diese Zeit Persönlichkeiten, die mit den Ehrbegriffen der bürgerlichen Gesellschaft nicht in reiner Seelenharmonie standen. Manche Bestimmungen der ersten Ordnung weisen darauf hin und die Sprichwörter, die in manchen Landschaften über die Bader in Umlauf waren, dürften sich wohl nur auf diese Kameraden, nicht aber auf die Badstubeninhaber beziehen. Da in Memmingen kein derartiger Fall aufbewahrt ist, kann ich auf die Literatur verweisen, und über sonstige Zustände in Badstuben werden wir noch zu sprechen haben.

Hier einschlägig ist eine Klage der geschworenen Meister Erasmus Wlidl, Sebastian Gettling und Hans Maier von 1566 (Sta 405. 4) gegen Balthus Kupferlin und Martin Ripein u. andere Badknechte als unbewährte (d. i. nichtgeprüfte) Mitgenossen des Handwerks in verschiedenen Angelegenheiten, wobei wir aus Kupferlins „Widerrede“ erfahren, daß die Badknechte nur da gerne arbeiten, wo es gute Mähler gibt. Gegen diese wanderlustigen Gesellen steht Art. 18 der ersten Ordnung fest, daß kein Barbier, Bader oder Baderin angebingte Bad- und Scherleut haben oder weiters dingingen, die nicht zuvor ihres früheren Dienstherrn Einverständnis dazu erhält. Der Knecht, der wider seines Herrn Willen diesem vor der Zeit aus dem Dienst geht, soll in keines andern mehr zugelassen werden ohne Rats Erlaubnis (Art. 15 und 20), was 1603 des genaueren ausgeführt ist: innert eines Jahres darf ihn niemand annehmen und dann hat er zuvor 1 fl. zu zahlen. 1609 wird über die böse Gewohnheit von Gesellen und Jungen Beschwerde geführt, daß sie in 2, 3 oder 4 Bad-, Scher- oder Barbierstuben gehen und trachten, wo sie mehr Lohn und besseres Essen herauskriechen. Rat entscheidet: Sei ein Geselle oder Junge ein halbes Jahr bei einem Meister gewesen und wolle dann zu einem andern, so solle man es ihm abklären. Er müsse zuvor ein halbes Jahr hinaus (aufs Land). 1603 hat der Rat einen Beschluß zu erlassen, daß kein Ehegatt die Kunden seines ersten Meisters zu seinem neuen Meister „ziehen“ darf. Diese Knieße müssen noch 1652 und 1660 gerügt und verboten werden, wie denn schon 1549 Art. 13 dagegen ankämpfen muß, daß ein Bader des andern Kunden und Badleute „abjehet“ in mancherlei Weise.

Die Kennzeichen des Meisterrechts und die nur den geprüften Meistern zustehenden Handlungen waren folgende: Art. 2 unserer vielbewährten Ordnung gestattet nur den bewährten Meistern der Wundarznei das Aufhängen von Büchsen und Aderlaßzeichen (Salben-Büchse als Merkmal der Wundarznei, Aderlassens). Zur Unterscheidung von Barbieren und Bädern bestimmt Art. 11, daß die Bader an der Stange mit der Büchse noch einen Zahn und außerdem je zwei Becken an die Tür oder Fenster und an dieser Stange anbringen dürfen, während die Barbierer sich soniel (Scher-)Becken zulegen durften als sie wollten. Den Meistern (ob Barbier oder Bader), denen das Wundarzneien und Aderlassen abgeklagen worden, war gemäß Art. 12 nicht erlaubt Aderlaßzeichen u. ä. aufzustellen oder auszuhängen.

1587 treten noch „Schilbt“ auf, anscheinend mit artistischen Malereien aus dem Gebiet der wundärztlichen Tätigkeit. All dies spielt nun bei zwei Jahrhunderten eine gewisse Rolle in den Kämpfen zwischen beiden Handwerkszweigen, eine Rolle, die uns lächerlich dünkt, da ja eigentlich die geprüften Bader von den sich höher fühlenden geprüften Barbieren durch nichts unterscheiden als durch den Besitz der kaum mehr der Erwähnung wertigen Badstube. Weil hiezu stellenweise auch noch die ungeprüften Bader, (wozu auch jene gehören, welche das Examen nicht bestanden haben) mit Badstuben und die ungeprüften Bader ohne Badstuben (Stüblinsbader) und endlich die ungeprüften Barbierer eingreifen, so wird der Kampf einesteils geradezu drollig, andernteils ist es oft schwer zu entscheiden, welcher Art die auftretenden Personen angehören. Aus dieser Unbestimmbarkeit entspringen auch die vielen Widersprüche in der Literatur. Es herrscht hier „einfach“ ein Lohwobohu.

Wir wollen nun den einzelnen Zweigen der Tätigkeit der geprüften Bader und Barbierer näher treten, um sodann zum ureigensten Gebiet der Rur-Bader zu kommen. Die Ordnung von 1565 hält beide Hauptgruppen am besten auseinander, wenn sie sagt, daß Bader, so Bürger und Barbierhandwerk erlernt gemäß den Artikeln und gewandert sind, des Barbierens, Scherens, Zwagens und Aderlassens gegen Fremde und Einheimische wie die Barbierer gebrauchen, die andern aber, die nicht hiesigen und von den hiesigen die, die es nicht erlernen, allein des Badens, Schröpfens und Scherens in ihrer Badstube gebrauchen dürfen. Wäre der Rat auf dieser klaren

Bestimmung stehen geblieben, so hätte er sich viel Unruhe und Zeit erspart. Unter vielen gemeinamen Tätigkeiten ist nur

der Aderlaß

der umtrittene und unterscheidende Gegenstand des Kampfes; denn die Wundarznei steht und fällt mit ihm. Er hat die Rolle der mittelalterlichen Baderlust übernommen, er beherrscht, nachdem infolge noch zu besprechender Umstände das Baderleben aus der städtischen Enge hinausflutet und andere Formen annimmt, gleich einem Modegögen die nun folgenden Jahrhunderte. „Die biblischen und weltlichen Komödien des Hochw. Herrn Kapitulars Sebastian Sailer im Kloster Obermarchtal“, neu herausgegeben von Dr. Omlaß (Verlag Alb. Langen-München 1913) verdienen diese Ehre des Neuerstehens. Denn wir greifen mit Gier, angeekelt von der demimondänen „deutschen“ Literatur der Vorkriegszeit, nach wirklicher deutscher Kraftbrühe. Der feinsinnig-berbe Weißenhorner Humorist, ein echtes Kind seiner Zeit, bietet uns solche als echter Schmaß. Und wenn er hierunter eine „Kantate“ dem Aderlaß widmet, so hat das seinen Grund. Mit gutmütigem Spott zeichnet er dieses Allerwelts-Heilmittel, indem er einen Bauern 24 Krankheiten aufzählen läßt. Dr. Joß der „nach dem neuesten Stil kurier“, hat darauf in 24 Variationen die eine Antwort: Mußt halt Aderlassen! Am Schluß kommt der Chor der Aderlässer:

„Nun setz auf das Bänkchen — bei der Rumpompei,
Uns schmeckt ein gutes Tränkchen — bei der Rumpompei.
Horum harum Bänkchen — Harum horum Tränkchen,
Alles frisch und munter sei!“

So wird der Aderlaß der Angelpunkt, um den sich das Streben der in Frage stehenden Gewerbe oder Künste dreht und wir dürfen deshalb wohl etwas eingehender über ihn ausfragen. War schon im 16. Jhd. hierüber viel Streit gewesen, so bemächtigte sich besonders in den Pestzeiten während des 30jährigen Krieges alles dieses für solche Fälle allerdings sehr merkwürdigen Heilmittels. Nicht bloß bewährte und unbewährte Bader, sondern jeder, der aus Neigung oder Beruf einigermaßen sich hingezogen fühlte, verzapfte Blut. Und der Rat ließ es geschehen, um freilich nach Verfluß des „Sterbent“ desto kräftiger wieder die Zügel anzuspinnen. So war es auch im bösen Jahr 1629 gewesen. Erst 1632 konnte der Rat Aderlassens halb ein Drekret zustellen, mußte es aber auf der Wundärzte Einkommen 1635 dahin bestimmen: daß den allhiefigen Barbieren, wie auch dem Bader von Worringen, den Stadtbadern, Johanni Suppio, Elß Heizen, der Pfarrerin von Hausen und Sabina Abraham Frießen (1632 auch anderen Weibspersonen und insonderheit des Peter Spemanns Chewirtin desgl. beiden Schulbadern und dem jungen Hans Schob), während der Sterbensläufe sonderbaren bewegenden Ursachen halber das Aderlassen erlaubt worden, jetzt aber aufgehoben, weil von diesen nicht handwerksmäßig erlernt, und abgelehrt sei, weil ein Rat nicht vermeinet von früheren Bescheiden und gemachten Ordnungen zu weichen und billigt ein jedes in seinem ordentlichen Beruf verbleiben und in kein fremdes Amt greifen soll — er muß dies aber nochmals 1637 einschärfen (Sta 405. 1 u. 5) und wieder 1643, wo es bei hoher Strafandrohung angezeigt wird, auch den ausländischen (!) Bädern, d. h. jenen Dorfbadern, die nicht in städtischen Dörfern saßen.

Bezüglich des Aderlassens muß übrigens bemerkt werden, daß unter Lajjen nicht bloß der Aderlaß selbst, sondern auch das Schröpfen gemeint sein kann, wenigstens in früherer Zeit, worauf schon der Name Lajskop für Schröpfkopf und Lajseien hindeutet; letzteres kann sowohl als Haueien zum Aufschlagen der Vene als zum Aufspitzen der Schwülste beim Schröpfen verstanden werden. Doch sind wir in unserer Gegend insofern weniger Zweifel ausgelegt, als in unsern Äkten für ersteres der Lajeten (d. h. die Aderlaßlanzette) auftritt, so daß wir das Lajseien als Schröpfwerkzeug nehmen dürfen. Das geht aus Sta 405. 5 unmittelbar hervor, wo sich die Bader gegen die Anklagen der Barbierer von 1632 verteidigen und vorbringen, daß diese so grob verfahren, daß das Lajseien nach 7 oder 8 Streichen stehen geblieben und mit Zänglein herausgezogen werden mußte. Das konnte nur beim

Schröpfen geschehen, da man den Schröpfhopper noch nicht kannte. Martin (209) nennt das Schröpfen *Fliten*, demnach zu Unrecht. Es erklärt sich aus dem schon im 12. Jhdt. auftretenden *phlebotomia*, *phlebotoma*, griech.-mlat. *phlebotomum* (aus *phlebotomus* = Ader-schneidmesser). Der Fliten ist nach Memminger Anordnungen ausschließlich mit *Kesselfbraun* (1574 Sta 405. 4), nach dem Schwäb. Wörterbuch einer Terpentinfarbe (zur Desinfektion?) zu streichen. Die *Laßbinden* (zum Stauen des Blutes in den Venen) wurden in guten Aderlaßzeiten ausgehängt. Der Aderlaß wurde an verschiedenen Körperteilen vorgenommen, meist aber an Oberarm und -schenkel. Das *Aderlaßmännchen* gab nach Martin 79 hierüber vom 15. bis 19. Jhdt. genaue Auskunft. Hingegen heißt es im „Alten und Neuen Schreibkalender“ (d. i. nach julianischer und gregorianischer Zeitrechnung) von 1655 (Stb.): „daß kein Glied mit der Flite gehauen werde, welches damals der Mon(d) inne hat oder besitzt oder durchläuft.“ Diese für uns dunkle Rede klärt der Kalender selbst auf: Als weil der Widder das Haupt begreift, sollst du im (Sternbild des) Widder zum Haupt weder Aderlassen noch Schröpfen.

Der Kalender war das wirtschaftliche Evangelium des Volkes. Auf alle Fragen gab er Antwort — und tuts zum Teil heute noch. Die Himmelszeichen regieren Aussaat und Ernte — nicht bloß im Pflanzenbau. Und nicht bloß für Haar- und Nägelschneiden: wußte der Kalender den rechten Augenblick zu bestimmen. Nicht mit Unrecht jagt Zappert (S. 48), daß die Kalender dieser Zeit mit der Gravität astrologischer Unsehbarkeit nie verjäumen unter den hygienischen Monatsregeln auch die günstige Zeit für Dampf- und Wasserbäder zu prognostizieren. Er führt sie auf die dem 12. Jhdt. entstammenden Salernitanischen Gesundheitsregeln zurück. Die meisten Schriftsteller meinen nun mit ihm, diese für Italien geltenden Regeln seien in plumper Weise (d. h. eben wörtlich) auf das deutsche Klima übertragen worden. Dem widerspricht Martin S. 172, wo er glaubt, daß die Vorschriften des Regimen sanitatis Salernitanum im allgemeinen nicht eingehalten wurden, daß Schweiß- und Wasserbäder oft verwechselt sind, daß die Regeln nur das Baden in Bädern betreffen. Da mag er zum Teil recht haben. Aber es darf auch daran erinnert werden, daß wir überhaupt zu viel italienisieren. Schließlich kommt es so weit, daß die Deutschen, ja schon die Germanen das Baden von den Römern gelernt haben müßten. Der Gedanke ist nicht zu dumm, als daß er nicht des öftern ausgesprochen worden wäre. Als ob nicht gleiche menschliche Bedürfnisse in den verschiedensten Gegenden gleiche oder ähnliche Maßnahmen zu ihrer Befriedigung hervorgerufen müßten! Wirklich existierte, wie Martin anführt, z. B. das Schröpfhörnchen auch in — Togo. Haben es vielleicht die mittelalterlichen Bader von dort zum Christkindchen mitgebracht? Eine Doktorfrage für einen — „Deutschen“! Aber bezüglich der Kalenderregeln dürfte Martin doch Unrecht haben insofern, als die Baderregeln offenkundig der „Schule“ zuliebe den italienischen Meistern nachgeplappert sind; denn wenn ein Mann wie Christoph Schorer, der Philosophie und Arznei Doktor, in seinem schon angezogenen Kalender das Baden im April und Mai empfiehlt, im Juni aber davor warnt („Majus: . . . Das Baden ist auch jetzt und gut; Junius: Arznenen Bad und Lassen münd: Groß Übung machet dir jetzt Lend; oder gar im Augustus:

Die Hundstag laß vorübergehn
Arznen und Lassen soll anstehn.
Leb müßiglich in guter Ruh
Iß gringe Speiß / trink Bier darzu),

so ist dies zu offensichtlich auf italienische Verhältnisse zugeschnitten. — Doch zum „Lassen“ zurück! Die Obrigkeit nahm die papiernen ärztlichen Gesundheitsregeln als Eigenkind an und befahl (1549 Art. 3), daß sich Barbier und Bader genauestens nach den von den Herrn Doktores jährlich ausgegebenen Laßtafeln zu richten hätten. Diese kannten gute, mittlere und böse „Zeichen.“ Nur ein paar Beispiele! In der Stadtbibliothek befindet sich ein handchriftliches Rezeptbuch, worunter vermerkt: „mein

tochter madalen geborn im 1434. Jahr.“ „Daz buch heißet richß leben.“ Für den April gilt dort die Regel: „der maister ptoleneus sprichet und lernet uns on allen haß, daz in den abtellen ader laußen ist gut zwischen sel und Flaischs und pad nit oft (i. oben Schorer!) und laß uff der leber ader. Daz kind daz dan geborn wirt, daz wirt statt an allen seinen Dingen.“ Ein altes ebenda befindliches Kalenderblatt von Johann Zainer in Ulm 1490 weiß, daß *Ipocras* (Hippokrates) gesprochen:

Im hornung uff den Daumen lassen
Und warm baden ist gut.
Siet dich vor felle — es dir schaden tut.

Die Kalender bringen aber noch für jeden Tag des Jahres Laßregeln. Der von Schorer „mit Fleiß gestellte und beschriebene Schreibkalender samt der großen Praxilla oder Vorjagung und andern notwendigen Dingen“ hat hiefür eigene Zeichen. Dazu kamen noch die mehrgenannten Laßtafeln, wie solche die Bader und Genossen von den Herrn Medizis entgegenzunehmen hatten und welche anscheinend nach dem oben angeführten Artikel von den Bädern öffentlich „ausgehelt“ werden mußten. Das Beispiel einer solchen möchte ich gleichfalls nicht vorenthalten (Höfler S. 185); sie ist dem kurpfälzbanrischen Chronik-Kalender von 1784 entnommen:

Am 1. Tag ist böß, man verliert die Farb,
" 2. " " " überkommt ein Fieber,
" 3. " " " fällt in eine böße Krankheit,
" 4. " " " man stirbt gähling,
" 5. " " " verjchwindet dein Blut,
" 6. " " " gut, lassen Blut und Wasser,
" 7. " " " böß, man verliert den Lust zu der Speis und Trank.

Am 8. Tag ist böß, es fränket den Magen,
" 9. " " " wirft kräßig am Leib,
" 10. " " " überkommt ein flüssig Gesicht,
" 11. " " " gut, man gewinnt Lust zu Essen und Trinken,
" 12. " " " wird geschickt am ganzen Leib . . .

Wenn sich diese Monatstabelle mit den Himmelszeichen kreuzte, mit dem Stande der Planeten und Sternbilder, von welch letzteren Steinbock, Löwe und Wage das Vorrecht hatten, während man im Zeichen des Wassermanns wassersüchtig, in dem des Krebses krebßig wurde (Höfler 76), dann hatten die Kalendermacher schwere Zeit. Im übrigen galt der schöne Grundsatz:

am 1. Tag mäßig,
" 2. " geizig,
" 3. " toll und voll,
so bekommt das Aderlassen wohl.

So ward der Aderlaß zu den größeren Freuden dieser Welt gezählt. Im „Scherß mit der Warhant“ (Frankfurt 1501) heißt es:

Willst du ein Tag fröhlich sein — geh ins Bad.
" " " Wochen " " — laß zur Ader.
" " " Monat " " — schlacht ein Schwein.
" " " Jahr " " — nimm ein jung Weib.

In Klöstern und an Höfen waren diese Gelegenheiten Feiße- und Galatage, weshalb wohl die Bader Memmingsen über die Barbieri ausjagen, daß sie in Zeiten guter Laßzeiten (1632 Sta 405.5) in Schlösser und Klöster und zu andern guten Kunden gehen, ihre Stuben leer stehen lassen, so daß die Kunden bis in die Nacht hinein warten müssen — ein Grund ihnen den Aderlaß zu erlauben. Nach Lammert (199) sorgte u. a. auch unser bekannter Remptener Kalender dafür, daß nicht zu wenig Blut floß, und nach derselben Quelle sollte nach „schwäbischem Wahne“ (nach manchen Stämmen leiden nur die Schwaben daran!) nur bei untergehendem Monde, wenn die Hörner des Mondes abwärts stehen, die Aderlässe periodisch vorgenommen werden. — Memmingen sieht sich veranlaßt 1756, 74 und 90 fremde Kalender insbesondere Reutlinger zu verbieten, auch katholische, um den einheimischen Absatz zu sichern (Sti 27.2).

(Schluß folgt.)



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mittheilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Ludwig Mayr, Memminger Bader und Bäder. (Fortsetzung.)

Memminger Bader und Bäder.

Von L. M a n n (Steinbach).

(Fortsetzung.)

Unser berühmter Doktor Ulrich v. Ellenbog hat eine Ordnung „wider die giftigen anrur der pestilenzlichen prechen“ gemacht, welche er 1482 „gesetzt“ und 1494 „bestätt haut“ (Stb), worin es im andern Kapitel heißt: So bald sich der Mensch befindet vergift, sind selbigem vier Ding not: das erst bald „laufen“ (aderlassen). Das ander, auf die Lässin schwißen. — Wenn solche Geister in solchen Zeiten solche Mittel raten . . . Es wurde bereits erwähnt, daß die Doktoren jeweils den Badern usw. die Zeiten des Jahres, die als tauglich zum Aderlaß vor ihnen praktiziert, ausgerechnet und angezeigt befunden, bekannt zu geben hatten (Art. 3 und 25 von 1549). Die Bader hatten darauf die Laßbinden vor Haus oder Fenster zu hängen, in guten und mittleren Zeichen (1587) vierfach oder gedoppelt, 2 Tage vor und nach dem neuen (Mond) und 1 Tag vor und nach dem (Monds-)Bruch, jährlich nach gemeinem Laßzettel. 1579 ist verordnet (Sta 405.1), daß kein Barbier und Bader einer Frauensperson ledigen Standes (d. h. wohl: wenn sie allein ist) die Laßadern mehr öffnen oder schlagen soll, während eine Abschrift deutlich Rosbader schreibt (? Rosenader bei Hämorrhoiden).

Das Wundarzneyen wird fast stets mit dem Aderlaß zusammengenannt. 1549 sagt Art. 7: Niemand darf ohne Anzeige beim magistrat arzneien um Geld oder Geldswert. 1594: Frische Wunden, Stiche, Geschwülste, Geschwüre, offene Schäden, Beinverrenkungen, Brüche, Fälle dürfen Barbieri und Bader, sofern hierin geprüft, annehmen. Kommen aber große Zuschläge hinzu, so müssen sie einen Doktor oder „verständigen“ Wundarzt zu sich nehmen. Allen ist nicht unbenommen gefallenem, geschossenem, gestoßenem oder in ander Weg Verwundeten für heftig Verbluten, für Gliedwasser, innerlichen Brand zu löschen, einzulassen oder gelüfert Blut zu verteilen, Pulver, auch Stiche- und Wundtränk zu geben (nach 1660), während aber alles übrige innere Medizininieren streng verpönt ist, insbesondere auch das Muckenwasser oder Pulver zu machen, herauszugeben und zu verkaufen, wegen dessen Gefährlichkeit (1609). Schon 1566 (Sta 405.4) müssen die (unbewährten) Bader Balthus Rüpfertlin und Martin Niepein erneut auf das Verbot des Wundarzneyens und Lassens aufmerksam gemacht werden, desgl. Jakob und Balthus Heider, Anri (Quirin) Büchelins Hausfrau auf das Heilen wichtiger Schäden um Geld oder Geldswert. Dagegen können sie ein „schädle“ wohl annehmen. Hans Niepein bittet wegen seines „schweineinden“ (schwindenden) Armes, mit dem er im Bad sein Brot nicht mehr finden könne, um die Gunst Aderlassen zu dürfen und Pflaster aufzulegen, bis er vielleicht ein „Dienstlin oder Amtlin“ erhalte. 1651 ist wieder große Klage der Barbieri gegen den Scharfrichter, gegen Elisabeth Heßen „doppelt Unlagin“, Michel Schob, Sabina Lebin, Seilerin wegen Lassen, Binden, Arzneyen. Meister Jerg, Scharfrichter, verteidigt sich damit, daß er nur „Schweimung“ (Schwund), kalte Geschter und Wurm heile, aber keinen Beinbruch außer Hundsbiß; er nehme nur die an, die die Barbieri nicht heilen können.

Sabine gesteht, daß sie nur Rat gebe dies und jenes in den Apotheken zu holen.

Dagegen bekennt Elisabeth Heiß mit Mannesmut:
 Sie heiße jedermann; sei sie gut genug im Sterbent ge-
 wesen, so sei sie auch jetzt gut.

Der Bader von Berg behauptet, daß er, seit es ihnen abgeschafft, niemand mehr in der Stadt geheilt habe; die Leute kommen zu ihm hinaus. Hat der Martin Riepein von 1566 (Sta 405.4) in seiner Widerklage gegen die Balthier Recht, wenn er meint: Wenn die Balbiere so gut Achtung hätten aufs Arzneien wie aufs Spielen, so käme kein fremder Arzt allhie?

Anna Kleinin, doppelt Anlagin (anscheinend die Ba-
der-Anna von 1635 in Sta 405.3, bei der sich ihr Sohn
Hans Rümelin zum Bredhendienst die ganze Sterbent
habe Brauchen lassen): habe nur ein gelb Sälblin, gebss
um Gotteswillen.

um Gotteswillen.
Schob und der Bader Ester von Hausen wehren sich,
daß sie in der Stadt jemand gelassen oder kuriert hätten
außer Leonhard Mayrs Sohn gegen Wurm.
berühmten Meister

Welche chirurgischen Künste die bewährten Meister vollzogen, sei an einigen Beispielen der Bergessenheit ent-
rissen. 1745 (Sta 405.3) wird im Examen gefragt, ob die
Gedärme herauszuhaspeln und wieder hineinzuschieben
möglich? 1713 (a. a. O.) behauptet Johann Kleiber, daß
er in 11jähriger Wanderschaft in Ulm, Augsburg, Kürn-
berg, Frankfurt, Straßburg und Zürich Gliederabnehmen,
Hirnskalenöffnen, Hasenscharten- und Krebschneiden,
Beinbrüche, Verrentungen, Brand und französische Unrei-
nigkeit (Syphilis) kurieren, Bruch- und Steinschneiden
und Starenstechen erlernt habe. Basti Rauchenberger
nennt 1566 Zeugen aus Biberach, Leutkirch, Landsberg und
Dörsenhausen, daß er ein geschickter Blasenarzt sei und die
Nachtur verstehe. 1643 wird Zungenlösen, 1681 Fonta-
nellensehen erwähnt. Das dürfte genügen. Dagegen wird
manche schlechte Kunst in Chronik und Akt seitgehalten.
So berichtet Schorer z. J. 1573, daß sich des Müllers Sohn
von Bugheim beim Nachrichten allhier erstach, der ihn
wörtlich „in der Kur“ hatte. Schorer meint dazu, es sei
ein schändlich Ding, daß man dem Nachrichten hin und
wieder das Kurieren zulasse. In Sta 405.14 ist ein mäch-
tiger Akt über eine verunglückte Kur des Hans Spä-
tger von 1679. Der Allerbeurer Bader fand den Fuß
des Patienten „verpappt wie einen alten Ofen“. Ueber
diesen „Doktor“ ist nachmals Klage vorhanden im Jahr
1685 (Sta 405.15). Und der Bader von Beningen schnitt
einem die Pulsader auf (1688 Sta 405.10), was von den
Medizis als törichte Sache bezeichnet wird.

An äußeren Mitteln war den geprüften Meistern erlaubt Krüter zu Dämpfungen in den Apotheken zu kaufen, zu Pulmenten und andern äußerlich anzuwendenden Mitteln, desgl. Oele, Salben, Pflaster und diejenigen Sachen, die daraus gemacht werden (1594). Einzugehen war nur der anscheinend eine große Rolle spielende Wundtranke. Sonstige innere Mittel waren verboten. Auch hatten die Apotheker die von den Badern und Barbieren „aufgeschriebenen Zettel“ (Rezepte) als unrichtige zu behandeln und selbst dem Collegio Medico gemäß Art. 15 der Ordnung von 1594 (405.1) zuzustellen.

Gemäß derselben Ordnung haben sie sich auch aller purgierenden Mittel zu enthalten. Schon 1566 wird Basti Rauchenberger, Mathias Spizendracht, Balthus und Jakob Heider, Maria Brachatin und Quirin Büchelins Hausfrau beschuldigt (405.4) Arzneien und Purgationes abgegeben zu haben; wenn nicht um Geld, so um Schmalz und Eier (comme chez nous?) und nach 1652 muß sich der Barbier Christian Müller wegen derartiger Beschuldigungen der Medici wehren.

Mit einigen Einschränkungen war den geprüften Bädern anfänglich auch die merkwürdige Holzkur gegen Syphilis gestattet, in welcher sogar ein Rauchenberger eine gewisse Berühmtheit erlangte. Wir werden darauf zurückkommen.

Schließlich trieben diese vielseitigen Meister anscheinend hier und da auch Geburtsheiferdienste; denn Memmingen schreibt am Biberach auf Anfrage, (Sta 405.11) im Jahre 1797, daß alles Accouchement seit langer Zeit von Medizis allein getrieben werden dürfe. Das ist vielleicht seit 1726 (405.2); denn da wird erwähnt, daß den beiden Physicis extraordinariis die Ehre zu erweisen ist, zu den Chirurgen- und Hebammen-Prüfungen inwitiert zu werden ohne weitere Remuneration.

Damit dürften die den geprüften Meistern zustehenden Verrichtungen ziemlich vollständig aufgeführt sein. Wir wenden uns nun dem eigentlichen Nur-Bader-Berufe zu.

Der Bader.

Sein ureigenstes Gebiet ist, wie 1565 festgelegt wird, Baden, Schröpfen und Scheren in der Badstube. Auch 1587 wird wiederholt, daß demjenigen, dem das Wundarzneien und Aderlassen (im Examen) abgeschlagen wird, nur Barbieren und Scheren zustehen (also Barbieri ohne Meisterrecht). Endlich 1632 wird den Barbieren ans Herz gelegt, sich des Schröpfens zu enthalten, das allein den Bädern zustehen. Damit ist für unser Gebiet unzweideutig und unzweifelhaft die Zuständigkeit jedes der beiden Handwerke nach der Trennung von einander festgelegt. Aberlaß ist ein Recht der geprüften Barbieri, nur ein Zugeständnis des nachgiebigen Rats an die geprüften Bader, das später zurückgenommen wird. Das Schröpfen ist eine Annäherung der Barbieri.

Was nun die Tätigkeit des Baders als solchen anbelangt, so kommt es darauf an, welcher Art das Bad war. Diese Untersuchung wollen wir füglich im 2. Teil vornehmen. Auf alle Fälle, also sowohl im Wasser- als im Schweißbad, war die Sorge des Badenden auf das Gehirn gerichtet, das nach damaliger Anschauung durch z w a g e n, zwahen d. i. Kopfwaschen günstig beeinflusst wurde. Außerdem schüttete man den Kopf gegen die aufsteigenden Dünste durch eigene Badhüte aus Stroh, deren Anfertigung einen Nebenverdienst der Bader bildete, worüber zu reden ist. Eine zweite, mit jedem Bad verbundene Maßnahme war das Frottieren des Körpers durch eigene Badereiber und -reiberinnen, die in unsern Masseurs und Masseusen ihre Auferstehung gefeiert, nur daß dazumal dieses Reiben eine mit dem Baden unzertrennliche, selbstverständliche, ja im „Baden“ begriffene Handlung war. U. 44 nennt es „echt morgenländisch“, im 19. Jahrhundert nannte man es russisch — es war aber eine echt deutsche, aus Lebens- und Kleidungsweise notwendig sich ergebende Einrichtung der alten deutschen Schweißbadstube, die auch auf die spätern Zuberbäder übernommen wurde. — Auch das Baden sahen die Kalender durch Anpreisung der guten und Warnung vor schädlichen Zeiten vor, wogegen wir wieder ganz vernünftige Regeln in einzelnen Schriften nach der Art Ellenbogs antreffen z. B. in „Ein wunderbare instruction und underweisung wider die pestilenz, herfließend von kanjerlicher Hoff und aller bewärtesten Doctoribus in cristenlicher und handischer nacion“, gedruckt zu Memmingen von Albrecht Künen von Duderstat 1454 (Stb.), welcher Schrift vielleicht Ellenbog nicht gar fern steht. Da heißt es z. B. Item in dem Bad laß dich krähen und reiben und den schweiß mit truckenen tuchern von dir streichen oder mit wasser das wenig warm ey von dir gießen . . . laß dir die soln deiner füß mit ainem messer oder rauhen stain schabn . . .

Daß in den Bädern Tollheiten getrieben wurden, darüber später. Daß aber auch harmloser Scherz stattfand, davon zeugt ein Rezeptbuch der Stb. (um 1480): „Item wil du machen, daß die lüt in der badstuben schwarz werdent, so niem nusschelffen (Nusschalen) und tor (dörre) sy gar wol und niem sy den und leg sy den (dann) uf den badstoben, so werdent sy riechen und win (wen) der rauch anriert, der wirt da vo schwarz als ein tol, und wen du dich den mit wasser wäschst, so gat ez wider ab und ist ain höbst awbet tir (hübsches Abenteuer) und ist bewert“ oder: „Item wil tu machen, daß allend schlauße, die in aine badstube sind, so niem busen Samen“) und lassen

*) Im Alemannischen sind bus und busi die weichen Teile von Pflanzen, die Samenfederchen z. B. des Löwenzahns, die Floeden des Wollgrases. Solcher Same ist wohl auch hier gemeint. (Schweiz. Id. 4, 1740). Die Schriftl. gassen und arsenec und swebel und snid (schneide) daß zelame und leg daß in wein, so muß er tag und nacht schlaffen und wa du im essich in den mud (Mund) gießt, so er wacht er.“ Der gute Mann hat nur hinterlassen, daß er 1472 ein „wib“ genommen und hat anscheinend noch seine Kinder eingetragen: 1475 Lienhard, 1481 Gall, 1482 Mang, 1484 Hans, 1490 Benedikt.

Die Bereitung der Lauge zum Kopfwaschen die aus Holzasche in eigenen Augentübeln vor sich ging und wozu für feinere Kunden Nebenasche genommen wurde, wobei auch noch Vermischung mit Kamillenblüten und duftenden Kräutern statthatte, war des Baders Nebengeschäft. Die Seife ward dazumal, weil hauptsächlich von Italien (Venedig) eingeführt, in Deutschland noch nicht fabriziert. Zappert weist nach (Anm. 443), daß die Seifenfabrikation bei uns erst im 2. Drittel des 17. Jahrhunderts festen Fuß faßte, weil z. B. in Rothenburg 1650 die Seifensieder als neue Handwerker auftreten. Er sagt aber selbst, daß Max II. 1570 das Seifensieden gänzlich verbot, weil die Bergwerke Mangel an Unschlitt litten. Wenn nun Martin (S. 71) findet, daß der Gebrauch des Schaum-schlagens bildlich erstmals 1524 dargestellt wird (heim Rasieren), so dürfte daraus hervorgehen, daß bis ungefähr 1500 die Seife nur zu häuslichem Gebrauch verwendet wurde, was aus einer weiteren, bald zu erwähnenden Betrachtung ebenfalls hervorgeht. Der Verbrauch an Seife setzte dann allerdings in einem Maße ein, daß wieder 1637 und 64 der Verkauf von Unschlitt (Inslett) verboten oder der Preis obrigkeitlich festgesetzt wird unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß ja gute Seife um „ziemlichen“ Wert von Venedig und anderen Orten zu haben sei. Es gab sogar Seifengilden, Seifenbistungen. Memmingen erläßt 1741 das Verbot Unschlitt nach auswärts zu verkaufen (Sti 27.2) und gestattet solches aus der Herrschaft nur herin teils zu haben.

Das Schröpfen.

Der Bader ureigenstes Betätigungsfeld, wird in den Badstuben so häufig gepflegt, daß es die Haupteinnahme der Bader bildete und daß sich diese umgekehrt verleiten ließen, besonders wenn ihnen das „Lassen“ verboten war, zu viel zu schröpfen, ohne jegliche Ursache, und da sie nach der Zahl der Schröpflinge (Lafhörnl, Ventusen) bezahlt wurden, setzten sie solche ohne Mahhalten an Rücken, Brust, Arme, Beine. Auch das Schröpfen will Höfler aus Italien herleiten (S. 191), desgleichen Zappert (S. 128), während er selbst erwähnt, daß es die Hottentotten mit Ruhhörnchen treiben. Komnten es dann die Deutschen nicht auch selbst erfunden haben? Der „Baderkopf“ tritt nach Martin (80) frühestens im 14. Jahrhundert auf. Ob aus Horn oder Messing — er wurde mit dem Mund luftdunn gemacht. Erst später durch Erwärmen, wobei es nach Hans Sachs geschah, daß leichtsinnige Bader ihre Kunden auf der Lafbank manchmal brannten. Da es in den Badstuben bei Auftreten der Syphilis hier und da zu Uebertragungen der Krankheit kam, was schon 1566 bemerkt wurde, wo sich Basti Rauchenberger rühmt, einen durch Flieten oder Schermesser im Niedergasserbad Angelegten geheilt zu haben, machten sich allerdings auch im Zusammenhang mit andern Umständen, die Scherstüblin und damit die Stüb-linsbader breit und hiemit das Truden-schröpfen, vor dem Ofen schröpfen, d. h. also Schröpfen ohne Bad. Wenn Martin (S. 79) dies dahin erklärt, daß

Meinung; die Geburtsstunde des deutschen Trudenschäfers, des Barbiers, dürfen wir mit der Erfindung des Schaumschlagers ums Jahr 1500 ansetzen, damit die Trennung des Barbiers vom Bader, was auch die Wenderung der Geschäftsbezeichnung (Schärer zu Barbier) andeutet. Der Barbier ist der Rasierer, der Schärer (Stüb-
linsbader) der Haarschneider und Schröpfer. Frühere Trudenschärer gab es; aber ihr Geschäft konnte wegen der quälenden Methode nicht blühen; sie werden sich mehr dem Aderlaß und der Wundarznei zugewandt haben.

Nun behauptet Höfler (S. 60), daß die Schärer in Deutschland um 1200 aufgekommen seien, da bis dorthin das Scheren des Haupthaars und wahrscheinlich auch des Bartes überhaupt nicht vorgekommen sei, ja als Beschimpfung gegolten habe (er erinnert an den „Esherten“), sagt aber unmittelbar darauf, daß später hohe Würde und der Krieg erlaubten einen Vollbart zu tragen. Stimmt das zusammen? Zum mindesten nicht gegen uns. Wenn dagegen Martin für Nürnberg die erste Scherstube 1565 findet (S. 71), so ist dies ein vollgültiger Beweis für uns neben der nahezu gleichzeitigen Erwähnung des ersten Scherstübchens in Memmingen 1555. Uebrigens ist Schärer und Barbier, wie nun genugsam dargelegt sein dürfte, nicht dasselbe. Manche lassen die Schärer aus den Feldschäfern hervorgehen. Wenn sie unter „Schärer“ Barbier verstehen, können wir zustimmen; die dürften sich nach ihrer Wundarzneipraxis im Kriege kaum mehr dem Handwerksmäßigen des Baders und Schäfers zugewendet haben. Wenn endlich Martin die Schärer aus jenen Gesellen den Bader sich entpuppen läßt, die keine Badestube an sich bringen konnten oder wollten, so können wir auch kein Haar darin finden. Aber ohne Seifenschäum glauben wir an keinen Balbier.

Nebengeschäfte und Geschäftskniffe.

Es ist schon des öfteren berührt worden, daß das Geschäft der Bader ständig abnahm. Das sehen wir schon aus den öffentlichrechtlich bestimmten Badtagen. Singt die badefröhliche Augsburgerin Alara Hähler 1470 noch:

Es haben am montag die trunden,
am afftermontag die reichen,
am mittwoch die witzigen,
am Donnerstag die gründig und laufig sind,
am frentag haben die ungehorsamen,
am Samstag die hochverttigen (Zapp. 13, Hoffm. 5),
so bringt die Ordnung von 1549 schon nur noch 3 Badetage: Ostermontag, Donnerstag und Samstag. Und 1643 klagen die Bader Jerg Mair, Michel Schob und Zacharias Rimmel, daß sie kaum mehr die Kriegskosten aufbringen können, 1649, daß öffentliche Badstuben ganz in Abgang gekommen seien (Sta 405.5). Endlich in der Ordnung von 1698 (Sta 405.1) sind einige Punkte gestrichen (die immer nach den alten Ordnungen mechanisch eingesetzt wurden) und dafür bemerkt: Weil gegenwärtig nur 2 Badstuben allhier, haben sich beide Badmeister Mathäus Mayr und Raphael Müller verglichen, einen Samstag um den andern mit dem Badhalten zu alternieren, ausgenommen zu heiligen Zeiten und im März.

Das 1577 erhöhte Badgeld betrug (405.1) für 1 Mann, Sohn und Knecht, Gesellen, so schröpft, 1 kr gutes Geld, der aber nicht schröpft 5 h, ferner für 1 Frau, Tochter, Magd, so schröpft 6 h, ohne Schröpfen 4 h, für einen Lehrlingen und andere Knaben oder Mädglein (am Rande: junge Kinder) so 8 Jahr und darüber 1 s, unter 8 Jahren 1 h.

Zwischen 1603 und 1660 finde ich folgende Einträge: zu baden für eine Person 2 kr, für eine mittelmäßige Person 6 s, für ein Kind 1 kr, für Schröpfen für 1 Bentaufe 2 s, für Bauern barbieren 1 kr, für trunden barbieren 2 kr. Für Aderlaß wird kein fester Lohn ausgemacht, auch nicht für Barbieren, 1660 auch nicht für Schröpfen, sondern nur ermahnt, sie sollen die Kunden nicht übernehmen und dabei wird auf die Ordnung von 1652 (anscheinend die obige) verwiesen.

Dagegen beträgt die „Badertag“ 1698: Aderläßlin außer dem Haus 4 kr, zu baden für 1 Person 2 kr, für Barbieren für das Quartal keiner weniger als 22½ kr, für Schröpfen 4 h.

Daß dabei die Trinkgelder eine Rolle spielen, läßt sich denken. 1603 wird durch Ratsdekret verordnet, daß diese in einer Büchse gesammelt und hernach unter Meister und Gehalten gleichheitlich verteilt werden sollen.

Um diesen mageren Verdienst für die meist große Familie (ausdrücklich erwähnt) zu erhöhen, bot sich in dem üblichen Gebrauch eines kleinen Strohhutes (nach Art des Hauskappchens) zum Schutz des Kopfes eine Handhabe: Die Bader wurden Strohhlechter. Die Badehüte werden Schauhüte (1579), Schab- und Schobhüte (1632) genannt. Vom Badehut zum üblichen Strohhut ist nur ein Schritt, vom Verkauf im Bad zum Verkauf auf dem Markt, in den Straßen und Häusern (Hausieren) nicht minder. Aber sofort ist hier wieder die „Konkurrenz“ da, nicht nur seitens der Schauhütmacher vom Land, sondern sogar seitens der Kollegen vom Rasiermesser. 1632 beschwerten sich die Bader, daß die Barbier nicht bloß Schröpfen, sondern auch hutmachen, was doch alles der Bader sei. Schröpfen sei ihnen nur erlaubt, wenn sie zugleich Badstube halten. Der Ratsentscheid von 19. März 1632 geht dahin, daß den Badern das Aderlassen nur in Pestzeiten zuließe, daß sich aber auch die Barbier des Schröpfens und „Schabhütmachens“ zu enthalten haben (Sta 405.4). Den Fremden wird 1579 (20. Mai; Sta 405.1) folgende Marktordnung eingeschärft: Fremde Bader und Schauhutkäufer dürfen bloß am Ostermontag feilhaben, auch müssen sie ihre Stände hinter denen der hiesigen Bader an ihrem bisher gehaltenen Ort aufstellen. Das Herumtragen der Schauhüte ist den Fremden sowohl am Ostermontag als auch an den übrigen Wochentagen verboten. Tun sie doch, so sollen sie durch die Bader ersichtlich verwarnet werden; hilft dies nichts, so soll man ihre Waren oder ihre Arbeit „aufheben“, bis sie sich vor den Geschwornen der Junft zur Strafe stellen.

Der Handel mit unschuldigen Medikamenten lag nahe. Auch hiewegen wurde den armen Badern das Leben sauer gemacht. 1594 bedroht deshalb der Rat diese „Landfahrer, Winkelärzte, offene Zahnbrecher und Schreier“, daß sie von ihm „fürgenommen“ werden, wenn sie durch Barbier, Bader oder Rottknechte betroffen werden, daß sie verbotene Mittel insbesondere purgierende, feilhaben, die ihnen kurzerhand abzunehmen sind. Doch dürfen sie Petroleum und andere bekannte Oele, Wurzeln, Kräuter und dgl. Simplicia frei verkaufen.

Da hier von den Marktschreibern die Rede, möge eine kleine Einfügung Platz haben. Den Badern wird gern der „Salbader“ angehängt. Die Sucht ihre Kunden aus ihrem reichen „Wissen“ zu unterhalten und neue hiedurch zu gewinnen, also die Vielgeschwähigkeit, brachte sie, zu Unrecht, in diesen Ruf. Höfler macht S. 142 darauf aufmerksam (gegen Lammert u. a.), daß es 1308 im Kastenamt Kammer b. Marquardstein ein Salberlehen gab. Salpari ist abh. der Salbenhändler, hier zu Lande „offene Schreier“, Marktschreier, Quacksalber genannt, d. h. herumziehende, von Markt zu Markt, von Einöde zu Einöde streunende, meist welsche Salben-, Kräuter-, Früchtehändler, wie es solche vor 20–30 Jahren noch gab, die aus der Lombardei, aus Triaul, aus Savoyen stammten. In Pestzeiten war es besonders der Theriak, eine Latwerge, bestehend aus 1% Opium und 60 verschiedenen Bestandteilen, in dessen Herstellung („göttlicher Theriak“) insbesondere Nürnberger Apotheken europäischen Ruf genossen. Ellenbog (a. a. O.) empfiehlt: Ein Quintlin altes gutes tiriak mit ein oder erenbris oder scabiosenwasser am morgen alle zehen tage niederling. — Das sind die Salbader, durchtriebene Köpfe, verunglückte Studenten, gegen die selbst ein Gaukler von Rastlersberg im ehrwürdigen Straßburger Münster glaubte predigen zu müssen: diese ziehen nachmals (wenn sie der Fülleren gewonet haben) in dem land herum, der eine wird Gaukler oder spilmann, der ander ein thellerschlecker, der dritt ein Ternackstremer, der vierdt ein bader, der fünfft ein Hensselin oder sonst ein lotterbus (Martin 84). 1649 mahnt die Land-Polizei-Ordnung für Ober- und Niederbayern die Schnitz-, Augen- und Wundärzte, nicht wie die Zahnbrecher und Salbenkramer auf den Jahr- und Wochenmärkten feil zu haben sondern einen bürgerlichen, ehrbaren Wandel zu führen (Höfler 65).

Die Not konnte auch die Bader erfinderisch machen. Gegen mancherlei Geschäftskünste kämpfen die Ordnungen an: daß einer des andern Kunden „abseht“, einer des andern Arbeit (auch unter den Barbieren und Wundärzten!) „legt und schändet“, daß er weinfröhliche Gesellschaften in seiner Stube duldet, daß er Wein verehren und schenken läßt, daß er die „Dienstmeden“, die ins Bad kommen, frei badet, damit sie ihre Herrschaften „animieren“ gerade in dieses Bad zu gehen, daß er um ein „Kleinath“ singen und Frauen unter Männern und umgekehrt baden lasse (1603). 1738 wird dem Leonhard Büchele bedeutet, (Sta 405.1) er solle jene Tochter nicht rasieren lassen — natürlich tätig zu verstehen. 1560: kein Bader soll niemand nichtig abkauffe, der bey einem andern badet, darnach ime anmuet, daß er sollich bey ime verbade, noch sonst in keinerley weiß dem andern keinen kunden nit ablegen noch ablichten, sondern ein Jeder ainen sains gesallnuß, wa er will, baden lassen. Daß einer dem andern seine Kranken aufband, bes. wenn diese arm oder der Fall heikel war, kam den Ordnungen nach zu schließen, oft genug vor. Es war deshalb jeder Bader verpflichtet, mindestens „das erste Band“ zu tun, d. i. den ersten Verband zu machen. Als die Badstuben mehr und mehr gemieden wurden, als die Haar- und Bartpflege ebenso gut in den Barbier- wie ehemals in den „suspekt“ gewordenen Badstuben geübt werden konnte, als mithin die Gefahr drohte, bessere Kunden ganz zu verlieren, verfielen die Bader auf den Ausweg das Trüdenscheren und -schröpfen auch in ihren Wohnstuben auszuführen, also 2 Werkstätten zu unterhalten. Auch gegen diesen Riß wurde angekämpft, schon 1549, 1587. 1566 unterstehen sich Küpferlin und Kiepein und andere unbewährte Mitgenossen des Handwerks unter anderm teils schon Erwähnten, daß sie, die ihren Meistern nur 3 Halbtage (Badtage) versprochen sind, sich geneigt erklären, sich die übrige Zeit gebrauchen zu lassen und sogar eigene Werkstätten zu unterhalten, ja auch ihre Söhne darin zu lehren, desgl. 1577 (405.4). Rat ist dagegen. Im letztgenannten Jahre wird diesen „hausfässigen badknechten“ sogar vorwurfsvoll vorgehalten, daß sie am Badtag um Wochenlohn dienen und trotzdem die übrige Zeit daheim und in den (Privat-)Badstüblein um 2 Wfg. scherem; sie würden hiedurch reich und die Badstubeninhaber arm. Diese Badstüblein machten überhaupt vielen Kummer. Der Neubader meint 1577, daß er mit den Badgeld wohl zufrieden sein würde, aber die „Badstüblin“ machten wirklichen Schaden, weil da nicht bloß Vater, Mutter, Bruder, Schwester, wie nach der Ordnung, sondern die ganze Nachbarschaft hingehe. Man solle sie ganz verbieten, verlangten spätere. Rat ging den goldenen Mittelweg und verbot 1660 fremde Personen (außer dem Hausgesinde und „angeborenen“ und guten Freunden) darin baden zu lassen. Dieser „Ruf“ war 1645 ergangen, aber wieder vergessen worden.

Abgang der Bäder.

Bevor wir die weitere Entwicklung des Baderhandwerks verfolgen, müssen wir noch den Ursachen des ziemlich schnellen Abgangs der Badstuben einigen Raum schenken. Denn die weitere Entwicklung im Baderhandwerk ist selbstverständlich nur die Folge hiervon. Und in den bisherigen Jahrhunderten sind wir inmitten einer rasenden Talsahrt dieses Berufes. Ja, in dem beigezogenen Jahr 1698 sind wir sogar schon am Ende dieser Fahrt angelangt. — Raum auf irgend einem kleinen, eng beschränkten Gebiet der Geschichte liebt sich so viel Widerspruchswolles in ausgedehntem Schrifttum wie hier, wo es sich um Abnahme der Bäder handelt. Jedes Jahrhundert ist hier das Entscheidende, von 1400—1800, je nach Stellungnahme des betreffenden Schriftstellers. Der Zwiespalt löst sich, wenn zwischen örtlichen und allgemeinen Ursachen, noch besser, zwischen Wechsel der Art der Bäder und Abnahme der Badelust oder, was fast dasselbe, dem Badebedürfnis unterschieden wird. Solche örtliche Ursachen, die ich so nennen möchte, weil sie nicht die allgemeine Badelust, das Badebedürfnis, zu ersticken vermochten, sondern nur einen Wechsel in der Badeart hervorriefen, damit vielfach auch im Badeort, welcher Wechsel oberflächlicher Betrachtung häufig genug nur als „Mode“ erscheint, finden wir hauptsächlich in Seuchen. Der epidemisch auftretende Ausatz (nach den Kreuzzügen) wandelt das Wasserbad in das

Schweißbad um. Die Syphilis (um 1500 beginnend) läßt dies meiden und treibt die Badelustigen teils in die heimischen Badestübchen, teils aus den städtischen Badstuben hinaus in die Heilbäder (Wiltbäder). Die Pest endlich läßt das städtische Badewesen besonders während des 30jährigen Krieges ganz absterben — es werden in eben diesen Heilbädern, die vor den Toren der Stadt liegen können, die Trinkkuren gebräuchlich. Nach 1700 wettern die Aerzte mit vollem Recht gegen das unmäßige Gesäuf (man kann es mit dem besten Willen nicht anders nennen) am Gesundbrunnen, der meist nicht viel mehr lieferte als gewöhnliches Brunnenwasser.

Und so schläft das Badeleben ganz ein. Den ersten allgemeinen Stoß hatte dieses erlitten durch Aenderung der Kleidung, d. h. mit dem Umtausch der schweren, die Ausdünstung hindernden Lederbekleidung gegen die leichtere, oft auszuwechselnde Baumwoll- und Leinenbekleidung ging Hand in Hand eine gewisse allgemeine Abnahme der Badelust, d. i. des Badebedürfnisses (um 1600). Die völlige Vernichtung erlitt die deutsche Badeherrlichkeit im 18. Jahrhundert. Ein äußerer Anlaß ähnlich dem vorigen ist hierbei nicht ersichtlich. Daß der „gemeine Mann“ dazu kam ungefähr ein Jahrhundert nicht mehr zu baden, in keiner Form (einzelne Zuberbäder stoßen die Regel nicht um und die Badereifen der Vermöglichen und Höchstbesoldeten zählen hier überhaupt nicht mit) kann ich nur in der Schwächung der Lebenskraft durch die Blutverluste der Generationen infolge des unsinnigen Ueberlassens und Schröpfens erklärlich finden — habe aber keinen Beweis hierfür und stelle diesen Gedanken nur als Laie zur Erörterung.

Nun im einzelnen! In Memmingen blühten 1555, wie wir sahen, 5 Bäder, öffentliche Badstuben. Da auch in den oben angeführten Steuerbüchern v. 1450/51 deutlich erkennbar eher weniger als mehr herauszulezen sind, haben ihnen die inzwischen liegenden von Schriftstellern als bader-schädigende und -mindernde Ursachen angegebenen (Verteuerung des Holzes, Ausatz) allem Anscheine nach keinen Abtrag getan.

Holzpreise.

In Memmingen setzte, wie Dr. Miedel in den Memminger Geschichtsblättern 1920 Nr. 1 nachgewiesen hat, erst 1738 eine nennenswerte und wesentliche Holzsteuerung ein. In andern Landschaften wird hiegegen sogar von einer Verwüstung der Wälder durch Bader gesprochen (Bruchsal 1430), und in Wien bildet sich infolge der Holzsteuerung im 15. Jahrh. eine Bader-Holzeinkaufsgenossenschaft, während Augsburg in der gleichen Zeit aus denselben Gründen den Verkauf des Holzes statt wie bisher nach Gewicht (?) nach Maß beschließt (Martin 196 f.). Immerhin beschwerten sich auch die Memminger Bader 1632 (405.5) unter anderm darüber, daß das Holz im Preise steige. (Es war dies nur eine Folge der allgemeinen Kriegsteuerung). Von Einfluß auf das Badeleben kann aber in dieser Hinsicht nicht gesprochen werden.

Kleidung.

Lammert (49) sieht einen Grund der Badelust des Mittelalters ganz richtig in dem Badebedürfnis infolge seltenen Wechsels der Leibwäsche; desgl. meint Bauer (216), daß die einst getragene Kleidung enger und dichter den Körper umschloß als die heute getragene und daß der Wechsel der Leibwäsche weniger gebräuchlich war. Hingegen meint der Arzt Höfler, daß die mittelalterliche Vorliebe für Bäder eigentl. mit der Hautunreinlichkeit wenig zu tun hatte. In seiner Vorliebe für Erklärung vieler Erscheinungen im Volksleben durch Dämonenglauben bringt er Befreiung von krankmachenden Dämonen durch die bühnende Dunstwärme (!), sagt aber dann selbst, daß der Rückgang der Bäder parallel laufe mit der Zunahme des Flachsbauens, den D. W. Ullm II. 201 nach Rückgang des Getreidebauens infolge Ueberschwemmung mit ausländischem Korn in die Zeit nach der Entdeckung Amerikas setzt, wonach (S. 155) seit 1500 Flachs im Ueberfluß vorhanden war, und wieder Höfler (S. 43 und 156) ist es, der sogar feststellt, daß die Badestuben, mindestens die der Einöden, in Flachsbörren und Brechstuben umgewandelt wurden, was er ins 16. und 17. Jahrh. verlegt. Damit kommen

wir schon sehr nahe am Martin (213), der die Abnahme des Badebedürfnisses um die Mitte des 18. Jahrhunderts annimmt. Wie widerspruchsvoll öfter hier und da ist geht aus S. 237 hervor, wo er schreibt, daß zur Zeit der schweren Fellbekleidung wohl die augenfälligste Wirkung des Bades die Reinigung von Ungeziefer war, was doch mit Reinlichkeit sehr zusammenhängt!

Der Ausatz

soll teils an der Abnahme, teils am Aufkommen der Bäder die Schuld tragen, teils wenigstens an der Aenderung der Badeweise. Die meisten Schriftsteller lassen ihn mit den Kreuzzüglern aus dem Orient kommen. Hier muß daran erinnert werden, daß der Ausatz endemisch längst in Europa bekannt war. Das Mittelalter kannte schon längst scharfe Maßnahmen gegen die „Sonderstiechen“, deren Sonderung einem Abschiednehmen vom Leben gleichkam, so daß die Ansteckungsgefahr durch u. in den Badstuben gering war. Uebrigens kamen nach Höfler schon 1588 Zweifel an der Echtheit vieler Fälle auf, da auch Gräze, Elephantiasis u. ä. als Ausatz bezeichnet wurde. In allen uns bekannten Ordnungen enthält ein Artikel die Mahnung und Warnung an die Bäder auf Reinheit der Haut der Badenden ein Augenmerk zu haben und Verdächtige und Unreine aus den Bädern zu entfernen. Daß das Schweißbad als besonders geeignet galt gegen den Ausatz und die Ansteckungsgefahr zu wirken, mag ihm hier und da förderlich gewesen sein. Ganz andere Wirkungen aber vollbrachte

die Pest,

der schwarze Tod, deren zahlreiche Namen Höfler S. 226 ff. zusammengestellt hat, unter welchen sich aber gleichfalls verschiedene Seuchen verbergen. Die Bäder hatten das Herannahen derselben schon in der Vorbeängstigung zu spüren. Da die Aerzte Badian 1519, Pantaleon 1564, Lavater 1668 (nach Martin 205) gelehrt hatten, daß durch die geöffneten Schweißlöcher die böse Luft, die giftige Luft, das Erbgift einging, so mied man natürlich in erster Linie das Gemeinbad, so daß in Pestzeiten schon aus diesem Grunde die Badestuben geschlossen werden mußten. Andererseits konnte sich natürlich die Obrigkeit diesem ärztlichen Gutachten nicht verschließen. Wohlthuend sticht hingegen unser Ellenbogen von übereifrigen Nichtwissern und Nichtsönnern ab, indem er nur vor zu vielem Baden, überhaupt vor allem Uebermaß warnt, was dazumal gar sehr nötig war. In Memmingen wurden wie auch anderwärts zu Pestzeiten die Brechenärzte eingeführt, wodurch die Bäder Ersatz für den Entgang an Badelöhnen hatten. Auch drückte man bei solchen, die sich in Sterbensläufen hatten gebrauchen lassen, eher ein Auge zu (beim Examen, bei Anklagen und ähnlichen Fällen, wie wir bei Elisabeth Heiß 1651 erlebt haben).

Syphilis.

Lichtete die Pest zwar schrecklich Stadt wie Land, aber nur zu Zeiten, so war die Lustseuche, Syphilis, neue Hautkrankheit, malo franco, französische Pocken und wie sie sonst noch Namen trug, ein fortwährend heimlich und unheimlich dräuendes Schreckgespenst, dessen man nirgends sicher war. Hatte der Ausatz die Schweißbäder gefördert, die Pest sie vernichtet, so brachte die Lustseuche die Wasserbäder wieder mehr zu Ehren, besonders außerhalb der Stadt. Schon 1495 hatten Maximilians fröhliche Horden-Orden der Landsknechte das neue Uebel von Mailand zurückgebracht und die fleißig besuchten Frauenhäuser ließen diese Geißel nicht zur Ruhe kommen. Daß man schon damals erkannte, auch ohne puncto-sexti-Verfehlungen könne die Bestie einem auf den Leib springen, machte sie nur noch gefährlicher — nicht zum Nutzen der Barbier und Bäder, die, abgesehen von den Befallenen, wieder die ersten Leidtragenden waren. Einen Memminger Fall haben wir schon gehört. Der Nürnberger Rat war 1496 bereits in der schon gehörten Lage, den Junftgenossen einzuschärfen, solche Messer und Scheren in den Badstuben nicht mehr zu gebrauchen, die bei Personen mit der französischen Seuche benutzt worden waren. (Bauer 242.) Diese scheint auch in Memmingen gewesen zu sein. Es läßt sich dies wohl daraus ziemlich gehaust zu haben. Aus Sta 408.2 ist z. B. ersichtlich, Berühmtheit erlangte. Aus Sta 408.2 ist z. B. ersichtlich, daß der Abt von Ochsenhausen 1539 einen seiner armen

Leibeigenen ins Spital bringen läßt, der mit der Franzosenkrankheit befallen war, um ihn hier kurieren zu lassen. Der betr. Abt trägt die Aufschrift: morbo gallico infectum. 1503 bittet Ravensburg, 1564 Alexander v. Schwendi, 1570 Stebenhaber von Loppenshausen um die gleiche Gunst 1630 muß sich sogar die Stadt wehren, in so schweren Zeiten von auswärtigen mit solchen Aufnahmsgesuchen belästigt zu werden, will sie aber zu Herbst- und Frühjahrszeiten gegen Selbstverköstigung mitbaden lassen. Was Memmingen so weitbekannt machte, war die Holz- oder Rauchkur, zu welcher Schorer (z. J. 1495) schreibt, daß durch diese Kuren der anfangs so fremden Krankheit unsere Medizini so berühmt geworden, daß 1518 Bischof Christoph von Basel am Bürgermeister und Rat geschrieben und sie gebeten, daß sie Herrn Doctor Jakob Stoppel erlauben sollten zu ihm nach Basel zu kommen, um seinen Bruder, der an der Mala Franzesca erkrankt, zu kurieren. Nun steht auf einem der Schriftstücke der Schulade 408, die Holzkur sei Rindenkur. Dadurch werden Zweifel hervorgerufen, ob es sich wirklich immer um die Holzkur oder nicht um ein Rindenloshbad zur Pestzeit handelt. Denn in Pestzeiten war man auf den merkwürdigen Umstand aufmerksam geworden, daß die Gerber derart von der Krankheit verschont blieben, daß selbst Gesunde aus Pestfurcht in die Häuser der Gerber flüchteten (Höfler). Man schrieb es der Rindenbeize zu und es kamen Loh- und Rindenbäder in Aufschwung, worüber später noch zu reden. Gegen die Syphilis dagegen hatte man die eigentliche Holzkur, die ihren Namen von dem dabei verwendeten Abfud aus Spänen des Guajacalholzes Westindiens (Lignum sanctum) trägt, aus dem der Marterpfahl Christi gezimmert gewesen sein soll. Diesen Abfud benutzte man als Holzkur eben gegen das venerische Gift. Auch kam die Einatmung harziger Dämpfe zur Anwendung, weshalb diese Kur auch Rauchkur genannt wurde. Aus nachfolgenden Erörterungen dürfte hervorgehen, daß Dr. Schorer die Holzkur zu früh ansieht. Sie wird nämlich 1594 den geprüften Bädern und Barbieren meines Wissens erstmals zugestanden, 1566 erstmals genannt. Zugestanden jenen, welche dazu qualifiziert sind, die Patienten zu sich in die eigenen Häuser zu nehmen, doch mit dem Beding einen Arzt dazu zu nehmen, da bei diesen Kuren stets auch innere Schäden vorhanden seien, also innerliches Mediziniere in Anwendung komme. Hier ist bemerkenswert ein Einschleissel in die Zusammenstellungen des Stadtschreibers Schedel, der um 1560 amtierte, wonach ein Sebastian Rauchenberger die Leute „in Raach legt“ und ein Rat weiß ihm dies nicht „abzustreichen“, weil seine Eltern lange Jahre her dies auch getan und vielen geholfen, obzwar auch einige gestorben. Es wird ihm nur auferlegt den Leuten bloß insoweit Tränklein einzugeben, als er den Kranken seiner brauchenden Kur halber tun muß. Und wieder 1632 (schon öfter berührtes Ratsdekret) ist die wichtige Tatsache erwähnt, daß die Rauchkur vor Jahren hier nicht gebräuchlich und gewöhnlich, der Zeit aber in der Stadt Blatterhaus der Gebühre nach angestellt und gebraucht wird. Es wird deshalb dem Konrad Rauchenberger, Bürger und Weber, auferlegt, sich gemäß klarer Ordnung Artikel des Arzneiens, Kurierens und der Rauchkur gänzlich zu bemühen. Man erinnere sich zwar wohl, wie dazumal (1566) sein Vater, Rauchenberger S., auch Konrad R. genannt (also wohl Sebastian Konrad Rauchenberger?) die Rauchkur in seinem Haus zu gebrauchen und die Leute rüber zu legen für seine Person und sein Leben lang Erlaubnis erlangt habe, welche Erlaubnis nun aber nach seinem Absterben geendet. Daraus dürfte hervorgehen, daß die Rauchkur anfänglich noch eine „freie Kunst“ war, die von jedermann unter gewissen Vorbehalten geübt werden konnte. Ueber die Kur selbst, über welche verschiedene Ansichten herrschen, liegt in Sta 408.1 ein zeitgenössischer Bericht, so daß wir in der glücklichen Lage sind, unzweifelhafte Auskunft zu haben, „wie es mit denen gehalten wird, so mit Franzosenkrankheit im Blattern- oder Seelhaus kuriert werden“. Diese kommen erstlich an einen Sonderort, das Neuhaus genannt (schon 1535 dem Stadtwundarzt für Sterbensläufe als Dienstwohnung angewiesen). Dort wird nun nach folgendem Verfahren auf Leben und Tod kuriert:

1. der Burgiertrank, 2. Aderlaß, 3. am 4. oder 5. Tage

Schweißbäder (1 Stunde), dann 1 Stunde ins Bett. All dies im Sondergemach, Purgierstube genannt.

4. In der Holzstube (für Männer und Weiber gesondert) Sommers um 5 Uhr, Winters um 6 Uhr Schweißtränke, schwitzen vormittags 2 Stunden, nachmittags eine Stunde, Kinder je 1 Stunde.

5. Nach Schwitzen morgens und abends verbunden. Zum Essen gibt es Brot und Hammel- oder Kalbfleisch, 8 Tage ungesalzen; dann 3 Wochen je nach Arztes Dazufalten „mehr oder minder Kost“;

6. „Läm-Wasser; wer „Läme“ hat, muß purgieren und schwitzen;

7. 5 Wochen in Gesundstube, mehr Kost, Rindfleisch, doch ungesalzen, dann wieder Purgiertrank, Aderlaß.

Wer nun gesund, wird entlassen, die übrigen kommen wieder in die Holzstube. Wer dann noch nicht gesund, wird als „verdorben“ erachtet und in das „Verdorbene nahaus“ gebracht, sein Leben lang. —

Der Bericht stammt von Laurentius Gunthaus, leider ohne Tag. Es liegt noch ein weiterer vor von Dr. Bartloma, der in Augsburg Einsicht genommen. Diese beiden können wir ergänzen aus dem „Sammeler“ von 1917, wo aus dem Holzhaufe der Fuggerei in Augsburg nach einigen statistischen Angaben erwähnt sei, daß 1629 dort von 25 Patienten 6 starben, daß jährlich durchschnittlich 58 Kranke (allein aus fuggereischen Dienern und Angestellten!) dorthin kamen. Nicht ohne Belang inbezug auf die Gefährlichkeit der Krankheit oder dieser Kur ist, daß von jedem Kranken bei der Aufnahme ein Zeugnis des Sakramentsempfangs verlangt wurde, „weil niemand weiß, was ihm in der Kur sonderlich ob der Schmierb und Rauch mag zusteen“.

Unfittliche Zustände in den Badstuben

waren zum Schlusse nicht die geringste Ursache, daß anständige Leute die Badstuben mieden, daß sie nach Möglichkeit eigene „Badstüblin“ sich zulegt, daß die Scherstüblin in Blüte kamen. Es wurde schon des öfteren darauf hingewiesen, daß manche Verfügungen des Rats darauf hindeuten, daß auch in Memmingen nicht alles war, wie es hätte sein sollen. Doch dürfen wir Nachgeborene uns am wenigsten darüber in die Brust werfen. Und wenn man die Literatur hierüber aufschlägt, darf man nicht übersehen, daß es nur Auswüchse sind, die auch damals schon öffentlich in Wort und Schrift gegeißelt wurden, und nicht Allgemeinzustände. Aus dem bisher Gesagten dürfte sich auch ergeben haben, daß die Bader wohl durch die Nahrungsorgen zur Duldung und weiterhin zur Förderung von Getränken gedrängt wurden, die reine Naturen abstießen. Ein leichtsinnig Völkchen waren sie ja schon von Beruf aus, was sich durch den ständigen Aufenthalt in überhitzten Räumen in Neigung zum Trunk äußert. Ich kann es mir nicht versagen, hierher einen Fall gemüthlichen Anstrichs aus der Luzerner Geschichte von Biberach herzusetzen: „Anno 1524 wurde der Bader Michael Rohrer zum Bürger angenommen. Da er aber dem Wein zu arg zusprach, befaß ihm der Rat am Mittwoch des Weins völlig sich zu enthalten, weil die Bauren an diesem Tage gemeinlich raufen. Er aber bat den Rat den Bauren zu befehlen, sie sollten sich am Vormittag prügeln und schlagen, dann wollte er fleißig und sorglich verbinden; denn es sei ihm nicht möglich den ganzen Tag ungetrunken zu sein!“ Die andere Seite aber können wir aus einem Fall, den Schorer d. J. 1558 in seinem lebenswürdigen Humor erzählt, verdeutlichen: „In diesem Jahre hielten hier viel vornehme Leut Hochzeit. (Nach Aufzählung von 7 Fällen kommt der 8.: Und dann Laur (Lukas) Pfister mit seiner Magt, welche Er im Bad, als sie ihn außgerieben, genommen. Wie er dann auch sonsten viel Abenteuerliche Sachen angestellt und gar zum Sprichwort worden, daß, so einer was ungereimbtes gethan, man gesagt: Er seye der ander Laur Pfister“ (sein Vater hatte nach dem Steuerbuch v. 1521 in der Kalchstraße gewohnt).

Daß auch in Memmingen zu einer „richtigen“ Hochzeitsfeier ein Badstubenbesuch der ganzen Hochzeitsgesellschaft gehörte, meldet Schorer d. J. 1451: „Hans Rissel nam ein Wittib zu der Ehe, hatte vor ein Scherrich, also

ging er mit seinem Schwehr, dem Diethmer, und mit anderen seiner und der braut Freunden am S. Margarethentag Abendt in das Bad und wolte den Sonntag heiligen und am Montag Hochzeit halten und hielte auch die Fecht nach dem bad oder breutgoldbad.“ —

Viel mehr als die offiziellen Fechtstuben der Zünfte waren die Badstuben im 16. Jahrh. die Stätten der Opposition gegen Kirche und Staat (Kriegk. S. 34); sie waren die Debattierklubs in politisch erregten Zeiten in einem Maße, daß sie gemäßigten Kreisen entleierten. Wenn Somtheimer I, 367 meint, daß die Trink- und Fechtstuben die Lokale „laienhafter Religionsdebatten“ waren, wie für die Mägde die öffentlichen Brunnen, so mag er hier nur zum Teil Recht haben. Gegen die Badstuben aber richteten sich sogar die Predigten. Aus einer solchen der 1. Hälfte des 16. Jahrh. führt Zappert an: Dort sitzen sie im Badstübl und reden kezerisch wider gott und kaiser.“ Denn im engen Badstübchen trafen sich enge Kreise, während es in größeren Kreisen nicht ungefährlich war, seine Meinung unverhohlen zu äußern.

Am besten hat Kriegk Worte gefunden uns verständlich zu machen, weshalb die nachmittelalterliche Zeit so gern Anlaß nahm „über die snur zu hauen“. Er sagt S. 193 daß das Mittelalter außer den korporativen Trinkstuben nichts hatte, was den stets wiederkehrenden allgemeinen Unterhaltungen und Vergnügungen unserer Zeit entspricht, also weder Zeitungen, Zeitschriften, Unterhaltungslektüre überhaupt, noch Bälle, Reunionen und Soireen, noch ständige öffentliche Unterhaltungsanstalten wie Theater und Konzerte, sondern nur solche allgemeine Vergnügungen, die sich an ein Kirchenfest anschlossen oder welche bei besonderen Gelegenheiten außerordentlicher Weise stattfanden. Namentlich fehlte es an regelmäßigen Vergnügungen, welche beiden Geschlechtern gemeinsam waren: die Männer pflegten ihre Freistunden in Trinkstuben zuzubringen, während die Frauen fast bloß auf das Haus und die Familie angewiesen waren. Das tägliche Leben war folglich ein dürrtisches Einerlei der Erscheinungen und nur Hochzeiten, Kindstauen und andere ähnliche Feste brachten, abgesehen von Kirchenfesten, in demselben eine Abwechslung hervor, die jedoch nur selten eintrat.“ Darum also sang die gute Alara Hähler vom Baden noch 1470 als den siebten größten Freuden dieser Welt zugehörig, als einem „sauber spiel, das ich immer preisen wil“, also (Hoffmann S. 9, Bauer 215):

Baden ist ain rainelicher lust,
Als er auf Erden mag gesein.
Es ward uff erd kein Frau so rein
In Laib, an claidern, an allen sachen,
Sy haß ir darnach machen
Ein Bad zur sunderlichen lust.

Aber der eben so gute Rat von Memmingen wird auch gewußt haben, warum er 1603 die Badstuben winters um 5 Uhr, Sommers um 6 Uhr zu schließen befaß.

2. Aufgehen der Bader in den Barbieren.

Die Entwicklung im Barbier-Bader-Gewerbe hatte inzwischen eine Form angenommen, daß man sagen darf: Die Bader sind in den Barbieren aufgegangen und was Bader heißt (im gewerblichen Sinne, nicht im volkstümlichen) war auf den Aussterbestand gesetzt. Die Barbierkunst war so weit fortgeschritten, daß man der Badstube nicht mehr bedurfte. Die neue Ordnung vom 18. Januar 1660 (Sta 405.1) gibt dies schon in der Form zu erkennen. Sie gliedert sich in 2 Abteilungen:

1. Meisterrecht der Wundärzte und Barbierer.
2. Baderordnung.

Oberflächlich betrachtet, könnte man annehmen, die Bader seien zurückgedämmt worden, gehemmt in ihrem Aufstieg: Sie haben kein Meisterrecht mehr, sie machen kein Examen mehr. Aber tatsächlich ist es so: Amtlich werden nur mehr jene Bader geheißen, welche ohne höhere Fertigkeiten sind, welche das nur-Handwerksmäßige des ursprünglichsten Baderberufes ausüben. Alles ist in die Stufe des Barbiers emporgekommen, des Neu-Baders, der bis in unsere Zeit hereinreichte und erst in der Gegenwart allmählich dem „Friseur“ weicht, wie in der Einleitung be-

tont ist. Diese weitere Stufe der Entwicklung ging ebenfalls nicht ohne Reibung vor sich. Da es der Rat für gut fand, auch durch äußere Markierung diese Standeserhebung zu kennzeichnen, indem er am 18. 9. 1663 den Barbieren gestattete, „in der Kramerrotte zu fahren“, so ist hier der rechte Augenblick von der

Zunft

zu sprechen. Schon 1566 (405.4) gibt der Bader Martin Niepein in seiner Verantwortung gegen Anklagen der Barbieri kund, daß er die Zunft geerbt, auch vom „Ene“ selig (Wohnherr, hier Großvater); daß er ebenfalls gegen Barbieri klagen könnte (wegen trüben Schröpfen), dieweil si aber zünftig, will ers bleiben lassen. Nun bildeten aber die Bader und Barbieri in Memmingen wahrscheinlich wegen ihrer geringen Zahl nie eine Zunft, sondern sie waren der Grautucher- oder Lodnerzunft zugeteilt und bildeten innerhalb dieser ein sog. *Mittel*, welcher Ausdruck in der Augsburger Ordnung von 1549 anscheinend erstmals auftritt. Memmingen gibt die Art dieses Verhältnisses i. J. 1707 (Sta 405.9) auf Anfrage an Kaufbeuren folgendermaßen zu verstehen: Es zeige sich hier kein Streit zwischen Barbieren und Badern (!), da sie zwar von je wie auch jetzt in der Lodnerzunft sich befunden und in gemeinen Zunftfachen all das der Zunft zu prästieren, hingegen in Sachen ihrer Profession weder vor der Zunft noch unter sich etwas zu tun hätten, da beide ihr eigenes Mittel hätten. Wann und warum die Bader in die Lodnerzunft kamen, konnte ich nicht ausfindig machen. Auch Schorer (I.8) stellt nur fest, daß Barbieri und Bader zur 10. Grautucher- oder Lodnerzunft zählen. Immerhin waren sie hierbei besser daran als einesteils in solchen, hauptsächlich norddeutschen Städten, wo sie völlig ohne Berufsverbindung, also in Nachwirkung der ehemaligen Unehrllichkeit gleichsam vogelfrei waren, oder in solchen, wo sie z. B. der „Mehgerzunft“ einverleibt waren, was doch, wenn man schließlich ihre Kunst noch so gering einschätzt, recht anzüglich erscheint. Es war dies der Fall in Kaufbeuren (Sta 405.9), Reutlingen (Martin 69, der damit einen Zusammenhang finden will, daß sie dort das Recht hatten Seife zu machen) und Biberach (Luz 79), woselbst noch die Fischer und Gerber neben den Badern und Scherern dieser Zunft inkorporiert waren. Im Ulm dagegen bildeten die Bader eine eigene Zunft (Fischer 109, wo die Bader die letzte, 17., sind, u. D. U. Ulm I. 63). Wenn in letzterem Werk gemeint ist, daß die 3 Zünfte der Müller, Binder und Bader deshalb nicht im großen Rate (1397—1548) vertreten sind, weil sie zu klein seien und vermutlich deshalb mit einer anderen Zunft wählten, so stimmt das nicht zu der Liste der von den Zünften zu stellenden Pferdeknechte S. 69, woselbst die Bader an achter von 14 Stellen stehen und zwar mit 10 Knechten, gleich den Grautuchern und Fischern. Und wenn Herzog Ulrich von Württemberg 1519 die Städte des Schwäbischen Bunds mit Spottnamen bedenkt und dabei für die Ulmer ausgesucht den Namen „Bader“ findet (für die Memminger: „Schneidergeiß“) Stählin IV. 195. 3, so müssen sie daselbst doch ein gewichtig Wörtlein geredet haben. — Doch zu unserm Memminger „Mittel“ zurück, das, wie gesagt, auch in Augsburg diese etwas eigenartige Bezeichnung führt (Sta 405.16). Der Spitalarzt Fried legt 1721 in einer noch zu erwähnenden Angelegenheit die Stellung zur Zunft wie folgt dar: qua cives (als Bürger) stehen wir in der Grautucherzunft, qua Barbier und Wundarzt bilden wir ein Mittel.

In einer gleich zu erörternden Angelegenheit tritt der Wenzelbrief wieder auf, der nach Martin S. 93 (auf Grund Schlossers Ansicht) gefälscht ist und den Bauer (S. 230 f.), der auf die Bader überhaupt nicht gut zu sprechen ist, ironisch einen „herrlichen Freibrief“ nennt. König Wenzel soll, da er ein Freund von Badern und Senkern war und auch durch eine heldenhafte Bademaid Susanna aus der Gefangenschaft befreit worden ist, die Ehrlichkeit der Bader in allen Reichs- und Erblanden hergestellt, das Baderhandwerk den besten der andern Handwerke gleichgemacht und jedermanniglich verboten haben, die ehrlichen Bader zu schmähen und von ihren redlichen Diensten verkleinerlich zu reden. (Bauer.) König Wenzel verlieh den

Badern gleich auch ein Zunftwappen (Lammert S. 5): im goldenen Feld eine blaue Binde mit Knoten und darin ein grüner Papagei. Doch wurde dieser Ehrenbrief nach des Gönners Absetzung nicht als rechtskräftig anerkannt. Thudichum nennt die Beschlüsse, die manche Zünfte faßten um geringe Leute vor Eintritt in die Zunft abzuhalten, einen Unfug, dem die Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 37 und in wörtlicher Wiederholung die von 1577 Tit. 38 entgegentrat, indem sie verfügte, daß keine Zunft oder Gilde besugt sei, die Leineweber, Barbieri, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer „Trummeter“, Bader als solche auszuschließen. 1689 wiederholte Leopold dieses Reichsgesetz (Privatrecht 204, Martin 94). —

Der Kampf um Gleichberechtigung.

Die Ordnung vom 18. 1. 1660 war der tatsächlichen Entwicklung etwas vorausgeeilt. Es waren noch Bader da, die mehr leisteten als die Nur-Bader und noch nicht so weit geachtet wurden wie die Neubader; es finden sich 1667 (Sta 405.6) Beschwerden dieser (unter welchen Badstubenbesitzer und Stüblinsbader), daß ihnen in der neuen Ordnung Widerlassen nicht zugestanden sei. Es sind Matthäus Maier, J. Ph. Dürr, Johann Dittel und Ulrich Rimmle. Unverantwortlicher Weise bewilligt ihnen der Rat, daß sie singulariter, so man ihrer begehre, aberlassen dürfen. Sie sollen es aber nicht mißbrauchen und in 1. Linie nur beim Bauernvolk anwenden, bloß in einzelnen Fällen beim Bürger. Damit gibt sich der Rat eine Blöße. Wie er kaum ein halbes Jahr nach Erlaß der Ordnung eine Bestimmung derselben (Schröpfen außerhalb der Badtage) wieder umstößt, in schwacher Nachgiebigkeit, so auch hier. Hierdurch wird der Entwicklungsprozeß nicht gefördert, sondern durch Halbheiten aufgehalten, die reinliche Scheidung verzögert. Es waren die Beschwerdeführer lauter ungeprüfte Meister alten Stils, die hiedurch zum Weiterlottern geradezu ermuntert wurden. Umgekehrt wird die Gegenseite zu Gegenmaßregeln aufgestachelt und Rat kommt wieder in Bedrängnis. In dieser wendet er sich nach auswärts. Es liegt am angegebenen Ort die Antwort *Nördlingen* vor, daß seit 1667 alle Bader dortselbst zu Widerlassen. *Uindau* befindet sich in der gleich schmerzlichen Lage wie Memmingen, obwohl daselbst seit alters den Badern Wundarznei-Widerlaß zustehet. Es sei eben daran sich an andere um Rat und Aufschluß zu wenden. Ulm berichtet, daß allen die im Meisterstück passieren, diesfalls nichts in den Weg gelegt werde — worauf Memmingen bescheidet, daß die Bader nur dem Bauernvolk diese Dienste leisten dürfen, den Bürgern aber nur, wo es Rat in einzelnen Fällen erlaube.

30. 7. 1677 wird die Ordnung neu bestätigt. Trotzdem spielt 1679 der bereits angezogene Fall von Hans Georg Spamann (Sta 405.14), aus dessen Untersuchung sich ergibt, daß die Physici die Prüfung dieser Fälle nur aus den magistratischen Akten vornehmen, statt daß sie die Kranken selbst aufsuchen, worauf Rat für die Zukunft ernstlich aufmerksam macht.

Die Stüblinsbader G. Ph. Dürr und Joh. Sturm bitten 1685 (405.9) das Examen machen zu dürfen, da sie von auswärtigen Badern nicht für ehrlich gehalten werden und kein Geselle länger als 14 Tage bei ihnen bleiben wolle. Rat verweist sie auf die Ordnung betr. Verbot des Widerlassens und läßt ihnen den Ausweg des Meisterstück vor Standesgenossen ihres engeren Handwerks zu machen. Aus einem unmittelbar anschließenden Fall ergibt sich, daß Sturm, Dittel und Hans Gg. Maier tatsächlich vor dem Abgeordneten des Augsburger Badermittels David Schmidt und dem geschwornen Meister der Bader und Wundarzt Johann Konrad Neubronner aus Ulm am 7., 8. und 9. September d. Js Meisterstück und Pfasterprobe wohl bestanden hätten (Sta 405.16) „zur mehreren Aufnahme und Stabilisierung ihres Handwerks und ihrer posterität zum besten.“

(Schluß folgt)



Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: L. Mayr, Memminger Bader und Bäder (Schluß) — Von Memminger Türmen. Von M. Dr. U. Westermann, Die Besserer-Gesellschaft in Memmingen.

Memminger Bader und Bäder.

Von L. Mayr (Steinbach).

(Schluß.)

Nun erfuhren inzwischen die Kunstgenossen in Wien, daß die Memminger Bader wohl pro forma das Examen bestanden, daß es ihnen aber verboten sei, Aderlaß und Wundarznei zu üben. Das sei höchst verwunderlich in sonst so berühmter Reichsstadt mit guter Polizei und sei kaiserlicher, konfirmierter Privilegien, uraltem Herkommen und der Reichskonstitution v. 25. 3. 1627 entgegen. „So ihr nicht dagegen protestiert, werdens wir im ganzen Reich allüberall hin berichten“, schreiben die Wiener am 14. 9. 88 (405.16). Rat läßt Sturm und Dürz zur Verantwortung laden, wie man das in Wien erfahren. Beide Helden reden sich auf einen Gefellen hinaus, der sich beschwert habe, daß man hier nicht aberlasse, und dann fort sei. Nachdem der Stein so weithin Wellen geworfen, schlugen diese bis an das Herz des hl. röm.-deutschen Reiches. Die beiden Genannten ernennen, jedenfalls von auswärts gedrungen, den Reichshofratagenten Arnold Knopp in Wien am 27. 11. 88 zu ihrem Anwalt um an den Kaiser zu berichten, daß sie das Examen gemacht und bestanden, auch Emplastra (Pflaster) und Unguenta (Salben) präpariert haben. Aber Rat wolle sie ihre Kunst nicht ausüben lassen. Der Schriftwechsel spinnst sich bis 1692 weiter. Hierunter befindet sich die Beschwerdeschrift an den Kaiser, Vienne den 13./23. Januarii Anno 1692 von Adamus Ignatius Heunisch, worin gesagt ist, daß noch 2 Bader in Memmingen, da einer wegen schlechten Lebenswandels fortgemußt (Hans Gg. Mayr). Dazu noch 3 Badmeister (= Inhaber öffentl. Badstuben), so daß Bader mit Schröpfen und Baden sich nicht durchbringen können. Darin ist weiters hingewiesen, daß die Ordnung von 1552 (?) nie kommuniziert worden und die von 1660 nur eine umgegoßene Barbierordnung sei. Unter den alten Barbier- und Baderordnungen sei kein Unterschied zwischen Barbieren und Badern gemacht worden. — Ein Bescheid ist nicht vorhanden, aber eine geharnischte Erklärung der Barbier v. 5. 6. 89, die gehört haben, daß sich Dürz und Sturm erkühnt, an kaiserlichen Hofrat zu gehen, und nun dem Rat in seinen Anordnungen das Rückgrat stärken wollen:

1. Dem 1677 neu konfirmierten Ratsbescheid entsprechend hätten die Bader gewußt, daß man ihnen (zwar) das Examen gestatte, daß sie sich aber des Arzneiens und Aderlassens zu enthalten hätten.

2. Gemäß status seien hier 2 Bäder, also konsequentermaßen auch nur 2 Bader. Die anderen 3, die sich wider die Gewohnheit aufhalten, seien keine Bader, sondern nur Schrepfer und Strohhützmacher.

3. Die letzteren sollten zu unserer größten Präjudiz auf das Land und nicht in der Stadt sich aufhalten und ihr ordentliches Handwerk praktizieren,

4. da unsere Kunst wegen viel einreisender Stümpeleien mercklich patieret und wir unser Brot bald selbst nicht mehr gewinnen.

5. Es läßt sich argumentieren, daß, weil in Nürnberg,

Augsburg u. a. populoßen Städten dies und jenes den Bädern erlaubt, es nicht auch hier gestattet sein müsse.

6. Deshalb habe das aus Wien abgelassene Schreiben „ganz nichts“ zu tun. Selbige Bader hätten dem Reichsstand nichts vorzuschreiben. Rat möge dies sowie den 1685 erschienenen Ratsbefehl dem Kaiser berichten.

Sie unterstrichen diese Ausführungen nochmals 27. 6. 90 an Rat, verteidigen dessen Standpunkt v. 1685—72 (wohl 77?) und ergänzen weiters: daß Chirurgieren, Aderlassen Barbieren seit alten Zeiten ihr proprium, Schröpfen und Baden aber das der Bader gewesen sei. Letztere hätten selbst zugestanden, daß „wir 2 corpus (?) seien. So wären wir aber nur eins.“ Sie (die Bader) seien übrigens deswegen nicht untüchtig u. unehrlich (wie der Wiener Advokat geschlossen); denn die Unehrlichkeit der Bader und ihrer Kinder sei im Reichsabschied v. 1548 aufgehoben worden, auch seien ihnen 1406 von Kaiser Wenzel herrliche Privilegien gegeben worden; sie könnten also mit ihrem Beruf ganz wohl ihr Stücklein Brot in Ehren verdienen. Die anderen 3 aber, keine eigentlichen Bader (!) „nehmen nur den „zweiten wie auch uns das Brot von den Mäulern“. Und wenn die Bader die Examenfragen auswendig lernen „hier und da einen Stich oder Beinbruch heilen können, so seien sie noch keine Meister der Chirurgie. Sie ruinieren 10, bis eine Kur gelingt.“

Es liegt nun nicht weiteres mehr vor als in Sta. 405.7/8 zwei Schriftstücke. Das eine gesteht den Bädern 1690 das Trudencheren und Haarabschneiden in ihren Badhäusern, Zimmern und Stuben zu (außerhalb nicht). Das ist der 1. Schritt zum Neubader; die Badstuben vertrocknen! Das andere Schriftstück bringt Nachrichten aus Ulm u. Nürnberg, woraus sich ergibt, daß die Bader einesteils versucht hatten, zweierlei, geprüftes und ungeprüftes Personal anzunehmen, um allen Anforderungen gerecht werden zu können. Andernteils, daß der ungeprüfte oder geprüfte Inhaber einem geprüften oder ungeprüften Sohn oder Nachfolger der Form nach übergab, aber selbst noch als der ergänzende Teil weiterwirkte.

Das alles, Halbheit und Nachgiebigkeit, drängte zum zweiten Schritt:

Vereinigung der Berufe; Geburtskunde des Neubaders.

1697 hatte der Rat die Absicht, die Baderordnung zu „modernisieren“ (Sta 405.8). Er beschritt den einzig richtigen Weg: er befragt in erster Linie die, die es auch in erster Linie angeht, und will auch hören, wie es anderwärts gehalten wird.

Die Bader bekunden, daß sie nichts zu erwidern hätten, als daß sie gleich den Barbieren freie Uebung des Wundarzneiens hätten. Keinerorts sei es so, daß, wer das Examen besteht, solches nicht üben dürfe. Badhalten, Schröpfen und Scheren bedürfe so wenig eines Examens wie bei den Barbieren das Barbieren. Wo sie für ehrlich gehalten würden und das Examen auf Wundarznei bestanden hätten, hießen sie Bader und Wundarzt. Jedem soll dann Befehl und Schilde auszuhängen erlaubt sein. Sie wollten sich gern mit weniger begnügen als die Barbier, die so viel aushängen können als sie wollen. Art. 4. Burgieren berr

müßten sich Bader und Barbieri enthalten. Letztere haben das Vorrecht des Ueberlassens. Weiters geben die Bader laut, wäre ihnen lieb, wenn nach Absterben jener, die kein Bad haben, keine Badmeister und Wundärzte mehr ohne Bad passieren dürften. Endlich, die Lage betreffend, meinen sie, daß für Bader für 1 Person 2 Kr., Bürgersleut Bader und Schröpfen 4 Kr., Bauersleut 3 Kr., außer Haus Schröpfen 4 Kr. nicht zu viel seien.

So zeugt der 16. Hornung 1698 die Ordnung, welche den Bader, die vor 2—3 Badmeistern (neuer Ausdruck dieser Ordnung) und einem Physico das Examen wohl bestanden haben, Erlaubnis des Wundarzneiens verleiht und festsetzt, daß von denjenigen, die offene Badstuben haben, nur 3 passieren sollen, daß dagegen die Stüb-
linsbader, von denen nur 2 geduldet werden, nur Fremde und auf dem Land arzneien dürfen. Damit sind die erstern den Barbieren völlig gleichgesetzt mit Ausnahme einiger Neußerlichkeiten; dazu haben sie das nicht zu unterschätzende Recht erhalten, von ihresgleichen geprüft zu werden, was nicht bloß als Ehre zu bewerten ist. Die Stüb-
linsbader sind als solche dem Aussterben geweiht, wenn sie sich nicht entschließen in ihren Nachkommen als — Barbieri weiter zu leben. Vorerst beschreiten sie den altgewohnten Weg des Jammers (Sta 405.8) und Rat wendet sich in seiner Gewissensnot an mehrere Schwesterstädte, denen er klagt, daß er den Bader zugestanden sich examinieren zu lassen, und dann denen, die öffentliche Bäder haben, erlaubt gegen männiglich zu chirurgieren und zu wundarz-
neien; den übrigen aber nur gegen Fremde. Sie hätten darauf unternommen die Becken gleich den Barbieren aus-
zuhängen und, da ihnen dies abgeschafft worden, in ihren Schildern eine oder die andere operationes chirurgicas mit Unterschrift: Bader und Wundarzt, malen zu lassen. Dagegen hatten sich die Barbieri gewendet und gesagt, daß Bader „nir“ zukomme, als was der Baderprofession gemäß wäre, also Bader und Schröpfen. Letztere aber hätten sich darauf berufen, was allerorten üblich. Am 24. 1. 1701 decretiert dann der Rat: Examinierte Bader, die Badstuben haben, dürfen 2 Becken an einer Stange aushängen; die Schildereien aber ober der Stange müssen sie unterlassen; dagegen die Worte „Bader und Wundarzt“ dürfen sie an der Stange als Unterschrift führen, weiters aber weder Schild noch Malung der einen oder andern „Operationum Chirurgicarum“ anbringen. Endlich soll ein Bader, der kein Bad hat, nicht mehr zum Examen zugelassen werden.

Am 23. 12. 1701 beschert ihnen der Rat folgende Engelsbotschaft (405.9): Man habe eigentlich, da man in einigen Städten nachgegeben, beim Bescheid vom 24. 1. bleiben wollen. Aber um ihr ewiges Querulieren loszuwerden und Einigkeit unter ihnen herzustellen, werde folgendes angeordnet:

1. Für ewige Zeiten sollen 3 öffentliche Badstuben oder Badgerechtigkeiten bestehen, wo neben Schröpfen und Baden auch Ueberlassen und Wundarzneien gestattet ist: Schul-, Schoppen- und das Bad Konrad Mairs Erben beim Kornhaus.

2. Da nun aber 5 Bader als examinierte Wundärzte da sind (Joh. Sturm, Math. Mair, Hans Jörg Dietel, Raph. Müller, El. Zeither) so soll ihnen insgesamt neben Schröpfen und Ueberlassen auch Wundarzneien insoweit gemeinschaftlich zugelassen sein, daß die auf den Badstuben stehenden des Wundarzneiens gegen Bürger und Fremde, die andern Bader allein gegen Fremde und gegen Einheimische nur auf vorherige Anzeige und nach Erlaubnis des Bürgermeisters treiben dürfen.

3. Den 5 Badmeistern ist vergönnt an Badstube und Wohnhaus 2 Becken an einer Stange auszuhängen; Schildereien sind wegzulassen; Unterschrift: „Bader und Wundarzt.“

4. Geht einer der fünf mit Tod ab, der keine Badstube besitzt, so soll auch diese ihm bloß für seine Person zugelassene Gerechtigkeit abgestorben, Becken und Stange abgetan, den Nachkommen oder Nachfolgern aber Baden, Schröpfen und sonstiges in der Stadt zu treiben nicht gestattet sein.

5. Es soll keiner mehr zum Examen zugelassen sein, der nicht nachweist, daß er eine der 3 Badgerechtigkeiten in Besitz gebracht. Sollte einer seine Badstube verleihen, so hat er sich so lange seiner Profession zu enthalten, bis er wieder

zu einer dieser 3 zugelassenen Badstuben gelangt. Cines Stüb-
linsbaderts hinterlassene Witwe kann ihres Mannes getriebene Profession so lange durch einen Gesellen fortsetzen lassen, so lange sie Witwe. Dagegen auf die Profession zu heiraten ist ihr verwehrt.

Und nun mögen sich die Bader hiernach richten und endlich den Magistrat verschonen! Und sie richteten sich danach, wenigstens eine Zeit lang. Es ist auch kein äußerer Grund ersichtlich, warum im J. 1703, 9. 7. (Sta 405.1) eine Neuausgabe der „Articul, Handwerk der Bader und Wundarzt, erfolgte. Darnach waren zum Meisterstück u. a. erforderlich, die bisher üblichen 4 emplastra (worunter in specie das so heilsame Stüchpflaster) und 4 unguenta, die einer der H. H. Medicorum oder Altmeister vorschreiben, selbst zu präparieren. Die Beschwerden (Kosten zur Junftlade) sind vorgetragen: ein Meister wöchentlich 3 Kr., eine Witwe 2 Kr., ein Geselle 6 s; alle Quatember ein Meister 30 Kr., eine Witwe 15 Kr. Wenn zur Lade geboten wird, haben alle sofort zu kommen und nicht erst, wenn andere schon 3—4 Stunden gewartet haben. Keiner soll über des andern (Ver-)band gehen, außer der 1. sei auch dabei zu hören und zu sehen, wie die Kur „verloffen“ und warum man den ersten Bader aufgegeben. Die frühere Ratserkenntnis betr. der Witwe wird gemildert. Witwe darf heiraten oder 1 Kind der Profession zuführen. Ein Fremder muß 25 fl. in die Lade geben, doch ist ihm ein Einheimischer auf eines der „vacierenden Officin“ vorzuziehen.

Badegerechtigkeit.

Auffallend spät tritt dieses Wort in den Memminger Akten auf, fast so spät, daß es seinen inneren Wert verliert; erstmals, als 1700 die Bader ohne Badstube „ihren 2 Kollegen auf der Badstube“ gleichgeachtet werden möchten. Da erinnert sich der Rat, daß die Badstube zu den Ehehäften, den öffentlichen Gerechtsamen, gehört, weshalb er Sturm, Zeither und Dietel darauf aufmerksam macht, daß jene als solche etwas voraus haben müßten und daß sie deshalb mit den 2 Becken, die man ihnen über das Herkommen zugestanden, sich zufriedengeben sollten, sonst würde man sie (die Becken) wieder fortschaffen. — Nur die ständige Abnahme der Bader läßt es erklärlich finden, daß man erst jetzt dieses alte Recht der Vergessenheit entreißt. Ehemals schämten sich Bischöfe nicht Inhaber von Baderlehen zu sein. Höfler wußt aus der lex Bajuw. bis ins 7. Jhrh. nach, daß die Badstube zu den öffentlich rechtlich geschützten, gestreiten Orten (mit Mühle, Schmiede, Taserne, Badstube usw.) gehört, daß sie sogar Asylrecht hat. Diebstahl in der Badstube wurde in Riga sogar mit dem Tode bestraft (Martin 195). Der Schuldner durfte in ihr nicht verhaftet werden, der Gerichtsbote den im Bade befindlichen nicht abführen (Zapper 123) und Albrecht von Bayern wird es nicht zur Selbstat angerechnet, daß er seinen starken Vetter Christoph im Bad überfällt (Sammler Nr. 77 v. 1914). In Memmingen hören wir erst hievon, als die Badegerechtigkeit nur mehr eine Gewerbeberechtigung war. 1603 wird bestimmt, daß der Bader für Diebstahl im Bad nicht haftbar gemacht werden dürfe. Mancherorts wird von eigenen Aufsehern in der „Anzechstube“ gemeldet. —

Schließlich wollen wir nicht vorenthalten, was in diesen Tagen der äußerlichen Gleichstellung der Bader mit den Barbierern und Wundärzten an einen guten und rechtschaffenen Wundarzt innere Anforderungen gestellt wurden. Sie sind enthalten in einer „Ordnung und Vergriff“ (Sta 405.2) derer, so auf dem Barbierhandwerk Meister zu werden begehren. „Zu einem guten und rechtschaffenen Wundarzt gehört, daß er deren Ding mit vielen Erfahrungen Bericht und wohlgeübt sei, bei andern Meistern fleißig acht genommen; guter Sitten und ehrbarer Wandlung: festen und unerschrockenen Gemüts; in zweifelhaften und gefährlichen Sachen „nit zu frech und gesch“ sondern wohlbesinnt; gegen Kranke wie andere sanftmütig, gütig, gesprächig, für- und umständig; keusch und mäßig; barmherzig gegen Arme; nicht zu geizig und geldsüchtig; guten scharfen Gesichts; tapferer, fester Hand ohne Zittern.“

Innere Medizinieren.

Die Eklur wächst bekanntlich mit dem Essen. Ein anderes Sprichwort meint, der Esel gehe aufs Eis, wenn es ihm zu wohl werde. Daß beide Recht haben, des sind die

Memminger Bader Zeugnis. Einige Jahre standespolitischer Ruhe — und dann beginnt der Tanz von neuem 1712. Haben sie äußeres Mediziniere zugestanden erhalten, so möchten sie nun auch das innere sich anmaßen. An und für sich nur ein kleiner Schritt, nachdem der Begriff „Wundtrank“ dehnbar. Die Auslegung machts. So klagen denn am 29. Juli genannten Jahres die Medici (405.9) 2 Bader wegen unverantwortlicher Stümpeleien und Eingriffe (in ihre Rechte) an. Unter den Badern sei ein Unterschied. Meister Hans Jörg Dietel, der vornehmste (d. i. der, welcher es am ärgsten treibt), nach ihm der Schulbader Schmid. Die übrigen der Kunst hätten dergleichen Unfug nicht oberviert. Doch diese 2 unterfangen sich, was ihnen nicht gebührt, geben schädliche starke Vomitiva (Brechmittel) und Purgantia (Abführmittel), auch viel innerliche Mittel ein, die sie nicht verstehen. Sie turbieren und verkleinern auch die Kuren der Ärzte und haben schon augenscheinlichen Schaden angestellt. Für diesmal wollten sie die einzelnen nicht entdecken, bitten aber um Ratsdekret. Dietel soll sich insbesondere des Gummi guttae, der Elizieren und Kräuterweine enthalten. Schmid habe mit seinen Antimonialgettlein, Stahlpulvern manchen Schaden schon selbst gesehen. In seiner Gegenrede gibt Schmid teils zu, daß er geholfen haben will, wo Medici umsonst herumkurirt, teils leugnet er; desgleichen Dietel. Medici bedanken sich, daß ihnen Rat Einsicht in die Protokolle gewährt und bringen nun Einzelfälle: Rezepte aus Apotheken, Mißerfolge an Toten und Lebenden, auch daß nicht sie die Bader, sondern die Bader die Doktoren in höchster Not berufen hatten. In einer weiteren Schrift geben sie kund, daß sie mit diesen Leugnern und Ignoranten, die in den Rezepten ganz falsche Wörter bringen, daß die Apotheker damit nichts anzufangen wüßten, die auch kaum lesen und schreiben könnten, nichts weiter zu rechten hätten. Die Hauptsache sei, daß sie zugestanden innerliche Mittel gegeben zu haben. Dietel sahre sogar damit in gegenwärtiger Ruhrzeit (August 1712) fort. Die Supplik der Bader vom 16. 12. 12: Es gäbe Umstände, Hüftschmerzen, Rotlauf, wo man nicht bloß äußerlich kurieren könne. Die Leute begehrt oft heftig den Bader. Will man ihnen den Arzt zuführen, so meinen sie, man verstehe den Fall nicht und holen fremde Hilfe. Uebrigens habe bald jeder Kramladen Pillen u. ä. „Wir haben ehrlieh erlernt in Wien, Leipzig, Dresden, Breslau, nirgends wisse man von solchen Verboten“ (?) Der Schuhmacherobmann Zoller dagegen, der Schmiedobmann Wagner, der Bildhauer Reusch, der Hutmacher und Torhüter unterm Krugstor, die Stiegmirt Ursula, der Dreher in Rott (?) verkaufen Pflaster und Pillen, stillen Blut, geben innere und äußere Mittel. Man lasse bald jeden Kobarzt, der dahergelaufen kommt, Stümpeleien praktizieren, ebenso fremde Scharfrichter. Sie hätten schwere Zeiten, brächten sich ohne Wundarzneien nicht mehr durch. Unterschriften: Elias Zeutter, Chirurg und Bader; Joh. Gg. Schmidt, Wundarzt und Bader; Joh. Gg. Mayer, Chirurg und Bader; Tob. Sturm, Bader und Chirurgus. Hiegegen wendet sich 1713 (Sta 405.10) wieder das Ärztekollegium, indem es Beispiele aus Medizinal-Ordnungen von Brandenburg, Nürnberg, sogar Leipzig bringt, die wir uns füglich anschauen wollen. Und darnach bleibt es beim Verbot (405.11), das noch 1760 dadurch wirksamer gemacht wird, daß einkommende Notas für innerliche Verschreibungen (aus städtischen Mitteln) absolut nicht mehr zu bezahlen sind. 1797 (405.11) schreibt Memmingen an Biberach, daß hier seit langem alles innerliche Mediziniere den Chirurgen und Badern untersagt sei.

Ein kleiner Rückschlag,

die Barbieri und Bader völlig zu sondern, findet ums Jahr 1720 statt. Wir sahen schon 1660, daß die Barbieri sich einbildeten, einem eigenen „Mittel“ anzugehören, was in Wirklichkeit nicht der Fall war, da die Sonderung der beiden Ordnungen nicht dies bezweckte, sondern die Scheidung der nur handwerksmäßig schaffenden eigentlichen Bader von den höheren Anforderungen an Ausbildung und Können stellenden Wundärzten. Es wurden die Barbieri nur äußerlich durch die Zuteilung zur Kramerrotte bei öffentlichen Gelegenheiten ausgezeichnet. Was damals nicht gehalten. Diesmal glückte es ihnen eine Spanne, bis sie 1796

das fruchtlose Beginnen selbst rückgängig machten. Der äußere Anlaß war offenbar folgender: Bader und Wundärzte bitten (405.10), da ihrer gegenwärtig 7 seien, wo nur 3 sein dürften, daß man ihnen die Stelle des Brechenarztes die durch Ulbers Tod, der 1690 von Balzheim hereingelassen war (405.7), erledigt sei. Sie hätten das Examen so gut wie die Barbieri und noch stärkere Kuren gemacht. Diese hätten alles: einer ist Stadtarzt (wohl Stadtwundarzt), der andere Spitalarzt, ein 3. hat das Seelhaus, ein 4. die Soldatesqua u. dgl. Sie hätten nichts. Dieses Begehren schlägt nicht zu ihrem Heil aus. Rat spricht durch Dekret vom 16. 9. 1722 (405.10) auf Grund „diverser Notamina bei vorsegender Revision der Barbierordnung“ von Spitalarzt Joh. Fried, unterschrieben von Joh. Fried. Rutsche, Chir. jur., von 1721 (Sta 405.1) den Barbieren ein eigenes „Mittel“ zu. Aus den umfangreichen Vorschlägen mögen für uns von Belang sein: Daß die Barbieri ein eigenes Mittel und Protokoll hätten, wäre recht notwendig um sich nicht sowohl von den Badern zu distinguieren, wie auch alle Abhandlungen, wie es in einer Innung sein soll, zu verzeichnen. Da nirgends so pauvere Cassa anzutreffen, solchen Rassenbeiträge so hoch sein, daß ein ordentliches viaticum gereicht werden könne. Insonderheit des eigenen Mittels sei folgendes zu erwägen: Weil uns die Kunst nicht schützen kann und wir uns viele Vorwürfe unserer Kunst und Profession, Anfechtung der Lehrbriefe usw. gefallen lassen müssen, es also in diesen fähigen Zeiten zu besorgen ist, noch mehr angefochten zu werden, wenn es bekannt wird, daß unsere Lehrlinge mit den Badern in einem Kunstbuch stehen (dem der Grautucher, zwar nur als Bürger, nicht als Barbier und Wundarzt), möchten wir also bitten unsere Jungen in eigenem Mittel ein- und auszeichnen zu dürfen. Rat möge eine Formel aufstellen, die in perpetuum gilt, nicht wie jetzt: Wir einer löblichen Kunst der Barbieri usw. sondern: Wir der löblichen Kunstreichen Ampte der Chirurgie in der . . . Vorsteher usw. oder: Wir in der H. R. N. Freien Reichsstadt Memmingen Geschworne und Beordnete der Barbieri und Wundärzte . . . Zumalen sei ein Siegel erforderlich. „So könne dann ein Geselle oder Sohn wohlgemut durch ganz Deutschland wandern.“

Es ward ihnen ihr Wunsch. Doch das künstliche, zeitwidrige Gebilde hatte nicht lange Bestand. Gemäß Sta 405.10 wurde 1730 ein Mittel der Chirurgie und Wundarzt aufgerichtet mit Altmeister Rutsche an der Spitze, das also wieder die Bader mit umschloß, soferne sie den Meistertitel sich errangen. Und diesem Mittel ward auch 1734 ein eigenes Siegel.

Nach Sta 405.2 wollten die Barbieri 1723 Meisterstück und Trunk einsparen, da man dessen anderswo gleichfalls verschont sei, bes. auch des Kochens der Salben und Pflaster. Die Physici begutachteten, daß das Meisterstück wohl entbehrt werden könne, da die Pflaster auch in den Apotheken zu haben seien, dagegen lasse sich vom Examen nicht dispensieren. Auch den Badern ward 1738 Erleichterung, indem der am Abend nach dem Examen übliche Freischmaus, großer Unkosten und Exzesse wegen, gänzlich abgeschafft wurde.

Der von den Barbieren 1721 gewünschte numerus der Werkstätten, also Beschränkung auf eine geringere Zahl und Festhaltung an dieser, damit alle ihr Brot verdienen könnten, macht noch länger von sich reden. Aus Sta 405.11 geht hervor, daß um 1760 insgesamt 30 Barbieri und Bader in Memmingen waren und daß diese Zahl auf 12, je 6 Barbieri und Bader, vermindert werden sollte, wie dies schon 1739 und 1753 zwischen Badern und Barbieren vereinbart worden sei. Wie weit der Prozeß des Aufgehens der Bader in den Barbieren schon fortgeschritten war, ersieht man um diese Zeit (1753) daraus, daß man einen Bader zum Obmann der Chirurgenschaft wählen wollte. An derartiges hätte man früher nicht denken dürfen. Auch jetzt erhob sich ein Entrüstungsturm unter den Barbieren. Sie hätten in andern Städten angefragt. Sie würden dadurch ganz unfähig gemacht, Gesellen und Jungen halten zu können. Doch es ist Theaterdonner. Sie selbst sind es, die, nachdem die Artikel, auf denen sich doch ihre Vorrechte, die nur mehr im Namen bestanden, versteifen, „gänzlich in Abgang gekommen“, d. h. doch wohl.

nachdem die Zeit all diese verwunderlichen Eten und Erker des Mittelalters zernagt, zerfressen, und nachdem der Wind des neuen Jahrhunderts der Gewerbe- und anderer Freiheiten angefangen diese Stäubchen und Bröckchen zu verwehen und die Budeln und Unebenheiten abzuschleifen, ja nachdem sie sogar noch am 28. Juli 1796 (Sta 405.1) eine frisch aufgebügelte Ordnung erhalten hatten — nach der niemand mehr frug, weil das Leben längst alles über alle Artikel und Ordnungen hinweg anders gemacht hatte — sie selbst sind es, die am 4. 11. 1796 (405.11) das Ansuchen um

Vereinigung der Bader und Barbier

stellen, welchem der Rat noch im gleichen Jahre (405.1) durch Bildung eines corpus stattgibt. Damit war der Prozeß auch amtlich besiegelt. Der Bader war im Barbier aufgegangen bezw. hatte sich zu ihm nach schweren Kämpfen emporgerungen. Im Senat der Stadt war dies freudig begrüßt worden, da hiedurch „mehr Harmonie“ in diesen nahrungslosen Zeiten unter ihnen herrsche. Man ward auf folgende Sätze einig (405.11):

1. Bei künftiger Zusammenkunft sind 2 Seniores zu wählen (Oberälteste), bis einer stirbt. Darnach soll das Mittel immer auf dem Ältesten beruhen. Vorerst ist zwischen Büchsele, Stadtarzt, und Kleiber, Spitalarzt, zu alternieren.

2. Beim Examen sollen 6 älteste Chirurgen die Examinatoren sein und es gehalten werden, wie bisher bei den Barbieren üblich.

3. Da bisher keine Minderung der Zahl erfolgen konnte, sollen jetzt 8, höchstens 10 Chirurgen genügen.

4. und 5. Pfüchern sollen Schranken gesetzt u. dieselben vom Magistrat ab- und verwiesen werden.

6. Fremden Chirurgen soll wie auch an anderen Orten das chirurgische Praktizieren nicht freistehen.

Unterschieden sind: Joh. Georg Büchsele, Chirurg Senior, David Kleiber, Chirurg Senior, Johann Brandt, Johann Wannenmacher, Eitel Friedrich Unold, Steph. Friedr. Hoffmann, Michel Stetter, Joh. Braun, Johannes Büchsele, Johannes Jakob Büchsele, Tob. Hummel, Joh. Dan. Frieß, Christ. Friedr. Hörmann (in Beilage v. Hörmann), Bernh. Blank (lauter „Chirurgen“), (in Beilage: Unold v. Volkrathshofen).

Zu diesen 15 kommen noch (in der Beilage) 19 Gefellen und Jungen der Barbierer, wovon ein Teil z. St. in der Fremde.

Es ward also wirklich notwendig, daß die Chirurgen (die „Bader“ sind völlig verschwunden!) im nächsten Jahr (Sta 405.11) den Magistrat bitten den numerus auf 12 festzusetzen, besonders nachdem der Chirurg Bedor von Rempten mitteilt, daß dortselbst 6 Offizinen bestehen, über welche Zahl man nicht hinausgehe. Rat bestimmt (3. 2. 97), daß successive die Zahl der Meister auf 12 herabgesetzt werde. Ob das und wie das gelungen, berührt uns nicht mehr. Das eben angeführte Verzeichnis zeigt, daß der „Bader“ wirklich völlig ausgestorben war. Und nur ihn hatten wir zum Vorwurf dieser langen Epistel. Diese ist damit beendet, soweit sie das Handwerk als solches betrifft. Vielleicht gelingt es später noch, die einzelnen Bäder in und außer der Stadt herzunehmen und dabei dann auch die Art unserer Bäder zu untersuchen.

Von Memminger Türmen.

Wer ein altes Stadtbild betrachtet, vor allem das von 1573 (nachgebildet bei Claus-Döderlein S. 270), der wird von Memmingen den Eindruck gewinnen, daß er es mit einer besonders turmreichen Stadt zu tun hat. Mindestens 3 Türme von mannigfachen Formen ragten hoch in die Luft und gebalteten das Aussehen des Gesamtbildes ungemein abwechslungsreich, indem sie jene reizvolle Wirkung hervorriefen, die die wehrhaften Städte des Mittelalters auf den Beschauer ausüben mußten. Da sind zunächst die uns glücklicherweise noch erhaltenen Ausgänge im Norden und Süden, der Remptener und Ulmer Torturm, beide schlanke aufragend, mit Satteldach abgeschlossenen und mit einem Giebelvorbau versehen. Ihnen ähnlich waren einst das gleichfalls im Giebel dreieck mit Fialen gezierte Röhentor (1863 abgebrochen), das Lindentörlein und der Wasserturm daneben,

die jetzt leider verschwunden sind, desgleichen das Lindauer und Westertor, denen der 30jährige Krieg das Leben genommen und die erst die Nachkriegszeit wieder in veränderter, schlichter Form hat auferstehen lassen. Das Röhentor dagegen gleich mit seiner geschmeidig schmalen Figur und seinem spitzen Helm mehr einem gotischen Kirch- als einem Torturm. Das Röhentor zeigte einige Verwandtschaft mit ihm, war aber etwas niedriger und trug ein augenscheinlich weniger spitz verlaufendes Pyramidendach. Kleiner noch, aber sonst gleich angelegt sind die Zwischentürme der alten Wehrmauer. Von ihnen geben uns die zwei einzig noch erhaltenen eine Vorstellung: der Hegen- oder Hebrecherturm am Zollergarten und der Soldaten- oder Kasernenturm s. des Krugstors; der sog. Kerlersturm (am jeh. Kaffeehaus Scheufele) hat sich schon eine kleine Veränderung gefallen lassen müssen. Der Soldatenturm hat aber allein zwischen Remptener und Lindauer Tor 4 gleichgeformte Kameraden verloren; zwischen letzterem und Westertor stand ein weiterer, zwischen diesem und dem Röhentor der 1880 eingestürzte Diebsturm und noch einer an dem Mauerzug nördlich der Krautgasse.

Im Gegensatz zu der rechteckigen Grundrißform der bisher genannten Türme standen die runden. Der dem „Rundell“ d. h. der abgerundeten Vorchanze am Reichshain aufgesetzte trug sogar seinen Namen davon: Sinwellsturm, von mhd. sinwel = völlig rund, aus sin ganz, stark (erhalten in Singrün d. i. ganz grün und Sin(d)flut d. i. starke Flut) und wel rund vom Stamm wellen = wälzen, rollen, wovon Welle¹⁾. Er ähnelte dem noch erhaltenen Bettelturm vor dem Einlaß, hatte aber gleich dem an der Nordwestecke der Vorstadt ein etwas flacheres Zeltdach. Noch stärker gedrückt war das Dach des n. vom Röhentor an der Mauerdecke befindlichen Rundturmes, der darum auch der Hafendeckelturm hieß. Einen schönen, aus M förmigen Zinnen bestehenden Abschluß zeigt der glücklicherweise noch erhaltene Mehlsacksturm am Wächterschen Garten, dessen Name darauf schließen läßt, daß er einst weiß getüncht war²⁾. Die schlankste Form besaß der Lueginsland; er trug einen auf vorragendem Bogenfries ruhenden Aufsatz zum Auslug und zur Verteidigung und einen steilen Helm. Im Aufbau gleich ihm die Sohe Wacht am jetzigen Turnvereinsgraben, nur daß diese oben frei, ohne Bedachung war. Hafendeckel und Lueginsland wurden 1805 auf Betreiben der Franzosen auf Abbruch versteigert, was vor 15 Jahren noch verschiedene wadere Bürger mit etlichen anderen am liebsten auch getan hätten.

Nur so halb und halb den Türmen zuzurechnen ist der Einlaß; er ist eigentlich ein hochragendes Giebelhaus mit Vorbau, das in seiner Fassadengliederung an die alten Tortürme erinnert und ob seiner üppigen Efeuüberwucherung heute samt seiner Umgebung wohl den malerischsten Teil der Stadteinfassung darstellt. Die 1910 verübte Barbarei der sinn- und zwecklosen Beseitigung des alten Wehrgangs dort schreit heute noch zum Himmel!

Die Silhouette unserer Stadt wird aber auch heute wie ehemals besonders gekennzeichnet durch unsere Kirchtürme. Die Frauenkirche ist bekanntlich in den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts fast völlig umgebaut worden. Die Kreuzherrnkirche hat zwar zwischen 1474 und 1480 starke äußere Veränderungen erfahren, im großen ganzen aber ihre ursprüngliche Gestalt bewahrt. Am wenigsten verändert ward die Martinskirche, insofern sie zwischen 1489 und 1500 zwar ostwärts erweitert wurde, aber in der Hauptsache ihre uns heute noch erhaltene Grundform beibehielt. Der Turm ist, wie scheint, 1420 größtenteils neu aufgebaut worden, nachdem er in diesem Jahr abgebrannt war. 1452 wurde er nach Wintergerst „anderst gedeckt“ und 1470 neu gedeckt. Jetzt zeigt er auf quadratischem Unterbau einen achteckigen Aufbau mit kuppelartigem Abschluß. Diese Gestalt hat er seit 1535; nur wurde das ursprünglich höher gewölbte Kupferdach in neuester Zeit durch den jetzigen Deckel ersetzt. Ueber sein früheres Aussehen berichtet uns der Chronist Rimpel: 1533 und 34

¹⁾ Der runde Turm auf der Nürnberger Feste hieß ebenso.
²⁾ Mehlsacktürme gab es noch in Ravensburg, Rottweil und auf dem Heuberg bei Rottenburg.

Schlug das Wetter in St. Martinsturm und schlägt den Spitz samt dem Dachwerk herab. Hat zuvor ein Spitz gehabt, mit grünen Platten bedeckt, wie Unser Frauenturm. Und wehmütig fügt der alte Türmer hinzu: „ein schöner Turm gewest.“ Zum Jahr 1535 erzählt er, daß „das Ober acht Ort“ d. h. der achteckige, 12 Meter hohe Oberbau aufgeführt worden sei. Im gleichen Jahre wurde eine Kupferkuppel aufgesetzt. Also müssen wir uns unsern alten „Martin“ als wuchtigen quadratischen Gesellen mit mächtig hoher Spitze gen Himmel aufragend denken. Die Bedachung mit farbigen Ziegeln veranschaulicht uns in ihrer Wirkung noch das Türmlein von Niederdorf oder der weit hin sichtbare schlanke Kirchturm von Illeretshen. Die Spitze jedoch war als höchstaufragende Metallspitze in weiter Umgebung ein Anziehungspunkt für elektrische Entladungen. Noch aber hatte Franklin den Blikableiter nicht erfunden (erst 1755) und so traf denn den Turm gar oft der Blik und zerstörte seinen Helm (zuletzt 1534), bis die Memminger den verderblichen Streichen des bössartigen Donnergotts endlich nachgaben und dem Turm einen neuen, niedrigeren Abschluß aufsetzten in der damals modisch gewordenen Kuppelform. Seitdem blieb er von stärkeren Beschädigungen verschont; erst 1820 erhielt die Spitze einen Blikableiter.

Der Frauenkirchturm, von dessen Eindeckung 1472 wir erfahren, hatte gleichfalls spitzen Helm. Seine Form sehen wir auf dem erwähnten Bild von 1573 und noch auf dem sog. Regimentstaler von 1623. Der Chronist Tochtermann schreibt dazu 1626, der Frauenturm sei derart beschädigt worden, daß man „das hoch, spizig, grün Plattendach“ habe abtragen müssen, das „bei 100 Werkshuh hoch“ gewesen sei. Wegen der großen Kosten und der Häufigkeit der Blikschläge habe man dasselbe nicht wieder aufgeführt. Vielmehr habe man den Turm kurzer Hand eingedeckt und „das Thirmle darauf gesetzt und die Schlagglocken darin gerächt.“ Das stimmt im wesentlichen mit der heutigen Form, doch wurde der obere Teil 1731 nochmal erneuert. Bis 1626 hatte also der Frauenturm ein Pyramidendach, in das die auf den 4 Seiten noch vorhandenen Dreiecksgiebel einschnitten, sodaß wir uns den Turm so vorstellen dürfen, wie den von St. Mang in Rempten. Die Spitze des Helms schloß ab eine Kugel mit Kreuz und Turmhahn darauf.

Neun Jahre bevor der Frauenturm seinen stolzen Helm verlor, hatte den Kreuzherrnturm ein ähnliches Schicksal getroffen. 1617 schlug der Blik so stark hinein, daß das Dach zertrümmert, ein Stück Mauer herausgerissen und das Innere der Kirche in Brand gesetzt wurde. Auch er hatte nach Unold „ein hohes, spiziges Dach mit grünen Platten“ gehabt. „Nun kam ein neues mit Kreuz und Knopf hinauf.“ Das bestätigt uns auch das mehrfach genannte alte Bild; doch scheint es darnach, als sei der obere Teil rund und mit kegelförmigem Dach bekrönt gewesen. Die heutige elegante Kuppelform stammt erst aus dem 18. Jahrhundert.

Zu diesen das Gesamtprofil der Stadt beherrschenden Kirchtürmen kam endlich noch eine Anzahl kleinerer, den Dächern aufsitzender Türmchen, die jetzt bis auf eines verschwunden sind. So trugen die Dreikönigskapelle in der Ralschstraße (jetzt Fruchthof), die St. Jörgen- oder Hutterkapelle in der Vorstadt (Nr. 8) und die Augustiner- (jetzige katholische) Kirche je einen spitzigen Dachreiter; desgleichen das Antonierhaus einen solchen mit Renaissancekuppel. Das schmale, vierliche Türmchen auf dem Kaufhaus in der Herrenstraße stammt wohl aus dem 17. Jahrhundert und dient nur Fierzwecken. Die Benennung „Senitürmchen“, weil darin 1630 Wallensteins Astronom Seni Sternbeobachtungen gemacht haben soll, ist wahrscheinlich erst eine gelehrte Erfindung (Unolds?) aus der Zeit, da Schillers Wallenstein im Volk bekannt zu werden begann.

Ein Turm steht noch in der Stadt, von dem weder Zweck noch Entstehungszeit bekannt sind: es ist der des Bamberischen Hofes. Es scheint, als habe sich eine der ehe- den privaten Zwecken einen solchen Hausturm geleistet.

M.

Die Besserer-Gesellschaft zu Memmingen

Von Dr. A. Westermann (Heidelberg).

Das Folgende soll als Beitrag zur Memminger — und damit auch zur oberdeutschen — Handelsgeschichte sich mit der freilich noch recht lückenhaften Darstellung der Besserer-Gesellschaft beschäftigen, eines Handelshauses, das in der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne, in welcher es seine Tätigkeit entfaltete, eine weit über die Mauern der Vaterstadt hinweg reichende Bedeutung erlangt hat.

Die Besserer sind eigentlich eine Ulmer Familie. Einer ihrer Sprossen, Wilhelm Besserer, wanderte, wohl infolge seiner Verheiratung mit Elisabeth Egloff, einer Patrizierstochter aus Memmingen, um 1422 nach dieser Stadt aus. Während er am 20. Juli 1421 noch als Ulmer Bürger erscheint¹⁾, wird er im Herbst 1422 schon als Memminger zu den Lasten des gegen die Burg Zöllern gerichteten Kriegszuges herangezogen²⁾. Sein gleichnamiger Sohn, der spätere Städte-Hauptmann des Schwäbischen Bundes, stand in engen Beziehungen zur Böhlin-Gesellschaft. Schon 1440 soll er als Angestellter in die Firma eingetreten sein. Nachdem er dann 1455 Agathe Böhlin, die Tochter seines Chefs, als Gattin heimgeführt hatte, tritt er uns bis mindestens 1492 als Teilhaber mit einer Einlage von 3000 fl. dieser rüh- rigen Memminger Familiengesellschaft entgegen. Auch seine beiden Söhne Jörg und Hans widmeten ihre jungen Kräfte dem großväterlichen Geschäft³⁾. Als dann aber eine Verschmelzung der Memminger Böhlin- und der Augsburger Welfer-Gesellschaft eintrat, der Sitz der Gesellschaft Ende der 90er Jahre nach Augsburg verlegt ward und hier 1498 auf neuer Grundlage die späterhin so berühmte Firma Anton Welfer, Konrad Böhlin und Gesellschaft gegründet wurde, beteiligten sich die drei Besserer anscheinend nicht an der Neugestaltung der Dinge. Sicher war dies bei der Erneuerung des Welfer-Böhlin'schen Gesellschaftsvertrages von 1508 der Fall: unter den 18 Namen der Gesellschaft ist kein einziger Besserer zu finden⁴⁾.

Dafür taucht aber um die Jahrhundertwende erstmals die Gesellschaft Jörgen Besserers von Memmingen in den Akten der oberdeutschen Handelsgeschichte auf und wir dürfen wohl mit Recht annehmen, daß die neue Besserer-Gesellschaft die durch die Verlegung der Böhlin-Gesellschaft nach Augsburg entstandene Lücke in der Memminger Handelswelt ausfüllen wollte.

Die Gesellschaft Jörgen Besserers scheint nun ihre Wurzel in einer anderen Besserer-Firma zu haben. Schon 1494 hören wir von dem selbständigen Geschäfte eines Anton Besserer in Memmingen. Anton war ebenfalls ein Enkel des in Memmingen eingewanderten Wilhelm, und zwar von dessen Sohne Heinrich her. Seine Handelswege führten ihn über die Alpen ins Mailändische.

Am 12. Januar 1494 stellt der Herzog von Mailand ihm und einem weiteren Memminger, dem Peter Stüdlin, einen salvocondutto, also eine Art Paß zur freien Bewegung in des Herzogs Landen, aus, und am 24. März desselben Jahres werden in Como und anderen Orten auf Grund eines Bittgesuches des Anton Besserer an den Herzog die Zöllner angewiesen, unserem Anton, da er viele Waren auf Kredit im Lande verkaufe und dadurch allgemeinen Nutzen bringe, nicht schärfer zu den Zöllen heranzuziehen als es der Erlaß des Johann Galeazzo vom Jahre 1392 vorschreibe. Auch sollen die Zöllner gegen die Schuldner des Besserer vorgehen⁵⁾. Leider erfahren wir nicht weiter, welcher Art die Waren waren, die Anton Besserer nach Italien verfrachtete, immerhin dürfen wir aber an den Hauptausfuhrartikel des Memminger Gewerbefleißes, die Leinwand, denken.

¹⁾ Stg. A. Memm. Fol.-Bd. 8.

²⁾ St. A. Memm. 266/2 Bl. 106.

³⁾ Mühlh. Ulms Handel S. 359.

⁴⁾ Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, I. S. 194 ff.

⁵⁾ Schulte, Geschichte d. mittelalt. Handels u. Verkehrs II. S. 55.

Zehn Jahre später hören wir dann also zuerst von der Handelsgesellschaft des Jörgen Besserer in Memmingen^{a)}. Damit tritt die Handelsgesellschaft an das Tageslicht, deren Spuren wir nun über vierzig Jahre verfolgen können, und die in der damaligen Handelswelt kurzweg als die Besserer-Gesellschaft bekannt war, wenn auch der Name der Firma mehrfach wechselte. Damals traten die Nürnberger Faktoren mehrerer oberdeutschen Geschäftshäuser, wie der Fugger, der Herwart, der großen Ravensburger Gesellschaft, der Gesellschaft Jörgen Besserers u. a. zusammen und stellten einen gemeinsamen Vertreter auf um die Schuldfrage gegen Bernhard Rotwich, Bürger zu Leipzig, durchzusetzen. Für die Firma Jörg Besserer ergibt sich aus dieser kurzen Notiz zweierlei: einmal zwingt die Erwähnung eines Nürnberger Faktors zu dem Schluß, daß der Geschäftsumfang die Unterhaltung einer eigenen Geschäftsstelle in Nürnberg notwendig mache; sodann aber auch, daß Geschäftsverbindungen nach dem Osten angeknüpft waren; denn für die Oberdeutschen war Nürnberg der Umschlagplatz der nach Böhmen und Polen gehenden Waren. In erster Linie wird es sich um den Einkauf von Erzen aus dem Erzgebirge gehandelt haben, während man als Gegenwerte auch hier Weizen-, Baumwollen- und Tuchwaren darbot.

Die Frage, wer die Gesellschafter der Besserer damals waren, läßt sich aus dem Fehlen eingehender Quellen nicht feststellen und wir sind nur auf Vermutungen angewiesen. Zunächst müssen wir beachten, daß um jene Zeit die größeren Handelsgesellschaften wohl ausnahmslos Familiengesellschaften waren. Wir haben also die Teilnehmer unter den Besserern selbst u. den ihnen verwandten Männern zu suchen. Da ist es denn ganz natürlich, zunächst an die Vereinigung Anton und Jörgen Besserers zu denken; und in der Tat kommt Anton Besserer da, wo er hinfert als Kaufmann auftritt, nur noch in Verbindung mit Mitgliedern der Gesellschaft Jörgen Besserers vor. Ich denke mir den Vorgang ungefähr folgendermaßen: Als die Wöhlin-Gesellschaft ihren Sitz von Memmingen verlegte und sich in Augsburg neu konstituierte, traten die Brüder Jörg und Hans Besserer in Verhandlungen mit Anton und bildeten eine neue Gesellschaft, deren Prinzipal Jörg Besserer als der an Jahren älteste wurde. Daß Hans mit im Bunde war, scheint mir, aus den späteren Nachrichten über die Besserer-Gesellschaft zu schließen, sicher zu sein. Endlich liegt auch die Wahrscheinlichkeit für eine Teilnahme Wilhelms, des Bruders von Anton, vor. In späteren Jahren trat noch Jörgens Schwager Conrad Olt hinzu und auch von einem sechsten Mitgesellschafter ist die Rede, ohne daß wir den Namen desselben erfahren. Es kann sich da wohl nur um Hans Hartlieb oder um Hans Ehinger, beide ebenfalls Schwäger Jörgen Besserers, handeln. Hartlieb hatte, ehe er nach Memmingen kam und Hildegarta Besserer heiratete, eine gute kaufmännische Ausbildung bei den Baumgartnerengossen; Ehinger aber stand, wie wir wissen, in enger finanzieller Beziehung zur Gesellschaft seiner Schwäger und Vettern.

Jedenfalls verstand es das junge Geschäftshaus sich bald einen guten Namen zu machen und ebenbürtig neben den anderen Memminger Handelsfirmen aufzutreten. So sind denn auch die Besserer unter die Kaufleute-Gesellschaften zu rechnen, die dem Kaiser Maximilian ein mit Bewilligung der Reichstände auferlegtes Zwangsanlehen direkt verweigerten^{b)}. Als der immer in Geldnöten befindliche Kaiser auf dem Reichstage von Konstanz mit der Forderung neuer Steuern vor die erlauchte Reichsversammlung trat, erklärte sich diese außerstande, weitere Leistungen für das Reich zu übernehmen. Als Ersatz aber wiesen sie auf die großen Handelsgesellschaften hin, die zu den städtischen Lasten lange nicht in dem ihrem Gewinne entsprechendem Maße herangezogen würden. Maximilian griff mit Freuden diesen Hinweis auf. Unter dem Vorwande, die Handelsgesellschaften seien keine Angehörigen

ihrer Städte, sondern sie bildeten einen eigenen Stand im Reiche, der zu den Edelleuten zähle, wurde nun den Kaufleuten der Städte Augsburg, Nürnberg, Ravensburg und Memmingen eine namhafte Steuer auferlegt. Die Gesellschaften, die den Standpunkt des Kaisers mit Recht nicht teilen konnten, gaben eine ausweichende Antwort. Wie zu erwarten war, gab sich der Kaiser damit nicht zufrieden. Am 8. September 1507 schrieb er von Innsbruck aus an den Memminger Rat und ersuchte diesen auf die dortigen Gesellschaften einzuwirken, damit sie ihren Widerstand aufgaben. Sollte das nicht geschehen, und die einzelnen Gesellschaften die Summen, zu denen sie angelegt seien, nicht alsbald einsenden, so sähe er sich genötigt, sie am ferneren Handel zu hindern und mit strengen Strafen gegen sie vorzugehen.

Nach dem von der Memminger Kanzlei gemachten Eingangsvermerk wurde das Schreiben erst am 28. Oktober dem Bürgermeister durch den königlichen Boten überantwortet und von ihm dann am folgenden Tage den Handelsgesellschaften auf dem Rathause mitgeteilt.

Die Kaufleute aber hatten inzwischen schon andere Schritte unternommen. Es war Jörg Besserer gelungen, den Ulmer Rat, der freilich kein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit hatte, da seine Großhandelshäuser durch das kaiserliche Unsinnen diesmal nicht in Mitleidenschaft gezogen worden waren, von der Gefahr, die den Gesellschaften insgesamt drohte, zu überzeugen. Der Ulmer Rat stellte sich — im Gegensatz zu den zünftlerischen Anschauungen, denen „die Fuggerei“, d. h. der einen monopolistischen Charakter tragende Großhandel, ein Dorn im Auge war — auf den Standpunkt, daß die Tätigkeit der Gesellschaften einer nicht zu unterschätzenden Anzahl von Menschen das tägliche Brot liefere und daß es daher im allgemeinen Interesse läge, rechtzeitig den unbilligen Anforderungen des Kaisers zu begegnen. Ulm berief daher einen Tag der im Schwäbischen Bunde vereinigten Städte und diese beschloßen, am 13. Oktober ihren damaligen Bundeshauptmann Matthäus Reidhart, den Schwager Jörg Besserers, an den kaiserlichen Hof nach Innsbruck zu senden um dort Einsprache zu erheben. Reidhart machte in Innsbruck folgendes geltend: Die Auffassung des Reiches von den Handelsgesellschaften sei nicht haltbar. Die Gesellschaften müssen alle Bewehrungen des Reiches an Steuern und Ungeldern usw. wie andere Bürger tragen, ja, sie seien mehr belastet als die anderen, da die fahrende Habe — also das Kaufmannsgut — doppelt so hoch besteuert werde, wie die liegende Habe. Das Geld aber, das die Gesellschaften umtrieben, gehöre nicht nur den Gesellschaftern, sondern zahlreichen anderen Personen, die aber eine Erlaubnis, ihr Geld dem Reiche als Anlehen vorzulegen, keineswegs geben würden. Zudem wickle sich nur der geringste Teil der Geschäfte der Handelsgesellschaften innerhalb der Grenzen des Reiches ab, meist vollziehe er sich in fernen Ländern, vorzugsweise in Belschland oder gar über dem Weltmeer. Auch sei es nicht richtig, daß der Konstanzer Reichstag die Erlaubnis erteilt habe, die Kaufleute zu einem Anlehen zu zwingen, sondern er habe, damit dem Reiche eine erhöhte Steuerumlage erspart werde, nur den Rat erteilt, die nötigen Mittel durch ein freiwilliges Anlehen, aber gegen ausreichende Sicherheit und ohne irgend welchen Zwang, bei den Kaufleuten zu beschaffen.

Die Vorstellungen Reidharts machten immerhin Eindruck auf den Kaiser. Er versuchte es zunächst mit Einzelverhandlungen zum Ziel zu kommen. Er beauftragte den Memminger Rat seine Kaufmannsgesellschaften zu veranlassen, Vertreter zum 9. November nach Mindelheim zu entsenden, woselbst man sich gütlich über die Abgabe einigen wolle. Der Rat merkte die Absicht; er lehnte die Vorladung der Kaufleute ab, da die Städte des Schwäbischen Bundes die ganze Angelegenheit als ihre gemeinsame Sache in die Hand genommen hätten und es somit den Memmingern nicht gebühre allein ohne die anderen in Verhandlungen einzutreten. Zudem müsse man doch auch erst hören, was Reidhart für eine Antwort bekommen habe und dazu sei zum 19. November ein besonderer Tag in Ulm angesetzt worden.

Der Kaiser sah ein, daß der von ihm einschlagene Weg vorläufig kaum zum Ziele führen werde. Sein Bestreben

^{a)} Ebendort, II. S. 266.

^{b)} Hierzu siehe: Mülling, Ulms Handel, S. 360. — Klüpfel, Urkunden d. Gesch. d. Schwäb. Bundes II, S. 12–17. — St. A. Memm. 1/1. 258/3 und Fol.-Bd. 292.

ging jetzt dahin, den Gesellschaften den Schutz der Städte zu entziehen. So traten denn auch die kaiserlichen Räte auf dem Tage zu Ulm mit der Forderung hervor, die Städte sollten sich hinfort der Gesellschaften entschlagen und ihnen keinen Schutz mehr gewähren. Das Ansinnen wurde von den Städteboten mit Entrüstung abgewiesen; sie verlangten vielmehr die Gesellschaften als städtische Bürger bei ihren Freiheiten und altem Herkommen bleiben zu lassen.

Diese Auffassung deckte sich keineswegs mit der kaiserlichen. Noch am 15. November hatte der Kaiser aus Ansgelberg an den Rat zu Memmingen in Sachen des Kaufleute-Ansehens geschrieben und dabei die Neuerung einfließen lassen, seine Meinung sei zwar, daß die Kaufleute als einzelne Personen Bürger seien und daher selbstverständlich dem Räte unterworfen wären und diesem zu Steuern hätten. Die Kaufleute als Gesellschaften aber seien dem Könige verwandt und da sie auch den meisten Nutzen aus dem Reiche zögen, so sei es nur billig, wenn sie dazu angehalten würden, dem Reiche in Zeiten der Not zu helfen.

Sobald nun die königlichen Räte auf dem Tage zu Ulm merkten, daß die Städte die Kaufleute nicht im Stiche lassen würden, begannen sie die Angelegenheit in das juristische Fahrwasser zu lenken. Sie übergaben den auf der Tagung anwesenden Vertretern der Gesellschaften eine Ladung innerhalb 45 Tagen vor dem königlichen Kammergericht zu Recht zu erscheinen. Obgleich die Städteboten die Rechtmäßigkeit der Ladung bezweifelten, so gaben sie den Gesellschaften doch den Rat, die Ladung nicht in den Wind zu schlagen und zur rechten Zeit zu erscheinen, was dann auch von den Kaufleuten zugesagt wurde. Die Städte aber bestellten den Gesellschaften einen eigenen Procurator am Kammergericht und beschloßen zu den Verhandlungen Mathäus Reibhart und je einen Rechtsgelehrten der Städte Augsburg und Nürnberg abzuordnen. Außerdem sollte noch vorher ein allgemeiner Tag aller Frei- und Reichsstädte nach Speyer einberufen werden, um einen Beschluß darüber zu fassen, wie man Maximilian von seinem Vorhaben abbringen könne.

Dieser Städtetag fand dann auch am 24. Januar 1508 in Speyer statt und war von einer großen Reihe von Städten aus dem ganzen deutschen Reiche besetzt. Die Städte hatten das durchaus richtige Empfinden, daß ihre Blüte und ihr Wohlstand auf das engste mit dem Gedeihen der großen, in ihren Mauern sitzenden Gesellschaften verknüpft seien und daß sie nur ihre eigene Sache verächteten, wenn sie die Gesellschaften vor den kaiserlichen Steuerplänen, die doch auch einen Eingriff in ihre eigene Steuerhoheit und ihre städtischen Privilegien bedeuteten, schützten. Als die Städteboten in Speyer zusammentraten, hatte sich das Bild abermals verschoben. Paul Marschalk von Lichtenstein hatte den Kaufleuten im Namen des Kaisers Unerbietungen gemacht, auf Grund deren eine Einigung wohl möglich erschien. Die Städteboten erachteten es daher für die Kaufleute unnachteilig, wenn sie, ein jeder nach freiem Ermessen, gegen vollkommene kaufmännische Sicherheit dem Kaiser ein Anlehen bewilligten. Dazu sollte der Kaiser eine Verschreibung geben, daß das Anlehen „aus keiner Schuld noch Gerechtsame beschehe, und hinfüro die Kaufleute und Gesellschaften in den Städten des heiligen römischen Reiches solches und dergleichen Ansuchen und Fürnehmen von ihrer kgl. Majestät gnädiglich erlassen“ seien. Die Städte verlangten somit nichts anderes, als daß der Kaiser ausdrücklich von seiner „vorigen fürgenommenen Meinung abstehe“. Und der Kaiser bequimte sich wirklich hiezu. Die Sache wurde nicht vor das Kammergericht gezogen, vielmehr setzte Paul von Lichtenstein auf den 14. März 1508 einen Tag zur endgültigen Regelung nach Bozen an. Hier kam dann die Einigung zustande und der Kaiser gab unter dem 24. März 1508 wirklich die von den Städten geforderte Erklärung schriftlich ab.

Leider aber besitzen wir weder die Liste mit den Summen, zu denen die Gesellschaften ursprünglich angeschlagen worden waren, noch eine Aufzeichnung, wieviel die einzelnen Firmen in Bozen schließlich darliehen; eine derartige Aufzeichnung wäre eine wertvolle Bereicherung unserer noch recht lückenhaften Kenntnis der in den genannten vier Städten sesshaften größeren Handelsgesellschaften.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu der Firma Besserer zurück. Jörg Besserer konnte sich das Verdienst zuschreiben, die den Gesellschaften drohende Gefahr einer unredtmäßigen Besteuerung in der Form einer Zwangsanleihe durch seinen an den Ulmer Rat und den Schwäbischen Bund gerichteten Hülfseruf noch rechtzeitig abgewendet zu haben. Weniger angenehm war es freilich, wenn er jetzt auf Grund der Bozener Abmachung dem Kaiser eine „merkliche Summe Geldes“ ohne Zinsen „freiwillig“ vorstrecken mußte. Etwas Genaueres, vor allen Dingen welche Sicherheiten der Kaiser den Besserern bot, erfahren wir leider aus dem mir vorliegenden Material nicht, vermutlich aber dürfte die Sicherleistung in der Anweisung auf Tiroler Kupfer- und Silberbergwerke erfolgt sein.

Im selben Jahre 1508 finden wir auch Spuren der Besserer-Gesellschaft in Venedig⁹⁾. Hier mietete Zorzi Pexa e compagni in dem nach dem Brande von 1505 neu errichteten Fondaco dei Tedeschi die gegen San Bartholomä gelegenen Gewölbe Nr. 46 und 47 des mittleren Stockes. Nach Simonsfeld, dessen Ansicht ich mich anschließe, ist jener Zorzi Pexa niemand anders als unser Georg Besserer, und es wäre auch sonderbar, wenn eine bekannte süddeutsche Firma jener Zeit nicht mit Venedig Handel getrieben hätte¹⁰⁾. Für den Memminger Kaufmann ließ sich sogar der Handel mit Venedig gar nicht umgehen, wenn er in seiner Vaterstadt Baumwolle absetzen wollte; denn es war dortselbst strengstens verboten, andere Baumwolle als die zu Venedig eingehandelte zu verkaufen.

Hiermit steht es nicht im Widerspruch, wenn die Besserer auch noch von anderen Orten her Baumwolle einführen; sie mußten sie dann nur auf fremden Märkten feilhalten. Solche Baumwolle ist es offenbar, die die Gemeinde von Zizers (bei Chur) etlichen Kaufmannsgesellschaften beschlagnahmt hatte, weil sich die Kaufleute weigerten, für die Baumwolle die verlangte „fürleytin“ zu geben¹¹⁾. Die fürleytin war eine Art Wegezoll, für den die in den Alpen gelegenen Gemeinden den Weg in Stand halten und besonders auch im Winter von Schnee und Eis freimachen mußten. Um diese beschlagnahmte Baumwolle entspann sich nun ein heftiger Streit, der am 10. März 1511 zum Austrag gebracht wurde. An diesem Tage erschienen in Churwalden vor dem mit dem Bürgermeister, dem kleinen Rat und den Zunftmeistern aus Chur, sowie den Ratsboten der drei Graubündener Bünde besetzten Gerichte die Machtboten der Gemeinde Zizers einerseits und andererseits Peter Stüdlin von Memmingen sowie Lienhart Rudolf und Hans Schnell von Lindau als Vertreter der Welsler-Böhl-Gesellschaft in Augsburg, der Hundpiß-Gesellschaft in Ravensburg und der Gesellschaft Jörgen Besserers in Memmingen. Nach genauer Feststellung des Tatbestandes erging das Urteil dahin, daß die Kaufleute wohl, wie bisher, von jeder Saumlast Tuch und Papier 9 Heller Churer Münze als Fürleite zu entrichten schuldig seien, daß aber die Baumwolle frei durchgehe, es sei denn, daß die von Zizers neue Beweise beibrächten, denen zufolge man auch in früheren Zeiten von der Baumwolle Fürleite entrichtet habe. Diese Verhandlungen zeigten uns den Weg, den die Bessererschen Warenzüge nahmen. Von Bregenz führte die Straße das Rheintal aufwärts nach Chur und bog hier in das Rabiotal ein. Bei Tiefenkasten überquerte man die tief eingeschnittene Albula, überschritt weiter südlich den Septimerpaß und erreichte, Chiavenna durchschreitend, den Comer See, den man in seiner ganzen Länge bis nach Como durchfuhr, um dann von hieraus nach Mailand zu gelangen. Wir sehen also, daß auch Jörg Besserer dieselbe Straße zog, die schon 20 Jahre früher sein Vetter und jetziger Mitgesellschafter eingeschlagen hatte: das Reisefiel

⁹⁾ Simonsfeld Fondaco dei Tedeschi I, 653.

¹⁰⁾ Auch während des venezianischen Krieges mit Kaiser Max ließ sich Jörg Besserer nicht abhalten, Handel mit Venedig zu treiben; 1511 ist er der einzige Memminger Kaufmann, der die Beziehungen nach Venedig aufrecht erhielt. (St. A. Memm. Fol.-Bd. 293 Nr. 17).

¹¹⁾ Schulte II, S. 186.

war Mailand und — was wir aus späteren Nachrichten früher auch schon für diese Zeit vorwegnehmen können — in weiterer Marschfolge Piemont. Weiter aber lernen wir als die hauptsächlichsten Handelsartikel Baumwolle, Tuch und Papier kennen. Während erstere von Italien her eingeführt wird, werden Tuch und Papier, zwei spezifisch oberschwäbische Handelsartikel, den beschwerlichen Weg über die Alpen hinüber gen Süden geführt. Die Wege waren meist unsicher und mancher Verlust wurde dem waghenden Kaufmann von Strauchdieben und sonstigem Gefindel zugefügt, trotz Landfrieden und Schwäbischem Bunde. Auch der Adel, der stets mit den Städten ein Hühnchen zu rupfen hatte, vergriff sich leicht und gern an den Gütern der reichen Gesellschaften. Zwar versuchte man durch gegenseitige Warnungen die Gefahr rechtzeitig kundzutun; sehr häufig aber war es schon zu spät und Schaden nicht mehr abzumenden. So ließ z. B. ein am 13. November 1513 in Augsburg abgefertigtes Schreiben des Kaisers in Memmingen ein, in dem Maximilian vor einem Anschlag des Böß von Berlichingens warnte, der sich einiger von Mailand und Lyon kommenden Kaufmannsgüter bemächtigen wolle¹¹⁾. Wenige Tage darauf ist der Kaiser genötigt den Memminger Kaufleuten die Mitteilung von dem inzwischen durchgeführten Ueberfall zu machen. — Als die Geschädigten erscheinen im Memminger Ratsprotokoll die Gesellschaften der Stüdlin, Besserer, Jangmeister, Steinprecher und Contrater¹²⁾. Ob und wie eine Entschädigung stattgefunden hat, läßt sich nicht mehr ermitteln. Auch sonstige Kriegsläufe brachten die Kaufmannsgüter häufig in Gefahr. Zur Zeit der Vertreibung Ulrichs von Württemberg durch die Truppen des Schwäbischen Bundes erscheinen die Besserer vor dem Memminger Rat und bitten, an die Bundeshauptleute zu schreiben, damit ihr in Württemberg lagerndes Gut geschützt werde¹³⁾. Schon lange vor dem Kriege hätten sie dorthin Handel getrieben; auch seien sie doch Memminger Bürger und veräußerten hier die in Württemberg lagernden Waren. Sonderbarerweise schlägt der Rat diese Begehren zunächst ab; jedoch schon zwei Tage darauf erhält der Ratschreiber den Befehl, Jörgen Besserer „seiner Güter zu Stuttgarten halb“ eine Fürschrift für die Bundeshauptleute auszuhändigen.

Hier ist der Ort, die Stuttgarter Beziehungen der Besserer näher zu beleuchten. Schon oft ist darauf hingewiesen worden, wie die Zünftigen, besonders die Kramenzünftigen, die stolzen Kaufherren mit schelen Augen ansahen; denn gegen deren übermächtigen Wettbewerb vermochten natürlich die in der Zwangsjacke der Zunftbestimmungen stehenden, nur mit dem Sinn für enge Kirchturnpolitik ausgestatteten und auf sich allein angewiesenen Kleinbürger nicht aufzukommen. Immer wieder versuchten sie gegen die Handelsgesellschaften Sturm zu laufen. So beantragten 1513 die Ulmer Zünfte, der Rat möge es den Ulmer Bürgern verbieten, Teilhaber auswärtiger Gesellschaften zu sein und, falls sie als Angestellte deren Geschäfte in Ulm besorgten, sie zu zwingen, den eigenen Rauch — d. h. ein eigenes Heim — aufzugeben und in einem offenen Gasthause zu wohnen¹⁴⁾. Dieser Antrag richtete sich in erster Linie gegen den damals nicht in der Volksgunst stehenden Bürgermeister Hans Besserer und seine beiden Schwäger Mathäus Reidhart und Kaspar Rembold. Sie seien nicht nur, so warf man ihnen vor, Mitglieder einer fremden Gesellschaft — wir können hinzufügen: derjenigen Jörgen Besserers in Memmingen — sondern sie hätten sogar in Stuttgart eine neue Fuggerei, d. h. ein dem Fernhandel dienendes Großgeschäft monopolartigen Charakters, aufgemacht. Hiermit aber hätten sie gegen die einfachste Bürgerpflicht verstoßen, denn wenn ihre Gesellschaft nun einmal eine neue Fuggerei hätte aufrichten wollen, so hätten sie, die Ulmer Geschäftsteilhaber, dafür sorgen müssen, daß die Filiale nicht nach Stutt-

gart, sondern nach Ulm gelegt worden wäre. Als der Kaiser 1513 in Ulm weilte, brachten die Bessererschen Gegner ihre Klagen vor seinen Thron. Maximilian, so erzählt Nübling in seiner Geschichte des Ulmer Handels, tat zunächst nichts in der Sache; als er aber von Ulm abritt und ihm die Bürger zu Pferde das Geleite gaben, winkte er dem Bürgermeister Besserer, der, einen prächtigen Falken auf der Faust, hinter dem Kaiser ritt, zu sich heran und fragte ihn: „Bürgermeister, wo habt Ihr das schöne Federspiel her?“ „Mein gnädiger Fürst, der Herzog von Württemberg, hat es mir geschenkt!“ war die Antwort Besserers. Da sprach der Kaiser: „Bürgermeister, seid Ihr der Mann, der zwei Herren dienen kann? Ihr habt eine gehorsame Gemeinde hier, die laßt Euch empfohlen sein.“

Dieser nicht mißzuverstehende Wink ärgerte unseren stolzen Hans nicht wenig und die Stimmung zwischen Bürgermeister und Gemeinde spitzte sich derartig zu, daß eines Tages der Aufruhr durch die engen Gassen Ulms tobte. Hans mußte sich entscheiden, ob er dem Begehren seiner Bürgerschaft sich beugen solle oder nicht. Das Interesse seines Handelshauses behielt in ihm die Oberhand, er sagte den Ulmern das Bürgerrecht auf und trat an die Spitze der Stuttgarter Filiale, unterstützt von seinen beiden Schwägern Reidhart und Rembold. Das Geschäftshaus der Besserer in Stuttgart lag am Marktplatz und bald entwickelte sich in ihm ein geschäftiges Leben¹⁵⁾. Die reichsten Stuttgarter Familien liehen ihr Geld her in der Hoffnung auf guten Gewinn, aber der Erfolg blieb aus und die Besserer scheinen größere Summen bei dem Stuttgarter Unternehmen zugelegt zu haben. Schon 1515 verließen die drei Schwäger wieder Stuttgart, um nach Ausöhnung mit der Vatersstadt abermals in das Ulmer Bürgerrecht aufgenommen zu werden. Daß die Beziehungen nach Stuttgart aber nicht abgebrochen wurden, beweist uns jene Bitte Jörgs aus dem Jahre 1519, seine in Stuttgart liegenden Güter zu schützen.

Wenn Schultes in seinem Aufsatz über die Familie Besserer in Ulm unsern Hans im Jahre 1518 gegen die von ihm mitgegründete Gesellschaft am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil prozessieren läßt, so läßt sich die Ursache und der Verlauf bei der mangelnden Quellenangabe nicht weiter verfolgen. Jedenfalls dürfte der Streit keine allzugroße Mißstimmung unter den Beteiligten zurückgelassen haben, denn wir finden auch fernerhin Hans als Teilhaber in der Besserer-Gesellschaft.

Einen weiteren Wirkungskreis der Besserer lernen wir aus einer Urkunde des Jahres 1514 kennen¹⁶⁾. Am 24. April schließen Ummann, Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Wurzach mit Bewilligung ihres Herrn, des Truchsessens Georg von Waldburg, einen Vertrag mit Jörg Besserer und seiner Gesellschaft ab, dem zufolge die Besserer den Wurzacher Webern die von ihnen hergestellten Gollchen — ein Leinwandgewirke — abnehmen sollen, wohingegen die Stadt und der Truchseß sich verpflichten, für verständige und geschickte Weber zu sorgen und auch die Schau und Bleiche sachgemäß einzurichten. Damit hatten die Besserer ein Monopol auf dem Wurzacher Gollchenmarkt erworben und wir können getrost annehmen, daß sie es auch rücksichtslos zu ihrem Nutzen angewendet haben werden: nicht nur werden sie ihren Konkurrenten den Weg nach Wurzach fernerhin versperrt haben, sondern sie werden auch als die alleinigen Abnehmer der Ware die Weber immer mehr in Abhängigkeit von sich gebracht und Preise erzielt haben, die einen nicht unbeträchtlichen und sicheren Gewinn brachten. Wir wissen ja anderweitig, wie die Gesellschaften es verstanden, derartige Konjunkturen auszunutzen, und wie sich gerade in jener Zeit allenthalben in deutschen Landen eine Bewegung gegen die „Fuggerei“ bemerkbar machte.

(Schluß folgt.)

¹¹⁾ St. A. Memm. 1/1.

¹²⁾ St. A. Memm. R.-P. v. 1513 XI. 21.

¹³⁾ St. A. Memm. R.-P. v. 1519 III. 30.

¹⁴⁾ Nübling, Ulms Handel, S. 360.

¹⁵⁾ Schulte, in Württemb. Vierteljahrshefte. 1887. S. 29.

¹⁶⁾ Roßgeyer, Geschichte des Hauses Waldburg in Schwaben, II. S. 710.